Gareis

Grundriß zu Vorlesungen

über das

Deutsche bürgerliche Recht

mit Einschluß des

Handels-, Wechsel- und Seerechts

nebst

beigefügten Quellennachweisungen

zum Gebrauche in den akademischen Vorlesungen über deutsches Privatrecht, sowie überhaupt zur Orientirung über die neuen, das Privatrecht betreffenden Gesetze des deutschen Reichs

von

Dr. Carl Gareis,
o. ö. Professor der Rechte an der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Gießen.
Verlag von Emil Roth.
1877.

Grundriß zu Vorlesungen

über das

Deutsche bürgerliche Recht

von

Dr. Carl Gareis.

Juristische Werke

aus dem

Verlage von Emil Roth in Gießen.

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. I. Band 4 M. 50 Pf. II. Band, 1. Heft 2 M. 25 Pf., 2. u. 3. Heft 3 M. III. Band, 1. u. 2. Heft à 1 M. 50 Pf., 3. Heft 2 M. 50 Pf. IV. Band, 1. Heft 4 M. 50 Pf., 2. Heft 4 M., 3. Heft 3 M. Die 4 Bände zusammengenommen für 9 M.

Bischof, Dr. **H.,** *Allgemeine Staatslehre,* gestützt auf geschichtliche Grundlagen und christliche Prinzipien zur Lösung der socialen Probleme des 19. Jahrhunderts. Lieferung 1 und 2 à 2 M. 50 Pf.

— — *Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland.* 1859. 1 M. 50 Pf.

— — *Das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung. 2 M. 50 Pf.*

— — *Denkschrift betr. das Fürstl. Gräfl. Gesammthaus Schönburg, dessen Anrecht auf Sitz und Stimme im Norddeutschen Bunde.* 1 M. 50 Pf.

Bopp, Handbuch der Criminalgesetzgebung für das Großherzogthum Hessen. 2. Ausg. 2 M. 50 Pf.

Braun, Dr. **J. B.,** *Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justitian I.* 1 M. 50 Pf.

Bülow, Dr. **O., Die Lehre von den Prozeßeinreden und die Prozeßvoraussetzungen.** 4 M. 50 Pf.

v. Buri, M., Abhandlungen aus dem Strafrecht. 2 M.

— — **Zur Lehre von der Theilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung.** 1 M. 50 Pf.

Czyhlarz, Prof. Dr. **K., Römisches Dotalrecht.** 10 M.

Feuerbach, Dr. **P. J. A., Ritter v., Merkwürdige Criminalrechtsfälle.** 2 Thle. Dritte Originalauflage. 1839. 1 M. 60 Pf.

Flach, Chr., Entscheidungen des Herzoglich Nassauischen O.-A.-Gerichts zu Wiesbaden über wichtigere Streitfragen des Civilrechts. 1.—3. Thl. 5 Mark.

— — **Erläuterungen zum Prozeßgesetze** des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822. 3 M.

Gerau, G., Ueber die richterliche Bestätigung der Erwerbstitel des Eigenthums und Pfandrechts an Immobilien. 3 M.

Grolman, v., Wörterbuch der in Deutschland üblichen Spitzbubensprachen. 2 M.

Helmolt, Prof. Dr. **Th. v.,** *Die Correalobligationen.* 2 M. 50 Pf.

Ihering, Prof. Dr. **v.,** *Das Schuldmoment* im römischen Privatrecht. 1 M. 20 Pf.

Köllner, Prof. Dr., **Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte.** 3 M.

Koesterus, M. C. J., Aktenmäßige Darstellung der mir bei dem Landgerichte Alsfeld widerfahrenen unwürdigen Behandlung 50 Pf.

Linde, Dr. **J. T. B. v., Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens** im Großherzogthum Hessen. 1838. 3 M. 75 Pf.

— — **Ueber Abschließung und Auflösung der Ehe.** 3 M.

— — **Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen.** 1847. 1 M. 50 Pf.

— — **Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt.** 1859. 2 M. 50 Pf.

— — **Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht** in Deutschland. 1855. 3 M.

Lutterbeck, Dr. **Ant., Der Informativproceß und seine rechtliche Nothwendigkeit** für die Entscheidung der Mainzer Bischofsfrage. 60 Pf.

Maxen, Dr. **J., Das Prioritätsverfahren im Concursprozeß.** 60 Pf.

— — **Die sogen. accessorische Intervention im Civilproceß.** 1 M. 50 Pf.

Merkel, Dr. jur. **A.**, **Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen.** 2 M.

Michaelis, Prof. Dr. **A.**, *Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg.* 4 M. 50 Pf.

Postrecht, das deutsche, nach der bundesgesetzlichen Bestimmung. 1857. 3 M.

— — nach seiner staatswirthschaftlichen Beschaffenheit. 1858. 1 M. 50 Pf.

Puchta, Dr. **W. H.**, **Ueber die gerichtlichen Klagen besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer.** 2. Aufl. 7 M. 50 Pf.

— — **Das Prozeßleitungsamt des deutschen Civilrichters.** 1 M. 20 Pf.

— — **Ueber bäuerliche Gutsabtretung überhaupt,** und mit Altentheilsbestellung besonders. 1 M. 20 Pf.

Regelsberger, Ferd., *Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Actiengesellschaften.* 4°. 2 M.

Schlayer, Dr. **G. A.**, **Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht.** 2 Mark.

Schloß, Fr., **Die Dotalprivilegien der Jüdinnen.** Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts. 2 M.

Schulte, Prof. Dr. **J. F.**, **Ritter v.**, **Darstellung des Prozesses vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs.** 3 M.

— — *Handbuch des katholischen Eherechts* nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und den österreichischen, preussischen, französischen Partikularrechten mit Rücksichtnahme auf noch andere Civilgesetzgebungen. 7 M. 50 Pf.

— — **Das katholische Kirchenrecht.** Dessen Quellen und Literaturgeschichte — System — Einfluß auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt. 2 Bände. 19 M.

— — *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes* nach dem gemeinen und Partikularrechte in Deutschland und Oesterreich und dessen Literaturgeschichte. 3. verm. u. verb. Aufl. 10 M.

— — **Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei Bischofswahlen** in Preußen, mit eingedruckten Noten u. s. w., der Verhandlung in Rom, mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz. 2 M.

Schulte, Prof. Dr. **J. F., Ritter v., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihre Institute und Stiftungen,** sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayr., österreich., preuß., bad., würtemb., hess., sächs. u. französ. Rechte. 2 M.

— — *System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes* mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg. 11 M. 50 Pf.

— — *Die Stifte der alten Orden in Oesterreich.* Ihre Aufgabe, Stellung, Wirksamkeit. 1 M.

— — *Status dioecesium catholicarum in Austria germanica, Borussia, Bavaria,* reliquis Germaniae terris sitarum. 3 M.

— — *Decretistarum jurisprudentiae specimen. E libro Gottwicensi 88* (181 saeculo XII.). 4°. 1 M.

— — *Roberti Flamesburiensis* summa de matrimonio et de usuris. 4°. 1 M. 50 Pf.

Ulrichs, Karl, Das deutsche Postfürstenthum, sonst reichsunmittelbar, jetzt bundesunmittelbar. 3 M.

— — **Der Nassau-Taxis'sche Postvertrag und der Braun'sche Antrag.** 1861. 1 M.

Wasserschleben, Professor Dr. **H., Juristische Abhandlungen.** geh. 2 M. 25 Pf.

Wechselordnung, allgemeine deutsche. 20 Pf.

Weiß, C. E., System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. 1837. 3 M.

— — **Hessisches Staatsrecht.** I. Band. 1837. 3 M.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Herausgegeben von Dr. v. Linde, Dr. Marezoll und Dr. v. Schröter. I. Sammlung. I.—XX. Bd. Herabgesetzter Preis 18 M.

— — Neue Folge. I.—XXII. Bd. à Band 4 M.
Einzelne Hefte 1 M. 50 Pf.
Herabgesetzter Preis für die 22 Bände 36 M.
Beide Sammlungen auf einmal bezogen 48 M.

Grundriß zu Vorlesungen

über das

Deutsche bürgerliche Recht

mit Einschluß des

Handels-, Wechsel- und Seerechts

nebst

beigefügten Quellennachweisungen

zum Gebrauche in den akademischen Vorlesungen über deutsches Privatrecht, sowie überhaupt zur Orientirung über die neuen, das Privatrecht betreffenden Gesetze des deutschen Reichs

von

Dr. Carl Gareis,

o. ö. Professor der Rechte an der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Gießen.

Verlag von Emil Roth.

1877.

Vorwort.

Der vorliegende Grundriß hat in erster Linie den Zweck, von den Studirenden direct in den das „deutsche Privatrecht" behandelnden Vorlesungen selbst benützt zu werden: er soll die Aufmerksamkeit von vorne herein auf die wichtigsten Punkte lenken und das Nachschreiben, — wenn es überhaupt noch vorkommen soll! — auf das geringste Maß beschränken; deshalb sind die hauptsächlichsten Streitfragen (wenn auch nur mit Schlagworten) und in gleicher Weise die theoretisch interessanten Definitionen und Folgerungen angedeutet — dem Hörer bleibt überlassen, sich die Ansicht seines Lehrers zu den einzelnen offen gelassenen, aber markirten Fragen zu notiren oder die eines der angeführten Lehrbücher zu substituiren. Was den in Quellenstellen mitzutheilenden Stoff anlangt, so hat das Fach, welches man gewöhnlich „deutsches Privatrecht" nennt, selbstverständlich nicht die Aufgabe, sämmtliche deutsche Privatrechte, alle Particularrechte in ihrer Entwicklung und im Detail vorzuführen, — dieß war seine Aufgabe niemals und ist es am Allerwenigsten im letzten Viertel des XIX. Jahrhunderts. Dagegen soll es für den Jünger der Rechtswissenschaft, welcher sich die Kenntniß des Pandektenrechts und die des „deutschen Privatrechts" erworben hat, kein auf deutschem Boden entsprungenes oder daselbst anerkanntes bürgerliches Rechtsverhältniß, kein in Deutschland aufrecht erhaltenes Rechtsinstitut geben, welches ihm nicht bereits nach Zweck und Begriff, Inhalt und systematischer Stellung bekannt, ja geläufig wäre. Diese Bedeutung hatte die akademische Disciplin „deutsches Privatrecht" bisher gegenüber den deutschen Particularrechten, und diesen Sinn hat sie einstweilen auch noch in Hinblick auf das erwartete deutsche bürgerliche Gesetzbuch; darin liegt aber auch die Bedeutung, welche das Studium des deutschen Privatrechts in Oestreich und in der Schweiz haben muß.

Von dieser Auffassung bin ich namentlich bei der Auswahl der mitgetheilten Quellenstellen ausgegangen; das nur historisch Interessante, das rein Antiquarische habe ich grundsätzlich ganz der Rechtsgeschichte überlassen, deren Kenntniß bei den Hörern des deutschen Privatrechts vorausgesetzt werden darf, ja muß. Nur da, wo das Antiquirte zur Erklärung des geltenden Rechts nöthig ist, habe ich auch ältere Quellen dem Grundrisse zugewandt.

Hiedurch unterscheidet sich mein Versuch von dem Grundrisse Kraut's: der Letztere ist seines umfassenden älteren Quellenmaterials wegen zu rechtshistorischen Studien (in Seminarien u. dergl.) vorzüglich geeignet, aber eben darum zu weitläufig geworden, als daß er sich bei den Studirenden in wünschenswerther Allgemeinheit einbürgern könnte. So sehr dies zu bedauern ist, es darf darum meines Erachtens doch nicht verkannt werden, daß ein Bedürfniß nach einem kürzeren, hauptsächlich das moderne, geltende Recht berücksichtigenden Grundrisse vorliegt; aber für das Studium der Geschichte des deutschen Privatrechts wird die treffliche umfassende Quellenzusammenstellung, die das Verdienst des nun (i. J. 1873) verstorbenen hervorragenden Germanisten Wilhelm Theodor Kraut ist, von dauerndem Werth sein.

Ein anderer unterscheidender Umstand ist Folge der fortschreitenden Gesetzgebung des deutschen Reiches. Die Zahl der seit der letzten Ausgabe von Kraut's Grundriß (V. Aufl. 1872) erschienenen Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts ist sehr groß; die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze, zum Theil in Gesetzen mit vorzugsweise öffentlich-rechtlichem Inhalte zerstreut (— ich erinnere an das Reichsmilitärgesetz, dessen bürgerlich-rechtlicher Inhalt z. B. in Dreyer's Reichscivilrecht gänzlich außer Acht gelassen ist; ich erinnere an die privatrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches, der Civilproceßordnung, des Einführungsgesetzes hiezu u. A. m.), sind keineswegs leicht zu überblicken, — der Grundriß macht in dieser Hinsicht den Versuch, das in den deutschen Reichsgesetzen jetzt schon enthaltene Privatrecht systematisch zu verwerthen, jede einzelne Bestimmung da im Systeme anzubringen, wohin sie gehört, und durch dieses Bestreben auch dem Praktiker ein erwünschtes Orientirungsmittel zu bieten.

Der Text der deutschen Reichsgesetze ist hierbei meist nicht abgedruckt; denn der Besitz desselben kann bei den älteren Juristen vorausgesetzt werden; den Studirenden aber dürfte der Rath zu ertheilen sein, sich so früh als möglich mit dem Texte der Gesetze selbst bekannt zu machen. In hohem Grade empfehlenswerth ist zu diesem Zwecke die von Richard Schröder herausgegebene Gesetzessammlung: „Corpus juris civilis für das deutsche Reich und Oesterreich". I. Theil: die handelsrechtlichen Gesetze, 1876. II. Theil,

1877. Gerade in Hinblick auf diese praktische Ausgabe glaubte ich vom Nachdruck der Gesetze selbst absehen zu dürfen. Der Grundriß hat auch nicht den Zweck, die Specialliteratur überall mit Vollständigkeit zu citiren; er verweist auf die gebräuchlichsten Lehrbücher und auf die Hauptwerke zu den einzelnen Abschnitten, ebenda können die Specialliteraturangaben nachgesehen werden.

Recht wohl bin ich mir bewußt, daß man über Zweck, Umfang und Zweckmäßigkeit eines „Grundrisses" sehr verschiedener Ansicht sein kann und wirklich ist. Auch abgesehen von diesen Meinungsverschiedenheiten ist es wohl möglich, daß mein Versuch manchen schweren Angriff erfahren wird. Sei es! Die Absicht war gut: der akademischen Jugend Erleichterung und Förderung, den älteren Juristen ein Orientirungshülfsmittel zu verschaffen!

Gießen, Februar 1877.

Carl Gareis.

Abkürzungen.

B.	=	Buch.
Bes.	=	Beseler (s. Seite 14), 3. Aufl.
Bie.	=	Bierer, Deutsche Wechsellehre, 2. Aufl.
Blu.	=	Bluntschli (s. Seite 14), 3. Aufl.
D.	=	Dahn, Bluntschli's Privatrecht, 3. Aufl.
En.	=	Endemann, H. R. 1876, 3. Aufl.
G.	=	Gesetz.
Gb.	=	v. Gerber (s. Seite 14), 12. Aufl., 1875.
Gg.	=	Gengler (s. S. 14), 3. Aufl., 1876.
Go.	=	Goldschmidt, Handbuch des H. R. I. 1 (2. Aufl., 1875), von § 60 an I. 2 (1. Aufl., 1868).
H. G. B.	=	Handelsgesetzbuch.
H. R.	=	Handelsrecht.
Holtz. R. E.	=	v. Holtzendorffs Rechtsencyclopädie, systematischer Theil. (3. Aufl.)
Holtz. R. Lex.	=	desselben Rechtslexicon (2. Aufl.).
Kr.	=	Kraut's Grundriß, 5. Aufl. 1872.
Kun.	=	Kuntze, Deutsches Wechselrecht.
L. R.	=	Landrecht.
L. u. Schr.	=	Hugo Lörsch und Richard Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts. I. Privatrecht. Bonn 1874.
R.	=	Recht.
R. G.	=	Reichsgesetz.
S. C.	=	Concordats-Entwurf einer schweizerischen W. O. (1857).
Schwsp.	=	Schwabenspiegel
Ssp.	=	Sachsenspiegel.
Th.	=	Thöl, H. R. 5. Aufl. 1875/76. W. R. 3. Aufl. 1873.
Voi.	=	Voigtel, Uebersicht der Literatur des H. R. 1876.
W. R.	=	Wechselrecht.
W. O.	=	Wechselordnung.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Erstes Capitel.

Der Begriff und die Bedeutung des deutschen Privatrechts.

§ 1.

Der gegenwärtige Begriff des deutschen bürgerlichen Rechts.

(Bes. §§ 1—4. Blu. § 1. Gb. § 1. Gg. §§ 1, 2. St. §§ 3, 11.)

Privatrecht (= bürgerliches Recht, jus inter cives, im Gegensatz zum öffentlichen Recht) deutschen Ursprungs (im Gegensatz zu den fremden Rechten in Deutschland). Verhältniß zu den fremden Rechten, insbes. dem römischen.

Begriffe: particulares Recht, — allgemeines Recht, — gemeines Recht. „Deutsches Privatrecht" umfaßt heutzutage zweierlei Bestandtheile:

1. Deutsche Rechtsinstitute, welche in den Particularrechten Deutschlands begründet sind und daher nur particularrechtliche Geltung haben, von der Wissenschaft des deutschen Privatrechts aber in Principien und Consequenzen untersucht und systematisch als auf deutschen Rechtsideen beruhend dargestellt werden;

z. B. Reallasten, Hypotheken- und Grundbuchwesen, allgemeine Gütergemeinschaft.

2. Deutsche Rechtsinstitute, welche auf Reichsrecht (zunächst Reichsgesetzgebung) beruhen, gemeines Recht bilden und im deutschen Reiche als absolut-gemeines (d. h. in erster Linie, daher nicht bloß subsidiär geltendes) Recht anwendbar sind;

z. B. das Urheberrecht (nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 9. 10. u. 11. Januar 1876), das Recht der Eheschließung (nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875), das Handelsrecht (nach den Reichsgesetzen vom 5. Juni 1869, 22. April 1871 u. 19. Juni 1872).

§ 2.

Historische Entwicklung dieses Begriffes.

(Bes. §§ 8—11. Blu. §§ 2—5. Gb. §§ 2—4. Gg. § 3. St. §§ 1—4.)

Das deutsche Recht des Mittelalters (particular gestaltet).

Das deutsche Recht der neueren Zeit (particular, auch als allgemeines Recht).

Das deutsche Recht der neuesten Zeit.

Die Particularrechte zurücktretend vor dem absolut gemeinen Rechte der norddeutschen Bundesgesetze, nun der deutschen Reichsgesetze. Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871. Nr. 13 dieses Artikels lautete: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren"; statt dessen bestimmt das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873: „An die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung: „die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

§ 3.

Die theoretische und praktische Bedeutung des deutschen Privatrechts.

(Bes. §§ 2, 10, 11. Blu. § 2 a. E. Gb. §§ 5—10. Gg. § 4. St. §§ 5—10.)

Controversen hierüber:

Gerber: Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts 1846 S. 15—108, Gb. Priv. R. § 5 (Seite 9) Note 5—8 § 6, Stobbe § 5, insbes. Anm. 1, 4—10, §§ 7, 8, 9, 10. Dann insbes. die „Anmerkung" auf S. 49—51, worin die ganze Lit. dieser Streitfrage zusammengestellt ist.

Nothwendig ist zu unterscheiden nach § 1 Ziff. 1 und Ziff. 2.

Zweites Capitel.

Quellen und Hülfsmittel zur Erkenntniß des deutschen Privatrechts.

Erster Abschnitt: Die Quellen.

§ 4.

Quellen der älteren Zeiten. [1])

(Bes. §§ 43, 44. Gb. §§ 11—19. St. § 12.)

I. Periode (vor 888): Quellen des geschriebenen Rechts: 1. Die Volksrechte (leges, leges barbarorum):

---

[1]) Die Lehre von den Quellen des deutschen Privatrechts der älteren Zeiten gehört in die Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte (s. Stobbe's Anm. 1 zu

Lex Salica (c. 453—486), lex Burgundionum (lex Gundobada 470—516, revid. 517), lex Romana Burgundionum (c. 506—532), lex Visigothorum (zuletzt revid. 693), lex Romana Visigothorum (506), lex Ripuaria (531—534), lex Francorum Chamavorum (c. 802), lex Alamannorum (c. 550—730), lex Bajuvariorum (c. 600), leges Langobardorum (c. 636—756), lex Frisionum (c. 734—802), lex Saxonum (c. 802), lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum (revid. 802), leges Anglo-Saxonicae (von 561 an).

2. Gesetze der fränkischen Könige (Capitularien).

Capitula legibus addita, C. pro se scribenda, C. missorum, [Sammlungen von Ansegisus (827), Benedictus levita (c. 840—847), Herard (c. 858) u. A.].

Quellen des ungeschriebenen Rechts:

1. *Formulae* (Marculfi c. 660), sammt Appendix und den formulae Lindenborgianae, Anamodi subdiaconi Ratisbonensis traditionum Sanct-Emmeranensium libri II (nach 886), Andegavenses, Alsaticae, Bignonianae, Baluzianae u. a.[1]).

2. Urkunden[2]), sententiae, röm. u. deutsche Schriftsteller.

II. Periode (888—1495): Quellen des geschriebenen Rechts:

1. Reichsgesetze (privatrechtlich unbedeutend), s. Kraut § 6, v. Schulte § 58, St. RSqu. I. 461 ff., Gg. 747—748.

2. Landes- oder Territorialgesetze (gleichfalls unbedeutend), s. Kraut § 7, v. Schulte § 59, St. RSqu. I. 552 ff., Gg. S. 748 ff.

3. Stadtrechte[3]), s. Kraut § 8, v. Schulte § 60, Gg. S. 750 ff., St. RSqu. I. 482 ff.

4. Hofrechte, Dienstrechte, Dorfrechte, s. Kraut § 9, v. Schulte § 61, Gg. S. 754—755.

Quellen des ungeschriebenen Rechts: 1. Rechtsbücher: Sachsenspiegel[4]) (c. 1224—1235).

---

§ 12). Indem dieser Grundriß die Namen und Jahrzahlen der älteren Quellen zusammenstellt, geschieht es nur, um den durch Erörterung der Quellengeschichte in privatrechtlichen Vorlesungen doch mitunter noch eintretenden Zeitaufwand möglichst einzuschränken. Im Uebrigen s. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. u. II., v. Schulte, Lehrbuch d. deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (IV. Aufl. 1876) und die von v. Schulte in § 4 angegeb. Lit. u. Kraut, Grundriß Seite 1—9. — Eine treffliche Uebersicht (sammt Literaturnachweisung) bietet **Gengler's** „Abriß der Quellenkunde des deutschen Privatrechts" (Anhang zu § 3. seines deutschen Privatrechts 1876 Seite 739—781), auf welchen hier ausdrücklich aufmerksam zu machen ist.

[1]) Beispiele aus Formelsammlungen, s. L. u. Schr. 1—18.

[2]) Beispiele, s. L. u. Schr. 19—53.

[3]) Hiezu: Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852. F. Bischoff, Oesterr. Stadtrechte und Privilegien (1857).

[4]) Im Königreich Sachsen durch Verordnung vom 2. Januar 1863 § 2

Ueber diesen, seine Anhänge und Bearbeitungen s. Kraut § 10, v. Schulte § 62, St. Rsqu. I. 288—327, 474—489, Gg. S. 744.

Schwabenspiegel (1273—1275), dazu Spiegel deutscher Leute (1256—1268), worüber St. Rsqu. I. 327 ff., 431 ff., v. Schulte § 63 c., Kraut S. 40, Gg. S. 747.

Kleines Kaiserrecht, s. Kraut S. 42, Gg. S. 747, v. Schulte § 66. — Freising'sches Rechtsbuch, s. Kraut S. 43, v. Schulte § 66, Gg. S. 747. — Rechtsgangbücher (Richtstrige u. s. w.), s. v. Schulte § 64. — Stadtrechtsbücher: Sächsisches Weichbild, Magdeburger Schöffenrecht. — Rechtsbuch nach Distinctionen, Eisenacher Rechtsbuch u. s. w., s. v. Schulte § 65. — Abecedarien, Repertorien, Register, Schlüssel (Kraut § 10, S. 43), sonstige juristische Schriften (v. Schulte § 67, Gg. § 15. — Langobardisches Lehenrecht (liber feudorum, usus et consuetudines feudorum), s. Kraut § 11, Gb. § 16.

2. Schöffensprüche[1]) und Urkunden[2]).

Die Rechtsquellen der I. Periode sind gänzlich antiquirt; von denen der II. Periode haben sich in verschiedengradiger Geltung erhalten der Sachsenspiegel mit seiner Glosse in einzelnen deutschen Territorien (s. Stobbe, Privatrecht § 12 Anm. 2) und die libri feudorum (subsidiär als gemeines Recht, wo dieses nicht ausgeschlossen ist) (s. Stobbe, Rechtsqu. I. S. 654, II. S. 133 ff.). Die Land- und Stadtrechte der II. Periode erfuhren seit Ende des XV. Jahrhunderts Umarbeitungen (Reformationen), in welchen sie zum Theil noch heute als Particulargesetze gelten; hievon s. unten § 6. Vgl. Stobbe § 12 a. E.

§ 5.

Die Quellen des heutigen deutschen Privatrechts.

A. Die gemeinrechtlichen und allgemeinrechtlichen Quellen.

(Bes. §§ 40, 41. Gg. §§ 20, 21. St. § 13. Gg. S. 757 ff.)

I. Einzelne Reichsgesetze des alten deutschen Reiches, jedoch ohne absolut gemeinrechtliche Geltung;

so die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577, die Notariats-Ordnung von 1512, die Reichsabschiede von Freiburg 1498 § 37, von Augsburg 1500 § 19, von Worms 1521 §§ 18, 19, das Nürnberger Edict von 1521, der Reichsabschied von 1529 § 31, und die Constitution von Speier von 1529; letztere 6 behandeln die Successionsordnung; alle im Ganzen ohne große Bedeutung (s. St. § 73); ferner die von Goldschmidt

---

außer Kraft erklärt. — Neueste Ausgabe: Der Sachsenspiegel (Landrecht), herausgegeben von Weiske, 5. Aufl. von R. Hildebrandt. Leipzig, 1877.

[1]) S. Stobbe, Rsqu. I. S. 282 ff.

[2]) Z. B. L. u. Schr. von Nr. 54 an.

H. R. § 86 2. Aufl. 1874 S. 46—48 zusammengestellten reichsrechtlichen Bestimmungen.

II. Einzelne Bundesbeschlüsse des deutschen Bundes beabsichtigten die Einführung von übereinstimmenden Particularrechten (d. i. allgemeines, nicht gemeines Recht). Auf dem Wege particularer Gesetzgebung entstand die allgemeine deutsche Wechselordnung, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und der Anhang zur Wechselordnung, genannt die Nürnberger Novellen.

III. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes schuf (gemäß seiner Verfassung vom 25. Juni u. 1. Juli 1867 Art. 2) absolut gemeines Recht für den norddeutschen Bund, welches gemäß Art. 80 der zwischen dem norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871, S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Würtemberg vom 25. Nov. 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 656), s. Reichsgesetz, betr. die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, absolut gemeines Recht des deutschen Reiches wurde.

IV. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches:

a) erstreckt sich nunmehr seit dem Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 (s. oben § 2 und unten Anhang §§ 5 u. 6) auf das gesammte bürgerliche Recht;

b) sie schafft absolut gemeines Recht (Verf. Art. 2);

c) seit 1874 wird an der Herstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gearbeitet;

d) aber schon jetzt ist eine Anzahl von deutschen Reichsgesetzen in Kraft, welche absolut gemeines bürgerliches Recht schaffen [1]).

Diese sind:

1. Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs.

2. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. October 1867.

3. Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. Nov. 1867.

[1]) Eine sehr empfehlenswerthe Ausgabe dieser Gesetze ist das von **Richard Schröder** herausgegebene „*Corpus juris civilis* für das Deutsche Reich und Oesterreich. Sammlung der das bürgerliche Recht betreffenden deutschen und österreichischen Specialgesetze.“ I. Theil: Die handelsrechtlichen Gesetze, nebst ausführlichem Sachregister. Bonn, 1876.

4. Gesetz über das Postwesen, vom 2. Nov. 1867; dann Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, vom 28. Oct. 1871; hiezu Reichsgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen, vom 20. Dez. 1875.

5. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867.

6. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868.

7. Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868.

8. Gesetz, betr. die Schließung und Beschränkung öffentlicher Spielbanken, vom 1. Juli 1868.

9. Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868.

10. Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868.

11. Gesetz, betr. die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Reichsgesetze, vom 5. Juni 1869.

12. Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.

13. Gewerbe-Ordnung, vom 21. Juni 1869 (s. unten 32).

14. Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

15. Gesetz, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.

16. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870.

17. Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870.

18. Bekanntmachung, betr. das Betriebsreglement für die Eisenbahnen, vom 10. Juni 1870.

19. Gesetz, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

20. Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vom 11. Juni 1870.

21. Gesetz, betr. die Declaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (s. oben Nr. 9), vom 19. Mai 1871.

22. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die

bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871.

23. Gesetz über den Markenschutz, vom 30. Nov. 1874.

24. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Febr. 1875.

25. Gesetz, betr. das Alter der Großjährigkeit, v. 17. Febr. 1875.

26. Bankgesetz, vom 14. März 1875.

27. Gesetz, betr. die Umwandlung der Actien in Reichswährung, vom 16. Dez. 1875.

28. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876.

29. Gesetz, betr. den Schutz der Photographien, vom 10. Januar 1876.

30. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876.

31. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen, v. 7. April 1876.

32. Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung (s. oben Ziff. 13), vom 8. April 1876.

Eine Anzahl von Reichsgesetzen öffentlich rechtlichen Inhalts enthält nebenbei privatrechtliche Normen:

1. Das Strafgesetzbuch vom $\frac{\text{15. Mai 1871}}{\text{26. Febr. 1876}}$, z. B. §§ 40, 41, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152 u. a.

2. Gesetz, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, z. B. §§ 13—19.

3. Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871, z. B. §§ 13—17, 34—39 u. a.

4. Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873, z. B. §§ 3, 16, 20, 21, 23, 24, 25, 28 u. a.

5. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Febr. 1875, z. B. §§ 3—5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

6. Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, z. B. §§ 4, 7 u. a.

7. Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit, vom 6. März 1875, §§ 2 und 3.

8. Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Febr. 1876, §§ 1 und 2.

9. Münzgesetz, vom 9. Juli 1873, §§ 9, 10, 12 u. a.

10. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871, §§ 1 u. 2 (nebst Ausführungsvorschriften v. 19. Juni 1871).

11. Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des norddeutschen Bundes, vom 9. Nov. 1867 (s. Nr. 12).

12. Gesetz, betr. Aufgebot und Amortisation verlorner oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, vom 12. Mai 1873. —

*Nach § 13 des **Einf.-G. zur Deutschen Civilprocess-Ordnung** werden die processrechtlichen Vorschriften der übrigen Reichsgesetze durch die Civilprocess-Ordnung nicht berührt, dagegen folgende reichsgesetzliche Bestimmungen **aufgehoben:***

1. § 2 des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868;

*2. Art. 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494 und 889 des **H.-G.-B.;***

3. § 6 des Haftpflichtgesetzes, vom 7. Juni 1871;

4. § 14 des Gesetzes über das Postwesen, vom 28. Oct. 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;

5. § 144 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;

6. § 78 Abs. 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, vom 6. Febr. 1875.

Art. 80 d. W. O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Massgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprocess-Ordnung unterbrochen wird.

*In den Fällen der Art. 348, 365, 407 d. H.-G.-B. ist das in § 448 der Civilprocess-Ordnung bezeichnete **Amtsgericht** zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprocess-Ordnung in VIII. Tit. 1. Abschn. des II. Buches entsprechende Anwendung.*

§ 6.

B. Particulare Rechtsquellen.

(Bes. § 45. Gb. §§ 22—24. St. § 14. Gg. S. 758 ff.)

a) Stadtrechte (Reformationen der mittelalterlichen Stadtrechte) (Gb. § 24, Gg. S. 769 ff.).

Vorzugsweise: von Cöln 1437; Eisenach 1670; Frankfurt a. M. 1509, 1578 (s. Joh. Fichard), 1611; Freiburg i. Breisgau 1520 (v. Ulr. Zasius); Hamburg 1605; Lauenburg 1599; Lübeck 1586 (recip. in Pommern, in Stralsund, comment. v. David Mevius); Lüneburg 1577—1583 (Heinr. Husanus); Mühlhausen 1692, 1740, 1742; Nordhausen 15. und 16. Jahrh.; Nürnberg 1479, 1503, 1522, 1564; Prag 1582 (auch in and. böhm. Städten); Wimpfen 1775; Worms 1498.

b) Landrechte (Gb. § 22, Gg. S. 758 ff.).

L. R. f. Baden-Baden 1588 (s. aber c. III.), L. R. f. Baden, Mark-

grafschaft 1511 (Ulr. Zasius), L. R. der Fürstenthümer und Lande der Markgrafschaften Baaden und Hochberg 1622, public. 1654. — L. R. d. Hochstifts u. Fürstenthums Bamberg 1769. — Bayern: Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthums in Obern- und Niedernbayern 1516, L. R. 1518, L. R. 1616, *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* (Bayr. L. R.) 1756 (v. Kanzler Freih. v. Kreitmayer[1]). — L. R. der Obergrafschaft Catzenelenbogen 1591 (Culmisches Recht, 1594, nicht promulgirt). — Dithmarsisches L. R. 1447, 1467, 1480, 1567. — L. R. f. die Grafschaft Eberstein 1508. — L. Ger. Ord. des Herzogth. Franken und des Stifts Würzburg 1618. — L. R. der Grafschaft Henneberg 1539. — L. R. d. Grafschaft Hohenlohe 1737. — L. R. d. Fürstenth. Jülich 1555, 1556, 1564. — Des Erzstiftes Köln Reformation 1538, 1663, erläut. 1752. — L. R. f. d. Erzstift Mainz 1755. — L. R. f. Nassau 1616. — Oberpfälz. L. R. 1657. — Ostfriesisches L. R. 1515. — Kur-Pfalz-Heidelberger L. R. 1582, 1611, 1657. — L. R. des Herzogth. Preußen 1620. — Kurfürstlich sächsische Constitutionen 1572, decisiones 1661, neue decis. 1743. — Solmser L. R. (von Joh. Fichard) 1571 in der Grafsch. Solms, 1578 in der Grafsch. Isenburg, 1579 in Hanau-Münzenberg, 1703 in Friedberg und Grafschaft Kaichen eingeführt. — Tiroler L. R. 1532, 1573. — L. R. des Erzstifts Trier 1668, 1714. — Würtembergisches L. R. 1555, 1565, 1610[2]).

c) Exclusive Gesetzbücher (Gb. § 23. St. § 15. Gg. S. 765 ff.):

I. Preußen.

L. R. des Herzogth. Preußen v. 1620, revid. 1684 u. 1721 (Samuel v. Cocceji: „Friedrich Wilhelms Königs in Preußen verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen", Königsberg 1721 u. ff.). — Friedrich d. Gr.: Project des Corporis Juris Friedericiani (Halle 1749, 1751 ff.) von S. v. Cocceji, dieser † 1755. — 1780, v. Carmer u. Suarez, Entw. 1784 bis 1788.— 1791 „Das allgemeine Gesetzbuch f. d. preuß. Staaten" vollendet. — (Geltung vom 1. Juli 1792, aufgeschoben durch Cab. Ord. v. 18. April 1792). Publicationspatent vom 5. Febr. 1794: „Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten", wirksam vom 1. Juni 1794. — Verhältniß zum römischen Rechte, zum Gewohnheitsrechte und zu den Provinzialrechten. — Ueber die Provinzialrechte s. Anhang zu v. Holtzendorffs Rechtsencyclop. Th. I.

---

[1]) Ueber die zahlreichen in Bayern geltenden Particular- und Statutarrechte (cc. 43) s. C. M. v. Weber, Darstellung der sämmtl. Part.- u. Stat.-R. Bayerns 1838—1844, F. C. Arnold, Beiträge z. deutschen Priv.-R. 1840 bis 1842, Paul v. Roth, Bayer. Civilrecht I. S. III ff., S. 4 ff., Stobbe § 14 Anm. 41 u. 42; Hauptwerk über das in Bayern geltende Privatrecht: Paul v. Roth, Bayer. Civilrecht, 3 Bde., Tübingen, 1871 ff.

[2]) Hauptwerk über das würtemb. R.: C. G. v. Wächter, Handbuch des würtemb. Privatrechts 1839 ff. (unvollendet) und A. L. Reyscher, Das gesammte würtemb. Privatrecht 1846 ff.

(2. Aufl.) S. 1062—1130, St. § 15. Kr. S. 57. — Lit. des preuß. Landrechts s. Kr. § 16. (Förster, Koch, Dernburg, v. Rönne, Jhering.) — Geschichte d. pr. L. R. s. Heydemann, Einleitung in das System des preuß. Civilr. u. Behrend in v. Holtzendorffs R. Encycl. I. Thl. (2. Aufl.) S. 292 ff. — Provinzialgesetzbücher: Das ostpreußische 1801, das westpreußische 1844. — Revision des preuß. L. R. geplant seit 1817, insbes. 1843—1848 (Savigny). — Modification des pr. L. R. „Erster Anhang", publicirt 11. April 1803. — Spätere Specialgesetze (s. im bes. Theil). Darunter das preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865, das Ges. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, und die Grundbuchsordnung, v. 5. Mai 1872, in Kraft 1. October 1872. — Endlich die oben § 5 IV aufg. Reichsgesetze.

II. Oesterreich.

1753. Maria Theresia. „Compilationscommission", darin Prof. Azzoni u. Reg. Rath Holger.

1755. I. Theil entworfen, in Wien revidirt, Zenker.

1766. Entw. des Codex Theresianus vollendet; Fürst Kaunitz.

1772. Neue Compilationscommission; v. Horten's umgearbeiteten Entw. 1776.

1786. 1. Nov. Theil I des revid. Cod. Theresianus als „Josephinisches Gesetzbuch" von Joseph II. publicirt (in Kraft 1. Jan. 1787, für Galizien 1. Mai 1787).

1790. Neue Commission; Frh. v. Martini. 1794—1796. Neue Bearbeitung des Cod. Theres.

1797, Febr., in Westgalizien und 1797, Sept., in Ostgalizien probeweise eingeführt.

1797—1801. Begutachtungen der jur. Facultäten u. s. w.

1801—1806, 1806—1808; zwei Revisionscommissionen.

1808. Entw. vollendet, kaiserlich genehmigt 7. Juli 1810. — Publicationspatent vom 1. Juni 1811. „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch"[1]) (in Siebenbürgen und Ungarn erst am 29. Mai 1853 publicirt, im letzteren Lande wieder abgeschafft, 1860). — Verhältniß zum römischen Rechte, zum Gewohnheitsrechte und zu den Provinzial- und Territorialrechten. — Ueber Lit. u. Geschichte s. Harras Ritter von Harrasowski, Geschichte der Codific. d. österr. Civilr. Wien 1868, v. Domin-Petrushevecz, Neuere Rechtsgeschichte, Wien 1839, u. Behrend in v. Holtzendorff's R. Encycl. I. S. 297 ff. — An das österreichische Civilrecht lehnen sich die neueren Civilgesetzbücher der Cantone Bern (18. März 1830, jedoch nur für den alten Cantonstheil), Luzern (22. Febr. 1839), Solothurn (2. März 1847), Aargau (18. März 1852), Graubündten (1. Sept. 1862) an. — Das österr. bürgerl. Gesetzbuch gilt auch in Liechtenstein (mit Ausnahme der Erbfolgeordnung), s. Eichhorn, d. Priv. Recht § 24, No. 24. — Neuere österr. Specialgesetze, s. unten im System.

---

[1]) Hauptwerk darüber: v. Unger, System des österr. allgem. Privatrechts (leider noch unvollendet); ferner v. Kirchstetter, Comment. zum österr. allg. b. G.

III. Das französische Recht.

Cambacérès' Entw. 1793, umgearbeitet 1794; neuer Entw. 1794. — Consularbeschluß v. 24. therm. XIII: Tronchet, Maleville, Portalis und Bigot-Préameneu; nach 4 Monaten I. Project, dann begutachtet und revid. (II. Project), endgiltig unter Bonaparte's Vorsitz redigirt (III. Project), Aufschub.

1802. IV. Entw. in den Jahren 1803 u. 1804 stückweise angenommen und publicirt; dann zusammengefaßt durch G. vom (30 vent. XII =) 20. März 1804 „code civil des Français". Durch G. v. 3. Sept. 1807 (mit einigen meist redactionellen Abänderungen) als „Code Napoléon" angenommen und publicirt, vom 17. Juli 1817 an „code civil", vom 27. März 1852 wieder „code Napoléon" officiell genannt, jetzt „c. c." citirt. Eingeführt wurde der Code Napoléon auf folgenden deutschen Gebieten: linkes Rheinufer, schon durch die erste Publication; dann im Königreiche Westphalen (1807, 1808, 1810), in der freien Stadt Danzig und im Fürstenthum Aremberg 1808, im Großherzogthum Berg 1809, 1811, im Großherzogthum Frankfurt und in den hanseatischen Departements 1810, in den Herzogthümern Anhalt-Cöthen 1810 und Nassau 1811 und in dem Lippe'schen Departement. — Im Großherzogthum Baden C. N. in 2 Ausgaben eingeführt (mit einigen Modificationen) durch Edict v. 5. Juli 1808 und v. 3. Febr. 1809, deutsch mit Zusätzen. (Vgl. G. v. 22. Dez. 1809, Verordg. v. 30. März 1811 u. 1. Juli 1812 [1]).

Zur Zeit gilt das französ. Civilrecht nur in den folgenden Gebieten des Deutschen Reiches: In den auf dem linken Rheinufer gelegenen preußischen, bayerischen und hessischen Gebietstheilen; auf dem rechten Rheinufer im Großherzogthum Baden (mit 1820 auch für die Grafschaft Hohengeroldseck) und im Bezirk des ehem. Großherzogthums Berg.

(Außerdem gilt der „c. c." in Frankreich, Belgien, Luxemburg, im Canton Genf, im neuen Cantonstheil Bern's [Jura], in Russisch-Polen, nachgebildet in Holland, Italien, Griechenland, Rumänien (1864), und in den Civilgesetzbüchern der Cantone Waadt, Freiburg, Tessin, Neuenburg und Wallis.

Ueber die Codification und Geltung des franz. bürgerl. Rechts s. Zachariae, Hdbuch des franz. Civilrechts Bd. I., Behrend in v. Holtzendorff's R. Encycl. I. S. 300 ff., und Schiffner, Lehrb. d. franz. allg. Civilrechts mit Berücks. d. badischen und rumänischen Rechts I. Heft, Wien 1877 § 2.

IV. Sachsen (Kgr.).

Codification geplant seit Anfang dieses Jahrh., 1846 Commission hierfür benannt, Entw. dieser Comm. 1851 u. 1852 veröffentlicht, Kritik, namentl. durch v. Wächter, absprechend, theilweise Umarbeitung, neuer Entwurf zum Gesetze erhoben: „Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich

---

[1]) V. Brauer, Erläuterungen über d. C. N. u. die großh. bad. G.-G., 6 Bde. Karlsruhe, 1809—1813.

Sachsen", vom 2. Januar 1863, wirksam mit 1. März 1865 (umfaßt 2620 Paragraphen, 5 Theile[1]).

Lit. u. Verhältniß zu den übrigen Rechten s. Gb. § 23, Behrend a. a. O. S. 303—304, Siebenhar u. B. Schmidt (Anm.).

Anhang zu §§ 5 und 6.

I. Quellen des geltenden bürgerl. Rechts außer den in §§ 5 u. 6 genannten Gesetzen: Gewohnheitsrecht und (mittelbar) Juristenrecht, beides heutzutage an Masse und Bedeutung vor dem Gesetzesrecht zurücktretend, hauptsächlich aus den Urtheils-Sammlungen und aus juristischen Abhandlungen zu entnehmen (Gb. § 20).

Eine Uebersicht über die Gruppen des Rechts in Deutschland bietet R. Schröder's Rechtskarte von Deutschland, nebst Erläuterungen, Gotha 1870. (Auch in Petermann's Geograph. Mittheilungen 1870, Heft 4.)

II. Deutsches Civilgesetzbuch.

Nachdem durch R. G. v. 20. Dez. 1873 die Competenz der Reichsgesetzgebung auf das ganze bürgerliche R. ausgedehnt werden soll, beschloß der Bundesrath, auf Antrag seines Ausschusses für Justizwesen, fünf deutsche Juristen sich gutachtlich über den Plan und die Methode der Herstellung eines Entwurfs des bürgerl. Gesetzbuches äußern zu lassen (Bundesrathsbeschluß v. 28. Februar und 19. März 1874) und beauftragte hiermit die Herren Reichsoberhandelsgerichtsrath (nun Professor) Dr. Goldschmidt von Leipzig (nun Berlin), Obertribunalsdirector Kübel von Stuttgart, Appellationsgerichtspräsidenten Meyer von Paderborn (statt dessen: Appellationsgerichtspräsidenten Dr. von Schelling von Halberstadt), Oberappellationsgerichtspräsidenten von Neumayr von München und Oberappellationsgerichtspräsidenten von Weber aus Dresden. Den am 15. April 1874 bereits übergebenen Vorschlägen dieser Fünfer-Commission (unter Anderm: Ernennung von 9 Commissionsmitgliedern, wovon 5 Redactoren des Gesetzentwurfs sein sollen) trat der Bundesrathsausschuß für Justizwesen unterm 9. Juni 1874 und hierauf der Bundesrath mit Beschluß vom 22. Juni 1874 im Wesentlichen bei. Es erfolgte sodann die Ernennung der Mitglieder für die Entwurfscommission „Civilgesetzgebungscommission" und die Vertheilung der Arbeit unter diese (29. Sept. 1874), und zur Zeit ist jeder der Redactoren mit der Herstellung des ihnen zugewiesenen Theils des Gesetzbuches beschäftigt (s. Hauser in seiner Zeitschr. f. Reichs- u. Landes-R. I. S. 289—352; dann Hirth's Annalen d. Deutschen R. 1874 S. 1359—1374 [Bericht des Justizausschusses] und Paul v. Roth in Hirth's Annalen 1876 S. 931 bis 942; Reichsanzeiger 1876, Beilage Nr. 2). P. v. Roth hält in dem cit. Auss. unter günstigen Voraussetzungen für denkbar, daß die Einführung des Civilgesetzbuches 1882 oder 1883 erreicht würde.

[1]) Commentar hiezu von Siebenhar, 3 Bde., 1864—1865. B. Schmidt, Vorlesungen über d. kgl. S. Priv. R., 2 Bde., 1869.

Zweiter Abschnitt: Die Hülfsmittel zur Erkenntniss des deutschen Privatrechts.

§ 7.

(Bes. §§ 46. Gb. § 25. Gg. § 6.)

Deutsche Geschichte, ganz besonders Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kenntniß der Rechtsalterthümer, Kenntniß der socialen und übrigen Cultur-Verhältnisse, Hülfswissenschaften der Geschichte, Sprachkenntnisse. Kenntniß der theoret. u. prakt. National-Oekonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik). Kenntniß der germanischen Rechte im Auslande, namentlich der nordischen Rechte.

Die einschlägigen Werke sind ausführlich genannt bei Kraut § 45, Gb. § 25, Bes. § 46.

Drittes Capitel.

Die Literatur des deutschen Privatrechts.

§ 8.

(Bes. §§ 9, 42. Gb. § 26. Gg. § 5. St. § 16.)

I. Popularisirende und rechtsvergleichende Be- und Ueberarbeitungen einzelner deutscher Particularrechte.

Johann Purgoldt, Stadtschreiber v. Eisenach, zw. 1480—1490 Beisitzer d. Eisenacher Schöppenstuhls, schrieb das (Eisenacher) Rechtsbuch. Conradus Lagus: Compendium juris civilis et Saxonici. cc. 1537. Matthäus von Normann: wendisch-rügianischer Landgebrauch, um 1550. „Klagspiegel", geschr. vor 1430 in Schwäbisch-Hall, herausgegeb. 1516 ff. von Sebast. Brandt. Layenspiegel von Ulrich Tengler, Stadtschreiber in Nördlingen, dann Landrichter in Hochstädt († c. 1511), gedruckt Augsburg 1509 ff. Andreas Perneder, Unterrichter, später bayr. Rath in München, † cc. 1540, schrieb: Institutiones; dann der Lehnrecht kurtze und aygentliche Verteutschung u. A. Justin Gobler (c. 1503—1567): Der Rechten Spiegel, Frankfurt 1552; Statutenbuch 1553 u. A. Udalricus Zasius 1461—1535. Joh. Fichard 1512—1571 u. A.

II. Romanisten, deutsch-rechtliche Modificationen be- und anmerkend. „Usus modernus pandektarum."

Joh. Schilter 1632—1704. Samuel Stryck 1640—1710. Augustin von Leyser 1683—1752. Holländische Praktiker: Simon v. Groenewegen, Simon von Leeuwen u. A.

III. Germanisten: Hermann Conring 1606—1681, Georg Beyer 1665—1714.

Beginn der selbständigen, wissenschaftlichen, aber noch eines systematischen Zusammenhangs entbehrenden Behandlungen des deutschen bürgerlichen Rechts; so J. G. Heineccius, J. N. Engau, J. F. Pütter, J. F. Eisenhardt, J. H. C. von Selchow, kritischer als die Vorigen. Just. Friedr. Runde 1741 bis 1807 (Grundsätze des allgemeinen teutschen Rechts 1795), von 1817 an von Christ. Ludw. Runde († 1849) herausgegeben, dazu Commentar von Danz.

Eichhorn's (1781—1854) bahnbrechende Systematik in seiner „Einleitung in das deutsche Privatrecht.“ Göttingen 1823 u. später.

Seit Eichhorn, Systeme des deutschen Privatrechts; so von Mittermaier (1787—1867), Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. 1847; Phillips, Grundsätze, 3. Aufl. 1846; Maurenbrecher, Lehrbuch, 2. Aufl., I. 1840, II. 1855; C. W. Wolff, Lehrbuch (unvollendet) 1843; A. Chr. J. Schmidt, Handbuch 1847; Beseler, System, 3. Aufl. 1875; v. Gerber, System, 12. Aufl. 1875; Renaud, Lehrbuch (unvollendet) 1848; Hillebrand, Lehrbuch, 2. Aufl. 1864, 1865; Thöl, Einleitung in d. deutsche Priv. R., Gött. 1851; Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. von Dahn 1864; Walter, System 1855; Gengler, das deutsche Privatrecht in s. Grundzügen, 3. Aufl. 1876; Stobbe, Handbuch 1871, 1876; Dreyer, das Deutsche Reichs-Civilrecht, 1876.

Grundrisse: Weiße, Einleitung in die Wissenschaft d. heut. deutschen Priv. R. 1817, 2. Aufl. 1832; Dieck, Geschichte, Alterth. u. Institut. d. d. Priv. R. 1826; Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Priv. R. 1828; Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über d. d. Priv. R., 5. Aufl. 1872; Gengler, Lehrbuch d. deutschen Priv. R. 1854, 1862. — Ueber die Schriften der Praktiker, die Präjudicien und die Sammlungen einzelner Abhandlungen s. Stobbe S. 98—101. — Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung der deutschen Particularrechte s. Stobbe (§ 17) S. 101 bis 108, Gb. § 26, Note 12; ferner in v. Holtzendorff's R. Encyclopaedie, system. Theil (2. Aufl. S. 987—1130). – Ausscheidung des Handels-, Wechsel- und Seerechts; Verweisung des Lehnrechts in die Rechtsgeschichte.

Allgemeiner Theil.

§ 9.

Ausgangspunkt und Uebersicht.

(Bes. §§ 5, 6, 7, 16, 17. Gb. § 27 mit § 33. Gg. § 7. St. § 35.)

Aufgabe des Rechts. Lebensinteressen werden zu Rechtsinteressen, Willkür zum Rechte (Freiheit), Lebensverhältnisse (thatsächliche Beziehungen) zu Rechtsverhältnissen (Rechtsbeziehungen) erhoben.

Begriffe: Rechtsverhältniß — Rechtsfall — Rechtsinstitut.

In jedem Rechtsverhältniß:

1) **Subject** (davon Cap. II. unten) — und

2) **Object** (mittelbar oder unmittelbar eine Sache, davon Cap. III. unten);

3) **Recht** im subjectiven Sinne — und

4) **Pflicht** [über 3) u. 4) s. Cap. IV. unten]; sowie

5) eine recht-erzeugende, -ändernde oder -endende **Thatsache,** oder mehrere derartige (entweder äußeres [Natur-] Ereigniß oder menschliche [Willens-] Handlung), (davon im Allg. in Cap. V. unten), an welche

6) das **objective Recht** (wovon Cap. I. im Allg. handelt) eine Rechtswirkung (s. Cap. I.) knüpft, daher

Allgemeiner Theil:

I. Cap. Vom objectiven Rechte.

II. Cap. Von den Rechtssubjecten und deren Individualrechten (Personenrecht).

III. Cap. Von den Sachen.

IV. Cap. Von den Rechten im subjectiven Sinne.

V. Cap. Von der Entstehung, der Endigung und dem privatrechtlichen Schutz der Rechte im subjectiven Sinne.

Erstes Capitel.

Vom Rechte im objectiven Sinne.

A. Theorie der Rechtsquellen.

§ 10.

I. Gesetz.

(Bes. §§ 18—25. Blu. § 9. Gb. § 27. Gg. § 8. St. § 18.)

Begriff: Gesetz und Verordnung.

Staatsrechtliche Requisite der Gesetzgebung [1]). Verfassung des Deutschen Reichs (Art. 2, 5 u. 17, sowie Art. 4 nebst Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873).

Verfassungsmäßigkeit der Gesetze richterlich zu prüfen? Vgl. Windscheid, Pand. § 14 Anm. 2.

Preußische Verfassungsurkunde, vom 31. Jan. 1850, Art. 106: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“

Alte und neue Verkündungsarten der Gesetze. St. § 18 Anmerk. 6—12.

Für Reichsgesetze: Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes, durch Verordn. vom 26. Juli 1867 (s. Bundes-Gesetzblatt 1867 S. 24), nun nach Reichs-Verf. Art. 2 u. Art. 17, Reichsgesetzblatt von Nr. 20 d. Jahrg. 1871 an.

Authentische Interpretation durch Gesetz, z. B. Reichsgesetz vom 19. Mai 1871, s. oben § 5 Ziff. 21.

---

[1]) Anm. ält. R. Constitutionalismus in Bezug auf bürgerliche Gg. zur Zeit der Volksrechte und Publication derselben, z. B.: Karoli II. edict. anno 864 c. 6 (Pertz, Mon. Germ. leges I. p. 490): lex consensu populi fit et constitutione regis. — Capitul. v. J. 803 c. 19 (Pertz a. a. O., p. 115): Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. — Inscriptio capitulorum, quae in lege Sal. mittenda sunt in cod. Paris. (Pertz, Mon. Germ. leges I. p. 112): Anno tertio clementissimi domini nostri Karoli augusti sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisiis mallo pupblico, et ipsa legere fecisset eorum illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno censenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis, manu propria subter firmaverunt. — Ferner: Cap. Aquisgr. a. 885 c. 26 (s. Boutin's Beiträge S. 246 und v. Schulte, Rechtsgesch. § 37 Anm. 5).

Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung. Umfang beider[1]); Conflicte hieraus. Entscheidung des Bundesraths. S. Dreyer, Das deutsche Reichs-Civilrecht 1876 S. 4—14. — Interpretation der Gesetze[2]), der Reichsgesetze (nicht unter Hereinziehung der Particularrechte, s. Entscheidung des R.O.H.G. v. 9. Febr. 1875, Entsch. XVI. S. 114), s. Dreyer, S. 14—16. — Vgl. ferner unten § 14.

§ 11.

Autonomie.

(Bes. §§ 26—28. Gb. § 29. Gg. §§ 10, 11. St. §§ 19, 20.)

(Verschiedener Sinn des Wortes, s. St. § 19.)

Begriff und Geschichte.

Aeltere Theorie und nun v. Gerber verwerfen die Auffassung der A. als Quelle objectiven Rechtes. S. Gerber § 29, auch Unger s. Oestreich Syst. § 4. Als Quelle des objectiven Rechts namentlich seit Puchta, Gewohnheitsrecht II. S. 106 ff., anerkannt:

1. Autonomie des reichsständischen Adels.

Art. 14 der deutschen Bundesacte: „2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (nämlich den Mediatisirten) die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein." — Ueber den Sinn des letzten Satzes s. St. § 20 Anm. 3. Beispiel: Hausgesetz im Geschlecht der Grafen und Herren von Giech, nebst Motiven v. 5. März 1855 (herausgegeb. mit Vorwort v. Gerber 1858).

Geltung künftiger Hausgesetze?

Das R. G. betr. das Alter der Großjährigkeit vom 17. Febr. 1875 nimmt nur die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern aus. Ebenso entsprechend das R. G. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 in § 72 nur die genannten Mitglieder des höchsten Adels. Vgl. auch die absolute Fassung des Art. 4 d. R. Verf. nebst R. G. v. 20. Dez. 1873. Desgleichen nimmt auch das Einf. Gesetz zur D. Civilprozeß-O. (§ 5) nur die oben genannten Mitglieder des höchsten Adels von den Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung aus, soweit Hausverfassungen oder Landesgesetze abweichen.

---

[1]) Vgl. z. B. § 9 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

[2]) Vgl. z. B. § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 „beim Betriebe" und preuß. Gesetz vom 3. Nov. 1838 „bei Beförderung auf der Bahn."

2. Autonomie der Gemeinden.

3. B. Städteordnung für das Großherzogthum Hessen, G. v. 13. Juni 1874. Art. 9: „Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über diejenigen Gegenstände, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich der Regelung durch Lokalstatuten überlassen sind.

Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu ihrem Zustandekommen ist, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Fälle andere Voraussetzungen vorgeschrieben sind, ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich, zu welchem, nach Anhörung des Bürgermeisters, die Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeholt werden muß."

(Vgl. hiezu d. B. Art. 47, Benutzung des Gemeindevermögens, Aufnahme von Ortsbürgern Art. 72, 74, 75, Ernennung des Gemeindeeinnehmers Art. 77 ff., Gemeindevoranschlag Art. 82—85, Zulässigkeit des Zwanges Art. 93, Rechte der Ortsbürger am Gemeindevermögen Art. 114 ff.) — Statuten der Landgemeinden: Landgemeinde-Ordnung f. d. Großherzogthum Hessen, G. v. 15. Juni 1874. — (Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthielt eine Reihe von Bestimmungen über Ortsstatuten, §§ 168—170.)

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 und 10. Nov. 1871 bestimmt in Art. 142:

„Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen." — Anwendungsfälle in Art. 106 u. 108 der Gewerbeordnung, im ausgedehnten Maaße aber im R. Gesetze betr. die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876. (Reichs-Gesetzblatt 1876, Nr. 9, S. 134—136): „Durch Ortsstatut kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden." § 141, dazu §§ 141 a, b, c, d, e, f u. Art. 2.

Complicirende Einwirkung des öffentlichen Rechts unverkennbar.

3. Autonomie von Corporationen, St. § 20 III.

Zünfte (s. Gierke, Genossenschafts-R. I. S. 934 ff.). — Universitäten. — Im Allg.: von Gerber's Arch. f. civilist. Praxis Bd. 37 S. 35 ff. 61.

§ 12.

II. Gewohnheit.

(Bes. §§ 29—33. Blu. § 6. Gb. § 28. Gg. § 12. St. §§ 21—23.)

Lit. Puchta, Das Gewohnheits-Recht I. II. 1828, 1837; Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843; darüber Puchta, Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik 1844; dagegen Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, erster Nachtrag 1844; Thöl, Volksrecht u. s. w. 1846.

Entstehung des Gewohnheitsrechts. Puchta's Theorie: Rechtsüberzeugung; dazu Stobbe, Einfluß des Herkommens (St. S. 131).

Kraft, Umfang und Beweis.

(Gewohnheitsrecht im Handelsverkehr im Besondern Theil V. Art. 1 d. H.G.B. und Goldschmidt, H.R. § 35 2. Aufl. S. 316 bis 363.)

Das Erlanger Promtuarium juris (ed. Gengler de codice saeculi XV. Erlangensi inedito 1824 p. 24) sagt, daß eine Gewohnheit „eyn recht vordruckit. Solche vordruckunge undirscheijde alzo. Ist die gewonheit gemeyne obir alle werlt, so bricht sie alle recht. Ist sie abir yn besunderheit, so bricht sie alleyne in der stat, do sich die gewonheit erhabin hat seddir (? weddir) deme beschrebenen rechte". St. S. 136 Anm. 2.

Desuetudo kraftlos nach preuß. L. R., französ., bad., österr. u. sächs. Gesetzbuch, nicht aber nach bayr. L. R. u. braunschw. R.

Beweis der Gewohnheitsrechte durch Rechtssprichwörter [1])?

Prozeß-Cautel a. r. Handschrift des XV. Jahrh. (bei Dreyer, Nebenstunden S. 65): „Wan du zu recht stellest, — sage —, worauf deyne Sache steht, und wo kanst ein Sprichwort anhengen, so thue es, den nach Sprichwörter pflegen die Bauern gerne zu sprechen." Kr. § 21. — Widersprüche in R. Sprichwörtern: z. B. Freyde geht vor Miethe. Wer freyen will, muß erst dienen, u. a.

„Observanz", in autonomen Corporationen und dergl.

Die Observanz ist ausdrücklich anerkannt für die genannten Familien des höchsten deutschen Adels in § 72 d. R. G., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Civilehe, s. oben § 11, 1 S. 17.

§ 13.

Juristenrecht.

(Bes. §§ 34—36. Blu. §§ 7 u. 8. Gb. § 30. Gg. § 13. St. §§ 24 u. 25.)

a) Recht der Wissenschaft. Widersprechende Ansichten: Puchta

---

[1]) Rechtssprichwörtersammlung von Graf u. Diether 1864. — Zusätze an R. Schröder, Zeitschr. f. R. Gesch. V. 28 ff.

und Thöl einer-, Beseler, Unger, v. Wächter, Gerber, Goldschmidt, Stobbe und Windscheid anderseits.

(Anders responsa prudentium. Valentinian's Citirgesetz.) Communis opinio? — Preuß. L. R. Einl. § 6: „Auf Meinungen der Rechtslehrer.... soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden." Bayr. L. R. von 1756 (I. 2 § 14 2do): „Glossen und Meynungen der Rechtsgelehrten (sie seyen gleich Communes oder nicht) gehören weder unter geschriebenes noch ungeschriebenes Recht und kommen nur soweit in Consideration, als sie der Doctrinal-Auslegung gemäß sind." Dazu des Verfassers, Frhr. v. Kreitmayr, Anmerkung (Anm. Bd. I. S. 89): „So groß „nun aber das Ansehen der Glossae gewesen, soweit ist solches dermalen „heruntergekommen, allermaßen das Corpus juris glossati in den Hamburgi„schen und Lübeckischen Buchläden wirklich unter den Büchern stehet, welches „man nur der Ellen nach an die Käßkrämer zu verkaufen pflegt."

Aufgabe der Wissenschaft (synthetisch und analytisch), aus den Einzelheiten des positiven Rechts Prinzipien desselben und umgekehrt aufzusuchen.

b) Recht der Praxis. Im Mittelalter. Einfluß der Oberhöfe, des kaiserl. Hofgerichts, hervorragender Schöffenstühle u. s. w. Reichskammergericht. Mißbrauch und Ueberschätzung der Präjudicien; Reaction dagegen.

(Vgl. von Kreitmayr's Anm. z. bayr. L. R. I. 2 § 14 3. Anm. Bd. I. S. 91: „und gehört auch in der Application selbst große Behutsamkeit dazu, damit man nicht über die Scheiben hinausschießt, indem der allergeringste Umstand den Casum mutirt und sich selten zween Casus so, wie ein paar Eyer, einander gleichen."

Präjudicialgesetze.

Französ. System: (loi 1 déc. 1790 a. 25, loi 27 vent. an VIII a. 80, 88); ihm folgend preuß. (Verordnung v. 14. Dez. 1833, Cab.-Ord. v. 1. Aug. 1836, Gesetz v. 7. Mai 1856, Verordnung v. 24. Juni 1867 §§ 60, 63) und hannov. Recht (Hannov. Prozeß-Ordnung § 443), österr. Patent v. 7. Aug. 1850. — Ueber diese Präjudicialgesetze s. K. Wieding in v. Holtzendorff, R.-Lex. und Schr. S. 146. —

Praxis mit Rechtsüberzeugungen, möglicherweise Gewohnheitsrecht. — „Natur der Sache", Rechtsquelle? s. Bes. § 14, Th. § 15, 2.

B. Anwendung der Rechtsquellen.

§ 14.

Im Allgemeinen.

(Bes. §§ 24, 25, 37. Blu. § 10. Gb. § 31. Gg. §§ 9, 14. St. § 26.)

Interpretation [1]). (Positive Schranken, früher particularrechtlich, s. Stobbe § 26 Anm. 3; über Motive der Gesetzentwürfe, Referate darüber u. dergl. s. Goldschmidt, H.-R. § 34, 2. Aufl. S. 312 bis 316, vgl. oben § 10.)

Privilegirung der Rechtsunkenntniß meist beseitigt. Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht [2]).

§ 15.

Anwendung des Rechts in Rücksicht auf seine zeitlichen Grenzen.

(Bes. § 37. Blu. § 10. Gg. §§ 8, 9. St. §§ 27, 28.)

Lex posterior derogat legi priori.

Verbot der rückwirkenden Kraft.

Aeltere Rechte s. Stobbe S. 155. Rechtswissenschaftlich festgestellte Regeln vielfach von den Particularrechten angenommen. S. sächs. G. B. §§ 4—27, österr. G. B. § 5 u. Public.-Patent v. 29. Nov. 1852, preuß. Patent zum A. Pr. L. R. Art. 8 Einl. § 14, badisches Publ. Ed. Art. 4 ff. — Princip: jenes Recht, wodurch ein Lebensverhältniß zur Zeit seiner Entstehung zum Rechtsverhältniß wurde, gilt für dasselbe fortwährend. Ausnahmen: ausdrückliche Rückwirkungsvorschrift; radicale Beseitigung eines Rechtsinstituts; authentische Interpretation, außer im franz. u. bad. Rechte, s. Stobbe S. 159 N. 19, 20. — Für die Form: tempus regit actum. — Detailvorschriften für einzelne Fälle s. ausführlich Stobbe § 28; ferner Dreyer, Reichscivilrecht S. 17—18.

§ 16.

Anwendung des Rechts in Rücksicht auf seine örtlichen Grenzen.

(Bes. §§ 38, 39. Blu. §§ 11, 12. Gb. § 32. Gg. §§ 14—16. St. §§ 29—34.)

„Collidirende" Rechtsnormen innerhalb eines Staatsgebiets (Lehre von der Statuten-Collision), zwischen mehreren Staatsgebieten (internationales Privatrecht).

---

[1]) Bei Druckfehlern des officiellen Gesetzestextes? z. B. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes im officiellen Text des Genossenschaftsg. v. 4. Juli 1868 in § 3 Ziff. 5: „Beitrag" statt „Betrag", Gew.-O. § 10: „erworben" statt „begründet".

[2]) Aber: Glosse zum Sachsenspiegel III. 79: „Kiesen se aver ein recht, darmete müsen sie des landes richters rechte nicht brechen . . . . wen ein wilkoer nyt mog keen gemeyne recht breyken." Willkür ist durch eine lex cogens ausgeschlossen.

Lit. v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862; Charles Brocher, Nouveau traité de droit international privé, Genève, Bâle, Lyon 1876; Stobbe § 29 Lit. Anm. 1; R. Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach räumlichen und zeitlichen Grenzen im Gebiete des bürgerlichen und peinlichen Rechts, 1863; Go. § 38; Th. § 17.

Zeit der Volksrechte: Persönlichkeit des Rechts, lex originis[1]).

Zeit der Rechtsbücher: Territorialität der Rechte in Entwicklung, lex judicii, lex domicilii, lex rei sitae. — Röm. Rechte ohne Norm für Statutencollision, weil exclusiv.

Italienische Doctrin: Lehre von den statuta personalia, realia und mixta; ihr folgend spätere Theorie und einzelne Particular-Gesetzgebungen mit verschiedenen Versuchen, durchschneidende Grundsätze zu finden[2]).

---

[1]) L. Rib. 31 c. 3. Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, *ubi natus fuerit,* sic respondeat. c. 4. Quod si damnatus fuerit *secundum legem propriam,* non secundum Ripuariam, damnum sustineat. — 58 c. 1. secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit.

Pippini R. Cap. a. 768 c. 10. (Pertz, Mon. Germ. leges II. 14.) Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et *si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.*

L. u. Schr., Urk. Formeln Nr. 64, 66, 73.

[2]) Bayr. L. R. I. 2. § 17. Dafern aber die Rechten, Statuten und Gewohnheiten in loco iudicii, delicti, rei sitae, contractus und domicilii unterschiedlich seynd, so soll quoad formam Processus auf die bei selbigem Gericht, wo die Sache rechtshängig ist, übliche Rechten, mit Bestraffung eines Verbrechens aber auf die Rechte des Orts, wo solches begangen worden, so viel hingegen die bloße Solennität einer Handlung betrifft, auf die Rechten des Orts, wo solche unter Todten und Lebendigen gepflogen wird, in mere personalibus auf die Statuta in loco domicilii und endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitae ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, cörperlich oder uncörperlich seynd, gesehen und erkannt werden.

Preuß. Landr. Einleit. § 23. Die persönlichen Eigenschaften eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigenen Wohnsitz hat. — § 28. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthaltes, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt. — § 32. In Rücksicht des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet. — § 33. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feierlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden. — § 34. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden. — § 35. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeiten zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

Preuß. L. R. I. 5. § 3. Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen. — § 115. In allen

Im Allgemeinen. Sitz der einzelnen Rechtsverhältnisse und Wille des Gesetzgebers zu untersuchen (v. Savigny und v. Bar), ferner ob nicht fremdes Recht absolut ausgeschlossen: durch ausdrückliches Verbot, durch die Natur des nicht anerkannten Rechtsinstituts oder durch Parteiwillen gegenüber Dispositivnormen.

Im Detail ausführlich: v. Bar und Stobbe (§§ 30—34).

Zweites Capitel.

Von den Rechtssubjecten und deren Individualrechten (Personenrecht).

I. Von den Personen überhaupt.

§ 17.

„Persönlichkeit."

(Bes. § 56. Blu. § 13. Gb. §§ 33, 34. Gg. §§ 17, 18 1, § 23. St. § 36.)

Begriffe: Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, Interessenfähigkeit, Willensfähigkeit, Handlungsfähigkeit[1]). „Angeborne Rechte?"

Arten der Personen: A. Menschen, B. künstliche Personen. St. § 36.

Handlungsunfähigkeit überhaupt, s. Gengler § 23; ferner unten §§ 18—29.

Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

Preuß. Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 §§ 25, 27 u. a.

K. Sächs. bürgerl. Ges. B. § 7. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staats zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist. — § 8. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist. — § 9. Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo dieselben vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll. — § 10. Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Besitz derselben, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo die Sachen liegen. — § 11. Forderungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sie zu erfüllen sind.

[1]) Besondere Constatirungen der Handlungsfähigkeit in Urkunden (noch heutzutage mitunter in Testamenten) s. L. u. Schr., Urk. von 1252. . . . cum nos . . sani et incolumes corpore existeremus ita quod ire, stare et equitare possemus, de libero nostro arbitrio et voluntate spontanea . . contulimus etc.

II. A. Physische Personen.

§ 18.

I. Anfang und Ende der physischen Persönlichkeit.

(Bes. §§ 57, 58. Blu. §§ 14, 17. Gb. § 34. Gg. §§ 18, 20—22. St. §§ 37—38.)

I. Geburt.

Nasciturus pro jam nato habetur: in Bayr. L. R. 1, 3 § 2, Preuß. L. R. I. 1 § 12 (II. 4 § 95), Oesterr. G. R. § 22 (§ 630), Sächs. G. R. § 32, § 2535 (Sachsenspiegel III. 38 § 2).

II. Beweis der Geburt eines lebendigen Kindes[1]).

Bayr. L. R. I. 3 § 2. Gebohrne, welche der Rechten theilhaftig werden sollen, müssen in menschlicher Gestalt lebendig zur Welt kommen; in Zweifel aber, ob sie lebendig oder todt gebohren, ist regulariter darauf zu sehen, ob die Geburt vollkommen, von einer gesunden Mutter und zu rechter Zeit geschehen seye. Bey diesen Umständen wird vermuthet, daß das Kind gelebt habe, sonst aber nicht, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist.

Preuß. L. R. I. 1 § 13.

Oesterr. Ges. B. § 23. Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

Sächs. G. R. § 34. Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt geboren, wird das Erste vermuthet.

Erforderniß der Vitalität, s. Sachsensp. I. 33, 36 § 1, Cod. Nap. Art. 725, 906. — (Taufe [und 10 Tage Leben] zur vollen Rechtsfähigkeit erfordert l. Visigoth. IV. 2 17 u. 18, s. St. S. 223 Anm. 11.) — Priorität unter Zwillingen u. s. w., s. Preuß. L. R. I. 1 §§ 14—16.

---

[1]) *L. Alam.* Lib. II. Tit. XCV. Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa de partu mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spacium, ut vel unius horae possit *aperire oculos* et *videre culmen domus et quatuor parietes*, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneatur.

Sachsensp. I. 33: Nu vernemet umme en wif die kint dreget na irs mannes dode, u. sik barehaft bewiset to der bigraft oder to me drittegesten: wirt dat kint levendich geborn, u. hevet de vrowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet, u. an twen wiven de ire hulpen to irme arbeide, dat kint behalt des vader erve; u. stirft id dar na, it erft up de muder, of sie ime ebenbürdich is, u. brict al gedinge an des vader lene, wend'it levede na des vader dode, so werdit de len den herren ledich, of it kint bewist wirt u. gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen. Wirt it aver to der kerken gebracht openbare, sve it siüt u. hort, de mut sines lives wol getüch wesen.

Sachsensp. I. 36 § 1: Svenne dat wif erst man nimt, wint se kint er erer rechten tiet, dat dat kint leven moge, man mach it bescelden an sime rechte, went it to vro geborn is. § 2. Wint ok en wif kint na irs mannes dode na irer rechten tiet, man mach it ok beschelden, wend'it to spede geborn is.

Sächs. Lehnr. 20 § 1: Svenne die sone na des vader dode levet also lange dat man sine stimne gehoren mach in vier wenden des huses, so ist he beerft mit sines vader lene.

III. Beurkundung der Geburt: Kirchenbücher und Civilstandsregister. R. G. vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§ 17. Anzeige innerhalb einer Woche (bei Todtgebornen § 23). Anzeigepflichtige (§ 18), Strafen (§ 68), Anzeige der Findelkinder (§ 24), Modalitäten der Anzeige und Eintragung (§§ 19—22, 25—27), Registrirung von Geburten während einer Seereise (§§ 61—64).

IV. Ende der Persönlichkeit: Wirklicher oder fingirter oder präsumirter Tod.

1. Wirklicher Tod.

Beweis beliebig. Todtenscheine.

Beurkundung der Sterbefälle, s. angef. R. G. v. 6. Februar 1875: Anzeigepflicht (spätestens am nächstfolg. Wochentage) § 56, Anzeigepflichtige (§ 57), Strafen (§ 68), Modalitäten der Anzeige und Eintragung (§§ 58—60), Registrirung von Sterbefällen während einer Seereise (§§ 61—64).

(Praesumptio commorientium, particularrechtlich ausnahmslos, s. Preuß. L. R. I. 1 § 39, Oesterr. G. B. § 25, anders Cod. Nap. Art. 720—722.)

2. Fingirter Tod.

Friedlosigkeit, Rechtslosigkeit (vgl. Schwabensp. c. XXXVIII). Verfemte, Reichsacht, antiquirt. Bürgerlicher Tod: im franz. und bad. Recht, nun beseitigt. Auch lebenslängliche Zuchthausstrafe ist keine Endigung der Persönlichkeit. — Eintritt in einen Mönchs- oder Nonnenorden, s. Preuß. L. R. II. 11 §§ 1199—1202, vgl. St. § 38 N. 4. (Vgl. Urk. zw. 1133—1152 bei L. u. Schr. Nr. 73.)

3. Präsumirter Tod [1]).

Geschichte der Lebens- und Todespräsumtion, s. Stobbe § 38 S. 227—230 [2]). — Verfahren bei der Todeserklärung Verschollener. — Ueber das Aufgebotsverf. s. D. Civilprozeß-Ordnung §§ 823 ff. — Constitutive oder declaratorische Bedeutung der Todeserklärung; zweischneidige Wirkung derselben, bestritten. — Beerbung der Verschollenen. — Familien- und insbesondere eherechtliche Folgen der Todeserklärung, particularrl. sehr verschieden. — Registrirung der Todeserklärung im Civilstandsregister, s. Schweiz. Civilstands-G. § 24.

Hessen-Darmstädt. Verordnung vom 19. Febr. 1774 (noch im Großherzogthum Hessen giltig): Nachdem die Frage vorgekommen, ob und wie ferne

---

[1]) Lit. Bruns, Die Verschollenheit, in d. Jahrb. von Bekker u. Muther I. S. 90 ff., Kraut, Vormundschaft Bd. I. §§ 12, 14, Bd. II. §§ 62—67, Eccius in v. Holtzendorff's R. Encycl. unter „Verschollenheit".

[2]) Wir erziugen mit dem salter (Psalm 90 V. 10) wol u. mit der schrift daz der man ze sînen tagen komen ist so er 80 jar alt ist.

das Vermögen eines 70 Jahre lang Abwesenden dessen nächsten Erben und Anverwandten, auf deren Ansuchen, denen Rechten nach, mit oder ohne Caution zu verabfolgen seye? Und dann Wir — hiermit zu verordnen Uns bewogen gefunden, daß bey einem dergleichen sich ergebenden Fall künftighin die Verwandten und Intestaterben eines so geraume Jahre Abwesenden, bei Ueberlassung dessen Vermögens zwar die herkommliche Caution zu stellen gehalten seyen, dieselbe jedoch nicht über zwanzig Jahre andauern, auch sich blos und allein auf das Capital — nicht aber auf die Zinsen und zwar um deßwillen erstrecken solle, weilen die Erben in Ansehung der Perception der letzteren sich in bona fide befinden und der Abwesende sich den langen Verzug und daß er sich um die Verwaltung seines Vermögens nicht mehr und besser bekümmert, selbst beizumessen hat. So befehlen wir ꝛc. — Der Tod wird nach dieser V. u. nach der v. 13. Febr. 1776 mit dem Ablauf des 70sten Lebensjahrs angenommen; nach Mainzer L. R. XIV. § 11 mit erreichtem 50sten Lebensjahr, wenn die Verschollenheit 25 Jahre lang währte; s. Präjudicien des Darmstädter O. App. Ger. Nr. 19. (Darmstadt 1854. Fr. Langnes.)

Bayer. Ges. vom 29. Dez. 1873 und vom 27. Juli 1874. Bayer. L. R. I. 7 § 39: Dafern — die Abwesenheit solang dauert, daß man entweder hieraus, oder sonst aus anderen Umständen, den Tod wahrscheinlich vermuthen kann, so bedarf es keiner Curatel mehr, sondern der Abwesende wird für abgestorben erklärt, u. seine Hinterlassenschaft, auf Art und Weis, wie in Sterb-Fällen gebräuchig ist, denen rechtmäßigen successoribus, jedoch andergestalt nicht als gegen genugsame Sicherheit ausgefolgt, daß solche seiner Zeit dem Abwesenden, auf allenfallsige Zurückkunft, samt allen Nutzungen, getreulich wiederum restituirt werde.

Preuß. L. R. I. 1 § 37. Außer diesen (nicht hierher gehörigen) Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat u. dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der in dem Gesetze näher bestimmten Fristen durch richterlichen Ausspruch für todt erklärt werden. (Th. 2 Tit. 18 Abschn. 8.) § 38. Kommt es aber darauf an, ob Jemand einen gewissen Erb- oder anderen Anfall noch erlebt habe, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahre alt geworden sey.

Preuß. L. R. II. 18. Abschn. 8 § 823. Sind binnen Zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden. — § 828. Der Zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen. — § 830. Ist er erst in oder nach dem 65. Jahre seines Alters verschollen, so kann er nach Verlauf von Fünf Jahren für todt erklärt werden.

Präjudiz des Berliner Obertribunals v. 6. April 1848 (Entscheidungen Bd. 17 S. 91). „Es wird vermuthet, nicht nur, daß ein Verschollener nach vollendetem siebenzigsten Jahre nicht mehr gelebt, sondern auch, daß er

bis zu diesem Zeitpunkte gelebt habe, namentlich auch dann, wenn es sich um den Anfall der Erbschaft an den Verschollenen handelt."

Preuß. G. betr. die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. V. 24. Febr. 1851. § 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind. § 2. Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in die Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist. (§ 4. Eid des Extrahenten über Mangel an Nachrichten. § 5. Gerichtliche Todeserklärung ohne Edictalladung oder dergl.)

Preuß. G. betr. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872. § 1. Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege auf Seite der Deutschen Truppen Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist. (§ 2. Competent das Gericht des allgem. Gerichtsstandes des Vermißten. § 4. Eid des Antragstellers über Mangel an Nachrichten. § 3. Nachweis über Theilnahme am Kriege und Vermißtsein. § 5. Todeserklärung ohne Edictalladung. § 7. Todestag: letzter Juni 1871. § 9. Ausdehnung des Ges. auf Civilisten, freiwillige Helfer.)

Preuß. G. betr. die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Febr. 1868. § 7. Todestag: wenn der Vermißte in dem Kriege von 1864 vermißt worden ist, der letzte Dezember 1864; wenn er in dem Kriege von 1866 vermißt worden ist, der letzte Dezember des Jahres 1866. (Im Uebrigen wie Ges. v. 2. April 1872 s. vor. Ges. Text.)

Oesterr. G. B. § 24. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht, so wird sein Tod — vermuthet: 1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todes-Gefahr gewesen ist, u. seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht — werden. — § 277. Sucht Jemand — die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht — diesen Abwesenden — durch ein, auf ein ganzes Jahr gestelltes, Edict mit dem Beisatze

vorzuladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. — § 278. Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist Derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

K. Würtemb. Ob.=Tribunals=Erlaß an sämmtl. Gerichtshöfe v. 17. Aug. 1826. (Reg. Bl. v. 1838 S. 87.) Hiernach ist es in Würtemberg allgemein zu einem Gewohnheitsrecht gewordene und auch durch die General=Verordn. v. 28. Febr. 1817 bestätigte Praxis, daß „Verschollene, so lange sie das siebenzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, für erbfähig angenommen, ihre Curatoren zum Erbschaftsantritt für sie zugelassen, auch die sie betreffenden Erbtheile ihnen mit vollem Recht zugeschieden u. für sie verwaltet werden, so daß zur Zeit ihres präsumtiven Todes nicht die Erben des Erblassers, sondern die des Verschollenen sich die Erbschaft zueignen dürfen"; s. Kr. § 34 N. 21.

K. Sächs. Ges. B. § 37. Der Tod einer Person wird vermuthet, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist. — Das. § 38. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit 20 Jahren — keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr erfüllt hat. § 40. Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt als verschollen, wenn seit 5 Jahren von dem Friedensschlusse an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. § 41. Wer auf einem Schiffe war, während es unterging, oder wer sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt als verschollen, wenn seit 5 Jahren von Zeit der Gefahr oder Verwundung an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. — Das. § 43. Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfjährige Frist abgelaufen ist.

§ 19.

II. Geschlechtsunterschied.

(Bes. § 59. Blu. § 15. Gb. § 35. Gg. §§ 23, 24. St. § 39.)

Aeltere Rechte.

Wergeld, nach Geschlecht verschieden, Geschlechtsvormundschaft; Ausschluß der Frauen vom Grundbesitz; Zurücksetzung im Erbrecht; Annahme der röm. rl. Vorschriften über Verbürgung der Frauen, mit Modificationen. Vgl. L. u. Schr. Urk. N. 54, 202.

Heutige Rechte. Princip: Gleichstellung der Geschlechter bezügl. der Rechts= und Handlungsfähigkeit, mit einigen Ausnahmen:

Beschränkte Ausschließung der Frauen von gewissen Güterarten, selten noch Geschlechtsvormundschaft, verschiedene Stellung im Eherecht (s. unten § 25),

Ehegüterrecht und Elternrecht. Vormundschaftsfähigkeit[1]) und Verbürgung der Frauen meist wie im röm. R. — Prozeßfähigkeit der Frauen s. D. Civ. Proz. O. § 51. — Das Princip der Gleichstellung s. Preuß. L. R. I. 1 § 24, auch Bayer. L. R. I. 3 § 2; D. H. G. B. Art. 6 u. 9; D. Gewerbe-Ord. Art. 11 u. Art. 46. — Zwitter jetzt[2]) secundum sexum praevalentem (auch im Bayer. L. R. I. 3 § 2: „Hermaphroditen werden dem Geschlechte beigezählt, welches nach Rath und Meinung der Verständigen vordringt; falls sich aber die Gleichheit hierin bezeigt, sollen sie selbst eines erwählen, und von dem Erwählten sub Poena falsi nicht abweichen").

§ 20.

III. Altersunterschiede und Einfluß von Krankheiten.

(Bes. § 59. Blu. § 16. Gb. § 35. St. §§ 40, 41.)

I. Einfluß der Jugend.

Aeltere Rechte:

Verschiedene Termine s. Kraut S. 86 u. 87 „binnen seinen Tagen", „binnen seinen Jahren" u. dgl., auch individuell[3]).

Heutiges Recht:

Großjährigkeit: R. G. v. 17. Febr. 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit (21 Jahre) vgl. oben § 11, 1; Oesterr. G. § 21 (zurückgelegtes vierundzwanzigstes Jahr). — Ehemündigkeit: R. G. v. 6. Febr. 1875 § 28 männl. Geschlecht 20 Jahre, weibl. Geschlecht 16 Jahre. Staatliche Dispensation vorbehalten (§ 40); Oesterr. G. R. § 21 14 Jahre. — Verlöbnißmündigkeit: von Ehemündigkeit verschieden. Sächs. G. R. § 1570 männl. Geschl. 18, weibl. 16 Jahre. — Eides- und Testamentsmündigkeit verschieden. — Einfluß der Jugend im Strafrechte: D. R. St. G. B. §§ 55, 56, 57, — 235, 237, — 174, 176, 181, 182 u. a. — Handelsrecht H. G. B. Art. 149. — Preuß. Einf. G. zum H. G. B. vom 24. Jan. 1861 Art. 21, 37, 38. — Vormundschaft und Handlungsfähigkeit s. unten.

II. Einfluß von hohem Alter und Kränklichkeit.

Aeltere R. „über seine Tage hinauskommen". Altersvormundschaft. Neuere R.: Alter von 60 Jahren (röm. R. 70 Jahre, aber nun particular, verschieden) ist Excusationsgrund bei Vormundschaftsübertragung: Preuß. L. R. II. 18 § 208; Oesterr. G. B. § 195; Sächs. G. B. § 1097; Bayer. L. R. I. 7 § 21 „hohes Alter". — Zwang zur Gutsübergabe an den

---

[1]) Oesterr. G. R. § 192: Auch Personen weiblichen Geschlechts .... soll in der Regel (Ausn. s. § 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden. — Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875: § 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind: 7. weibliche Personen. Nicht unfähig sind jedoch — Mutter und Großmutter — (vgl. § 17 ebenda).

[2]) Aelt. R., s. bei St. § 39 Note 6.

[3]) Fränk. Weisthum von 1380 (Grimm, Weisthümer III. S. 521): „wen sie zu iren tagen quemen, wer die sein, das man erkennet, das sie sich zwischen zweyen berten gurten mogen." Vgl. L. u. Schr., Urk. Nr. 114, 134, 140, 233, 283.

Sohn, nach Fuldaer, Schaumburg'schem und Kurhess. Rechte bei erreichtem 60. Lebensjahre des Vaters, s. St. S. 252 § 41 Anm. 3.

Körperliche Krankheit in alten Rechten von rechtlichem Einflusse, s. St. § 41 2; in neuen Rechten nur wenn Geistesstörung [1]).

Von „mangelhaften" Personen s. Bayer. L. R. I. 3 § 2, 11, u. I. 7 § 37.

§ 21.

IV. Heimath und Wohnsitz.

(Bes. § 65. Gb. §§ 47, 48. St. §§ 42, 43.)

Unterschied zwischen „Einheimischen" und „Fremden", beide Worte verschieden gefaßt, im Mittelalter Begriff „Inland" und „einheimisch" sehr eng, „Ausland" und „fremd" sehr weit, privatrechtliche Bedeutung im Mittelalter sehr wirksam, nun successive sich mindernd. Bedeutung von „Handmal", „Hausmarke."

I. Privatrechtliche Stellung der Angehörigen eines fremden Staates („Fremde" vom Standpunkte des Staates [Reiches, Territoriums] und der Gemeinde aus).

Aeltere Rechte: Rechtlosigkeit der Fremden? Königsschutz [2]).

Einzelnes:

1. Wildfangsrecht, Fremdlingsrecht (jus advenarum) nur particular, wo die Luft eigen machte (schon mit der Abschaffung aller Arten von Hörigkeit beseitigt).

2. Ausschluß vom Grundbesitz (oder Beschränkung darin [3]), Voraussetzung des Grundbesitzes: Bürgerrecht (landsassiatus plenus in diesem Sinne) gleichfalls beseitigt, z. B.

Preuß. L. R. Einl. § 41. Fremde Unterthanen haben, — bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. § 42. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme. § 43. Wenn aber der fremde Staat,

---

[1]) S. schon Longob. R. Ed. Liutpr. 6 u. Kl. Kaiserrecht II. 35, 36, 90, auch Grimm, Weisth. I. 604: so mag er das syne, dwile er der ätheym im buych heit verkeuffen, versetzen, versleissen oder dragen sunder jemands inndrag, war ime eben ist.

[2]) L. Bajuv. III. 14 §§ 1, 2 u. 4: Nemo ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt, tamen una pax omnibus necessaria est. Si autem aliquis tam praesumptuosus fuerit, ut peregrinum nocere voluerit et fecerit, aut despoliaverit, vel laeserit, vel plagaverit, aut ipsum ligaverit, vel vendiderit aut occiderit et exinde proleatus fuerit, centum sexaginta solidos in fino cogatur exsolvere .... Sic Deus illi concesserit aliquid habere, componat octaginta solidos.

[3]) Vgl. L. u. Schr., Urk. Nr. 36.

zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verfügungen macht —, so findet das Wiedervergeltungs-Recht statt.

D. Bundes-A. Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. b. Die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten. — Beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

Beschl. d. D. Bundes-Versamml. vom 23. Juni 1817. — 2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen; u. 3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateralerbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dergl. — 4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen, oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden — als aufgehoben angesehen. Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen. — 6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

3. Abschoß (jus detractus), wenn ein Einheimischer von einem Fremden beerbt wird; principiell aufgehoben s. die Gesetze zu Nr. 2.

4. Abschoß, wenn ein Fremder im Inlande stirbt und sein Nachlaß ins

Ausland vererbt werden soll, jus albinagii [1]) (droit d'aubaine), wenigstens „gabella hereditaria" (detractus realis) (vgl. Auth. Omnes peregrini in Cod. VI. 59) prinzipiell aufgehoben, Retorsion vorbehalten.

K. Preuß. Cabinets-O. v. 11. Apr. 1822. Daß — gegen andere Staaten, in denen das *ius detractus* nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll. — Preuß. Verf. U. v. 1850 II. Art. 11. „Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

5. Nachsteuer, Nachschoß, Abfahrtsgeld, Abzugsgeld (gabella emigrationis, detractus personalis), vom auswandernden Inländer zu entrichten an seine bisherige Gemeinde oder Herrschaft; s. oben zu Nr. 2.

6. Strandrecht, jus naufragii, im weiteren Sinne auch das Grundruhrrecht (ius laganum [2]) umfassend. Schon frühzeitig eingeschränkt und verboten [3]).

7. Prozeßrechtliches: Gastgerichte; Zurücksetzung der Fremden in Bezug auf Eideshelfer, Concurs, Cautionen, forum arresti. Landsassiatus plenus und minus plenus im prozess. Sinne; s. neue Prozeßrechte.

(Als Fremde nahmen die Juden eine Sonderstellung ein; hievon wegen Religionsverschiedenheit s. unten § 23.) — Aufenthalt von Auszuweisenden: Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. Ergänzende Uebereinkunft vom 11. Juli 1853. Schlußprotocoll d. d. Eisenach 25. Juli 1834; s. Hirth's Annalen 1868 S. 478 ff.

Neuere Rechte:

Innerhalb des Deutschen Reiches: s. Art. 3 der Reichs-Verf., R. G., betr. die Freizügigkeit, vom 1. Nov. 1867, Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, z. B. §§ 13, 55, 56, 57 u. a.

International: R. G. über das Paßwesen vom 12. Oct. 1867, R. G. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (mit § 1 des R. G., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874). Comitas gen-

---

[1]) Albinagium von: alibi, davon alibanus und albanus, Einer der anderwoher ist.

[2]) Laganum, französ. lagan, wird von nordisch lag, englisch law, Gesetz, abgeleitet.

[3]) Gegen das Strandrecht bereits i. J. 1255 ein R. G. de bonis naufragantium, i. J. 1316 Erlaß Ludwig's von Baiern, s. Blu. § 71 Nr. 4, i. J. 1532 Peinl. Ger. Ordn. Carl's V. (CCC.). Art. CCXVIII. Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch, so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein sollt.... Wolln wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen.... soll. — Reichsabschied von 1559; Preuß. L. R. I. 9 § 19 ff., Recht des Staates, der zu Gunsten der Schiffbrüchigen verzichtet und Strandordnungen aufstellt. — H. G. B. Buch V. Tit. 9 § 742 ff. Reichsg.: Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874; s. hiezu Heinr. Brunner in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 2. Aufl. S. 663—665.

tium. Reciprocität. Jedoch Retorsion vorbehalten, ausdrücklich in § 64 der Reichs-Gewerbe-O. Oesterr. Gewerbe-O. von 1859 § 10. Vertrag zwischen Oesterreich u. dem Zollverein v. 9. März 1868, Art. 18.

Gegenseitiger internationaler Rechtsschutz, s. z. B. R. G. über Markenschutz § 20.

Die Regeln über (innerstaatliche) Statutencollision als Regeln des internationalen Privatrechts angenommen. Daher Einfluß des Wohnsitzes eines Fremden wie unter Einheimischen. — Einzelnes: Oesterr. G. § 192. Auch — Einwohnern fremder Staaten soll — keine Vormundschaft aufgetragen werden. Preuß. Vormundschafts-Ord. vom 5. Juli 1875 § 20: „Jeder Preuße — muß die Vormundschaft — übernehmen".

II. Privatrechtlicher Einfluß der Heimaths-Verschiedenheit der Staatsangehörigen.

«Origo» im röm. rl. Sinne nicht recipirt. — Heimath u. Hantgemal, s. Homeyer, Bes. § 174b. — Heimathsrecht nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzes, s. R. G. betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Verwaltungsrechtlich geregelt.)

III. Privatrechtlicher Einfluß der Wohnsitz-Verschiedenheit der Staatsangehörigen.

Wohnsitz, domicilium.

Begriff (vgl. R. G., betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 § 1), animus remanendi.

1. Selbstgewählter Wohnsitz; 2. angewiesener Wohnsitz; 3. abgeleiteter Wohnsitz.

Ehefrauen, ehel. u. unehel. Kinder, Gesinde? Gesellen? „Quasidomicil". — Angewiesener Wohnsitz: Militärs von Beruf (nicht aber die bloß der Militärpflicht wegen anwesenden Soldaten) am Garnisonorte, Beamte des Staates oder der öff. Gemeinde am Sitze ihres Amtes. — Domicil der Reichsbeamten, bestimmt durch R. G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §§ 19—22. — Wohnsitz juristischer Personen: wo Mittelpunkt ihrer Geschäfte oder die Verwaltung geführt wird. Statutenmäßiger Gerichtsstand, s. Deutsche Civilproz.-O. § 19. — Fiscus insbes.: Amtssitz der zur Vertretung berufenen Behörde, § 10 der Deutschen Civilprozeß-O. — (Gerichtsstand des Reichsfiscus s. Laband in Hirth's Annalen 1873 S. 408—412, s. auch unten § 31.) — „Domicil" eines Handels-Etablissements, der Handelsgesellschaften, s. H. R., Gewerkschaften s. § 36. — Criminalgefangenschaft begründet keinen Wohnsitz. — Personen mit mehreren Domicilen? Personen ohne Wohnsitz? letzter eigener Wohnsitz oder der des Gewalthabers. — Hauptbedeutung des Wohnsitzes: in der Lehre von der Statutencollision, insbes. Erbrecht, Familienrecht, in der Gewerbeordnung z. B. § 57, § 55, im R. G. über die Presse v. 7. Mai 1874 § 8, und im Civilprozeßrechte (Gerichtsstand), s. P. Hinschius in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, s. unter „Wohnsitz"; nun Deutsche Civilprozeß-O. §§ 12—20. —

§ 22.
V. Rechtsverschiedenheit wegen Verminderung der bürgerlichen Ehre.

(Bes. §§ 60—62. Blu. §§ 30—33. Gb. §§ 39—43. Gg. § 19. St. §§ 47, 48.)

Nur nationales Recht maßgebend.

Aeltere Rechte. Lit. s. St. § 47 insbes. Anm. 1, Kraut § 49.

1. Friedlosigkeit (vgl. oben § 18 IV. 2); 2. Rechtlosigkeit; 3. Ehrlosigkeit; 4. Unechtheit.

Systeme in den Rechtsbüchern, aber schwankende Terminologie[1]).

---

[1]) Gl. z. Ssp. I. 51. Rechtlose lude synt drierleye. De ersten sint rechtelos also dat se in gerichte nicht tugen moghen, u. dat se nemandes word vor gerichte spreken mogen. — De anderen, de rechtelos syn, de synt rechtelos in erem gude, so dat se des nicht moten vorgeven noch vorkopen. De drudden synt rechtlos an lyve u. an gude. An lyve also dat me se wol erslan mot. He is ok rechtelos an dem gude also dat he des nicht erven ne mach. De ersten synt spellude u. ehrlose lude. ut s. ar. xxxviij. xxxix. De anderen synt de, den ere gud in de koninglixen wald u. achte gedeled is. ut s. ar. xxxviij. § ii. De drudden synt de, de vredelos gelecht syn. ut j. li. ij. ar. x. Dit geschud ok twierleyewiis: Etlik werd van deme richtere vredelos gelecht, alse vorvestede lude u. vorachtede lude. ut s. ar. xxxviij. et j. li. ij. ar. x. De anderen don wat, dar se sik sulven mede vredelas leggen, alse de des nachtes in der lude huse breken. ut j. li. ij. ar. x. § iij. et li. iij. ar. xxxvj. edder de mit echterlude wyven alto heymelik syn.

Gl. z. Ssp. III. 17. Des Reichs Acht — ist — zweierlei. Das erste Jahr heißt sie schlecht eine Acht. — Diese Acht wehret ein Jahr. — Zum andern ist es die Oberacht, dadurch verurtheilt man ihm Leib, Gut, Ehre, Echt u. Recht.

Gl. z. Ssp. I. 39. „Kempen". Dit weren lude hir vormales, de plegen tu striden um gelt, u. darumme weren si scalbar.

Ssp. I. 38 § 1. Kempen u. ir kindere, u. alle die unecht geborn sin, u. die diüve oder rof sünet oder weder gevet, u. se des vor gerichte verwunnen werdet, oder die ir lif oder hut u. har ledeget, die sint alle rechtlos. (Ebenso Schwsp. § 38.) § 2. Die ok jar u. dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, u. verdelt in egen u. len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt.

Gl. z. Ssp. I. 38. Eyn achte is eyn vestinge. Overachte is eyn beswaringe der vestinge. „de deled men rechtlos." dat is vredelos. Merke dat underscheyd. De ersten synt schalbar. men mot se aver nicht doden edder wunden. dat mot me dessen wol don.

Ssp. I. 39. De ir recht mit rove oder mit düve verloren hebbet, of man se düve oder roves anderwerve scüldeget, se ne mogen mit irme ede nicht unscüldich werden. Se hebbet drier kore: dat glogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen sik to werene.

Ssp. I. 40. Sve so trüwelos beredet wert, oder herevlüchtich ut des rikes denste, dem verdelt man sin ere u. sin lenrecht.

Gl. z. Ssp. III. 78 § 1. Nu set he van der werden ere —, wente alle ere van truwe kumpt.

Ssp. I. 48 a. E. Mit kempen ne mach enen unbesculdenen man an sime rechte nicht bereden.

Ssp. I. 50 § 2. Al si ok en man speleman oder unecht geboren, he n'is doch dieves noch roveres genot nicht, alse man kempen up ine leden moge.

Ssp. III. 45 § 9. Papen kindere u. die unecht geboren sin, den gift man to bute en vüder houwes, alse twene jarge ossen getien mogen. — Spelluden u. alle den, die sik to egene geven, den gift man to bute den scaden enes mannes. — Kempen u. iren kinderen, den gift man to bute den blik von eme kampscilde jegen die sunne. — Twene besmen u. en schere is der bute, die ire recht mit düve oder mit rove oder mit anderen dingen verwerken u. s. w.

Neue Rechte. I. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 u. 26. Febr. 1876 §§ 32—37, § 45, § 76, obligatorisch: § 161, § 181, Folgen des Verlustes §§ 33, 34, 35, und Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 § 21 Ziff. 3 (Unfähigkeit zur Führung einer Vormundschaft); dazu geringere Glaubwürdigkeit; einseitige Aufhebung von Dienstverhältnissen vgl. H. G. B. Art. 62—65, Gewerbe-O. §§ 111, 112, Oesterr. Gewerbe-O. v. 1859 §§ 7, 89; Redacteure s. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 § 8; kein Adelsverlust; Restitutio famae.

II. Anrüchigkeit

(unehelicher Kinder und verachteter Gewerbe) ist keine turpitudo, nur von der öffentlichen Meinung abhängig und nun ohne Einfluß auf das Privatrecht. — Frühere R. G. s. Kraut S. 120—121.

III. Verächtlichkeit, Bescholtenheit.

In Voraussetzungen und Wirkungen nicht gesetzlich zu fixiren, sondern abhängig von der öffentl. Meinung, insbes. der Standesgenossen und vom Ermessen des Richters (bei Zeugnißwürdigung, Strafzumessung [1]), Vormund-

---

Schwsp. 39 § 6. Swer umb den rehten strâzroup in die æhte kumet, als er dar inne vierzehen tage ist, sô sol in geistlich geriht ze banne tuon, u. als er sehs wochen in den beiden ist, sô ist er êrlôs u. rehtlôs.

Schwsp. (v. Laßberg) 278. Daz wir sprechen an ir ere, daz meinen wir also: ob man einen man an seinen eit sprichet, oder an siniu é werch, oder daz man giht er si niut geloubig, oder daz man in seit von der cristenheit, daz er diu ding getan habe, din uncristenlich sint.

Schwsp. (in Senckenberg, C. j. germ. II.) 167, 15. Dye kind, dye nit eelich geboren seyn, dye erbent nit ir vatter noch ir mutter gut, noch keynes irer vordern gut.

Schwsp. 38. Die unêlich geboren sint, die mugen ir reht wider gewinnen, ob si êlichiu hygeræte tuon. si erbent aber kein guot von ir vordern, aber iriu kint erbent wol von iren vordern ir erbguot.

Schwsp. (v. Laßberg) 77. Alle die unelich geborn sint u. die sich elos gemachet hant an ir rehte mit untat, den sol man keinen vormunt geben, ane die, die unelich sint u. zer ê gegriffen habent, den mac man wol vormunt geben; wan dannoch gebristet in vil rehtes, daz die hant, die da elichen geborn sint.

Schwsp. 207 § 2. Swer einen ähter oder einen vridebrecher vâhen wil u. wert er sich, u. slehet er in ze tôde oder wundet er in: er ist weder dem rihter, noch den friunden dar umbe niht schuldic.

Rsb. nach Dist. IV. 24, 1. Wer wip adder mayt notczaget adder eynes andern wip beharet —, dy sin alle rechteloz. Wer vater adder muter, bruder adder swester mort —, dy sin alle rechteloz. Wer sinen rechten hern vorred adder tod —, der ist ouch rechteloz. — Alle dy do keczcerie triben u. mit czoberniffe umbgen —, dy sin alle rechteloz. Alle dy oren rechten hern entsagen unvorclaget u. sy orlougen —, dy sin alle rechteloz in lantrechte u. in wichbilde. Wer ouch meyneyde swert —, der ist ouch rechteloz.

Sächs. Dist. d. Pölman IV. 14 dist. 14. Anrüchtige Leute, Diebe, Kirchenbrecher, Buben, Loterer, u. die Todten berauben, Uberhurige leute, Mörder, Meineydige, Tafernirer, u. die mit Vergiftung umbgehen, u. den Leuten vergeben, u. falsch Rüger, die sint alle Rechtloß. Dist. 15. Auch Anrüchtige Leute u. Rechtlose Leute, die jr Recht verloren haben umb unrechte Masse, falsche gewichte, Eilen u. Speisekauff, die sind Rechtlos.

[1]) Z. B. § 20 des Strafgesetzbuchs.

schaftsbestellung[1]), Eheconsens, querela inoff. test., Enterbungsfall, Betrieb gewisser Gewerbe[2]), Gesellschaftsrecht[3]), Börsenbesuch u. A.).

IV. Verminderung besonderer Standesehre:

Militärische Ehrengerichte (s. Verfassung d. Deutschen Reichs Art. 61 und die dort aufgenommene preuß. Verordnung v. 20. Juli 1843. — Ehrenräthe der Rechtsanwälte, Advocaten u. Notare, s. R. G. v. 29. März 1873, betr. Disciplinarbefugnisse des R. O. H. G. Vgl. John in v. Holtzendorff's R. Lex. I. S. 436—437.

§ 23.

VI. Einfluß des religiösen Bekenntnisses.

(Bes. §§ 63, 64. Blu. §§ 26—29. Gb. §§ 43—46. St. §§ 45, 46.)

Aeltere Rechte. Röm. u. can. Recht. (l. 11 Cod. 1, 5 — c. 9, c. 10 X., de heret. 5, 7). Authent. Credentes praeterea zu c. 4 C. 1, 5 u. a.

Historisches über die Rechtsverhältnisse der Juden als „Fremde" s. Stobbe: Die Juden Deutschlands während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, 1866; ferner St. § 46, Kraut §§ 53, 54. — Behandlung der Ketzer.

Bambergische Halsgerichts-Ord. (von 1507) u. Brandenburgische Halsgerichts-Ord. (1516 gedruckt), Art. CXXX. Item wer durch den ördenlichen geystlichen Richter für einen Ketzer erkant, und dafur dem weltlichen Richter geantwort wurde, der sol mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden. (Hingegen Carolina, 1532, schon nicht mehr.) — Einfluß der Reformation, s. Reichs-Abschied von 1555, insbes. § 15 u. § 24. — Westphälischer Friede[4]).

Andere Sekten particularrl. verschieden.

---

[1]) Preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875: § 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind: 5. wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt. — Oesterr. G. B. § 191: Unfähig zur Vormundschaft sind diejenigen, ... von denen eine anständige Erziehung der Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

[2]) Gewerbe-Ordnung 30, 33, 35, 57, 83, 116, 117. Oesterr. Gew.-O. § 18.

[3]) Genossenschaftsgesetz § 38.

[4]) I. P. O. art. 5 § 1. Inter *utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes* et singulos sit *aequalitas exacta mutuaque.* — Art. 5 § 34. *Subditi,* qui — religionis suae exercitium nulla anni (1624) parte habuerunt, nec non qui — diversam a territorii domino religionem profitebuntur, — *patienter tolerentur.* — § 35. Sive autem Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, *nullibi ob religionem — a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur,* — sed in his et similibus *pari cum concivibus iure* habeantur *aequali iustitia protectioneque* tuti. — Art. 7 § 1. Unanimi quoque Caesareae Maiestatis omniumque ordinum imperii consensu placuit, ut quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica

Neuere Rechte.

Code Napoléon Art. 8. Tout Français jouira des droits civils. — Oester. G. B. § 39: Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in sofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird. — Deutsche Bundesacte Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern — des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. — R. G. über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867 § 1. — R. G. betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869. — R. G. betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 5. Febr. 1875; dagegen noch jetzt: Ehescheidung und Ehescheidungsgründe particularrechtlich und dadurch zum Theil nach Religionsgesellschafts-Recht verschieden geregelt[1]). Religionsübertritt als Bedingung zulässig? als Enterbungsgrund? s. Stobbe a. a. O.[2]). — Einzelnes[3]): Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875: § 19. Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. — Religiöse Erziehung der Kinder s. unten § 26.

§ 24.

VII. Die Stände.

(Bes. §§ 144—146. Blu. §§ 18—25. Gb. §§ 35—38. St. § 44.)

Begriff: Geburtsstände, Berufsstände[4]).

Bedeutung: Thatsächlich und juristisch (öffentl. u. Privatr.).

Aeltere Rechte.

Mittelalter: Privatrecht ständisch entwickelt. (Adel: Land- und Lehnrecht[5]), resp. hoher Adel: Hausgesetze; bürgerliche Städter: Weichbildrecht, bürgerliches [Stadt-] R.; Bauern und Hörige, Hof- und Dienstrecht; Cleriker: canon. R.; Bergleute: Bergrecht; Kaufleute: Handelsrecht u. s. w.) Grund-

---

haec transactio in eaque decisio gravaminum caeteris catholicis et *Augustanae confessioni addictis* statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos *reformati* vocantur, *competere debeat.* — § 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium *anno* 1624 habuit, vel etiam, qui post publicatam pacem, religionem mutabit, — *a territorii domino iussus fuerit (emigrare),* liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere.

¹) Z. B. in Bayern, soweit nicht landesgesetzlich ausgeschlossen, canon. R. für Katholiken; in demselben Maße für Juden das jüdische Recht, wobei der Talmud und das sich daran knüpfende Gewohnheitsrecht Anwendung fordern, nicht aber auf andern Rechtsgebieten; s. R. G. vom 3. Juli 1869 und St. § 46 Anm. 18. — Ausnahmsweise wird jüdisches Intestaterbrecht particularrechtlich zugelassen, s. St. § 46 Anm. 19. — Eherecht der Juden, s. im österr. G. B. §§ 123—136.

²) Ebenda, Anm. 66, daß ein Jude Doctor juris utriusque werden kann.

³) Ueber die Gemeindeverhältnisse der Juden, s. Makower, Die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873.

⁴) S. die Bemerkung Stobbe's § 44 Anm. 1 gegen Beseler, Volksrecht S. 197.

⁵) Lehnrecht, s. Beseler §§ 147—167, v. Gerber §§ 103—137.

stücke, folgeweise auch Erbrecht und ehel. Güterrecht ständisch qualificirt. Ausschließlichkeit der Stände, ihrer Beschäftigung und ihrer Rechte.

Neuere Rechte: Rechtsstaat, „Gleichheit vor dem Gesetze", Beseitigung jener Ausschließlichkeit, Trennung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht. Die Geburtsstände (theilweise aus Berufsständen hervorgegangen) verlieren an Bedeutung gegenüber Berufsständen [1]. Für das heutige Privatrecht nur von indirektem Einflusse.

I. Adel (Bes. §§ 168—176, Blu. §§ 20—23). Arten des Adels, s. Kraut §§ 36 u. 37.

Hoher Adel: Erwerb [2], Autonomie s. § 11, Ebenbürtigkeit [3], Privatfürstenrecht [4], Consens des Landesherrn zu Verehelichungen und zu Darlehnsaufnahmen landesherrlicher Familienmitglieder. — Preuß. L. R. I. 11 § 676. Aus Darlehen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhaupts der Familie nicht hinzugekommen ist, bei hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden. § 677. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Aufgehoben durch § 5 d. Einführ.-G. z. deutsch. Civilprozeß-O.

Niederer Adel: Erwerbs-, Verlustarten desselben. — Beweis des Ahnenadels, Ahnenprobe (Ritterprobe) und Filiationsprobe. — Privatrechtl. Bedeutung, Erwerbsfähigkeit hinsichtlich besonderer Güterarten und Rechte [5].

II. Bürgerstand, höherer und niederer (Blu. § 24).

Bayr. L. R. IV. 10 § 4: Die Bürgschaft gilt .... bei gemeinen schlechten Bürgern und Bauern andergestalt nicht, als wenn sie 1mo .... verbrieft u. s. w. ... 4to Versteht sich gegenwärtiger §phus nicht auf vornehmere Bürger ... 5to Sind unter vornehmeren Bürgern zuförderst die Rathsglieder, sondern auch in Haupt- und anderen Städten die Handelsleute, Weinschenke, Procuratoren, und alle jene begriffen, von welchen zu muthmaßen ist, daß sie sich so leicht nicht hintergehen lassen. — Preuß. L. R. II. 1 § 31: Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet alle öffentliche Beamte (die jüngeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen

---

1) Vgl. v. Gerber § 35 Text u. Anm. 1 u. 2.

2) Kraut §§ 40, 41.

3) Von der Mißheirath, s. Kraut § 41. Von der Ehe zur linken Hand, matrimonium ad morganaticum, ad legem salicam, s. Kraut § 42, Gerber § 224, Bes. § 171.

4) S. Zachariä, Staatsrecht I. § 3. — Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familie und der fürstlichen Familie Hohenzollern sind reichsgesetzlich privilegirt in § 72 d. R. G., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Febr. 1875, und in § 2 d. R. G., betr. das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Febr. 1875.

5) S. L. u. Schr., Urk. 258.

Gesellschaft genießen. Ebenda § 701: Wegen bloß mündlicher Beleidigungen und Drohungen, ingleichen wegen geringeren Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden. (Dazu Präj. d. preuß. Obertrib. v. 1855, Streithorst XVII. S. 351.)

III. Bauernstand (Bes. §§ 177—297, Blu. § 25).

Einzelne privatrl. Institute für die Besitzer landwirthschaftlicher Güter (nicht für einen bestimmten Geburtsstand) s. unten §§ 61, 90—94, 149.

IV. Außerdem für einzelne Berufsklassen Sonderbestimmungen:

Handelsrecht f. Kaufleute, s. unten Buch V. — Ausnahmsbestimmungen über die Handlungsfähigkeit des Offizierstandes s. R. Militär=G. §§ 39—49, des Beamtenstandes, vgl. z. B. § 38 d. R. G., betr. die Beurkundung des Personenstandes u. d. Eheschließung, und des Clerus, s. im besonderen Theile. — Preuß. Vormundschafts=Ord. v. 5. Juli 1875 § 22. Wer ein Staats=amt oder ein besoldetes Amt in der Communal= oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde. — Militärische Testamente s. R. Militär=G. § 44 und unten § 156.

§ 25.

VIII. Die Familie [1]) (reines Familienrecht).

1. Die Ehe.

(Bes. §§ 114—116. Blu. §§ 191, 193—196. Gb. §§ 223, 224. Gg. §§ 133—139.)

I. Vorbereitende Rechtshandlungen:

1. Die Verlobung [2]) (Gengler § 135).

Form. Bayer. L. R. I. 6 § 4. Eheverlöbnisse, welche mit Umgehung der Eltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind zwar 1mo an sich ungiltig, laufen aber gleichwohl gegen die Ehrbarkeit. (Vgl. hiezu Anmerkungen von Kreitmayr's I. S. 36.) — Preuß. L. R. Th. II. 1 § 81. Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß hergehe. § 82.

---

[1]) D. h. die aus dem Familienleben entspringenden Rechtseigenthümlichkeiten der physischen Personen. — Schon die in den §§ 22 (Ehre) und 23 (Religion), namentlich aber die in den §§ 21 (Heimath u. s. w.) und 24 (Stand) erörterten Eigenthümlichkeiten sind nicht Eigenthümlichkeiten der Menschen an sich, diese für sich allein betrachtet, sondern Eigenthümlichkeiten der Menschen als Mitglieder socialer Verbindungen und beschäftigen sich mit der Stellung der Einzelnen zu Anderen ohne Rücksicht auf das Vermögen zwar, aber doch in socialer Beziehung. Das Gleiche gilt von den Rechtsbeziehungen, welche durch das reine Familienrecht geregelt werden, weßhalb dasselbe systematisch mit Nothwendigkeit hier zu erörtern ist, während das Familiengüterrecht im „besondern Theil" (Buch III) behandelt wird.

[2]) Lit. Mittermaier, Priv.=R. Bd. II. § 376; Renaud, Priv.=R. Bd. I. § 163; R. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canon. Recht geschichtlich entwickelt, 1875, S. 22—106; E. Friedberg, Verlobung und Trauung. Zugleich als Kritik von Sohm, d. R. d. Eheschließung, 1876, s. S. 7—23; hiegegen Sohm, Rud., „Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung", 1876; Löning, Der Vertragsbruch Bd. I. §§ 21—23.

Wenn aber ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, daraus entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden. § 91. Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten. § 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniß, statt. § 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben. — Rücktritt v. der Verlobung: aus Ehescheidungsgründen, aus wesentlich ändernden Umständen und Erfahrungen, vgl. Preuß. L. R. a. a. O. § 100—111. — Rechtliche Wirkung der Verlobung: Keine Zwangstrauung; s. Gengler § 135, 5. Kein Ehehinderniß, s. R. G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Febr. 1875 § 39 (vgl. mit §§ 33, 34, 37), hiezu K. Weber's Erläuterungen S. 144, 155; Gengler § 135, 5. — Sittlich-sociale (nicht aber juristische) Verpflichtung zur Abschließung der Ehe: Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Verpflichtung: Rückgabe der Geschenke, Kostenersatz, Genugthuung (ev. auch für Ehrenkränkung), Conventionalstrafe. — Preuß. Land-R. a. a. O. § 112. Wer ohne rechtl. Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt, der verliert die dem anderen Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben und alle aufgewendeten Kosten ersetzen. (§ 97. Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt, so ist ein Theil auf den anderen nur zwei Jahre lang zu warten verbunden. Vgl. § 98 ff.) § 113. Ist auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalstrafe verabredet, so muß diese noch außerdem entrichtet werden. § 114. Ist keine Conventionalstrafe vorbedungen, so muß der Schuldige noch über die in § 112 bestimmte Entschädigung den Unschuldigen mit dem Vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbnisse oder in einem besonderen Ehevertrage als Mitgift oder als Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, abfinden (hiezu § 115 ff.). — Oesterr. G. B. § 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. § 46. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus dem Rücktritte zu leiden beweisen kann. — Ersatz des Aufwandes s. Sächs. Ges. § 1581. — (Fingirte oder präsumirte Verlobung s. Preuß. L. R. II. 1 § 1047 ff.)

2. Der Ehevertrag.

Hauptsächlich das Vermögen betr., daher unter Buch IV.; außerdem aber auch persönliche Verhältnisse regelnd. — Errichtung vor oder während der Ehe, particularrl. verschieden. — Besondere Arten von Eheverträgen:

a) die Einkindschaft (unio prolium), s. unten §§ 136, 154.

b) die Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe, matrimonium lege Salica.

Lit. s. Kraut § 42, Gengler § 138, Preuß. L. R. II. 1 9. Abschn. (§§ 835—944).

II. Erfordernisse der Eheschließung:

S. R. G. betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875[1]). — (Im Auslande R. G. v. 4. Mai 1870.) — Oesterr. G. über das Eherecht v. 25. Mai 1868 und vom 9. Apr. 1870, s. Schr., C. j. c. II. 34 ff. u. Rittner, Oesterr. Ehe-R. Leipzig 1876. — Schweiz. Ehe-G. v. 25. Dez. 1875, s. Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche in der Schweiz 1876 § 11.

1. Alter der Ehemündigkeit, s. R. G. § 28. — 2. Einwilligung von Gewalthabern. R. G. §§ 29—32. — 3. Abwesenheit von Eheverboten. R. G. §§ 33—35. — 4. Formell erklärter Consens der Eheschließenden, s. unten III. und R. G. § 36. — Zulässigkeit staatlicher Dispensation R. G. § 40. — Unerlaubtheit der Ehe, aber nicht Anfechtbarkeit R. G. §§ 37, 38. — Competenz der Particulargesetze s. §§ 36, 38, 40, Preuß. L. R. II. 1, 10. Abschnitt §§ 945—1026.

III. Form und Beurkundung der Eheschließung:

1. Aufgebot R. G. §§ 44—51, Dispensation § 50. — 2. Formelle Erklärung vor dem Standesbeamten und 2 Zeugen, R. G. §§ 52, 53, R. G. v. 4. Mai 1870 § 7. — 3. (Für die Rechtsbeständigkeit unwesentlich): Registrirung und Bescheinigung § 54. — (Fingirte Eheschließung Preuß. L. R. II. 1 §§ 1048—1059.)

IV. Privatrechtliche Wirkungen der Eheschließung (abgesehen vom ehelichen Güterrecht).

1. Theilnahme der Frau am Familiennamen, Rang, Stand, Titel, Bürgerrecht, Heimathsrecht, Privilegien (außer bei Ehe zur linken Hand und Mißheirath). Bayer. L. R. I. 6 § 12. Preuß. L. R. II. 1 (4. Abschnitt) § 192 ff. Oesterr. G. B. § 92. Sächs. G. B. § 1632. — 2. Verpflichtung beider Ehegatten zur ehelichen Treue (Preuß. L. R. II. 1 (§§ 181—183) und Pflicht (Preuß. L. R. II. 1 §§ 178—180, Oesterr. G. B. § 90, Bayer. L. R. I. 6 § 12). — 3. Eheherrlichkeit des Mannes, darunter Leitung des Hauswesens (Oesterr. G. B. § 91, Preuß. L. R. a. a. O. § 184). — Alimentationsverbindlichkeit (Preuß. L. R. § 185—191). — Consensrecht beim Betrieb eines Handelsgewerbes, s. H. G. B. Art. 7, 8 u. 9. — Vgl. Gengler § 139 Ziff. 2—5.

V. Endigung der Ehe.

1. Durch Tod; 2. durch richterliche Trennung: a) Nichtigkeitserklärung, b) Ungiltigkeitserklärung der Ehe, c) Ehescheidung; s. § 592 d. deutsch. Civil-

---

[1]) Kommentare hiezu v. Hartmann, Hinschius, Völk u. A. Bayr. Ehe-R. s. v. Sicherer, bad. Seyfried, würtemb. Hauber u. Stiegele.

Prozeß-O.; nach can. R. und particularrl. verschieden. Bayer. L. R. I. 6 § 40—49; Preuß. L. R. II. 1 §§ 668—834; Oesterr. G. B. §§ 93—122; R. G. vom 6. Febr. 1875 nur § 77 (Auflösung dem Bande nach statt Trennung von Tisch und Bett) und §§ 76 u. 78 (Competenz der weltlichen Gerichte). — Die aus der Ehe entspringenden vermögensrechtlichen Verhältnisse s. unten §§ 116—132[1]).

§ 26.

2. Eltern- und Kindesverhältniß.

(Bes. § 117. Blu. §§ 216—224. Gb. §§ 240—242. Gg. §§ 157—164.)

Entstehung. Gemeinsame Rechte und Pflichten der Eltern.

Bayr. L. R. I. 4 § 3. Die Eltern sollen 1mo ihre Kinder christlich und ehrlich — erziehen, mögen sich auch hierunter nöthigen Zwangs und allenfalliger Züchtigung — gegen sie gebrauchen, und falls dieselbe in Ungehorsam entlauffen oder von anderen widerrechtlich vorenthalten werden, solche allenthalben zurückfordern, wie nicht weniger die boshaften Verführer um den dadurch verursachten Schaden und verdiente Straf gerichtlich belangen. — Der Gebrauch, nach welchen 3tio die Kinder ihre Eltern ohne vorgängiger Erlaubnus nicht für Gericht laden dürfen, ist zwar wol dem Römischen, nicht aber den Teutschen Rechten und dem Lands-Gebrauch gemäß. Gleichwie im übrigen unter den Kindern nicht nur Söhn u. Töchter, sondern auch Enkeln u. alle übrigen Descendenten, — sowohl aus ehelich- als unehelicher Geburt, — gemeiniglich verstanden sind, also auch — werden unter dem Namen der Eltern alle Ascendenten — sowol väterlich- als mütterlicher Seits begriffen, wobey jedoch der Vater in der Concurrenz regulariter denen andern vorgezogen wird. — Bayr. Relig.-Ed. v. 26. May 1818 § 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; so hat es hierbei sein Bewenden. — § 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet —; so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Preuß. L. R. II. 2 § 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. — II. 2 § 92. Sind die Eltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theile erzogen werden. — II. 18 § 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung ihrer Kinder. — § 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloß um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur ferneren Ehe geschritten ist, nicht genommen werden.

Preuß. L. R. II. 2 § 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubens-

---

[1]) Ein außereheliches Geschlechtsverhältniß kann (s. unten §§ 112, 113, 115) vermögensrechtliche oder strafrechtliche Wirkungen erzeugen, ist aber ohne Einfluß auf die persönliche Stellung von Mann und Frau.

bekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. § 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann Keines der Aeltern das Andere, auch nicht durch Verträge, verpflichten. § 78. So lange jedoch Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

K. Preuß. Declarat. v. 21. Nov. 1803 setzen allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, u. daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 des A. L. R. [II. 2 s. oben], nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, s. auch preuß. K. O. v. 17. Aug. 1825.

K. Preuß. Rescr. v. 25. Nov. 1813. Die Mutter ist — verpflichtet, die Kinder in der Religion erziehen zu lassen, in welcher sie bis zu dem Tode des Vaters erzogen sind. Hannov. G. v. 1826, s. unten S. 45.

Oesterr. G. B. § 139. Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen; ferner §§ 140—144. — § 145. Die Aeltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen; ferner § 146.

K. Sächs. Ges. B. § 1802. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder entscheidet der Vater. — § 1805. Beide Eltern können von ihren Kindern, so lange diese noch ihrer Erziehung bedürfen oder in der häuslichen Gemeinschaft stehen, Gehorsam verlangen und, wenn sie das Kind durch angemessene Mittel häuslicher Zucht nicht zum Gehorsam zu bringen vermögen, obrigkeitliches Einschreiten verlangen. — § 1806. Die Kinder sind, so lange sie in der häuslichen Gemeinschaft stehen, verpflichtet, die Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe zu unterstützen.

Von der väterlichen Gewalt insbesondere. Entstehung.

Eheliche Geburt. Preuß. L. R. II. 2 (Erster Abschnitt) §§ 1—57. Ueber Kinder aus unebenbürtiger Ehe s. die Urk. v. L. u. Schr. Nr. 4 u. 18 (Formeln), 82 (12. Jahrh.), 115 (13. Jahrh.). — Legitimation[1]). Schwabenspiegel Cap. XLII.: Wie man unelichiu kint elich machet. Hat ein man einen sun unelichen, den mac der pabest wol elich machen, und ouch der keiser nach

[1]) Legit. durch kaiserl. Rescr., s. L. u. Schr. Urk. N. 159 (v. Jahre 1329), durch landesherrl. Rescr., Urk. N. 259 (v. Jahre 1427), durch nachfolgende Ehe durch Urk. N. 289 u. 301 (aus dem 15. Jahrhundert).

sinem rehte[1]). Aber weder pabest noch keiser die mugen in daz reht nimmer gegeben, daz si ir mage geerben mugen, als ob si ir muter êkint sin gewesen. Gewinnent aber si êkint, diu erbent ir mage wol, ob si ze êkinden sint gemacht als hie vor gesprochen ist.

Gl. z. Ssp. I. 37. (Wenn) ein Man ein Fraw bey ihm hat — außerhalb der Ehe, u. zeuget Kinder mit ihr, wann er sie darnach zu der Ehe nimbt, wieviel sie der unehelichen kinder hetten, ehe sie in die Ehe traten, dieselben werden darnach alle ehelich, u. erben eigen u. lehen gleich, alßwol als die, so sie darnach in der Ehe gewonnen.

Bayr. L. R. I. 5 § 8 (legitimatio per subsequens matrimonium). § 9 (legit. per rescriptum principis). — Preuß. L. R. Legitimation a. durch richterl. Ausspruch, II. 2 §§ 592—595; b. durch Heyrath, II. 2, 596—599 (mit Adelsertheilung s. II. 9 § 5); c. durch gerichtl. Erklärung des Vaters (eines Brautkindes), II. 2 § 597; d. durch obrigkeitliche Declaration II. 2, 600—611; e. Legitimation zum bloßen Behufe des besseren Fortkommens, II. 2, 662—665. — Oesterr. G. B. Legitimation durch Hebung des Ehehindernisses (§ 160), durch nachfolgende Ehe (§ 161), durch Begünstigung des Landesfürsten (§ 162). — Anerkennung eines unehelichen Kindes nach R. G. betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Febr. 1875 § 25. — Wahlkindschaft (Annahme an Kindesstatt[2]). Bayr. L. R. I. 5 §§ 10, 11. — Preuß. L. R. II. 2 (§§ 666 bis 716). — Oesterr. G. B. §§ 179—185.

(Uebernahme in Pflege. Preuß. L. R. II. 2, zwölfter Abschnitt §§ 753—773; Oesterr. G. B. § 186.) — (Einkindschaft. Bayr. L. R. I. 5 § 12; Preuß. L. R. II. 2, eilfter Abschnitt, § 717—752, s. unten §§ 136, 154.)

---

[1]) Zus. bei v. Laßberg: „Als wir her nach wol gesagen.“ — „Es wird dies von Laband, Beitr. 32 auf cap. 377 Laßb. (s. Rockinger, Ber. 2, 28; 3, 69) bezogen“: Hat ein man eine frouwe ze ledeclichen dingen, unde hat kint bi ir, vil oder lützel, unde nimet er si darnach ze rehter ê: swaz si kinde sampt hetten zer unê, ê daz si einander ze ê nemen, diu sint elliu sampt rehte êkint, und erbent eigen unde lehen von vater unde von muter unde von andren iren friunden (Quelle hievon dürften c. 5, 7 X qui fil. sint. leg. IV, 17 sein. Zöpfl, R.-Geschichte 3, 81 N. 20. Anmerkung Gengler's, Schwsp. 1875 S. 39.) alse wol alse diu kint, die si dar nach gewinnent, so si ein ander ze é genomen hant; wil man in dez vor weltlichen niut gelouben, so suln si ir elich reht vor geistlichen gerihte behalten, u. suln dez brieve u. ingesigel nemen, so behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte. (Vergl. Dieck, Beitr. z. Lehre von der Legitimat. durch nachfolgende Ehe, S. 12 u. ff.)

[2]) *Paul. Diac.* 6, 53. Carolus princeps Francorum Pipinum suum filium ad Liutprandum direxit, ut eius *iuxta morem capillum susciperet;* qui eius caesariem incidens *ei pater effectus est.*

Otto Frising. 5, 16. qui (Leuprandus Longobardorum rex) filium eius Pipinum *tonsa caesarie adoptaverat in filium.*

Freiburg. Stat. v. 1520 Bl. 78 b. (Die adoptio) in unser Statt bißhär nit viel gebrucht ist.

Ueber Adoption durch Taufpathenschaft, s. Urk. v. L. u. Schr. R. 116 vom Jahre 1270.

Inhalt der väterlichen Gewalt [1]).

Väterliches Mundium, s. L. u. Schr. Urk. aus dem 15. Jahrh. Nr. 290.

Bayr. L. R. I. 5 § 2. Obschon nach Römischen Rechten Vater u. Kinder dergestalt für eine Person geachtet werden, daß zwischen ihnen weder eine Schankung, noch Contract, Prozeß, oder andere Handlung Platz greifet, so ist doch solches — nicht mehr in Gebrauch, sondern es stehet ihnen mit einander zu handlen und zu wandlen eben so, wie anderen, frey, wenn nur die Kinder bey vollen Jahren, oder währender Minderjährigkeit mit einem Curatore ad Actum specialem versehen sind.

K. Sächs. G. B. § 1821. Der Vater vertritt seine in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens vor u. außer Gericht. — Volljährige Kinder handeln selbst für sich. — § 1827. Minderjährigen Kindern sind zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreiten mit dem Vater, namentlich zur Theilung gemeinschaftlichen Vermögens, besondere Vormünder zu bestellen, welche vorzugsweise aus den Verwandten mütterlicher Seite zu nehmen sind.

K. Hannov. Ges. v. 31. Juli 1826. § 1. Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind. — § 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann u. Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich seyn. — § 6. Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder —, welche der uneheliche Vater anerkennt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt.

Vgl. Preuß. L. R. II. 2 § 62, 68, 74 ff.; Oesterr. G. B. § 147 ff.

Beendigung der väterlichen Gewalt [2]).

Bayr. L. R. I. 5 § 7. Die väterliche Gewalt höret auf 1mo durch . . . Tod . . . 2do Mißbrauch . . . 3tio durch die Entlassung (Emancipationem), welche jedoch von Siegelmässigen Personen schriftlich unter eigener Fertigung, von Unsiegelmäßigen aber vor ordentlicher Obrigkeit declarirt werden soll, 4to wenn die Kinder sich von väterlicher Haushaltung so weit absöndern, daß sie dem Vater nicht mehr auf dem Brod u. Unterhalt stehen, woran sie auch nach erlangtem 25sten Jahr von den Eltern ohne sonders erheblicher

---

1) Schwsp. 291. Ein man verkoufet sîn kint wol mit rehte, ob in êhaft nôt dar zuo twinget. Zusatz i. a. Hdschr.: er sol ez aber nicht verkauffen in den tot noch in die heidenschaft noch in dehein hurhaus. er mag ez einem herrn wol zu eigen geben.

Kursächs. Decis. 14 v. J. 1746. Ein Contract, welchen ein Vater mit seinen Kindern, so ihre Mündigkeit erlanget, geschlossen, ist um deswillen, daß er solche nicht vorhero emancipiret, vor ungültig keineswegs zu halten; Mit unmündigen Kindern aber mögen Eltern anderergestalt nicht, als wenn sie ihnen hierzu absonderliche Vormünder bestellen lassen, verbindlich contrahiren.

2) Beispiel einer Emancip. v. J. 1303, s. L. u. Schr., Urk. N. 144.

u. allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach nicht abgehalten werden sollen. 5to Hebt zwar auch die würkliche Raths- u. andere derselben gleichkommend oder noch höhere Dignität die väterliche Gewalt ebenfalls auf, wenn anders obgedachte Absönderung darzu kömmt, ausser dessen ist sie so wenig als die Verehelichung allein zu diesem Effect hinlänglich.

Preuß. L. R. II. 2 § 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigne, von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt. — § 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will, so muß er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen. — § 212 a. Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet: so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen. — § 212 b. Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tisches und sonst, macht dabey keinen Unterschied. — § 213. Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen verpflichtet. — § 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, selbst mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlassen werden. — § 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung heirathet, so hört die väterliche Gewalt auf. — § 229. Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes. — § 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden.

Oesterr. Gesetzb. § 172. Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist. — § 174. Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit der Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet. — § 175. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

K. Sächs. Ges. B. § 1832. Die väterliche Gewalt erlischt, wenn das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Ist das Kind minderjährig, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vaters und eines dem Kinde dazu bestellten Vormundes. Volljährige Kinder können ohne die Einwilligung des Vaters eine besondere Haushaltung gründen. — § 1833. Die väterliche Gewalt über die Tochter erlischt, wenn sich dieselbe verheirathet. Nach Beendigung der Ehe lebt die väterliche Gewalt nicht wieder auf.

Ueber die sog. „mütterliche Gewalt“ s. Gengler § 162. Vgl. preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 3. Juli 1875 § 28.

Persönliches Verhältniß zwischen dem außerehelichen Vater und dem unehelichen nicht legitimirten Kinde.

Persönliches Verhältniß zwischen der Mutter und ihrem außerehelich gebornen Kinde, s. preuß. Vormundschafts-Ordnung § 28[1]).

§ 27.

3. Die Verwandtschaft und die Schwägerschaft.

(Bes. §§ 114, 132, 133. Blu. §§ 232, 238, 239. Gb. §§ 250, 251. Gg. § 171.)

Aeltere Rechte. Die Sippe[2]).

Begriff der Sippe. Unterabtheilungen der Sippe. Parentelen. Busen (busme). Magschaft: Schwert- und Spill- (Spindel) Magen; Vater- und Mutter-Magen.

Sippezählung[3]): Schwägerschaft. Römisches und canon. Recht. Alte Sippezahl s. noch österr. G. B. § 730 ff. und Züricher G. B. Buch V. §§ 1893—1938. S. unten §§ 145, 146.

Bedeutung der Verwandtschaft: Aeltere Rechte:

Unterstützung in Fehde und vor Gericht; Eideshilfe; Haftung für Wergeld[4]); Erbrecht; Familienrath; Vormundschaft[5]).

Neuere Rechte:

Erbrechte; Vormundschaftsrecht; Familienrath; Einwirkung auf die Kinder-Erziehung, z. B. bayr. L. R. I. 7 § 11 Nr. 4; Ehehinderniß (s. R. G. vom 6. Febr. 1875 § 33); Qualification im Strafrechte, z. B. § 173 des St. G. B.

§ 28.

4. Die Vormundschaft[6]).

(Bes. §§ 128, 129. Blu. §§ 192, 225—228. Gb. §§ 243—246. Gg. § 165 ff.)

Altersvormundschaft[7]).

Bayr. L. R. I. 7 § 1. Die Vormundschaft ist eine Gewalt und Macht, andern, die sich Alters halber selbst noch nicht regieren können, vorzustehen, und sowohl ihre Person als Vermögen in gebührende Obsorge zu nehmen. § 11. Vor allem soll der Vormund 1mo für des Puppillen Person, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Aufführung fleißige Sorge

---

1) Die aus dem Eltern- und Kinderverhältniß entspringenden vermögensrechtlichen Wirkungen s. unten §§ 115, 133, 137.

2) L. u. Schr., Urk. (a. d. 11. Jahrh.) 71, (v. J. 1427) 258.

3) Lit. s. Bes. § 133 Anm. 2.

4) L. u. Schr., Urk. (v. J. 813 cc.) 37.

5) L. u. Schr., Urk. (v. J. 1429) 261.

6) Einleitung, Vermögensverwaltung, Beaufsichtigung und Beendigung der Vormundschaft, wegen der vorwiegend vermögensrechtlichen Bedeutung s. unten.

7) Beispiele a. d. ält. R., s. L. u. Schr., Urk. 233 (a. d. 14. Jahrh.), 237 ebenfalls.

tragen.... 7mo Mögen ungehorsame Pflegkinder sowohl von ihrem Vormunde, als nächsten Befreundten und Lehrmeistern mit mäßiger Züchtigung bestraft werden; und da sie allenfalls ihren Vorgesetzten gar entlaufen, so soll man ihnen nirgend einigen Schutz oder Unterschleif gestatten.

Oesterr. G. B. § 188. Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen.... § 216. Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen.... § 217. Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig.

Kgl. Sächs. G. B. § 1922. Die Art der Erziehung, der Betrag der Unterrichtskosten und den künftigen Beruf bestimmt das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes, unter Berücksichtigung der Anordnungen der Eltern u. s. w. § 1924. Die Vormünder können von ihren Pflegebefohlenen Gehorsam fordern und bei anhaltender übler Aufführung derselben auf Genehmigung des Vormundschaftsgerichts obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.

Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. § 27. Dem Vormunde liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist. § 28. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes, sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

Verbot der Verehelichung des Vormundes (oder seiner Kinder) mit dem Pflegbefohlenen, s. R. G. v. 6. Febr. 1875 § 37.

Ueber die Geschlechtsvormundschaft, s. Bes. § 129, Gg. § 24[1]) u. § 51 Abs. 3 der Deutschen Civilprozeß-O.

Ueber Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Verschwendung, s. §§ 593—627 der Deutschen Civilprozeß-O.

III. B. Juristische Personen.

§ 29.

Von den juristischen Personen im Allgemeinen.

(Bes. §§ 66, 67. Blu. §§ 33, 34. Gb. § 49. Gg. § 25. St. §§ 49, 50.)

Lit. s. St. 49 Anm. 1.

Zweck und Wesen.

Arten: 1. Corporationen (universitates personarum); 2. Vermögensinbegriffe (univ. bonorum); 3. Fiscus.

---

1) Beisp. s. L. u. Schr., Urk. 54 (v. J. 890), 69 (a. d. 11. Jahrh.), 189 (um 1360), 202 (v. J. 1381). Aus dem ältern Rechte: Vormundschaften über Freigelassene und Hörige, s. L. u. Schr., Urk. 40 (v. J. 823), 53 (v. J. 882), 59 (v. J. 993), 65 (v. 11. Jahrh.), 74 (v. J. 1135). Ueber Klostergeistliche, s. ebenda Urk. 102 (v. J. 1241).

Handelsgesellschaften? Genossenschaften neuern Rechts[1])? Keine jurist. P.: Aemter-Inhaberreihe. Familie, namentlich hochadelige. Gesammthänder. Das kaufmännische Etablissement. Realberechtigte, Realverpflichtete. Werthpapiere. Stille Gesellschaft. Gelegenheits-Gesellschaft[2]). Geschichte der jurist. Personen im deutschen Rechte, s. St. § 50.

Mittelalter; bereits Bedürfniß nach jurist. Personification.

Staat — Landesherr, aber Haftung Aller (Privilegien-Ertheilung und -Erneuerung).

Kirche und kirchliche Stiftungen und Institute — Heilige[3]), Christus[4]).

Gemeinden, Zünfte, Innungen — als Personen-Vereine gedacht, mit verschiedener Privilegirung und Haftung der Vertreter[5]).

Reception des römischen Rechts.

§ 30.

Theorie der Corporationen.

(Bes. §§ 68, 69, 71. Blu. §§ 35—44. Gb. § 49. Gg. § 26. St. §§ 51—54.)

Unterschied zwischen Societas und Universitas (z. B. in der Verschiedenheit der Personen, des Eigenthums, der Schuldenhaftung).

Mittelding zwischen Societas und Universitas? — „Genossenschaft": Unterschied gegenüber der Universitas pers. Keine staatliche

---

[1]) Besondere jurist. Personen sind nach bayr. Particularrecht: a) die „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht", s. bayr. Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 Art. 70—80 und b) die „anerkannten Vereine", s. bayr. Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine, vom 29. April 1869, Art. 10 u. a.

[2]) Keine jurist. Person bildet die Rhederei, s. H. G. B. Art. 456 ff. (trotz Art. 460 u. 461), ähnlich wie die ältere Gewerkschaft, s. unten § 35 und St. § 59 Anm. 3.

[3]) Aber doch auch Gedanke in die Corporation, z. B. die beschenkten Mönche; so in Codex Laureshamensis, Urk. v. J. 775 (fol. 174): Ego Rechilt . . dono ad S. Nazarium, qui requiescit in corpore in pago renensi in monasterio laurissamensi et ad illos servos domini, qui ibidem domino deserviunt etc. und Urk. v. dems. J. ebenda: Ego Eufemia dono ad S. Nazarium . . . . . vel ad illos servos domini etc.

[4]) Vgl. L. u. Schr., Urk. 28, 31, 32, 72, 77, 80, 86.

[5]) Magdeburger Schöffenspruch a. d. 15. Jahrh., Sammlung deutscher Rsqu. herausgegeben von Wasserschleben, I. S. 226: Hiruff spreche wir scheppen zcu Magdeburg eyn recht weyset des ratis briff von der zyttaw des nicht aws das der cleger ummb seyner schulde wille die ym der Rat vor weyn schuldig ist die burger von der zyttaw andir ir gut beclagen mag wo her das bekomen moge und ist der beclagte man yn dem Rati nicht und hat her keyn gelt adir gut undir ym das her dun rate schuldig sey und dem clegir ouck sundirlich nicht globit hat das her vorrechten will ab das der clegir von ym nemen wil zo darff her ym vordir zcu seyner schult nicht antworten von rechtis wegen.

Genehmigung erforderlich und ausgedehntere Rechte der Mitglieder am Vermögen.

Vertreter der „Genossenschaftstheorie“:

Beseler (Volksrecht u. s. w. S. 158—194) (System § 71), „corporative Genossenschaften“: Die Familiengenossenschaft des hohen Adels; die Markgenossenschaft und die anderen agrarischen Genossenschaften in und neben der polit. Gemeinde; die Wasser- und Wiesengenossenschaften, Deichverbände, Gilden, Aemter, Innungen, Zünfte der Handwerker; die Gewerkschaft im Bergrecht und die Pfännerschaft, der Actienverein; die Versicherungsvereine und Wittwenkassen (nicht immer); Vereine zu religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen und socialen Zwecken, die sog. Erholungsgesellschaften u. s. w. — Bluntschli: Züricher Rechtsgeschichte I. S. 78 ff. u. Privat-R. §§ 33, 38. — Päpcke in Reyscher's Zeitschrift f. deutsches R. u. d. Rs. W. Bd. XVII. S. 218 ff. — Renaud, d. Priv. R. §§ 57—59 u. Zeitschr. f. deutsches Recht IX. S. 78 ff. — Schüler, in den Jurist. Abhdlgn. v. Ortloff, Heimbach u. A. I. S. 246 ff. — Weiske, prakt. Untersuchungen III. S. 144 ff. — Für die Lehre von „Gesellschaften mit collectiver, formeller Personeneinheit“, Jolly, Zeitschr. f. deutsches R. XI. S. 318 (u. früher Unger).

Gegner der „Genossenschaftstheorie“:

Thöl, Volksr. S. 18—62. R. Schmid, im Arch. f. civil. Prax. XXXVI. S. 148 ff. v. Gerber, Zeitschr. f. Civ. R. u. Proz. N. F. XII. S. 193 ff. und System d. Priv. R. § 49. Randa, im Arch. f. deutsches Wechsel- u. Handels-R. XV. S. 1 ff. Reyscher, in sr. Zeitschr. XVI. S. 148. Römer, Zeitschr. f. deutsches R. XIII. Unger, krit. Ueberschau d. deutschen Rechtswiss. VI. S. 180. K. Maurer, in der krit. Vierteljahrsschr. v. Pözl. IX. S. 124. Gareis, in Behrend's Zeitschr. f. G. G. u. Rs. Pflege V. S. 574 ff. Walter, Priv. R. § 84. Gengler, Priv. R. § 26. Stobbe, Priv. R. § 51. — Eine gesonderte Stellung nimmt Gierke, Rechtsgesch. d. deutschen Genossenschaften, Berl. 1868, Gesch. d. deutschen Körperschaftsbegriffe, Berl. 1873, u. in v. Holtzendorffs R. Lex. unter „Corporation“ und „Genossenschaft“ ein. Vgl. auch betreffs der übrigen Theorien Gierke a. a. O.

Controverse: ob zur Entstehung der Corporation als juristische Person Staatsanerkennung erforderlich sei [1]).

Der Verneinung dieser Frage steht entgegen: 1. drohende Verkehrsunsicherheit und 2. die Particularrechte [2]).

---

[1]) Lit. s. ausführlich bei St. § 52 Anm. 6, die die beiden großen Heerlager aufzählt.

[2]) Ueber das bayr. R. s. Roth, Bayr. Civilrecht I. S. 258 (es verlangt Staatsgenehmigung); vgl. III 1 § 3 Nr. 4: „Für unfähig (zum Erwerb einer Erbschaft) aber werden . . . . unzulässige Collegia und Confraternitäten . . . . gerechnet.“

Preuß. L. R. II. 6 § 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbind-

Erlangung der Corporationsrechte ipso jure durch Erfüllung der Normativbestimmungen; so H. G. B. Art. 211, 213, Genossenschaftsgesetz Art. 4 (5) u. 11 [1]).

Organisation der Corporation (Gesetz, Autonomie, Observanz, Vertrag).

Organe. Corporationsbeschlüsse (vgl. über die Particularrechte hierüber St. § 53 Anm. 9), einstimmig bei Aenderung von jura singulorum?

Corporation innerhalb einer Corporation, s. St. a. a. O. Anm. 36, 37.

Progressuale Stellung der Corporation, s. St. a. a. O. IV.

Untergang der Corporation: durch Staatsact, Zeitablauf, Zweckerreichung, Mitgliederwegfall (?), Auflösungsbeschluß (?) mit Staatsgenehmigung (?).

Ueber den Untergang, s. St. § 54.

§ 31.

Von einzelnen juristischen Personen des deutschen Privatrechts.

Der Staat (Fiscus).

(Gg. § 25, 3.)

Im Bundesstaat zweierlei: das Reich und die Particularstaaten, sämmtlich Rechtssubjecte.

---

lichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. § 13. Dergleichen (nämlich die erlaubten) Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andere, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. § 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinen. § 22. Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach dem Inhalt des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden. § 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

Oesterr. G. B. § 26. . . . . Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. — Ueber den Sinn dieser Bestimmung s. Unger Bd. I. S. 338 ff., Randa im Arch. f. deutsches Wechsel- u. Handels-R. XV. S. 18 und Stobbe S. 342.

Kgl. Sächs. G. v. 22. Nov. 1850 § 18. Vereine erlangen Corporationsrechte erst durch deren Ertheilung von Seiten des Staates.

Kgl. Sächs. G. B. § 52. Das R. der Persönlichkeit steht dem Staate . . . und den Personen-Vereinen, Anstalten und Vermögensmassen zu, welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind.

[1]) Gengler § 26 unterscheidet 5 Arten von Corporationen: I. rechtssatzmäßige; II. concessionirte; III. einregistrirte; IV. gerichtlich anerkannte u. V. stillschweigend anerkannte.

Das frühere Deutsche Reich, nach Muster röm. Staates als Fiscus behandelt[1]).

Heutiges Recht. Abschnitt XII. der Verfassung des Deutschen Reiches[2]) (Art. 69—73).

Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873, insbes. § 1 dies. Ges. (Reichseigenthum). Ferner: R. G., betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes, vom 11. Nov. 1871. — R. G., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873. Aenderung dieses Gesetzes d. R. G. v. 23. Febr. 1876. — Reichsschuldenwesen: z. B. R. G., betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Ges. v. 21. Juli 1870 aufgenommenen 5prozentigen Anleihe, v. 28. Oct. 1871. — R. G., betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine und Telegraphenverwaltung, vom 27. Jan. 1875. — Eigenthum des Deutschen Reiches an der Marine, dem Material der Armee, den Festungen (?), dem Material der kais. Post, der Reichsfinanzen. „Reichsfestungsbaufonds" s. R. G., betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, v. 30. Mai 1873.

Domicil und Gerichtsstand des Deutschen Reiches (s. Laband a. a. O. S. 408 ff.) verschieden[3]).

Im Uebrigen: öffentliches Recht und gemeines Recht.

Betr. die einzelnen deutschen Bundesstaaten: particulares und gemeines öffentliches Recht.

Privatrechtl. Privilegien des Fiscus: Röm. Recht: Pfandprivileg (s. aber moderne Hypothekenrechte), in integrum restitutio und 40jährige Verjährung?

---

[1]) L. u. Schr., Urk. Nr. 98 v. 1235: . . . Nos (Fridericus secundus . . . imperator . . .) predictum castrum de Luneburch . . . . in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet . . . . Civitatem . . de Brunswich . . . . similiter . . . . imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes u. s. w.

[2]) Dazu: v. Martitz, Betrachtung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Leipzig 1868 (leugnet ein Fiscalrecht des Nordd. Bundes, jedenfalls durch die Weiterentwickelung widerlegt); Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, 1873 S. 405 ff., insbes. vom Reichsfiscus S. 408—412; Endemann, in Hirth's Annalen, 1874 S. 403 ff., Reichs-Eigenthum.

[3]) Für den Postfiscus in § 13 d. R. G. über das Postwesen des D. Reiches (v. 28. Oct. 1871), für den Militärfiscus in § 116 d. R. G., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., und für den Reichsfiscus in § 151 d. R. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873. — das Gericht des Bezirks, in welchem die betreffende angegangene Behörde ihren Sitz hat; dagegen im R. G., betr. die Abgaben von der Flößerei, v. 1. Juli 1870 § 2: als Gericht zur Einklagung des Reichsfiscus in erster Instanz das Stadtgericht Berlin, in letzter Instanz das Oberhandelsgericht; im R. G., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 § 42, das forum rei sitae als Gerichtsstand des Reichsfiscus.

§ 32.

Kirchen.

Kirchenvermögen, schon sehr frühe, wem gehörig? Alte Ansichten oder Vorstellungen [1]).

Privatrechtl. Privilegien: in integrum restitutio, Aufschub der Klagenverjährung, privilegirte Testamente zu Gunsten der Kirche.

Vgl. die Kirchenrechte von Richter (Dove) § 302, Walter § 251 u. v. Schulte, Lehrb. § 94 u. System § 182 und die dort cit. Lit.

§ 33.

Gemeinden.

(Bes. § 70. Blu. §§ 35—38. Gb. §§ 50—54. Gg. § 27. St. §§ 55, 56.)

Begriff: die kleinsten räumlich abgegrenzten polit. Corporationen im Staate.

Bedeutung bei Einwanderung und Ansiedelung: Landtheilung.

Von Alters her 2 Seiten: politische und wirthschaftliche (privatrechtliche), erstere (z. B. in der Gaugemeinde hervortretend) hier irrelevant, letztere, hauptsächlich in Cent- und Dorfgemeinde vertreten, hervorgegangen aus der Markgenossenschaft [2]).

1. Märker: Hube (hoba), auch mansus umfaßt: Wohnhaus (mansio, Sohlstätte) sammt Nebengebäuden, dann Ackerland und Culturwiesen als Sondergut, nach Brach- und Zelgordnung in 3 Fluren vertheilt, dann Antheil an der Allmende. — Vollberechtigte Märker (mehrere Huben besitzend), einfache Hobarii, Huber und Halbbauern [3]). — Keine Märker: die Ausmärker und die Hintersassen (Häusler, Köten, Kossäten). — Anspruch an die gemeine Mark,

---

[1]) Christus, einzelnen Heiligen (entspr. römisch-heidn. Vorstellungen), Papst, Armen, Gesammtkirche, Diöcesangemeinde, Pfarrgemeinde, polit. Gemeinde, Staat, einzelnen kirchl. Instituten. — Das einzelne Institut (die betr. Anstalt) oder die einzelne Gemeinde, ursprünglich nur die Diöcesangemeinden mit Verwaltungsbezirken der Parochien, nun auch die Pfarrgemeinden unter Oberleitung und Staatsaufsicht; so in kath. und evang. Gemeinden; in anderen Religions-Gesellschaften Rechtssubjectivität nicht an sich.

[2]) S. L. u. Schr., Urk. 92, 103, 104, 145.

[3]) Verschieden, z. B.: Für Schwaben, Urk. v. J. 904 (Kr. § 58 n. 11): hobam 1 hoc est XL jugera, curtem cum domo. Für Schlesien, Urk. v. J. 1270 (Kr. a. a. O. n. 13): quilibet mansus debet apud eos habere XXXVI jugera. Für Fulda'sches Gebiet, Urk. v. J. 779 (Kr. a. a. O. n. 12): una hoba quod est XXX jugera terrae aratoriae. Für Trier (13. Jahrh., s. Kr. a. a. O. 14): mansus . . quilibet continet 15 jurnalia. Für die Schweiz: 1 Hube umfaßt 20, 30 oder 40 Jucharte. Für Hessen: 1 Hube 30 Morgen, ein mansus ist eine kleine Hube; in einer Arnsberger Urkunde v. 1311 ein mansus 16 große Morgen. Für Altbayern: 1 mansus ein Bauerngut von wenigstens 12—20 Tagwerk. Für den alten Rheingau: 1 mansus mehrere Huben umfassend (s. Kr. a. a. O. n. 22, 23).

Allmende, deren Rechtssubject die Markgenossenschaft; Organisation: Märkerdinge; Vorstände (Centgraf, Obermärker, Holzgraf u. s. w.).

2. Hofrechtliche Gemeinden. Hofmark: Huber und Schuppisser und Ammann (Vogt, cellerarius, Meyer, villicus maior).

3. Späteres Mittelalter: Stadtgemeinden und Landgemeinden [1]), daneben noch Nutzungsgenossenschaften (Markgenossenschaften, Realgemeinden [2]); überall Gemeindeverfassung: Schultheiß, Richter, und daneben Rath (großer und kleiner), Schöffen, Aelteste u. dgl., öffentlich rechtl. organisirt. Realgemeinde aber privatrechtlich: Allmende. Nutzung daran entw. an das Hofgut oder an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft; ersterenfalls wie früher zw. Vollgütern (Vollbürgern, Vollbauern) und Halbgütern (Halbspännern, Halbbürgern, Häuslern, Söldnern) zu unterscheiden. — Jura in re aliena an der Allmende? bestritten. — Theilung der Allmende [3])? Entschädigung? St. S. 371 Anm. 23. Administrativsache. Staatsaufsicht.

4. Stadtgemeinden. Charakt. Stadtverfassung. Früher eigene Gerichtsbarkeit, Innungen, Marktprivilegien, Polizeigewalt. — „Bürgerrecht", Erwerb und Inhalt — dess. — Organisation: Vorstand (Bürgermeister), Magistrat (Stadtrath, engerer Rath) und Gemeindebevollmächtigte (Stadtverordnete, äußerer Rath), Rathsfähigkeit: ursprünglich Patrizier, Ritter, Doctores, seit XIII. und XIV. Jahrh. auch Zünftige. Gegensatz zwischen Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden, auch zwischen Commune und Municipalität [4]).

5. Landgemeinden; „universitas inordinata"; Organis.: Vorstand und Gemeindebevollmächtigte geringerer Competenzen; Staatseinmischung, auch gutsherrliche.

6. Neuestes Recht: Deutsche Gewerbe-Ord. § 2. Unterscheidung zw. Stadt u. Land bez. des Gewerbebetriebs aufgehoben. § 13. Bürgerrecht zum Gewerbebetrieb nicht nöthig. Ferner: Freizügigkeits-Ges. v. 1. Nov. 1867 § 1. Allg. Rechtssubjectivität der Gem. in Bezug auf Gemeindevermögen (daneben noch Nutzungsgemeinden), Umlagen, Hand- und Spanndienste. Stadtgemeinden sind erbfähig und im Concurs privilegirt. — Stadt- und Landgemeinden: jura minorum? Districts- und Kreisgemeinden analog zu behandeln. Im Einzelnen: Staatsrecht. Die Gemeindeordnungen der deutschen Staaten s. in v. Holtz. R. Lex. Bd. I. S. 649—652 (O. Gierke); bezügl. Großh. Hessen aber nun: Städteordnung vom 13. Juni 1874 und Landgemeindeordnung vom 15. Juni 1874 [5]).

---

[1]) Eine Judengemeinde als jurist. Person (zu Cöln 1288), s. L. u. Schr., Urk. 127.

[2]) S. Blu. § 38; Gg. § 51; eine Sielgenossenschaft, s. L. u. Schr. 197.

[3]) S. St. § 56.

[4]) S. Bluntschli, Recurs der Bürgergemeinde der Stadt Neuenburg (Bern 1873); König, Rechtl. Erörterungen über den Recurs der Bürgergemeinde der Stadt Neuenburg (Bern 1873).

[5]) Spec. Lit. s. O. Gierke in v. Holtz. R. Lex., a. a. O. unter Gemeinde, Gemeinde-Ordnungen, Gemeinde-Bürgerrecht, Gemeinde-Verfassung, insbesondere aber Gemeinde-Haushalt und die in Anm. hiezu (S. 660 u. 661) gegebenen Lit.-Nachweise.

§ 34.

Zünfte (Innungen, Gilden).

(Bes. §§ 210—213. Blu. §§ 40—43. Gb. §§ 55—57. Gg. § 28. St. § 57.)

Begriff. Geschichte.

Mittelalter: Zunftzwang, Monopolisirungstendenz (Bönhasen, Pfuscher); polit. Bedeutung; im 13ten Jahrh. als staatsgefährlich betrachtet, s. Kr. S. 137 Nr. 8 u. 9; doch fortbestanden, zunehmende Bedeutung, privilegirt, s. Kr. S. 137 Nr. 13, 14, 15. Interne Geschlossenheit. Reinheit. Disciplinar- und Strafgewalt [1]). Ueberwachung durch die Obrigkeit. Reichsschluß von 1731 [2]). Wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte im Mittelalter; heutzutage. — Neues R.: Oesterr. Gewerbe-Ordnung v. 20. Dez. 1859 §§ 1, 3, 106 ff. Deutsches R. G.: die Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869.

---

[1]) Magdeb. Schöffenurtheil, mitgeth. v. Wasserschleben, Rsqu. I. S. 410 bis 411. Ap eyner eyne freye ledige dyrne beschemet vnde yr eyn kind machte ap her daz gewand snyden oder ander handelunge in der ynnunge enperen sol. Eyne frye ledige dirne hat mir nachgesaget wy ich solde sy behurit vnde swanger gemacht habin vnde hat mir domitte eyn geruchte gemacht so daz mich dy praelaten czu geistlichin rehte vorgeladin habin vnde gepynigt habin. Nu habin dye meyne Kompan dy gewandsnyder mit yre ynnunge zethe alle slechte handelunge vnde kompanye yrer ynnunge vorbaten vnde meynen mich durch sulchis gerichtis willen also meyner ere vnde narunge entseczin . . . u. s. w.

Quicquid inter panifices (Bäckerzunft in Basel) molendinarios et eorum servientes ortum fuerit quaestionis preter violentiam et maleficia, que poenam sanguinis irrogant, *ipsorum magistri* debet judicio definiri. Quod per illum terminari non poterit, ab ipso ad vicedominum et ad nos (Bischof Berthold von Basel) a vicedomino referetur. Anno 1256. Baseler Rechtsquellen Nr. 2, s. St. § 57 N. 37.

[2]) R.-Schluß v. 1731 § 1. Die Handwerker (sollen) unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemand in ihrem Nahmen — zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Articuln, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit — confirmiret. — § 2. Soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten — zu bestraffen, nachgelassen, sondern die (Obermeister und Beamten, oder die zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten) zusammen die Sache untersuchen — (u.) ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, u. da die Sache — (nicht) durch eine geringe Handwercks-Straffe von ungefehr 1 bis 2 Fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, — bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. — § 7. sollen der mannigfaltige Unterschied zwischen geschenkt- u. ungeschenkten Handwerkern, zumahlen was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre u. Redlichkeit belanget, Krafft dieses, völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4 biß 5 gute Groschen oder 15 biß 20 Kr. Rheinisch, es sei nun gleich baar oder statt dessen an Essen u. Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten. — § 9. weilen ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den älteren mit Herumschicken, Aufwarten, u. dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, u. bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert u. abgehalten

Princip dieses Gesetzes in §§ 1, 2, 4. Trotzdem noch Zünfte, aber ohne Exclusivität, ohne Voraussetzung des Gewerbebetriebs zu sein. Anderweite Bedeutung der Zünfte; daher Gewerbe-Ordnung: § 81 aber mit 82 d. Gew.-Ordn. Ein- und Austritt aus der Innung §§ 84, 83. Aufnahmegebühren § 85. Wittwen § 87. Ausschließung §§ 86, 83. Vorstand der alten Innungen § 88, der neuen Innungen § 101. — Die Zünfte sind juristische Personen, für die neuen s. § 97 d. Gew. O., unter obrigkeitl. Ueberwachung s. §§ 89, 92, 95, 99. Vermögensverwendung (früher vielfach bei Schmausereien) s. §§ 90 u. 102. — Beschlußfassung in der Innung (Morgensprache), bei Statutenänderung § 92, bei Auflösung §§ 93, 94 d. Gewerbe-Ordnung.

§ 35.

Eingeschriebene Hülfskassen.

R. G. über die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 7. April 1876 (dazu R. G., betr. die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbe-Ordnung, vom 8. April 1876).

Begriff: § 1 des R. G. vom 7. April 1876. Jurist. Persönlichkeit § 5 desselben Gesetzes.

Normativbestimmungen: 1. Namen § 2. 2. Gesetzlicher Inhalt des Statuts § 3. 3. Amtl. Statutsvorlage und Registrirung § 4. 4. Organisation: obligatorisch a. Generalversammlung §§ 16, 20, 21, 22, 23, und b. Vorstand §§ 16, 17, 18, facultativ c. ein Ueberwachungs-Ausschuß § 19. Im Uebrigen s. unten § 105, 107.

§ 36.

Bergbau-Gewerkschaften.

(Bes. § 204. Blu. § 83. Gb. § 97. Gg. § 96. St. § 59.)

Bergwerk (Zeche, Grube) kann selbstverständlich im Eigenthum a) einer einzelnen phys. oder b) einer jurist. Person, oder c) im (Mit) Eigenthum einer Mehrheit von Personen (Societas) stehen [1].

---

werden: ist auch hierauf, u. daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere — von jeder Obrigkeit zu sehen, u. die Billigkeit zu verfügen. — § 12 a. E. Da — zwischen denen Meistern u. denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit u. Irrung vorfiele, ob solches recht u. gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe — eines andern Orts ohninteressirter Handwercks-Censur — zu untergeben. — § 13 a. E. sollen — die Obrigkeiten — insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler u. Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kösten, Innungs-Geldern, u. dergleichen übernommen — werden, inmassen einem jedem Stand ohnedas ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter u. Künstler nach Gelegenheit der Sachen zu dispensiren, u. denselben auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viele Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen u. zur Meisterschaft kommen zu lassen.

[1]) Preuß. L. R. II. 16 § 128.

Zu c) Letzteres doppelt:

1. Gewöhnliche Societät: „Gesellenbau“, Eigenlehner[1]) = Socii. Berechtigung und Verpflichtung pro rata.

2. Aeltere Gewerkschaft[2]).

= Societas, bestehend aus Socii, „Gewerken“, mit ideellen Eigenthumsantheilen, Kuxen, diese als unbewegliche Sachen behandelt (128 regelmäßige Kuxe[3]), nämlich 4 Schichten zu je 8 Stämmen zu je 4 Kuxen, dazu Freikuxen), aber modifizirtes Miteigenthum: Ausschluß der Theilungsklagen, Majoritätsbeschlüsse bei neuen Unternehmungen, einheitliche Repräsentation (Lehensträger) u. s. w.

Neue Bergrechte: Moderne Gewerkschaften.

Kgl. Sächs. Gesetz, den Regalbergbau betr., v. 22. Mai 1851. — Oesterr. Berggesetz v. 23. Mai 1854. — Sachsen-Weimar'sches Berggef. v. 22. Juni 1857. — Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (entw. vom Berghauptmann Brassert), Muster für die nachfolgenden G. G. — Diesem nachgebildet: Braunschweig'sches Berggesetz v. 15. April 1867. — Sachsen-Meiningensches B. G. v. 17. April 1868. — Bayerisches Berg-G. v. 20. März 1869. — Großh. hessisches Berg-G. v. 28. Jan. 1876. — Kgl. sächs. Berg-G. v. 16. Juni 1868 (nicht dem preuß., sondern dem kgl. sächs. Berg-G. v. 1851 nachgebildet); s. St. § 141.

Preuß. Berg-G. § 94. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft (bayr. u. hess. B. G. Art. 85 ff.)[4]).

---

[1]) Preuß. L. R. II. 16 § 129 ff.: „Eigenlöhner“, d. h. die ihren Bergbau mit eigener Handarbeit betreibenden Personen.

[2]) Preuß. L. R. II. 16 § 131: „Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft“.

[3]) Preuß. L. R. II. 16 § 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in 128 Antheile oder Kuxe getheilt. § 134. Außer diesen werden Zwey dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt und ebensoviel den Knappschafts- und Armenkassen beigelegt.

[4]) Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens 3 Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf. Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Abs. 2 u. 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden. § 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, soferne sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat. § 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. § 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben. § 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen. § 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden. Die Kuxe sind untheilbar, sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. § 102. Die Gewerken nehmen nach Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil. Sie sind ver-

Aehnlich den Gewerkschaften die Pfännerschaften im Salinenrecht [1]). Corporative Stellung und Organisation der Sälzer oder Pfänner, mit Theilrechten, sog. Salzrechten oder Pfannen (= Kuxe).

§ 37.

Knappschaftsvereine.

Preuß. Berg=G. § 165, bayr. § 167, hess. § 157: Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren [2]).

---

pflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu bezahlen (§§ 129, 130). § 103. . . . Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten. . . . § 104. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden. Ein gesetzliches Verkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu. § 105. Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich. § 111. Die Gewerke fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen. Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt. (Ueber diese Beschlüsse ausführlich §§ 112—116, § 118.) § 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen. Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen. § 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Eine Spezialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich. § 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrags der Gewerkenversammlung: 1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens 3 Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden können; 2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen. (Die übrigen Rechte und Pflichten des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes s. §§ 121—128.)

[1]) Bes. § 209. Blu. § 39, 5, § 83. Gb. § 98. Gg. § 97.

[2]) Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden. Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen. — Preuß. G. § 178, bayer. 184, hess. 171. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereines erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand. — Preuß. G. § 179, bayer. 182. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut festzustellenden Zahl aus ihrer Mitte gewählt. Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden. Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Die Satzungen oder eine besondere In=

§ 38.

Die juristischen Personen des Handelsrechts [1]).

(Bes. §§ 221—226, 71. Blu. §§ 137—143. Gb. §§ 195—196b, 198, 198b. St. § 58.)

1. Actiengesellschaft.

Lit. über die jurist. Natur der Actiengesellschaft, s. Renaud, Das R. der Actiengesellschaften, 2. Aufl. 1875 S. 133—189, Gierke, d. deutsche Genossenschaftsrecht I. Bd. S. 1005 ff., u. Stobbe, d. Priv. R. S. 390 (§ 58 Anm. 12). — Jurist. Natur: H. G. B. Art. 213, 211. Normativbestimmungen Art. 209—210a, s. unten H. R. §§ 44—47.

2. Actien-Commanditgesellschaft.

Lit. s. St. § 58 Anm. 29. — Jurist. Natur: R. G. B. Art. 164, 173. — Normativbestimmungen: Art. 175—180; s. unten H. R. § 48.

3. Offene Handelsgesellschaft.

Jurist. Natur: H. G. B. Art. 111, 85, 110. — Normativbestimmungen: Art. 86, 112, 113; s. unten H. R. §§ 36—39.

4. Commanditgesellschaft.

Jurist. Natur: H. G. B. Art. 164, 150. — Normativbestimmungen: Art. 151—154; s. unten H. R. § 35.

5. Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften [2]) (Gg. § 29, St. § 60).

R. G. betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868. Oesterr. G. vom 9. April 1873. — Jurist. Natur: R. G. v. 4. Juli 1868 § 11. Normativbestimmungen: ebenda §§ 3—8; s. unten H. R. §§ 40—43.

---

struktion (Art. 184) regeln ihre Dienstobliegenheiten. — Preuß. G. 180, bayr. 183. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbeamten gewählt. — Preuß. G. § 181, bayer. G. Art. 184. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereines, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instructionen, verwaltet das Vermögen des Vereines und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

[1]) Obgleich ins Handelsrecht gehörig, sei ihrer doch an dieser Stelle Erwähnung gethan, insoweit es sich um die jurist. Persönlichkeit derselben handelt, zumal die bedeutendste Art derselben, die Actiengesellschaft, nicht aus einem systematischen, im Wesen derselben gelegenen Grunde, sondern nur aus Gründen der Gesetzgebungs-Politik „als Handelsgesellschaft gilt“ (Art. 208 d. H. G. B.).

[2]) Zum Handelsrecht gehörig wegen Abs. 3 des Art. 11 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

§ 39.

Stiftungen.

(Bes. § 72. Blu. §§ 44, 45. St. § 62.)

Personifizirtes Substrat: Zweck? Vermögen?

Entstehung: Disposition des Stifters, unter Lebenden oder auf Todesfall, und Staatsgenehmigung, Verleihung der jurist. Persönlichkeit [1]).

Handlungsfähigkeit. Privilegien der Stiftungen. Intestaterbrecht? Ende der Stiftung. Schicksal ihres Vermögens [2])?

IV. Individualrechte.

§ 40.

Von den Individualrechten (auch Rechte an der eigenen Person genannt) überhaupt [3]).

(Bes. § 88. Blu. §§ 18, 19, §§ 46—50.)

Gegenstand dieser Rechte: das Individuum, Bethätigung, Aeußerung als Individuum.

Unterschiede gegenüber den Vermögensrechten: (dinglichen und obligatorischen und familienrechtlichen), Zusammenhang mit den Vermögensrechten (insoferne negociabel u. s. w.).

---

1) L. u. Schr., Urk. 81, 133, 154.

2) Bayr. L. R. III. 4 § 5. Unter Causis piis aber sind nicht nur Kirchen, Spitäler, Waisenhäuser, sondern auch was zum Unterricht der Jugend in nützlich- oder nöthigen Dingen, Unterhalt armer Bedürftiger, Erlösung Gefangener, oder sonst unmittelbar zur Ehre Gottes, oder zum Dienst des *Publici* gereichen mag.

Preuß. L. R. II. 19 § 41. Wird wegen veränderter Umstände die zu der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendung unmöglich, oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt je einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters soviel als möglich gemäßen Gebrauche widmen. — § 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen. — § 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. — § 44. Dagegen sind sie bey den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten nicht unterworfen. — II. 4 § 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweiset. — § 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

Oesterr. G. B. § 646. „Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- und Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten."

3) Lit. Puchta (Rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. III. S. 305, Institut. I. § 30, Pand. § 22, 46, 114 ff. u. Vorlesungen dazu); Neuner, Wesen und

Das röm. R. nennt diese Rechte nicht ausdrücklich, zum Theil, weil die ihnen zu Grunde liegenden Lebensbeziehungen nicht zu Rechtsbeziehungen wurden (d. h. nicht rechtlich geschützt und garantirt wurden, z. B. das Erfindersrecht), zum Theil weil durch die Betonung der Klagbarkeit, durch das ausschließliche Hervortreten der actio die Rechte nur im verletzten Zustande zu Tage traten, daher nur unter den Deliktsobligationen und auch hier nur mittelbar zur Anerkennung gelangten.

Anerkennung der Individualrechte durch das positive Recht in drei Richtungen:

1. durch Maßnahmen, die zur Feststellung, Constatirung des Rechts, mittelbar auch zum präventiven Schutz dienen (z. B. Civilstandsregister, Firmen-, Zeichenregister u. dergl.);

2. durch den Schutz dieser Rechte im verletzten oder bedrohten Zustande, durch Statuirung von

a) Strafen, b) Entschädigungen oder Bußen, sowie auch c) durch Zulassung der Selbsthilfe zu deren Schutz im Zustande der Nothwehr oder im Nothstande;

3. durch die Anerkennung von Rechtsgeschäften über diese Individualrechte, Negociabilität dieser Rechte, Uebertragbarkeit, Vererblichkeit, Einschränkbarkeit dieser Rechte.

Rechtsphilosophische Construction dieser Rechte, Nothwendigkeit derselben in unserm Culturleben, Nothwendigkeit der theoret. Behandlung derselben (gegen Windscheid, Pand. § 39: die große Verschiedenartigkeit dieser Rechte in Bezug auf Constatirung [und Präventivschutz], in Bezug auf Repression und in Bezug auf Negoziabilität). Vgl. Gareis in Busch's Arch. a. a. O. — Die Verletzung der Individualrechte als Quelle von Delictsobligationen s. unten § 112.

§ 41.

Das Recht auf Integrität und Bethätigung.

(Vgl. Bes. § 56. Blu. §§ 18, 19. Gb. § 34. Gg. § 18, 1. Kr. § 34. St. § 36.)

Dieses Individualrecht ist an keine Formalvoraussetzungen geknüpft, durch das Strafrecht (R. Str. G. B. §§ 201—241, §§ 174—182) in ausgedehntem Maaße geschützt, deßgleichen durch Ersatzansprüche im Falle von Verletzungen gefolgt (s. unten § 112 Ziff. 1 u. 3), und insoferne Gegenstand von Rechtsgeschäften als a. die Verfolgung der Verletzung und zwar

---

Arten der Privatrechts-Verhältnisse § 37; Bürkel, Krit. Vierteljahrsschrift XI. S. 200 ff.; Windscheid, Pand. § 39 mit Anm. 1 u. 2; Bruns, in v. Holtz. R. Encycl. I. 1873 (2. Aufl.) S. 330—331; Mandry, in Dollmann's G. G. des Königreichs Bayern I. Bd. 5 Heft 2 S. 99 ff.; Bluntschli, Deutsches Privatrecht §§ 18, 19, 46—50; Gareis, in Hartmann's Zeitschr. f. G. G. u. Prax. auf. d. Gebiete d. deutschen öffentl. Rs. Bd. III. 1877 u. in Busch's Arch. f. H. u. W. R. Bd. 35 Heft 3 u. die dort cit. weitere Lit.

auch die strafrechtliche von Anträgen des Verletzten (mitunter) abhängig ist und daher das verletzte Recht Gegenstand von Vergleichen, Verzichten u. s. w. sein kann, und als b. durch die Vertragsobligationen überhaupt dieses Recht (die individuelle freie Bestätigung) fast bis zur Vernichtung eingeschränkt werden kann, z. B. durch Dienstverträge. Grenze dieser Einschränkbarkeit positivrechtlich festgestellt im Verbot der Sklaverei und im Verbote zu hoher Conventionalstrafe u. dergl.[1])

§. 42.

Das Recht auf Namen (Firma) und Ehre.

(Bes. § 216. Blu. § 133. Gb. § 34 Anm. 1.)

1. Bedeutung des Namens: Bezeichnung des Individuum als solchen; verschiedene Arten: als Mitglied der Familie, zur Bezeichnung in der Familie, als Ortsangehöriger.

Erwerb des Familiennamens: ehel. Geburt, Legitimation, volle Adoption, Ehe. Erwerb des Vornamens: durch Verleihung Seitens des Vaters oder dessen Stellvertreters, bei außerehel. der Mutter, bei Findlingen verschieden. (Nicht durch die Taufe, weder nach canon. R. noch nach staatl. Vgl. R. G. über die Beurkundung des Personenstandes, v. 6. Febr. 1875 §§ 22 letzt. Abs., u. 18.) Vgl. R. Str. G. B. § 169. — Recht und Pflicht, die Namen zu führen. — Aenderung des Namens: aus öffentl. Interesse, Administrativbewilligung nach causae cognitio. Annahme eines anderen, bereits von Anderen geführten Namens? Keine volle Exclusivität? Jedenfalls Interessenschutz, wenn Betrugsthatbestand oder Verletzung eines Urheberrechts damit gegeben ist. — Besonderes öffentliches Delict s. R. Str. G. B. § 360 Ziff. 8. — Ueber Hantgemal, Hausmarke u. Wappenrecht, s. Homeyer, Bes. § 174 b, Blu. § 67, 3.

---

[1]) Sachsensp. III. 42 § 1. Got hât den man nâh ime selber gebildet. . . Jme ist der arme als nâ als der rîche. § 3. Do man auch recht êrst sazte, dô en was nichein dînstman und wâren alle lûte vrîe, dô unse vordern her zu lande quamen. An mînen sinen en kan ich es nicht ûf genemen — nâh der wârheit, — daz jeman des andern solle sin. Auch en habe wirs nich ein urkunde. § 6. Nâch rechter wârheit sô hât eigenschaft begin von getwange unde von gevenknisse unde von unrechter gewalt, die man von aldere in unrechte gewonheit gezogen hât unde nû vor recht haben will. — Preuß. L. R. II. 7 § 147. Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staates angesehen. § 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt. (Vgl. II. 5 § 198 ff.) — Preuß. G. v. 9. März 1857 § 1: Sklaven werden von dem Augenblicke an, wo sie Preuß. Gebiet betreten, frei. — Oesterr. G. B. § 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverey oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet. (Hiezu Hofdekr. v. 1826, Anhang 3 zum G. B.) § 17. Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. — Kgl. sächs. G. B. § 30. Jeder Mensch ist rechtsfähig. § 31. Sklaverei, Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Gewalt sind unstatthaft. — Ueber zu hohe Conventionalstrafe, s. Erk. d. R. O. H. G. v. 14. Mai 1875, Entscheid (Encke) Bd. XVIII. S. 102 ff.

2. Das Firmenrecht, A. des kaufmännischen Namens und Etablissements, s. unten H. R. § 26, Voi. S. 22—27.

3. Recht auf guten Namen, Ehre. Privatrechtlicher Anspruch aus Verletzung dieses Rechts, s. R. Str. G. B. § 188. Strafrechtl. Schutz, s. R. Str. G. B. §§ 185—200, s. auch unten § 112.

§ 43.

Der Markenschutz [1]).

Geschichte, s. unten H. R. § 23.

1. Vorbedingungen und Constatirungsmaßregeln. (Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, Eintragung, Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" nach § 6 des Deutschen R. G.)

2. Repression bei Verletzung: a) Strafe, § 14; b) Entschädigung (§ 14) oder Buße (§ 15).

3. Negociabilität dieses Rechts: wie Firma (zugleich mit Etablissement).

§ 44.

Das literarische und künstlerische Urheberrecht [2]).

Geschichte, s. Blu. § 46 (Gg. § 130).

1. Privilegienschutz; 2. allgemeiner Schutz gegen Nachdruck, sog. „Verlagsrecht"; 3. geistiges Eigenthum; 4. persönliches Recht (Kant, Renouard, Bluntschli), Individualrecht.

Detailausführung dieser Rechte: A. Constatirungs- u. Präventivmaßregeln. R. G. I. §§ 1, 2, 6, 11, 39 ff., II. §§ 1, 7, 8, 9, 19, III. §§ 1, 5, 6, 11. B. Repression. Strafen u. Entschädigung oder statt letzterer Bußen. R. G. I. §§ 18 ff., II. § 16, III. § 9. C. Negoziabilität. Diese Seite hebt Thöl, die übrigen Beziehungen mit Recht an einen anderen Ort des deutschen Privatrechts verweisend (S. 11), in seinem H. R. §§ 206 ff. hervor. R. G. I. §§ 3, 8, 12, II. §§ 2, 8, III. § 7. Vgl. unten H. R. § 80.

---

[1]) Quellen. Deutsches R. G. v. 30. Nov. 1874, betr. den Markenschutz. Oesterr. Markenschutz-G. v. 7. Dez. 1858, s. Schröders C. j. civ. I. S. 302 ff. — Lit. s. Thöl, H. R. V. Aufl. § 209, Voi. S. 143 u. Gareis in Busch's Arch. — Comment. d. deutsch. R. G. v. Landgraf, Endemann und Meves.

[2]) Quellen heutiger Rechte: Oesterr. G. v. 1846, s. Schr. C. j. c. II. S. 74 ff. — Deutsches Reichs-R.: I. R. G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (cit. hier R. G. I.). — II. R. G., betr. das Urh.-R. an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (cit. hier R. G. II.). — III. R. G., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (cit. hier R. G. III.). — Commentare: Dambach, Klostermann, Endemann, R. Fischer. — Lit. s. Gg. § 130 Anm. u. Voi. S. 137—141; dazu R. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken (Berlin 1876) u. die von Gareis a. a. O. cit. Lit.

§ 45.

Der Muster- und Modellschutz [1]).

Wesen dieses Rechts: A. Constatirungsmaßregeln. B. Negoziabilität. C. Repression bei Verletzungen. Vgl. auch unten § 112 Ziff. 6.

§ 46.

Der Patentschutz (Erfinderrecht [2]).

Industrielles (technisches) Urheberrecht, z. B. im Deutschen Reiche nur soweit durch R. G. geschützt, als das R. G. über den Muster- und Modellschutz (s. vor. § 45) reicht. Darüber hinaus nur Schutz mittels particularer Specialrechte, nämlich Patentirung nach dem Recht der Einzelstaaten. — Oesterr. Privilegiengesetz v. 15. Aug. 1852 [3]).

I. Deutsches R. G. über Erfindungsschutz im Werden begriffen:

1. Uebereinkunft der Deutschen Zollvereinsstaaten, vom 21. Sept. 1842, über einheitliche Prinzipien der Patentertheilung.

2. Diese Uebereinkunft ward in den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 und

3. dieser in Art. 40 d. R. Verf. aufgenommen, mithin Reichsrecht.

4. Verfassung des Norddeutschen Bundes, des D. Reiches Art. 4 Ziff. 5.

5. Principienstreit. Antipatentbewegung, preuß. Ministerialerlasse von 1869 und 1872. Antrag des Bundeskanzleramtes 1869, s. Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1869 S. 33. Antrag der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, s. Hirth's Annalen 1873, S. 357. — Beschluß des Deutschen Reichstags v. 10. Mai 1872, eine einheitliche G. G. über die Erfindungspatente herbeizuführen.

6. Enquête durch eine Commission. Klostermann, Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich, den Bundesregierungen durch den Reichskanzler nunmehr mitgetheilt, s. Deutscher Reichs-Anzeiger 1876, Nr. 275, erste Beilage, u. R. Klostermann in Busch's Arch. f. H. u. W. R. Bd. 35 S. 11—91, u. Materialien ebenda S. 92—184.

II. Prinzipien.

1. Errichtung und Competenz des Patenthofes.

2. Verfahren der Patentirung: a. in England, Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich und Bayern: „Anmeldungsverfahren"; b. in d. V. St. v. Nordamerika, früher in Oesterreich, in verschiedenen deutschen Staaten,

---

[1]) Quelle des gelt. R.: Oesterr. Musterschutz-G. v. 7. Dez. 1858 (u. 23. Mai 1865), s. Schr. C. j. civ. II. S. 87 ff. Deutsches Reichs-R.: R. G., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876. — Lit. s. Thöl, H. R. §§ 206, 207; J. Landgraf, Der deutsche Musterschutz in Hirth's Annalen 1876, S. 743—760, u. Voi. S. 143. Comment. v. O. Dambach, 1876.

[2]) Lit. s. Voi. S. 141—142. Die Patentgesetze Deutschlands und der übrigen Staaten, s. ausführlich dargestellt und kritisirt von R. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876.

[3]) S. Schröders C. j. c. II. S. 94 ff.

Preußen insbes.: „System der Vorprüfung"; c. Entw.: „Aufgebotsystem" (Klostermann) mit provisorischem und definitivem Erfindungsschutz. — 3. Productions-, Gebrauchs- und Verkaufsschutz? — 4. „Licenzzwang". (Erzwingbare Negoziabilität.) — 5. Repression bei Verletzungen: Oeffentliche Strafe, Privatstrafe (Buße), Entschädigung. — 6. Dauer. — 7. Kosten. — Vgl. Gemeinnützige Wochenschr. Würzburg 1876 N. 51, 52.

Drittes Capitel.

Von den Sachen.

Von den Sachen im Allgemeinen.

§ 47.

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

(Bes. §§ 74, 75. Blu. § 51. Gb. § 58. Gg. §§ 31, 32. St. § 63.)

Aeltere Terminologie, s. St. S. 427, 428 u. Kr. S. 141—143. Gelt. R.[1]).

Ueber Schiffe, namentl. Seeschiffe („Schwimmende Gebäude") s. Go.,

---

[1]) Bayr. L. R. II. 1 § 8. Was sich von einem Orte zum andern ganz und unverletzt nicht übertragen läßt, ist ein unbewegliches, außer dessen aber ein bewegliches Ding, doch werden auch öfters bewegliche Stücke für unbewegliche geachtet, wenn jene diesen letzteren anhangen, wie z. E. die Früchte auf dem Felde und an den Bäumen, oder aber da sie zum beständigen Gebrauche dahin gewidmet sind. § 9. Körperliche Dinge sind, welche in die äußeren Sinne fallen, unkörperliche aber, welche leiblicher Weis nicht begriffen werden, als da sind z. E. alle Rechten, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Erbschaften, Klagen, Pflichten und Befugnisse und obwol diese ihrer Natur nach weder zu den beweglich- noch unbeweglichen Dingen gehören, so folgen sie doch dem Objecto, worauf sie gehen, oder der Qualität desjenigen Dings, welchem sie anhangen. — Preuß. L. R. I. 2 § 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet. § 8. Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen. § 9. Außerdem hat ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur alsdann, wenn ihm dieselbe durch Gesetze ausdrücklich beigelegt worden. — Oesterr. G. B. § 298. Rechte werden den beweglichen Sachen beygezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erkläret sind. — Kgl. Sächs. Ges. B. § 59. Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, und Schiffmühlen gleichgestellt. Andere Sachen werden unter den beweglichen begriffen. § 60. Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den unbeweglichen Sachen, andere Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

H. R. § 60 Anm. 8. — Ueber Kuxe, s. oben § 35. — Verliegenschaftung.

Andere Unterscheidung der Sachen: a. Genus und Species; b. vertretbare und nicht vertretbare; c. verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen; d. s. verschiedene Gegensätze:

a. Individuell bestimmt nach Willen der Parteien, Natur- u. Rechtsverhältnisse, aber nach Gattungsmerkmalen bestimmt, Quantitäten nach Maaß, Zahl und Gewicht — Genus, Wille der Parteien u. s. w.; hiezu: Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Abänderung des § 4 ders. durch R. G. v. 7. Dez. 1873. b. Dieser Gegensatz ist objectiv, eine nicht wieder vorfindliche Eigenschaft (die aber im concreten Falle gänzlich bedeutungslos sein kann) zeichnet die nicht vertretbare Sache aus. c. Verbrauchbare Sachen (nicht abnützbare) sind solche, bei denen Gebrauch = Verbrauch ist. Münzen? Waare (s. H. R. §§ 49—51) u. Geld, H. R. § 52 (hiezu Münzgesetz v. 9. Juli 1873, mit Abänderung des Art. 15 durch R. G. v. 20. April 1874 und zahlreichen Vollzugsgesetzen und Verordnungen).

§ 48.

Dem Verkehr entzogene Sachen.

(Bes. §§ 76, 200, 201, 203, 209. Blu. §§ 53, 75—80. Gb. §§ 60—63. St. § 64.)

Römisch-rechtliche Unterscheidungen heutzutage unpraktisch. Das Meer. Völkerrecht, R. Str. G. B. § 296 a. Wasserrecht. Lit. s. St. § 64, 4 [1]). Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern (vgl. auch unten §§ 54, 58 u. 65 [2]).

---

[1]) Die sämmtl. deutschen das Wasserrecht betr. Gesetze sind zusammengestellt und erörtert vom Geh. Staatsrath R. Brückner (Gotha) in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1877 Nr. 1 S. 1—7.

[2]) Constitutio Friderici I. de regalibus anno 1158, s. Pertz, Mon. Germ. Leges II. p. 110. Regalia sunt hec: Arimanie (Geleitsrecht), vie publice, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, piscationum redditus et salinarum, et dimidium thesauri inventi in loco Caesaris, non data opera, vel loco religioso si data opera, totum ad eum pertinet. — Ssp. II. 28 § 1. Sve so — vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, sin wandel dat sint dre schillinge; den scaden gilt he uppe sin recht. § 2. Vischet he in diken, die gegraven sin, — he mut drittich schillinge geven. — § 4. Svelk water strames vlüt, dat is gemene to varene u. to vischene inne. — Gl. z. Ssp. 2, 28. „An wilder wage." Merke dit underscheyd. Wilde wage hetet water dat sik beweget van deme winde u. nicht anders. dat vornym: dar nen strom en is, de de vische uth u. in drecht, u. dar der vischegang vry sy, alse in den seen. — Schwsp. (v. Laßb.) 197 § 2. Jegeliches wazzers rames fluz, ist gemeine ze varenne u. ze vischenne. Die vischer suln onch nüt daz wasser niessen, wan alsc verre, so sie einest mit dem netze gestrichen mugen uz dem schiffe. — Preuß. L. R. II. 14 § 21. Die Land- u. Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meers u. die Hafen sind ein gemeines Eigenthum des Staats. § 38. Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats. — Oesterr. Ges. B. § 287. allen Mitgliedern des Staats — zum Gebrauche verstattet werden —: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen u. Meeresufer. — Bayr. Ges. über die Benutzung des Wassers v. 1852 § 2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche

Deichrecht [1]), s. Brückner a. a. O. S. 27 ff.

Flößereirecht (jus grutiae) [2]).

Bewässerungsanstalten und Mühlenregal [3]), vgl. Bes. § 197 VI., dagegen Gb. § 63 für Mühlenregal [4]).

---

u. soweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen. Die Nebenarme solcher Flüsse gelten als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind. § 39. Flüsse u. Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks. Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer u. der sonstigen Wasserberechtigten u. unter den nachfolgenden Beschränkungen benutzen. § 54. Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen — ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauch zu benutzen unter der Beschränkung: 1) daß kein einem Andern schädlicher Rückstand u. keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, 2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. — Preuß. Ges. v. 1843 § 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besondern Vortheile zu benutzen. Jedoch bleibt es in Ansehung des Wassers zu Mühlen u. anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung u. der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. § 13. Das dem Uferbesitzer nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß 1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus u. keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, u. 2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

[1]) S. Kraut § 92 u. Preuß. Gesetz über das Deichwesen, v. 28. Jan. 1848.

[2]) Preuß. L. R. II. 15 § 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten. § 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen. § 49. Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen, ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats u. darf, ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden. § 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schifffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu bevestigen; u. die Ladung, im Nothfalle, eine Zeit lang an das Ufer auszusetzen. — Bayr. Ges. v. 1852 § 67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet: 1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet; 2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers u. den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insofern ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

[3]) Vgl. D. Gewerbe-Ordn. § 23; österr. Gewerbe-Ordn. §§ 31, 33 Ziff. 42.

[4]) Preuß. Ges. v. 1843 § 19. — Der Uferbesitzer — ist — befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, — — — 2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines

Fährenregal[1]), vgl. Deutsche Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 6.
Fischerei[2]), vgl. Deutsche Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 6.
Dazu R. G. über die Schonzeit der Robben, v. 4. Dez. 1876.

§ 49.

Hauptsachen und Zubehör.

(Bes. § 78. Blu. § 53. Gb. § 59. Gg. § 33. St. § 65. Go. § 60 Anm. 15.)

Begriffe[3]).

Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde. § 24. Zu den im § 19 Nr. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse u. unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung. § 25. Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm 1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt, 2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie 3) eine Ausnahme von der im § 13 Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, u. daß 4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers gefallen lasse. — Preuß. L. R. II. 15 § 229. Das Recht, Wasser- u. Schiffsmühlen an u. in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. § 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag — in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde u. Boden anlegen. — Bayr. Ges. v. 1852. Die Besitzer von Mühlen — sind verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne u. sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde.

[1]) Preuß. L. R. II. 15 §§ 50 u. 51. Fähren oder Prahmen zum eigenen Gebrauch kann jeder Anwohner eines — Flusses halten. Das Recht aber, Fähren u. Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

[2]) Preuß. L. R. II. 15 § 73. Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

[3]) Bayr. L. R. II. 2 § 14. Das Eigenthum begreift zwar nicht nur die Hauptsache selbst, sondern auch alle derselben Zugehörungen; wie aber von Natur keine Sache zur andern gehört, ohne daß sie durch Gesetz, Gewohnheit, oder deutlichen Willen desjenigen, welcher damit zu disponiren hat, auf beständig dahin gewidmet und einverleibt wird, so müssen dergleichen angebliche Zugehörungen genüglich bewiesen seyn, und wird man durch die etwa in dem Uebergabsinstrumente enthaltene Generalclausul: mit allen Ein- und Zugehörungen, sofern solche nicht spezificirt sind, von verstandener Probe keineswegs entledigt. — Preuß. L. R. I. 2 § 48. Als Pertinenzstücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindlichen Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues u. der Viehzucht gebraucht werden. § 50. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten u. Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landgutes. § 52. Alles auf dem Gut befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- u. Lastvieh, imgleichen alles vorhandene nutzbare Vieh, nebst den zu beiden gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke dieses Landguts. § 62. Risse, Karten, Urkunden u. andere Schriften, welche zur näheren Kenntniß eines Grundstücks oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehen. — Oesterr. Ges. B. § 297. Zu den unbeweglichen Sachen (gehört) —: nicht nur Alles, was erd-, mauer-, niet- u. nagelfest ist, als Braupfannen, Branntweinkessel u. eingemauerte Schränke,

Pertinenzen der Schiffe, s. H. G. B. Art. 443. Reunion der „Pertinenzen", Reunionsklage[1]).

Viertes Capitel.

Von den Rechten im subjectiven Sinne.

§ 50.

Wesen der privatrechtlichen Befugnisse.

(Bes. §§ 5—7, 47.)

Rückblick auf oben § 9.

Windscheid, Pand. § 37; Jhering, Geist d. röm. Rechts III. §§ 60, 61; Brinz, Pand. § 23; Bruns, in Holtz. R. Encycl. I. 2. Aufl. S. 329—330.

§ 51.

Arten der Rechte im subjectiven Sinne.

(St. § 66.)

Persönliche und dingliche. Persönliche und Realrechte. Individual-[2]) und Vermögensrechte. Individual-[3]), Forderungs-, dingliche und Familienrechte. Einfluß der Gewere auf die Qualification von Rechten, s. St. S. 451—453.

Systematik des besondern Theils, der Vermögensrechte, zu begründen.

---

sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe u. dergl. — K. Sächs. Ges. B. § 68. Unter den allgemeinen Voraussetzungen, welche die Eigenschaft als Zubehörung begründen, sind insbesondere bei einem Grundstücke die darauf befindlichen Anlagen, — bei einem Wohnhause der Hofraum, die Fensterladen, die Winterfenster, die Oefen, die Löschgeräthschaften als Zubehörungen anzusehen. Das Nämliche gilt von den auf eine unbewegliche Sache sich beziehenden Urkunden, Rissen u. Karten.

[1]) Bes. § 78, Blu. § 69, 6, Gb. § 59, St. § 65 S. 446, Kr. § 65.

[2]) Vgl. oben § 39 Anm.

[3]) Desgleichen.

Fünftes Capitel.

Von der Entstehung und Veränderung, dem Untergang und privatrechtlichen Schutz der Rechte im subjectiven Sinne.

§ 52.

Im Allgemeinen.

(Bes. § 47. Gb. § 64. St. § 67.)

Windscheid, Pand. §§ 63—68 und die übrigen Lehrb. des Pand.-Rechts.

Erwerb und Verlust der Rechte. Erwerb durch einen Dritten, mittelst Salmann u. dergl. „Anrechte."

§ 53.

Rechtsgeschäfte, insbesondere Eintragung in Grundbücher[1]).

(Bes. §§ 48, 49. Gb. § 65. St. § 67.)

Ueber die Formen der Rechtsgeschäfte s. ganz besonders L. u. Schr., Urk. zusammengestellt S. 228—229.

Bestärkungsmittel der Rechtsgeschäfte. Anfechtbarkeit. Stellvertretung. Wirkung für Dritte.

Einseitige und zweiseitige, lukrative[2]) und onerose Rechtsgeschäfte.

§ 54.

Privilegien (Regalien).

(Blu. § 50. Gb. § 67. St. § 67.)

Regalberechtigung des Staates, hieraus Verleihung von „Gerechtigkeiten" („Vorrechten") durch den Staat, privatrechtliche Regalien. (Unterschied gegenüber den wesentlichen politischen Hoheitsrechten des Staates, z. B. „Bergregal", „Jagdregal" im Gegensatze zur Bergpolizei, Jagdpolizei u. s. w.) Vgl. unten § 58 u. namentlich § 65[3]).

Gemeinrechtlich nur: Postregal: R. G. betr. das Postwesen des Deutschen Reiches, vom 28. October 1871; dazu R. G. betr. die Ab-

---

[1]) Bes. §§ 48, 49 (namentlich Formalismus der Rechtsgeschäfte); Gb. § 65; St. § 67, speziell von der Eintragung in die Grundbücher (vgl. Gb. § 65 Anm. 6); s. auch Dernburg, Lehrb. d. preuß. Privatrechts I. § 190 ff.; Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, 1860 (Abhandl. der Berliner Akademie), s. St. S. 459 ff.

[2]) L. u. Schr., Urk. 19, 21, 27, 28, 32, 33, 45, 46, 51, 52, 54, 57, 60, 75, 78, 99, 254.

[3]) Lit. s. Zachariä, Zeitschr. f. deutsches R. XIII. S. 319 ff.; Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali comment. 1855; v. Brünneck, Das R. auf Zueignung der Meeresproducte und das Bernsteinregal 1874; Anschütz, im Arch. f. civil. Prax. Bd. L. S. 199 ff.; vgl. oben § 47, Wasserrecht: Constitutio Friderici I. de regalibus J. 1158.

änderung des § 4 d. G. über das Postwesen v. 28. October 1871, vom 20. Dez. 1875 (Verhältniß zw. Post und Eisenbahn). — Lit. Dambach, das Ges. über das Postwesen (3. Aufl. 1872), Ludewig, die Telegraphie 1872 S. 24—40, ferner unten Handelsrecht § 78. — Telegraphenregal? s. Reyscher, Zeitschr. f. Deutsches R. XIX. S. 271 ff. 456 ff. Maili, Telegraphenrecht (2. Aufl.) S. 10 ff. Ludewig, Die Telegraphie 1872 S. 40 ff. P. D. Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht 1876 S. 24 ff.; ferner unter Handelsrecht § 79. — Münzregal? Deutsches Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 7, 8, 12.

§ 55.

Einwirkung der Zeit auf die Rechtsverhältnisse.

(Bes. §§ 51, 52. Gb. § 66. St. §§ 68, 69.)

Zeitberechnung; Fristenlauf; utile tempus (s. Bes. § 51 Anm. 18); Sonn- und Feiertage (s. H. G. B. Art. 329, 330, W. O. Art. 92); „Jahr und Tag."

Verjährung in alten Rechten, s. St. S. 465—470. Die unvordenkliche Zeit. Lit. Friedländer, Die Lehre von der unvordenklichen Zeit, 1843 (2 Bde.); Puchta, Der unvordenkliche Besitz, 1841; St. § 69; L. u. Schr., Urk. 167.

§ 56.

Schutz der Rechte.

(Bes. §§ 53—55. Gb. §§ 68—71. St. § 70.)

Selbsthülfe. Landfrieden von 1495. (Decretum divi Marci noch gültig?) Nothwehr. Klagen, Bes. § 53. Mittel zur Sicherung der Rechte, Bes. § 54. Verwahrung (Protestation[1]). Vorbehalt (Reservation). Sicherheitsstellung (Caution). Besitzeinweisung. Beschlagnahme[2]) (Arrest) und Sequestration. Inventarisirung. Edictalladung mit Präclusions-Androhung. Das Pfändungsrecht (Bes. § 55, Gg. § 72; Alfred Nägeli, Das german. Selbstpfändungsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, Zürich 1876), Sicherungs- und Executivmittel: Viehpfändung (Schüttung; dagegen ist die Gegenpfändung und die Pfandkehrung regelmäßig verboten), St. S. 480 ff., Gb. S. 180—187. Personalpfändung bei Schadenzufügung, St. S. 483. Pfändungsrecht wegen Zins, St. S. 484; wegen sonstiger Schuldforderungen, St. S. 486. Retentionsrecht[3]), s. unten H. R. § 62.

[1]) Z. B. L. u. Schr., Urk. 99, 246, 265, 290.
[2]) Z. B. L. u. Schr., Urk. 219.
[3]) L. u. Schr., Urk. 290.

Besonderer Theil.

(Vermögensrecht.)

Erstes Buch: Sachenrecht.

I. Capitel.

Von den dinglichen Rechten des deutschen Rechts überhaupt.

§ 57.

Einleitung.

(Bes. §§ 74, 79, 80. Blu. §§ 54, 55. Gb. §§ 72—75. Gg. §§ 30, 34—36. St. §§ 66, 71—74.)

Begriff der Dinglichkeit: römisches R., deutsches R.?

Gegensatz zur Obligation: Mittelding? Verbindung an Obligation und dingl. R.

Reception des röm. R., Fortexistenz deutsch-rechtlicher Institute. Controversen.

Tendenz der älteren deutschen Rechte: statt Definitionen Beschreibungen; Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse dinglicher Natur. Stobbe I. S. 450—455 (§ 66).

„Die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts“ (Werk von Albrecht, 1828). —?— Vergl. St. § 72, Stobbe in Ersch u. Gruber's Encyclop. I. Sect. LXV. S. 428 bis 488. — Laband, Die vermögensrechtl. Klagen 1869. — Andr. Heusler, Die Gewere 1872. — Uebrige Lit. s. Stobbe, § 72 Anm. 1[1]).

---

[1]) Gewere (investitura, vestitura) von vern, vestire, bekleiden, vasjan; Besitzeinweisung, Besitz, Besitzthum, Grundstück, Haus und Hof (s. Kraut §§ 67, 69). — Versuch auf den Begriff der Gewere das ganze d. Sachenrecht zu bauen (Albrecht) unmöglich; Gewere ist deutschrechtlicher Besitz (Heusler), die bei verschiedenen dinglichen Rechten mögliche, gleichmäßige Aeußerung des Rechts (Stobbe). — Aus der Bedeutung Besitzeinweisung: Besitz und Besitzrecht. Hebbende oder brukende Gewere (Gegensatz: bloße Detentio), ledigliche Gewere (Nutzbesitz), gemeine (oder bloße Gewere) (i. G. zum Eigenthume), rechte Gewere s. St. § 74. — Reception des röm. Rechts. — Für d. österr. R. s. Randa, Der Besitz (2. Aufl. 1876) § 4 a. E. S. 52—53, § 24 (S. 486 ff.).

§ 58.

Eigenthümlichkeiten des deutschen Sachenrechts im Allgemeinen.

(St. §§ 83, 129—137. Gb. § 86.)

1. Einwirken des öffentlichen Rechts:

a) Uebertragung der Standes-Verschiedenheit auf Grund und Boden, St. II. S. 3.

b) Tendenz zur Regalität, vergl. Vridank 76, 5—12 (s. Kr. § 72), ferner oben §§ 48 u. 54 und unten § 65.

2. Bedeutung der Rechte an Liegenschaften gegenüber denen an Fahrhabe[1]).

3. Recht der Anerben[2]).

4. Unzertrennlichkeit von Familien-, Stamm- und anderen geschlossenen Gütern.

5. Betrachtung der jura in re aliena (als dingliche Belastungen) vom Standpunkte des belasteten Grundstücks aus vorwiegend.

6. Die Registrirung in ihrer Wirkung auf die dinglichen Rechte.

Grundbücher s. oben § 53.

Tabularbesitz (im Gegensatz zu Naturalbesitz) s. Randa, Der Besitz, 2. Aufl. § 5 S. 53 ff.

---

[1]) Vgl. St. § 71 Nr. 3 (wohl etwas zu weit gehend). Gutgläubiger Besitz von Fahrhabe häufig = Eigenthum. — Ssp. II. 60 § 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde, oder en kleid, oder jenegerhande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder vorsat he sie, oder verspelet he si, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den, deme he sie leich oder versatte. — Rsb. n. Dist. IV. 42, 1. Von rechte sal man keyn gud anefangen, wen dubig gud adder geroubet gud, adder gud, daz eyn gesinde — syme herren obel czu brengen. — 42, 14. Welch man eyme andern manne seczt adder lihet pherde (u. s. w. wie in der vorhergehenden Stelle): der sy vorlegen adder vorsaczt hatte, en mag keyne vorderunge getun, noch anefang doruf gehaben. Forderunge mag her wol czu deme haben, deme her sy liet adder seczt. — Vgl. insbes. unten § 84; französ. R. Art. 2279, 2280. Das englische Recht kennt gar keinen am Eigenthum unterschiedenen Besitz von Mobilien, sondern nur Eigenthum daran; s. Gundermann, Englisches Privatrecht I. 1864 S. 310 ff.

[2]) Ssp. I. 52 § 1. Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. — Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte.

II. Capitel.

Der Besitz[1]).

(Bes. § 80. Blu. § 56. St. §§ 75—77.)

§ 59.

Das Recht der Gewere wesentlich untergegangen.

Röm. R., canon. R., Einfluß der Prozeß-Umänderung.

Animus rem sibi habendi (Gewere: Besitz in eigenem Interesse, nicht gerade als Eigenthümer) und animus domini (röm. R.) — verschieden in den G. G. durchgedrungen.

Letzteren fordern, dem röm. R. sich mehr anschließend, das franz. R. (Art. 2230), das österr. bürg. G. B. (§ 309) und das sächs. G. B. (§ 186).

Dagegen: bayr. L. R. II. 5 § 1: Besitz oder Inhaber bedeutet eigentlich jenen Zustand, da man eine Sache mit der Absicht, solche für sich zu haben (animo sibi habendi) in seiner Gewalt und Gewahrsam hat. — Aehnlich preuß. L. R. I. 7 § 3, bad. L. R. Art. 543; am nächsten steht dem „Recht der Gewere" das Züricher G. B.: „Macht über die Sache im eigenen Interesse", daher auch Miether, Pächter, Nießbraucher.

Folglich Divergenz der mod. Rechte in Bezug auf Begriff des Besitzes und Umfang seines Schutzes.

Besitz in Rechten: Schutz des Besitzes. Röm.-canon. Recht, mit Spolienklage, aber:

Preuß. L. R. I. 7 § 111. Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, sobald das physische Vermögen des Inhabers durch sich oder durch Andere darüber zu verfügen aufhört. § 112. Aus dem Verlust der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Besitzes. § 113. Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt geachtet, als die geschehene Aufhebung derselben nicht deutlich erhellt. § 122. Wenn ein Anderer den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art ergriffen hat, so hört der vorige Besitz auf (hiezu vgl. St. § 77 Anm. 5). § 126. Der Besitz des Rechtes, an einen Andern etwas zu fordern (eines affirmativen Rechts), geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andere sich dabei beruhigt. § 127. Der Besitz des Rechtes, etwas zu thun (eines negativen Rechts), hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat. § 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andere sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts, etwas zu thun) gesetzt hat.

---

[1]) Lit. Randa, Der Besitz nach österr. R. mit Berücksichtigung des gem. Rechts, des preuß., französ. u. ital., des sächs. u. Züricher- oder G. B., 2. Aufl. 1876.

III. Capitel.

Das Eigenthum.

§ 60.

I. Begriff und sog. Arten des Eigenthums.

(Bes. §§ 81—83. Blu. §§ 57—60, 70. Gb. §§ 76, 77. Gg. §§ 37—39. St. §§ 78—82.)

Begriff: Röm. R., entsprechend kleines Kaiser-R. 2, 90: Welchem man got hat gegeben eygen gut, der sol wissen, daz er mit sym eygen mag tun, waz er wil.

Im deutschen Rechte: Eigenthum = jedes Vermögensrecht, unscharf, s. Kraut S. 156 § 73 Ziff. 3—11.

Bayer. L. R. II. 2 § 1. Das Eigenthum ist eine Macht und Gewalt, mit dem Seinigen nach eigenem Belieben frey und ungehindert so weit zu disponiren, als Gesetz und Ordnung zuläßt.

Preuß. L. R. I. 8 § 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechtes, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten, zu verfügen. § 2. Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

Oesterr. Gesetzb. § 353. Alles, was jemanden zugehöret, alle seine körperliche u. unkörperliche Sachen, heißen sein Eigenthum. § 354. Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, u. jeden Anderen davon auszuschließen.

1. Volles und getheiltes Eigenthum:

a) Obereigenthum (dom. directum) = wirkliches Eigenthum;

b) Untereigenthum (dom. utile), insbes. bei Lehen und verschiedenen Arten von Nutzungsrechten an Bauerngütern (wegen utilis rei vindicatio), allerdings weitgehende Rechte umfassend, so daß E. auf nuda proprietas reduzirt (Consolidation, Rückfallsrecht), aber doch nur jura in re aliena.

Logische Unmöglichkeit obiger Eintheilung, aber Sprachgebrauch der Gesetzgebungen [1]).

---

[1]) Gloss. ad L. 1 et 2. D. de bonor. poss. (37, 1). Bonorum possessio tribuit dominum sc. *utile*, nam *directum* solus heres habet. — Non autem (bonorum possessores) vere sunt heredes, unde non habent petitionem hereditatis *directam*, sed *utilem*. — Gloss. ad L. 2. D. de superficiebus (43, 18). Non enim iure *directo* sed *utiliter* superficiarus est dominus. — Inst. pac. Osnabr. art. V. § 27. Domino quidem directo. Art. XI. § 12. restituat — pleno iure, tam *quoad dominium utile* quam *directum*.

Bayr. L. R. II. 2, 2. Dominium — directum et utile wird genannt, wenn die Sach mehr Herren hat, u. einem davon die Grundherrschaft, dem anderen aber nur das nutzbare Eigenthum, wie z. E. bey Lehen, Erb-Recht, Leibgeding, veranleiteter Freystift u. anderen dergleichen Gütern, zugehört. — Preuß. L. R. I. 8 § 19. Wer nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigner genannt. § 20. Wer Miteigner der Proprietät ist, u. zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beigelegt. — I. 18 § 1. Wenn das Eigenthum getheilt ist (Tit. 8 § 16—20), so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt. — Oesterr. Gesetzb. § 357. Kommt — Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließliche Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beyde unvollständig. Jener wird Obereigenthümer, dieser Nutzungseigenthümer genannt. — K. Sächs. Ges. B. § 226. Die im Eigenthume enthaltenen Befugnisse können nicht unter mehreren Eigenthümern so getheilt sein, daß der eine ein Obereigenthum und der andere ein nutzbares Eigenthum hat.

2. Allein-, Mit- und Gesammt-Eigenthum.

Controversen über das Gesammt-Eigenthum, zusammenhängend mit „Genossenschaft", s. oben § 30, s. St. § 82 S. 73 ff. „Eigenthum der gesammten Hand", s. St. §§ 81, 82, Kr. § 75.

Kgl. Sächs. Ges. B. § 225. Das Eigenthum an einer Sache kann zu gleicher Zeit Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen zustehen.

Röm. R. Ueber Eigenthumsfähigkeit, Eigenthumerwerbs-Fähigkeit, Beschränkungen der manus mortua (s. z. B. A. Widder, Die Amortisations-Gesetzgebung im Königreich Bayern, 1873) und gewisser Staatsbeamten, s. Gg. § 40.

II. Modificationen des Eigenthums.

§ 61.

a. Nach Verschiedenheit des Eigenthümers.

1. Staatsgüter (Gb. § 78). Zu unterscheiden: Domänen des Fiscus, Domänen des Landesherrn, Chatoullegüter des Landesherrn. Reichsgüter, s. R. G., betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873; vgl. ferner oben § 31. Veräußerlichkeit der Staatsgüter? — § 5 d. cit. R. G. v. 25. Mai 1873.

2. Kirchengüter, s. oben § 32, Veräußerlichkeit? —

3. Gemeindegüter (Kr. § 76, Bes. § 85, Gg. § 51):

a) eigentliche Gemeindegüter (für Gemeindebedürfnisse);

b) besondere Güter der Realgemeinde, Allmende.

Gemeindegrundstücke dürfen nicht ohne Noth und nicht ohne Regierungsgenehmigung veräußert werden, widrigenfalls die Veräußerung nichtig wäre; z. B. Fürstl. Hessen-Darmstädt. Verordn. v. 22. Juni 1799.

4. Privilegirte und nicht privilegirte Güter (vgl. oben § 58, 1):

a) Rittergüter (gesteigertes Eigenthum), Gb. § 79, Gg. § 56, St. §§ 129, 137;

b) Bauerngüter (geschmälertes Eigenthum), St. §§ 130, 131, 134, Gb. § 80, Bes. §§ 183—185;

c) Sattel- oder Sedelhöfe;

d) Schriftsäßige oder Canzleigüter.

Heutzutage: Grundlasten-Ablösungsgesetze, Dismembrationsgesetze, staatliche Gerichtsorganisation (Bes. § 194).

§ 62.

b. In Bezug auf das Veräußerungsrecht.

Aeltere Rechte: Gründstücke, Recht der Anerben, Vindication binnen Jahr und Tag; Ausnahme: echte Noth (Kraut § 70), s. oben § 58, 2 u. 3; Ssp. I. 52 § 1. In Städten abgeschwächt, auf Erbgüter beschränkt, schließlich nur Retractrechte.

Neuere Rechte: freie Veräußerlichkeit. Ausnahmen:

1. Stammgüter (Blu. §§ 67, 69, Gb. §§ 81, 82, Gg. § 52, St. § 137), d. s. concrete Gütercomplexe, die durch Herkommen, nicht durch Disposition, unveräußerlich werden, gehalten durch herkömmliches Revocationsrecht der Söhne, herkömmliches Retractrecht anderer Agnaten, herkömmliche Verzichte der Töchter; so die adeligen „Stammgüter", ähnlich auch „Erbgüter" (Gg. § 53) in einzelnen Städten, auch landrechtlich durch Herkommen nachgebildete „Erbgüter".

Endigung der Stammgutqualität, insbes. Verzicht der Agnaten und Concurs.

§ 63.

(Fortsetzung.)

2. Familienfideicommisse[1]) (Stammguteigenschaft, künstlich, mittels „Stiftung", nicht durch Herkommen geschaffen), errichtet durch

[1]) Der Fideicommißbesitzer ist nicht bloß in der Veräußerung, sondern auch in der Belastung, möglicherweise auch in der Verwaltung seines Eigenthums be-

Willensact und die Veräußerungs-Beschränkung bis zur Unveräußerlichkeit verschärft.

Rechtsnatur der Familienfideicommisse, bestritten: von der Jurisprudenz des 16. u. 17. Jahrh. als „fideicommissarische Substitution" erklärt; „ex pacto et providentia majorum", ital. lehenrl. Doctrin.

Neuere Ansichten:

Gesammteigenthum der Familie (s. Blu. S. 203, S. 87). — Ober-eigenthum der Familie und Unter- oder Nutzeigenthum des jeweil. Inhabers (s. Preuß. L. R. II. 5 §§ 72—76). — „Miteigenthum" s. Bayr. Edict § 42. Das Eigenthum des Fideicommißvermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu. § 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt: . . . 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen. § 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden. — Eigenthum der Familie und Ususfructus des Inhabers. — Stiftungseigenthum (s. Blu. S. 203). — Stiftungsmäßig beschränktes Eigenthum des jeweiligen Inhabers (Gb. § 84).

Fähigkeit zur Errichtung eines Familienfideicommisses; Fähigkeit zum Erwerb; geeignetes Object.

Preuß. L. R. II. 4 § 47. Jedem Einwohner des Staats ist es erlaubt, — Fideicommiß-Substitutionen — zu errichten. — § 48. Zu beständigen Familienfideicommissen aber können nur Capitalien u. Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden. — § 51. Das Landgut — muß wenigstens einen reinen Ertrag von 2500 Thalern nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren. — § 59. Zu einem — Geldfideicommiß ist ein Capital von 10,000 Thalern hinreichend.

Bayr. Edict v. 1818 § 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein

---

schränkt, weßhalb die im Fideicommiß liegenden Eigenthumsbeschränkungen auch in §§ 65 u. 66 zu erwähnen sind. — Lit. Bes. § 176, Blu. § 68, Gb. §§ 83—84, Gg. § 54, St. §§ 138—140; ferner: W. Lewis, Recht d. Fam.-Fideicommisses, Berlin 1868; C. F. v. Gerber, Beiträge zu der Lehre vom deutschen Familienfideicommiß in Jhering's u. Gerber's Jahrb. des heut. röm. u. deutschen Pr. R. Bd. I. S. 53 ff.; Heinrich Brunner, in v. Holtz. R. Lex. S. 569—572 und die dort cit. Lit.; Costa, Entwicklungs-Geschichte der deutschen Familienfideicommisse, 1864. — Quellen: Preuß. L. R. II. 4. Preuß. G. v. 15. Febr. 1840. Oesterr. G. B. §§ 618—645. Bayr. Edict über Familienfideicommisse (VII. Beil. zu II. 4 der bayr. Verf. Urk.) v. 26. Mai 1818. Hannov. G. v. 13. April 1836. Sachs.-Weimar. G. v. 22. April 1833. Kgl. Sächs. G. B. §§ 2527—2541. Großh. hess. G. v. 13. Sept. 1858. Braunschw. G. v. 20. Mai 1858.

Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden. § 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind. § 5. Das Grundvermögen, welches dem § 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn.

Errichtungsact: a) Erklärung (Testament, Erbvertrag, Stiftung u. dergl.); b) obrigkeitliche (oder gesetzgeberische) Bestätigung (mit vorgängiger Edictalladung); c) Veröffentlichung.

Oesterr. Ges. B. § 627. Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein (Familien-) Fideicommiß errichtet werden.

Bayr. Edict § 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen. § 18. Von Seite der Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert. § 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst 1) durch gerichtliche Bestätigung, und 2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam. § 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

Eigenthumsbeschränkungen des Fideicommiß-Inhabers.

Bayr. Edict § 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht. § 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

Fideicommißschulden (Gegensatz: Allodialschulden). „Nachstiftung." Endigung des Fideicommisses (nicht durch einfachen Consens): Aussterben oder obrigkeitlicher Beschluß.

§ 64.

3. **Veräußerungs-Beschränkung in Folge Beispruchsrechts** (Retract). (Bes. §§ 106, 107, Blu. § 118, Gb. §§ 175 bis 177, Gg. §§ 45, 46, St. §§ 87—90.)

Grund dieses Rechts: Familien-Interesse am Grundbesitz.

Geschichte desselben, s. St. §§ 87, 88[1]).

Rechtsnatur des Retractes[2]).

Arten des Retractes[3]).

Gesetzliche Aufhebung fast aller Retractrechte, s. St. S. 125 und 126.

Preuß. Ges., betr. die Ablös. der Reallast., v. 2. März 1850 § 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, aufgehoben. — — — 6) Die Vorkaufs-, Näher- u. Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im § 4 aufgeführten. — — — § 4. Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthume besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuche, bleiben in Kraft. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig ist u. veräußert werden soll. Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu.

Gesetzliches Vorkaufsrecht der Expropriirten, s. Preuß. Enteignungs-G. v. 11. Juni 1874 § 57.

c. In Bezug auf die Benützung.

§ 65.

1. Beschränkungen des Eigenthümers in der Eigenthums-Benützung aus Gründen des älteren öffentlichen Rechts. (Bes. §§ 93, 94, Blu. § 74, Gg. § 86, St. §§ 83, 84.)

[1]) Lit. St. § 87 Note 3 u. 4. Ursprünglich: Beispruchsrecht, Consens der nächsten Verwandten zur Veräußerung von Liegenschaften, sonst widerruflich durch die Erben, Revocationsklage; dann mehrfach abgeschwächt, auf Erbgut eingeschränkt, endlich zu einem qualifizirten Vorkaufsrecht, Losung, Näherrecht, Retractrecht geworden; dieses Vorkaufsrecht (Einstandsrecht) erfuhr dann eine sehr ausgedehnte Anwendung in den Particular- und Localgesetzgebungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts, während es an anderen Orten schon damals beseitigt wurde.

[2]) Erzwungener Verkauf? (Gb. § 175; vgl. auch Blu. § 118.) Erwerbsart des E., Verlustart des E., Beschränkung des E. (s. Gg. § 46 S. 150—151, Laband, in Arch. f. civil. Prax. LII. S. 151—190; Roth, Bayr. Civil-R. II. § 142); Stobbe, Priv.-R. S. 127—128, 130—131; hiezu Gareis, in d. krit. Vierteljahresschrift XVIII. S. 437—438). — Ein persönliches Recht mit den angegebenen Einwirkungen auf das Eigenthum. — Unterschied gegenüber einem Vorkaufsrecht, s. St. S. 128.

[3]) Erblosung (retractus gentilitius se consanguinitatis), Marklosung (r. ex jure incolatus), Retract der Miterben, Nachbarlosung (r. ex jure vicinitatis). Theillosung (r. ex jure congrui), Gespilderecht. Retract des Grundherrn, der Ganerben, des Lehenherrn (Retract der Expropriirten, ? St. S. 148), der Schiffsrheder, der Mitbelehnten (vgl. Kraut, Grundriß §§ 130—135).

1. Aeltere Rechte[1]).

2. Neuere Zeit:

Trennung des polizeilichen und des fiscalischen Interesses und Einflusses (s. St. II. S. 80), daher: Beseitigung der privatrechtl. Regalität in Bezug auf Jagd (s. unten § 72), Berg- und Salinenwesen (s. unten §§ 74 bis 76). Verschieden davon ist das Salzmonopol des Staats, welches durch R. G. v. 12. Oct. 1867 beseitigt ist. Oeffentliche Benutzung öffentlicher Gewässer (s. § 48), — aber polizeiliche Beschränkungen in der Benutzung: so Jagd-, Wasser-, Bergpolizei.

3. Das öffentliche Interesse durchbricht die Eigenthums-Befugnisse ferner:

Im Rechte des Leinpfades, — in der Schürffreiheit (s. unten § 74), — in den Beschränkungen des Eigenthumsrechts an Privatgewässern und Waldungen (Forstpolizei) s. unten Ziff. 5 u. 6, durch die Landwirthschaftspolizei (hierher die Dismembrationsgesetze), Gg. § 47, — durch bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften (s. zum Theil § 66); ferner: in der bergrechtlichen Grundabtretungspflicht (s. § 74, unten, Preuß. Berg-G. § 135 ff., Bayr. § 124 ff., Hess. § 126 ff., in der Confiscation und in der Expropriation s. § 82[2]).

4. Das Familien-Interesse durchbricht den Eigenthums-Inhalt:

Im Retraktrecht und in den Stammgüterverhältnissen und Familien-Fideicommissen, in letzteren nicht bloß in Bezug auf die Veräußerung, sondern auch in Bezug auf die Belastung und übrige Verwaltung des Eigenthums (davon s. oben §§ 63, 64).

5. Das Recht an Privatgewässern (Bes. § 200, Blu. §§ 75—78, 80, Gg. §§ 88, 89, St. § 144). (Von den öffentlichen Gewässern, s. ob. § 48.)

Begriff derselben schwankend: Eigenthum am Ufer- u. Flußgrunde, aber nicht an der aqua profluens, wegen des letztern Umstandes: Beschränkung im erstern: Staatscontrole, Verbot der Inficirung des Wassers, Concurrenz aller Adjacenten verwaltungsrechtlich geregelt, so Bewässerungen und Stauungen, Anlage von Triebwerken, vgl. Gewerbe-Ordn. § 23. Unbeschränktes Sonder-Eigenthum an Quellen und geschlossenen Privatgewässern. Allgemeine Nutzungen von fließenden Privatgewässern, Waschen, Baden, Wasserschöpfen, Viehtränken; mitunter auch Flößen.

6. Eigenthum an Waldungen[3]).

---

[1]) Regalia: a. essentialia; b. accidentalia; s. St. § 83 I. (s. oben §§ 48, 54, 58, 1 b). — Confundirung der Polizeihoheit und der privatrechtl. „Vorbehalte", „Staatsmonopole", als „Regalien", so Berg-, Salinen-, Jagd-, Wasser- (und Mühlen-), Fischereirecht.

[2]) Theilweise Expropriation, s. ausdrücklich § 6 des preuß. Expropr.-G. v. 1874, s. unten § 82.

[3]) Eding, Die Rechtsverhältnisse des Waldes, 1874; Muncke, Das badische Forstgesetz, 1874; Feßmann, Handbuch zum bayr. Forstgesetz, 1874; Gb. § 85, Gg. § 87, St. § 84 III., Bes. § 198.

Neben dem Privateigenthum daran: Forstservituten (s. unten § 86), fiskalisches Eigenthum am Walde (urspr. Allmenden, dann „Inforestirung", Erhebung zum Bannwald, Eigenthum des Königs, des „Reiches", der Landesherren, der Staaten, — aber niemals eine privatrechtl. Regalität — Controverse —) und Forstpolizei (landespolizeiliches Oberaufsichtsrecht über alle Staats-, Gemeinde- und Privatwälder). Letztere statuirt die hier zu erwähnenden Beschränkungen in den Forstordnungen (s. Gb. § 85 Anm. 6), z. B. Verbot des Kahlabtriebs, Einführung von sog. Schutzwäldern u. dgl.

§ 66.

2. Eigenthumsbeschränkungen aus Gründen des „Nachbarrechts". „Legalservituten." (Blu. § 87, Gb. § 86, Gg. § 48, St. § 85.)

a. Verpflichtung des Eigenthümers zu einer Duldung. Nothweg. Kehrrecht (Anwende-, Tret-, Pflugrecht). Hammerschlags- (Leiter-) Recht. Schaufelschlagrecht. Ueberhang- und Ueberfallrecht. Regelung der Vorfluth. Duldung von unterirdischen Rohrleitungen (für Wasser, Leuchtgas, Rohrpost)? Duldung von Telegraphenleitungen?

b. Verpflichtung des Eigenthümers zu einer Unterlassung. Fenster- oder Lichtrecht. Zwischenraum bei Kloaken u. dergl., Grenzhecken, Grenzbauten. Neidbau-Verbot. Windmühlenrecht. (Belästigende Gewerbe? Vgl. Gew.-Ordn. § 16 und § 26.)

§ 67.

3. Beschränkungen des Eigenthümers in der Eigenthumsbenutzung durch neues öffentliches Recht (Reichsrecht). (St. § 84.)

1. R. G., betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, v. 7. Apr. 1869 § 8 und revid. Instruction v. 9. Juni 1873 hiezu: Verpflichtung zu einer Duldung: § 8, § 20. Sperre der Geschäfte § 20. (Verpflichtung zu einem Thun: Desinfectionsmaßregeln[1]), den Vieh- und Stalleigenthümern auferlegt, § 8, § 40, §§ 42—45, bis zur Vernichtung der Sachen ausgedehnt.)

2. Beschränkungen des Grundeigenthümers, welcher auf seinem Grundstücke Gewerbe treiben will, s. § 16 und § 26 der Deutschen Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869. (Gegen obrigkeitlich genehmigte Anlagen keine Klage auf Gewerbseinstellung, sondern nur Klage auf Herstellung von Schutzvorrichtungen u. dgl., oder Schadenersatz. § 26.) Vgl. österr. Gewerbe-O. §§ 31—41.

3. R. G., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871. (Höchst einschneidende Verpflichtungen zum Unterlassen von Bauten u. dgl. Terrainumgestaltungen, ab-

---

[1]) Anm. Die gesetzliche Verpflichtung, die zum Viehtransporte verwendeten Wägen einem Reinigungsverfahren zu unterwerfen (R. G., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, v. 25. Febr. 1876), ist keine Verpflichtung des Eigenthümers, sondern eine obligatio ex lege, welche die abladende Eisenbahnverwaltung trifft.

gestuft nach den 3 Rayons und den Zwischenrayons, §§ 13, 15—20, gegen Entschädigungspflicht §§ 34—42.)

4. R. G. über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873: Verpflichtungen der Eigenthümer von Schiffen und Fahrzeugen § 23, Enteignung § 24. Verpflichtung der Eigenthümer von Pferden § 25, von Eisenbahnen § 28 ff. (Hierzu Kais. Vollzugsverordn. v. 1. April 1876, namentl. Ziff. 12—16.)

5. R. G., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, insbes. § 4, Verpflichtung zur Gewährung von Wohnungen u. s. w.

6. R. G., betr. die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Febr. 1875. (Verpflichtung der Besitzer von Zugthieren zur Vorspannleistung § 3, der Quartiergeber zur Naturalverpflegung § 4, der Fouragebeständebesitzer zur Verabfolgung von Fourage § 5, der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen zur Stellung derselben § 10, — Enteignungsfälle.) Benutzung fremder Grundstücke für Truppenübungen § 11. — Verpflichtung der Besitzer von Brunnen und Tränken, die Benützung derselben den Truppen zu gestatten (j. aquaehaustus und j. itineris). Besondere Verpflichtungen der Schmiede § 13 und der Eisenbahnverwaltungen § 15.

7. R. G. v. 6. März 1875, die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit § 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

III. Erwerb des Eigenthums.

§ 68.

A. Durch gerichtliche Auflassung.

(Investitura, resignatio judicialis, Verlassung, Uplatinge u. s. f., Buchung.) (Bes. §§ 89—91. Blu. §§ 61—63. Gb. §§ 41—43. Gg. §§ 41—43. St. §§ 94, 95.)

Oeffentlichkeit der Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken [1]).

[1]) Aeltere Zeit: Zeugen. Rechtsbücher: vor Gericht, Echtesding, Auflassung: a) Sala [vgl. Ansegisi Capitul. 4, 18 (Pertz, Monum. Germ. leges I. 261 und I. 211); s. Kraut § 78 Nr. 1] (goth. saljan = tradere), Aufgabe vor Gericht, symbolische Tradition, auch durch Mittelspersonen, Salmann (Salmannen, s. Kr. § 78 Nr. 5—10. L. u. Schr., Urk. 15, 38, 39, 43, 50. Ueber das Institut der Salmannen, s. Stobbe in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. VII.; Merkel, ebenda Bd. II.; Gareis, d. Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. XXI.; Hans Lammers, Das Recht der treuen Hand), zu getreuer Hand. Symbole (s. Kraut § 78 N. 12—16; Tinte N. 13, 31; Scheinprozeß N. 17; Zeugen N. 18, 29; Halm N. 19; Hut und Halm N. 24, 25; Hut N. 26, 27; Auflassung mit „Hand und Mund" N. 23); b) Gewere, Besitzergreifung, Besitznahme auf dem Grundstücke selbst, auch gericht-

Auflassung für Eigenthumsübertragung; Auflassung für andere dingliche Rechte; eigentliche Grundbücher, anderseits Hypothekenbücher (beides verschieden von polizeilichen oder finanzrechtlichen Aufzeichnungen, Katastern und dergl.). (Daneben: die Berg-Grundbücher, verschieden von den Bergbüchern und von den Berg-Hypothekenbüchern; z. B. s. hess. Berggesetz vom 28. Jan. 1876 §§ 210—225.)

Oesterr. G. B. § 431. Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation). § 432. Vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Anderen übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey. — Dazu Oesterr. G. v. 25. Juli 1871 § 4. „Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der bürgerlichen Rechte wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt."

Bad. L. R. § 1583. (Der Verkauf) ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß. § 1583 a. Dessen ungeachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf in das Grundbuch eintragen lassen, auch bei markfäßigen Gewährung darüber nehmen; ehe dieß geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommende Pfand-Eintragungen gegen sich gelten lassen.

K. Sächs. Ges. B. § 276. Eigenthum an Grundstücken wird durch Eintragung des Erwerbes in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Besitzes bedarf. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung voraus. § 277. Einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung geben: auf Eigenthumsübertragung gerichtete Rechtsgeschäfte unter Lebenden, richterliche Entscheidung, Erbfolge, Vermächtniß u. Anwartschaft. — § 279. Eigenthum an Grundstücken kann nicht durch Ersitzung erworben werden.

Preuß. G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, vom 5. Mai 1872: § 1. Im Fall einer *freiwilligen* Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück *nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.* — § 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen

---

liche Einweisung (damit ist Eigenthum erworben); c) *Friedewirken*, auch mit schriftlicher Beurkundung (vgl. Verm. Sachsenspiegel I. pr. und Rechtsbuch nach Distinct. I. 31, 1; *Kraut* § 78 N. 68. Später: Eintragung in öffentliche Bücher: Grund-, Sal-, Gerichts-, Flur- ꝛc. Bücher. Einfluß der Reception des römischen Rechts. Wiederaufleben der gerichtlichen Uebertragungen mit Grundbüchern, particularrechtlich, s. Gb. § 89 N. 12. — Vgl. L. u. Schr., Urk. 19, 20, 99, 114, 117, 121, 125, 202, 203, 257.

Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage. — § 3. Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben. — § 4. Die Kenntniß des Erwerbers eines Grundstücks von einem ältern Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung dieses Grundstücks begründet, steht dem Eigenthumserwerb nicht entgegen. — § 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch. Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind. — § 6. Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt. — § 7. Der eingetragene Eigenthümer ist Kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen. Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen. — § 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden. — § 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden. Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft. Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern. — § 10. Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung getheilt. — § 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Hiezu die Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872: § 1. Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Einhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen. — § 5. Das Grundbuchblatt eines Grundstückes umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten. — § 6. Die Grundbücher werden . . . nach den . . . beigelegten Formularen I. oder II. [„Real“-

oder „Personalfolien"] eingerichtet [1]). Das Grundbuchamt hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist. Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuxe) wird das Formular III. vorgeschrieben. — § 7. In dem Formular I. erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen. — § 8. Der Titel gibt in der ersten Spalte an: 1) die Bezeichnung . . . 2) die Eigenschaft des Grundstücks, 3) die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuche führt, 4) die Größe . . . Die zweite Spalte ist für Abschreibungen bestimmt. — § 10. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: der Eigenthümer . . . .; in die zweite: das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund; in die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis . . . — (§ 11.) In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen: dauernde Lasten und . . . . die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers. In die zweite Hauptspalte die „Veränderungen" (der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen) und die Löschungen dieser Veränderungen. In die dritte Hauptspalte die „Löschungen" (des in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechts). — (§ 12.) In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen . . . . In die zweite Hauptspalte „Veränderungen", die in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten und die Löschung dieser Veränderungen (in der Nebenspalte „Löschungen"). Die (dritte) Hauptspalte „Löschungen" ist für die Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt. — § 14. In dem Formular II. erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihnen zugehörige Grundstücke . . . . eingetragen werden. — § 17. In dem Grundbuchblatt nach Formular III. ist die Anzahl der Kuxe, welche sich im Eigenthum eines jeden Genossen befindet, anzugeben. (Die Grundbuchordnung handelt im I. Abschn. von der Form und Einrichtung der Grundbücher (§§ 1—19), im II. von den Grundbuchämtern (§§ 20—29), im III. von dem Verfahren in Grundbuchsachen (§§ 30—118), im IV. von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch (§§ 119—131), im V. von der Wiederherstellung zerstörter sowie von Anlegung neuer Grundbücher (§§ 132—140), im VI. von den Kosten (§§ 141—142). VII. Abschn. Schlußbestimmung: Gesetzeskraft vom 1. Oct. 1872.)

Hiezu ferner die preuß. Gesetze: über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden, und G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, beide Ges. gleichfalls vom 5. Mai 1872.

---

[1]) NB. Siehe die Formulare in den angehängten Tabellen, Anhang.

B. Eigenthumserwerb ohne gerichtliche Auflassung.

1. Durch Occupation.

§ 69.

Im Allgemeinen.

(Blu. §§ 64, 71, 72. Gb. §§ 90, 91. Gg. § 57. St. §§ 91, 149, 150.)

Occupation von Wüstungen durch Rodung, später aber Königs-Eigenthum; s. St. § 91 I.

Preuß. L. R. I. 9 § 15. Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats.

Occupation eines Bienenschwarms [1]).

Preuß. L. R. I. § 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht. § 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen. § 124. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat, so ist der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt. — Oesterr. Ges. B. § 84. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstocks den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt — kann ihn auf gemeinem Grunde jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten. Vgl. St. § 150 III.

Occupation in Folge des Ueberhangs, Anriß, auch an Baumwurzeln (St. § 85).

Oesterr. Ges. B. § 422. Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraum hängenden Aeste abschneiden oder sonst benutzen. — K. Sächs. Ges. B. § 362. Jeder ist berechtigt, die Wurzeln eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, soweit sie unter seinem Grund und Boden fortlaufen, ingleichen Zweige eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, soweit sie auf seinen Grund und Boden überhängen, abzuschneiden. — Die abgeschnittenen Zweige gehören dem Eigenthümer des Baumes oder der Hecke, die abgeschnittenen Wurzeln dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem sie sich befinden. § 363. Auf das Grundstück des Nachbars überhängende Früchte gehören dem Eigenthümer des

---

[1]) Sächs. Weichb. 121. Fleugt ein Bienenschwarm aus eines Mannes Hauß oder Hoff zu seinem Nachbauren, er ist den Schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihm nachfolget; dann die Biene ist ein wilder Wurm.

Schwsp. 301. Und ist daz bîen ûz fligent, u. vallent an einen boum u. in der man inner drin tagen nâch volget: so sol er jenem sagen, des der boum ist, daz er mit im gê u. im sîne bîen helfe gewinnen; sô sullen si mit einander dar gên, u. sullen mit axören an den boum slahen u. niht mit der snîden, daz man den boum iht verwüeste; u. mit kolben u. mit steken, daz man den boum iht versêre, — swaz der imp her abe vallen, die sint sîn; u. swaz ir dar ûse belibet, die sint jenes, des der boum ist.

Stammes, welcher jedoch zum Behufe ihrer Abbringung das Grundstück des Nachbars nicht wider dessen Willen betreten darf. Uebergefallene Früchte sind Eigenthum Dessen, welchem der Grund und Boden gehört, auf den sie gefallen sind.

Occupation im Kriege (St. § 149 III.).

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht (1872) §§ 644, 645 (Kriegskassen, Waffen, Magazine, Wagen), § 646 (Grundstücke?), § 647 (Steuern?), § 650 (Kunstwerke?), § 652 (feindliches Privateigenthum?), § 653 (Lebens-, Transport- und Bekleidungsmittel), § 659 (Wegnahme der Equipirung des einzelnen Feindes, Kleinodien der Leichen), § 657 (Prinzip: kein „Beuterecht"). Dagegen: Seebeuterecht (Prisenrecht f. Bluntschli ebenda §§ 664—673). Occupatio bellica als besondere Art von Eigenthums-Erwerb und -Verlust mit Recht von Laband aufgefaßt im Arch. für civilist. Praxis Bd. LII. S. 151 ff. — Bayr. L. R. II. 3 § 86. Was während des Krieges von dem Feinde an beweglichen Gütern erbeutet wird, gehört von der Zeit an, da sie in Sicherheit gebracht sind, dem Erbeuter, salvo tamen jure Postliminii in Ansehung jener Güter, welche von Freundes- in Feindeshänden, nachher aber und während des Krieges jure Belli oder handlungsweise wiederum in diesseitige Gewalt gekommen sind.

Entsprechend, sehr ausführlich Preuß. L. R. I. 9 §§ 193—219 V. Abschnitt: Von der Beute.

K. Sächs. G. B. § 233. Angehörige des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegerische Beute erlaubter Weise machen, erwerben Eigenthum daran durch Besitzergreifung [1]).

Ueber Eigenthums-Erwerb durch Confiscation, f. Laband a. a. O., unten § 81.

§ 70.

(Fortsetzung.)

Eigenthumserwerb durch Finden.

(Bes. § 89 II. Gb. § 91. Gg. § 58.)

Röm. R. — Anzeigepflicht [2])?

Preuß. L. R. I. 9 § 24. Ist (der Eigenthümer einer verlornen Sache) unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen. —

---

[1]) Ein höchst interessantes Beispiel von Erbeutung mittelst Gefolgschaftzugs im J. 827 bietet L. u. Schr., Urk. 42. Traditio capturae ad Swarzesmuore; f. Droncke, Codex diplomat. Fuldens. Nr. 471.

[2]) L. Wisig. VIII. 5, 6. Caballos vel animalia errantia liceat occupare, ita ut qui invenerit denuntiet aut Episcopo, aut Comiti, aut iudici aut senioribus loci, aut etiam in conventu publico vicinorum: quod si non denuntiaverit, furis dampnum habebit. Similis et de aliis rebus ordo manebit.

Ssp. II. 37 § 1. Svat so jeman vind, besakt he's of man dar na vraget, so is it düvech. Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he up bieden vor sinen buren u. to der kerken. — § 3. Nekumt — nieman binnen ses weken, die sik dar to tie, so nimt de richtere twene dele, u. jene behalt den dridden deil.

§ 31. Ist binnen 8 Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bey Verlust seines Rechts bestimmt werden. — § 43. Hat sich der Verlierer weder vor noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren. — § 44. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur 100 Thaler oder weniger an Werthe beträgt. — § 45. Bey Sachen von höherem Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse des Orts. — § 57. Meldet sich vor dem Zuschlage Jemand, welcher die Sache als von ihm verloren, in Anspruch nimmt, so — § 62 muß er dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welche nach den Kosten übrig bleibt, — als eine Belohnung, entrichten. — § 66. Wenn zahmes Vieh ausreißt, oder sich verläuft, so kann der Finder — nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte.

K. Sächs. bürgerl. Ges. B. § 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über 1 Thaler beträgt, nicht innerhalb 4 Wochen von Zeit der Ansichnahme an die Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, imgleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über 1 Thaler beträgt, auf geschehene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Oesterr. G. B. § 388. Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen, und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich Jemand das Strandrecht anmaßen. — § 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer . . . . . die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden an Werth übersteigt, den Fund innerhalb 8 Tagen auf die in jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als 12 Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen. — Ferner § 390 (amtliche Publikation, eventuell Sequestration); § 391 (Zurückgabe, Finderlohn meist 10 %). — § 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder gleich einem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht.

Ueber das sog. Strandrecht [1]) s. oben § I. 21 Ziff. 6 mit Anm.

R. G.: Strandungsordnung v. 17. Mai 1874, erl. v. Tecklenborg, Kletke u. A. Keine Occupation am Seeauswurf, an strandtriftigen und an den in Seenoth geborgenen, sowie an versunkenen und an seetriftigen Gütern.

---

[1]) S. Gg. § 57, 2, St. § 149 IV.

Ausgebotsverfahren Art. 26 ff.; dann event. Fiscus oder Berger § 35. Berge- und Hülfslohn s. §§ 16, 20 u. H. G. B. Art. 742—756. Ueber das Grundruhrrecht s. ebenfalls oben § 21, insbes. C. C. C. Art. 218.

§ 71.

(Fortsetzung.)

Finden eines Schatzes[1]). (Gg. § 58, 2, St. § 149 II.)

Bayr. L. R. II. 3 § 4. — Preuß. L. R. I. 9 §§ 74—106. — Westpreuß. Provinz-R. § 1. — Oesterr. b. G. B. §§ 398—401.

§ 72.

(Fortsetzung.)

Occupation. „Jagdrecht."

(Bes. § 199. Blu. §§ 84, 85. Gb. §§ 92, 93. Gg. §§ 93, 94. St. § 151.)

Ausfluß des Grundeigenthums, dann R. des Herrn, des Adels, dann Regalität, dann wieder Ausfluß des Grundeigenthums. Vgl. oben §§ 48, 54, Kr. §§ 87, 88.

Bayr. Ges. v. 1850 § 1. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben. — § 2. Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig: 1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch eine Umfriedung begränzt sind, 2) auf allen Grundstücken, welche mit einer Mauer oder dichten Umzäunung und verschließbaren Thüren versehen sind, 3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayrischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge. (Vgl. Feßmann, Die Jagdgesetze f. Bayern 1874.)

Preuß. Ges. v. 1848 § 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. — § 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden. — § 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. — Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. — § 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Preuß. Jagdpolizei-Ges. v. 1850 § 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen. — § 2. Zur eigenen Ausübung des

[1]) Röm. R. l. 31 § 1, D. 41, 1. Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cujus non extat memoria ut jam dominium non habeat. — Sachsensp. I. 35 § 1. Al schat under der erden begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koninglichen gewalt (handelt nicht von Bergerzen, vgl. Gb. § 91 N. 1 u. St. § 149, 23).

Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind —; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden. — § 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. — § 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein — ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. — Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler — entrichtet. — § 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Wildfolge[1]).

Preuß. Ges. v. 31. Oct. 1848 § 4. Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben. — Hannov. Ges. v. 1850 § 13. Jagdfolge findet nicht ferner Statt; das Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es ergriffen wird.

§ 73.

(Fortsetzung.)

Occupation. „Fischerei."

(Blu. § 79. Gb. § 94. Gg. § 60, 2. St. § 150 IV. [§ 144].)

Vgl. oben §§ 48 u. 54, Kr. § 91. — Preuß. Fischerei-G. v. 30. Mai 1874, erläut. v. Döhl, Höinghaus u. A. — Oesterr. R. s. Peyrer, Fischereibetrieb u. Fischerei-R. in Oesterreich 1874.

---

[1]) Schwsp. 197 Z. 19—24. unde ist daz ein man ein tier wundet in sinem wiltpanne u. daz fliuhet in ein andern wiltpan: wes daz wilt sî, daz sulle wir iu sagen. stirbet ez in dem wiltpanne ê daz der dar über kome, der ez dâ gejaget hât: dez ist es ze rehte. vindet erz lebende, er sol ez lâzen stên. u. ez ist jenes, des der wiltpan ist. — Z. 26 ff. Ist daz ein man ein wilt jaget, u. wundet sîn niht, u. ez wirt aber sô müede, daz ez nider vellet u. niht für baz enmac; u. kumet ez ûz sînen ougen, daz er sîn niht mêr siht: swer ez dar nâch vindet u. vâhet, des ist ez ze rehte. u. alsô ob er sich des suoches ab hât getân. Aber diwîle er ez suochet, sô ist es sîn. u. swer ez die wîle vindet, der sol ez im wider geben, es sî lebende oder tôt. als ein wilt ûz dînen ougen an sîne vrîheit kumet, sô ist ez dîn niht.

§ 74.

(Fortsetzung.)

Fossilienerwerb[1]).

(Bes. §§ 200—208. Blu. §§ 81—83. Gb. §§ 95, 96, 97. Gg. §§ 95, 96. St. §§ 141—143.)

Geschichtliches, Bergregal u. Berghoheit, s. Kr. § 94, Gb. § 95, St. § 142.

Neue Rechte.

S. die oben § 36 aufgezählten neuen Berggesetze, ferner preuß. Novellen zum Berggesetz v. 22. Febr. 1869 u. 9. April 1873. (Princip der Bergbaufreiheit).

Preuß. Bergg. § 1. Die nachstehend verzeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen G. (s. bayr. Bergg. Art. 1[2]). — § 3. Die Aufsuchung der . . . Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet (vgl. entsprechend bayr. Bergg. Art. 3, ebenso hess. Bergg.). — § 12. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden (ebenso Art. 12 d. bayr. u. hess. Bergg.). — § 22. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem . . . bestimmten Felde (desgl. bayr. u. hess. Bergg.). — § 28. Ehe die Verleihung erfolgt, hat der Muther in einem von der Bergbehörde anzusetzenden . . . Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben (ebenso bayr. u. hess. Bergg.). — § 50. Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerks-Eigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen (s. Art. 40 d. bayr. u. hess. Bergg.). — § 54. Der Bergwerks-Eigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungs-Urkunde benannte Material in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines frühern Bergbaues (ebenso bayr. Bergg. Art. 42).

---

[1]) Lit. insbes. Zerenner, Lehrb. d. deutschen Bergrechts 1862 u. 1864; Klostermann, Lehrb. d. preuß. Bergrechts 1871; ferner: Klostermann, Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten, v. 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Comment., sowie mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, 1874; Achenbach, Das gem. deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht I., 1871. Zeitschr. f. Bergr. von Brassert u. Achenbach (jetzt von Brassert allein), 16 Bde. Lit. s. insbes. bei St. § 141 u. in Goldschmidt's Zeitschr. f. H. R. Bd. XVII. S. 646 ff. Schneider, Studien a. d. österr. Berg-R. 1874 u. Wachler, Finder-R. u. d. preuß. Berg-G. 1874.

[2]) Die Gewinnung der Raseneisenerze ist in Bayern dem Berggesetze unterstellt, in Preußen nicht.

§ 75.

(Fortsetzung.)

Eigenthumserwerb an Bernstein, Waschgold und Perlen[1].

(St. § 149 V.)

Bernstein. Ostpreuß. Provinz.-R. von 1801 (Zusatz 228 zum preuß. L. R. II. 15 § 80), aufgehoben durch preuß. G. vom 22. Febr. 1867. Bernstein . . . ist vorbehaltenes Eigenthum des Staates. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten des Finders. — Westpreuß. u. Pommer. R. s. St. S. 597. — Die Gewinnung von Waschgold und die Perlen-Fischerei ist in Bayern (Gesetz v. 28. Mai 1852) regal.

§ 76.

(Fortsetzung.)

Eigenthumserwerb an Salz.

(Bes. § 209. Blu. § 81. Gb. § 98. Gg. § 97. St. § 143.)

Regelmäßig nach Bergrecht, mithin nach Princip der Bergfreiheit (so in Preußen, Bayern, Hessen, Baden). Vgl. § 74; dagegen Regal in Bezug auf Salz und Salzquellen im Königreich Sachsen (s. sächs. Berggesetz vom 16. Juni 1868) und im Fürstenthum Lippe; Recht des Grundeigenthümers in Hannover und im Fürstenthum Pyrmont.

§ 77.

2. Eigenthumserwerb durch Uebergabe.

(St. § 148.)

Uebereignung d. i. Gewere-Uebertragung mit justa causa in der Absicht der Eigenthums-Aufhebung und -Uebertragung, auch mittels Salmannen möglich (?), Eigenthum des Tradenten vorausgesetzt? nicht im Falle der Art. 306, 307, 308 d. H. G. B.? bei Inhaberpapieren? wenn außer Curs gesetzt? bei Ordrepapieren? Im Uebrigen röm. R. (Unterschied französ. R. Code civil Art. 1138, 1583, 1703, 711 u. 938). Uebergabe mittels Dispositions-Papier s. unten H. R. § 57. Einfluß des Markirens s. ebenfalls H. R. unten § 56. Einfluß der Zahlung des Kaufpreises auf den Eigenthums-Uebergang verschieden: s. bayr. L. R. IV. 3 § 10 Nr. 6; preuß. L. R. I. 11, 224; österr. G. B. § 1063; kgl. sächs. G. B. § 1094; s. St. § 149, 2. Eigenthumserwerb an Schiffen und Schiffsparten, s. H. G. B. Art. 439.

§ 78.

3. Durch Accession.

(Blu. § 64. Gb. § 99. Gg. § 91. St. § 91.)

Bezüglich der Fluß-Accessionen wie röm. R., s. z. B. Sachsensp. II.

---

[1] v. Brünneck, Das Recht der Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresproducte und das Bernstein-Regal, Königsberg 1874.

56 §§ 2 u. 3; bei öffentlichen Flüssen jedoch vielfach Regal oder Gemeinde-Eigenthum (letzteres z. B. nach Münchener Stadt-R. v. 1724).

§ 79.

4. Eigenthumserwerb an Früchten.

(Gb. § 100. Gg. § 59. St. § 152.)

Wesentlich röm. R., jedoch: „verdiente Früchte", s. Sachsensp. II. 28, III. 76 §§ 3 u. 14; Weimar. R. § 264; in Nothständen s. Sachsensp. II. 68 (auch: „drei sind frei"). Vgl. L. u. Schr., Urk. 211, 276.

§ 80.

5. Eigenthumserwerb durch Ersitzung.

(Gb. § 101. Gg. §§ 44, 61. St. 93, 153.)

Aeltere Rechte: rechte Gewere, binnen Jahr und Tag. Vgl. L. u. Schr., Urk. 125. Später: röm. R., jedoch a) mitunter Fristen verschieden, b) Modification aus canon. R. c. 20 X. II. 26 und c) Einfluß der Grund- und Hypothekenbücher, s. St. II. S. 167.

6. Durch Enteignung.

§ 81.

Uebersicht.

(Gg. § 49, 3. St. § 92.)

Eigenthumsentziehung und Eigenthumszutheilung.

a) Quelle: Völkerrecht: Occupatio bellica, s. oben § 69.

b) Quelle: Straf- und Polizeirecht: Confiscation.

S. deutsches Strafgesetzbuch §§ 40, 41, 295, 296a, 360, 367; deutsches Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 154—156; deutsches R. G. über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874 § 17.

c) Quelle: Bundesstaatsrecht: Particularstaats-Eigenthum wird Reichseigenthum, nämlich:

nach deutschem R. G., betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, G. v. 25. Mai 1873.

d) Quelle: Prozeßrecht: die nothwendigen Subhastationen (s. St. § 92 a. A.) und Adjudication.

e) Quelle: Ausgedehnte gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen.

S. oben § 67 (Reichsgesetze) und § 64 (Retract).

f) Quelle: Staatsverwaltungsrecht:

α) im Arrondirungsverfahren (Gg. § 48 Z. 3); β) Staatsnothrecht; γ) im Gemeinheits-Theilungsverfahren; δ) im Enteignungsverfahren engsten Sinnes[1]). Hievon § 82.

---

[1]) Anm. Die übrigen Eigenthums-Erwerbsarten, s. röm. R.

§ 82.

Die Enteignung im engeren Sinne.

(Bes. § 92. Blu. § 64, 5. Gb. § 174 b. Gg. § 50. St. § 92.)

Aeltere Rechte [1]).

Neue Enteignungsgesetze [2]), insbes. französ. G. v. 8. März 1810, ihm theilweise folgend die G. für Hessen-Darmstadt v. 27. Mai 1821, Baden v. 28. Aug. 1835, Mecklenburg v. 3. Jan. 1837, Bayern v. 17. Nov. 1837, Oldenburg v. 28. März 1837, Preußen v. 11. Juni 1874.

Rechtsnatur bestritten.

Nach Gerber: Zwangkauf (vgl. auch Förster); Dernburg: Conflict zw. öffentl. u. Priv.-R.; Haubold u. Steinacker: Eigenthums-Beschränkungen; Bluntschli: nur Uebertragungsgrund, nicht schon Uebergang des Eigenthums; Beseler, Gengler, Stobbe, Roth u. A.: Eigenthumserwerb- und Verlustart.

Subject der Enteignung: der Staat. Subject des Eigenthums-Erwerbs: der privilegirte Unternehmer (Staat, Gemeinde, Gesellschaft u. s. w.).

Veranlassung und Verfahren verschieden, die Gründe der Expr. entweder im Gesetz speciell angeführt (s. bayr. G. Art. 1. A), oder nach Classen (s. bayr. G. Art. 1. B, preuß. G. § 3), oder besonderer Verordnung vorbehalten (s. preuß. G. § 2 [3]).

---

[1]) Beisp. s. St. § 92 Anm. 12—16 (namentlich im Interesse der Gutsherrn, der Deichbauten und der Bergwerke) und L. u. Schr., Urk. 197.

[2]) Lit. s. hauptsächlich Thiel, Das Enteignungsrecht, Berlin 1866; Meyer, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868; Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873; Dalcke, Das preuß. Enteignungsgesetz, Berlin 1874; Bähr u. Langhans, dasselbe, Berlin 1875; v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Leipzig 1875; Gg. Meyer in Behrend's Zeitschrift, Bd. VIII. (1875); Ernst Meier in v. Holtz. R.-Lex., unter Expropr.; Laband im Arch. f. civ. Prax., Bd. LII. S. 151 ff.; Gareis in Hartmann's Zeitschr. f. G. G. u. Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentl. Rs. Bd. III. S. 137 ff.

[3]) Preuß. G. über die Enteignung von Grundeigenthum, v. 11. Juni 1874 (erläutert von Siegfried, Kletke u. A.): § 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. — § 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet. Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. — § 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen. — § 4.

§ 83.

IV. Untergang des Eigenthums.

1. In den Fällen des Eigenthumserwerbs anderseits, namentlich auch in den § 81 aufgezählten Fällen; 2. Dereliction, alsdann ält. R. bei Grundstücken ipso jure Erwerb der Erben, event. des Staats, s. Blu. § 64, 2; 3. avulsio und sonstiger Untergang der Sache; 4. Verlust der Eigenthumsklagen.

§ 84.

V. Schutz des Eigenthums.

(Blu. § 73. Gb. § 102. Gg. § 62. St. §§ 146, 147.)

a) Präventiver Schutz, s. oben § 56; b) Eigenthumsklagen[1]).

Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirksregierung angeordnet. Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens. Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung jedem Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen. — § 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum. — § 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden. — § 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von der Bezirksregierung ausgesprochen, wenn der nach § 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§ 16, 26) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. — § 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über. Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums. Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist. — § 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in § 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat. Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

[1]) Röm. R. bei Liegenschaften. Deutsche Modif. bei Fahrhabe. Unterschied zwischen anvertrautem und verlornem Gut. A. Unfreiwillig verlornes Gut (gestohlenes, geraubtes Gut) in älterem Rechte entweder formell: Spürfolge, dann Anefang (= manum mittere super rem, mit oder ohne Intertiatio, diese mit oder ohne adrhamitio), oder — ohne Feierlichkeit: schlichte Ansprache, in jedem Falle eine Klage gegen jeden Besitzer. Controverse: ob rei vindicatio oder actio in rem scripta, oder Delictsklage u. s. w., s. Laband, Die vermögens-

Neue Rechte. Prinzipiell: Röm. R., aber: Preuß. L. R. I. 15 § 25. Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe zwar — zurückgeben. — § 26. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, fordern. — § 42. Sachen, die von dem Fisko oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindication unterworfen. — § 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden. — § 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu. — Oesterr. Gesetzb. § 367. Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgeld von Jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu. — Allg. D. H. G. B. Art. 306, 307, 308, s. unter H. R.

IV. Capitel.

Die Dienstbarkeiten.

§ 85.

Im Allgemeinen.

(Blu. § 86. Gb. § 144. Gg. § 63. St. § 97.)

Unterschiede gegenüber röm. R. Streitfrage ob „Servitutes juris germanici" eigener Art. Bestellung. Eintragung in die Grundbücher. Ablösbarkeit.

§ 86.

Einzelne Servituten.

(Bes. § 193. Blu. § 88. Gb. § 145. Gg. § 64. St. § 98.)

Als Prädial- sowie als Personalservituten möglich.

1. Hut- und Weidegerechtigkeiten, Kr. § 99.

---

rechtlichen Klagen n. d. sächs. Rsqu. d. Mittelalters, 1869, u. die zahlr. übr. Lit. s. Stobbe §§ 145 u. 146. B. Freiwillig aufgegebenes Gut (anvertrautes Gut), „Hand wahre Hand", „Forderung" gegen denjenigen, dem der Kläger es anvertraute. Sachsensp. II. 6 § 1; Rechtsb. nach Dist. IV. 42, 1 u. 14, s. oben § 58 S. 73 Anm. 1; St. § 147 II. Bd. S. 569—579.

Koppelhut (Servit. compascendi, compascui und compasculationis reciproca).

2. Schäferei- und Pferchrecht, insbes. Kr. § 100, Gb. § 146, Gg. § 65.

Triftrecht, Hordenschlag, Stabrecht — Servituten?

3. Wald-Servituten („Forstrechte"), Kr. § 101, Gb. § 148, Gg. § 66.

a) Beholzungsrechte (Holzr., jus lignandi), „Holzdeputat"; R. auf Lagerholz, auf die Stubben, auf Abraum, Afterschlag. Raffholz, Leseholz; b) Streurecht, Laubrecht; c) Recht des Kohlenbrennens; d) R. auf Theerschwellen, Kiehn; e) Pechrecht (R. auf das Harzscharren); f) Mastgerechtigkeit, verschieden: Erkerrecht, Eichellese, Buchellese. Grenze dieser Rechte: necessitas et utilitas praedii dominantis? wenn aber Personalservitut?

4. Dienstbarkeiten eines den Legalservituten entgegengesetzten Inhalts, z. B. Lichtrecht (Gb. § 147).

Personalservituten, insbes. Leibzucht deutschrl. entwickelt[1]).

V. Capitel.

Die Reallasten (u. Bannrechte).

§ 87.

Im Allgemeinen.

(Bes. § 190. Blu. §§ 89—93. Gb. §§ 168—172. Gg. §§ 73—76. St. §§ 100—103.)

Verpflichtungen zu terminlichen Leistungen Seitens des Besitzers eines (realbelasteten) Grundstücks als solchen. (Die Berechtigung ist entweder eine rein persönliche oder an den Besitz eines Grundstücks geknüpft.)

Geschichte der Reallasten[2]), s. St. § 100.

Rechtsnatur d. R. sehr bestritten[3]); sie seien:

1. Hypothekarische Forderungsrechte (ältere Theorie, aber auch noch Unter-

---

[1]) Anhang. Ueber Emphytensis und Superficies (Platzrecht) in Deutschland, s. St. § 99.

[2]) Tacit. Germ. c. 25. (Servorum) suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit.

Schwsp. 69. Swer zins von guote geben sol, der sol in geben ûf den tac, der im bescheiden wirt sô man im daz guot lihet. u. git er im den zins des tages niht, er muozen zwivalten gelten des nästen tages dar nâch, u. alle tage als vil, die wîle er den zins inne hât. u. als des zinses sô vil wirt, als daz guot allez wert ist, sô sol sich der herre des guotes underwinden mit des rihters boten.

[3]) Vgl. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallasten (1860), Lit. S. 120 ff.; Neuner, Wesen der Privatrecht-Verhältnisse (1866), Lit. S. 82 ff.; Eck in v. Holtz. R. Lex. II. S. 425—427; Stobbe, Priv. R. § 101 und die dort angegeb. Lit., ferner Gengler a. a. O. S. 253 ff.

Holzner); 2. servitutes juris germanici, serv. in faciendo (so gleichfalls ältere Theorien, auch bayr. L. R.); 3. eigenartige Obligationen (s. v. Gerber, auch Walter, nach Stobbe: „Obligationen, in vielen Richtungen von den Grundsätzen des Immobiliar-Sachenrechts beherrscht"); 4. subjectiv-dingliche Rechte oder dingliche Forderungsrechte (Eichhorn, Ortloff); 5. Zubehörungen der Gewere — auf Seite der Belastung sowohl als auf der der Berechtigung (Albrecht); 6. Rechte, aus der Theilung der Gewere hervorgegangen (Renaud); 7. qualificirtes Miteigenthum (Runde); 8. legale Gegenleistung für Fruchtgenuß (Friedlieb); 9. Bedingungen für Existenz und Fortbestand eines andern Rechts an einer Sache (Mann); 10. Leistungsverpflichtung eines personificirten Grundstücks (Dunker); 11. eigenartige, deutsch-ursprüngliche Rechte an fremder Sache, entweder so, daß Recht und Leistung dinglicher, oder so, daß das Recht an sich dinglicher, das Recht auf die einzelne terminliche Leistung obligatorischer Natur ist (vgl. Gengler, Dernburg, Forster, Unger, v. Wächter, Beseler, v. Meibom, Bluntschli, Roth, Platner).

Bad. L. R. § 710 b. Das Gesetz gibt und erkennt keine andere (Erbdienstbarkeiten) als Zehenden, Gülten und Zinsen. — § 710 f. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letztern kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden. — Kgl. Sächs. Ges. B. § 505. Ein Grundstück kann, soweit nicht ein Gesetz entgegensteht, in der Weise belastet werden, daß dessen Eigenthümer dem jedesmaligen Eigenthümer eines bestimmten andern Grundstücks oder einer bestimmten Person etwas gebe oder zu deren Vortheile etwas thue. — § 511. Das Recht auf die einzelnen Leistungen ist nach den Vorschriften über Forderungen zu beurtheilen. — § 510. Mit Ausnahme des Falles der Zwangsversteigerung haftet der Nachfolger im Eigenthume auch für die unter seinem Vorgänger fällig gewordenen, nicht berichtigten Leistungen. — Bayr. L. R. II. 10 § 4 7mo. Haftet der Guts-Innhaber für die unter seinem Vorfahrer etwan verfallen- u. rückständige Zehenden nicht, er seye dann successor universalis.

Berechtigter, Verpflichteter. Besitz an Reallasten (Zinsgewere u. dergl.), possessor. und petitor. Rechtsmittel (St. § 102).

Entstehung (Vertrag? Buchung? letztwill. Verfügung? Ersitzung?).

K. Sächs. Ges. B. § 506. Reallasten entstehen durch Eintragung in das Grundbuch. Rechtsgründe zur Eintragung in das Grundbuch sind: Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

Uebertragung, Umwandlung (Fixirung u. Adärirung), Untergang; insbes. Verjährung u. Ablösung (St. §§ 103 u. 136, insbes. Anm. 60).

Modalitäten der Ablösung, s. z. B. bayr. Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, erläutert von Pözl in Dollmann's G. G. des Kgr. Bayern I. 1 (1855), und preuß. G., betr. die Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850, mit Ergänzungs-G. vom 15. April 1857.

§ 88.

Einzelne Reallasten.

(Bes. §§ 191—192. Gg. §§ 77—81. St. § 104.)

A. Staatsrechtliche: Grundsteuern, Gemeinde-Umlagen, Landfolge, Deich-, Siel- und Uferbau.

B. Privatrechtliche: Grundzinsen (darunter die Renten, Gülten und ältesten Renten- oder Pfandbriefe), Zehenten (weltl.) und Frohnden (Hauptanwendung s. unten § 94).

Insbesondere: 1. Grundzinsen (Blu. § 94, Gb. § 189, Gg. § 78), häufig nach Verfallzeit benannt, Rutscherzins bei Verzug.

2. Renten, Rentenbriefe und Pfandbriefe (Blu. §§ 97, 98, Gg. § 79, St. § 104). „Rentenkauf", dazu Münchener Ewiggeld.

Münch. Gerichtsb. v. 1391 fol. 44 b. Auer S. cxxxvj. No. 4. Item so gende aus dem vorg. haus VII guldein ewigs gelts dem vorg. C. O. u. der hat dem vorg. L. — u. allen seinen erben die besunder friuntschaft getan, daz der L. — etc. jaerlichen u. ewiglichen gewalt habent ze lösen die vorg. VII guldein ewiges gelts swann si mügen ein tail oder gar ye I guldein umb XX guldein. — Münch. Gerichtsb. v. 1401 fol. 1 b. Auer Stadtr. v. Münch. S. cxxxv. No. 10. Item her W. — kom für recht u. meldet —, ez wär ein haus —, da ging in aus ein pfunt ewigs gelts — u. wär im auch schuldig ettwie viel vergangens zins, dasselb haus wär verkauft u. hieten ettleich gelter verklagt, getraut er — dem rechten wol, er solt sein ewigen gelts u. seins vergangen zins der erst werer sein, als der stat recht ist. — Mon. Boic. 19. 230 v. J. 1612. Ein Haus umb den verfallnen ewigen Gelt sparren, nötten, pfentten auff der hoffstatt oder in dem hauß ohne gericht u. gerichtbotten, in maßen umb solchen ewigen Gelt der Stadt München Recht ist. — Gantproceß. v. 1616 b. Schmeller Bayer. Wörterb. 2, 43. Die ewige Gelt u. derselben Capitalsummen bey der Statt München, auch bey anderen Stetten u. Märkten sollen allen andern Gläubigern vorgezogen werden.

3. Zehenten[1]) (Blu. § 95, Gb. § 190, Gg. § 80, St. § 105), Unterschied zwischen Clerical- und Laical-Z. Arten: Prädial-Z. (großer Z. Wein- und Halm-Z. und kleiner Z.) — Blut-Z.; alter Z. und Neubruch-Z.; Natural-Z. und Aversum (Sack-Z., Geld-Z.).

4. Frohnen (Herrndienste, Scharwerk, Robot). (Blu. § 96, Gb. § 186, Gg. § 81.) Arten: unentgeltliche und entgeltliche, gemessene und ungemessene, ordentliche und außerordentliche, säßige und walzende (Reihefrohnen), Hand- und Spanndienste, manopera et carropera. — Ansagen. Dienstzwang. Frohngelder. Ablösung. — Großh. Hess. Verfass.-Urk. Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie stattfinden und die gemessenen sind ablösbar.

5. Leibzucht als Reallast, vereinzelt.

§ 89.

Anhang.

1. Bannrechte (Bes. §§ 212, 213, Gb. § 156 Anm. 3, Gg. §§ 82—85, St. § 105), d. s. Gewerbsrechte, die einen bestimmten District zur Abnahme der betr. Gewerbsproducte verpflichten (dinglich pflichtige Con-

1) v. Sicherer, D. Zehent., nach gem. deutschen u. nach bayr. R. (1845).

sumenten [1]). Frage nach deren Natur? Privatrechtlich [2])? Mühl-, Bier-, Wein-, Kelter-, Backofen-, Brod-, Kalk-, Ziegel-, Tafern-Zwang u. s. w. Aufgehoben in der D. Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 7—10. Vgl. aber §§ 39 u. 77 der Gewerbe-Ordnung, Bannrechte zu Gunsten der Bezirks-Schornsteinfeger? — § 48 der Gewerbe-Ordnung, Verkäuflichkeit der Realgewerberechte.

2. Reallasten an beweglichen Sachen? Zollpflichtige Waaren? Deutsches Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 13, 14. (Schröder, Corp. jur. civil. II. S. 224 ff.)

VI. Capitel.

Besondere dingliche Rechte an Bauerngütern.

(Bes. §§ 183—186. Blu. §§ 66, 104. Gb. §§ 138, 139. Gg. §§ 98, 99, 104. St. §§ 130, 131, 134. Kr. §§ 254, 255.)

§ 90.

Einleitung.

Begriff und Geschichte der Bauerngüter.

Begriff bestritten. Bauerngüter sind diejenigen Güter, welche früher Bauerngüter waren, d. h. ländliche Güter, die der Landwirthschaft gewidmet, der Vorrechte der Rittergüter entbehrten und zu Gunsten von Grundherrschaften belastet waren. (Vgl. Stobbe § 131 a. E. und Anm. 19; anders Bes. § 183, Blu. § 66 u. A.) Ueber Gutsabtretung s. Gg. § 106; bäuerliche Leibzucht Gg. § 107. Erbfolge in Bauerngütern, insbes. Abfindung, s. Gg. §§ 183, 184. Bauerngüter entweder in die Grundherrschaft begeben, oder von der Grundherrschaft ausgegeben, ausgeliehen; »dominium utile« der Bauern.

Uebersicht: A. Freieigene Bauerngüter. B. In gutherrlichem Verbande stehende: a) nach fremden Rechten: 1. Emphytense, 2. feudastra (Zins- oder Beutel-Lehen); b) deutsch-rechtlich: 1. vererbliche (Erbleihe, Meiergüter, Colonate), 2. nichterbliche, sondern α) auf Lebenszeit des Herrn, β) auf Lebenszeit des Bauern, γ) auf bestimmte Zeit, δ) willkürlich kündbar.

Ueber die heutige Bedeutung s. St. II. S. 458.

---

[1]) Vgl. z. B. Registr. Prumiense apud Honthein I. 663. In qualibet curia potest abbas cambam suam sicut et molendinum habere. Cambam vulgariter appellamus bachus et bruhus. In illa camba tenentur homines ibidum manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare. S. Kr. § 118, 1.

[2]) S. St. II. S. 261.

§ 91.

Erbliche Nutzungsrechte an Bauerngütern[1]) (Blu. §§ 105, 106, Gb. § 140, Gg. §§ 100, 101, St. 132).

§ 92.

Nichterbliche Nutzungsrechte an Bauerngütern[2]) (Blu. § 107, Gb. § 142, Gg. § 102, St. § 133).

§ 93.

Die Interim-Wirthschaft[3]) (Bes. § 189, Gb. § 141, Gg. § 105, St. § 135).

§ 94.

Die Reallasten der Bauerngüter[4]) (Bes. §§ 191, 192, Blu. § 108, Gb. §§ 143, 186, Gg. § 103, St. § 136).

VII. Capitel.

Das Pfandrecht.

A. Pfandrecht an Liegenschaften.

§ 95.

Geschichtliche Entwickelung[5]) (Bes. §§ 95, 96, Blu. § 99, Gb. §§ 149, 150, Gg. §§ 67, 68, St. §§ 109—109).

---

[1]) Versuche nach feststehenden Begriffen mißlungen. Willkürliche Namen und Vereinbarungen. Berechtigung, Verpflichtung. Veräußerungsbefugniß. Reunionsklage. Schuldenhaftung. Zurechnung der Deteriorationen und Meliorationen. Abmeierung.

[2]) Landsiedellehen (Hessen), Schupflehen und Falllehen (Württemberg), lassitische Güter (Preußen), Todbestände (Baden), Laßgüter (Sachsen), Leibgedinge, Leibrechtsgüter (Bayern und Oesterreich). Veranleitete Freistift, Herrengunst (Bayern), Neustiftgüter.

[3]) Bedürfniß während der Maljahre. Bestellung, Rechte und Pflichten des Interimwirthes.

[4]) S. oben § 88 Grundzinsen, Zehenten, Frohnen. Insbes.: Laudemium (Handlohn, Handänderungsgebühr, Lehnwaare, Ehrschatz, Gewerf, Sterbelehen, auch Weinkauf, mercipotus); ferner: Mortuarium (auch Besthaupt, Kurmede, Hauptheil, Haupt- oder Todfall, Gewandrecht genannt). Die Aufhebungsgesetze stellt St. Bd. II. S. 493—494 (§ 136) zusammen.

[5]) Zweck und Charakter des Pfandrechts überhaupt, auch in Deutschland: 1. die sog. ältere Satzung (satzunge, settinge) mit Satzungsgewere (St. § 106), (Controverse darüber s. Gg. S. 221); Satzung mit Nutz und Gewere, „bruchliches Pfand." — „Todsatzung" (Gg. S. 223). Verkaufsform. 2. das Rentengeschäft (eine Verpfändung?) mit Zins- und Satzungsgewere. 3. die sog. neuere Satzung (St. § 107), ohne Nutzung und ohne Besitz, aber mit Satzungsgewere, mit Veräußerungsrecht, Errichtung mittels Salung und Gewere-Uebertragung, später Ingrossation, Intabulation. Reception des röm. R. (St. § 108). Uebergangszeit, theilweise rein röm. R. (wo keine Grundbücher), theilweise unglückliche Combina-

§ 96.

Die neuesten Hypothekenrechte.

(Bes. § 97. Blu. §§ 100, 101. Gb. § 151. Gg. § 69. St. §§ 109—115.)

Quellen u. Lit. s. Stobbe vor. § 109 [1]). — Wesen der modernen Hypothek (St. § 109). — Die Hypothek und die Grundschuld (des preuß. R. von 1872). — Die Entstehung der Hypotheken, Eintragung und Eintragungstitel (St. § 111). — Das Princip der Publicität (St. § 110). — Das Princip der Specialität. — Das Consens- und Legalitäts-Princip. — Das Princip der unbedingten Alterspriorität. — Die Einrichtung der Bücher: Grund- und Hypotheken-Bücher; Real- und Personal-Folien; Abtheilungen der Folien. — Eintragung in Nebenbücher. — Eintragung von Protestationen und Vormerkungen. — Offenhaltung des Foliums, Sperre desselben. — Rangübertragung. — Untergang des Pfandrechts; Löschung und Löschungstitel. — Der Pfandbrief und der Grundschuldbrief. — Fortbildungen des Hypothekenbriefs: 1. Hypothekenbriefe auf Inhaber; 2. ältere Pfandbriefe, ausgegeben von Vereinen (Consortien) der verpfändenden Grundbesitzer; 3. neue Pfandbriefe, ausgegeben von Vereinen (Consortien) der (beleihenden) Capitalisten. Moderne Boden-Creditbanken.

Preuß. G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc., v. 5. Mai 1872 (vgl. oben § 68): § 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung. Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8 u. 142 des Allgemeinen

---

tionen verschiedener Systeme: A. eigentliches Ingrossationssystem: Rangordnung: I. die höchstprivilegirten Pfandrechte des röm. R.; II. die ingrossirten; III. die nichtingrossirten, privilegirten und nichtprivilegirten Pfandrechte. B. mehr röm. System: I. die röm.-privilegirten, II. die ingrossirten, III. die nichtingrossirten und nichtprivilegirten Pfandrechte. Theilweise auch rein deutsches Auflassungsverfahren (so Lübecker Statut. R.). Reformen seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

[1]) Insbes. das Hauptwerk: „Deutsches Hypothekenrecht", nach den Landesgesetzen der größeren deutschen Staaten systematisch dargestellt; unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs, Puchelt, Regelsberger, Römer und Siegmann, herausgegeben von v. Meibom, Leipzig; bisher erschienen: Hannoveran. (1871, v. Bar), Mecklenburg. (1871, v. Meibom), Bayrisch. (1. Theil 1874, Regelsberger), K. Sächs. (1875, Siegmann), Oesterr. (1. Theil 1876, Exner), Württemberg (1876, Römer), Französ. (1876, Puchelt), Rheinisches in seinen Abweichungen vom Französ. (von Dreyer, Gorius, Heinsheiner, Thoma, Lippold), Preuß. (1877, Dernburg, Hinrichs).

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können. — Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld. Von der Begründung dieser Rechte. § 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch. — § 19. Die Eintragung erfolgt: 1) wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden; 2) wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt; 3) wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht. — § 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes an ihn. — § 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen. Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen. Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert. — § 26. Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen. — § 27. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen. Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen. — § 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers. — § 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, eingetragen sind. — § 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist. Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen. — § 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Capital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert. — § 36. Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt

sich nach dem Datum der Eintragung. Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll. — Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken u. der Grundschulden. § 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30 u. 32. — § 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind. Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben. Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig. — § 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig. Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt. — § 52. Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden. Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer. — § 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen. — § 54. Der Erwerb der Hypothek- oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab. — § 55. Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blanko-Abtretung). Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blanko-Abtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen. — § 57. Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben. — § 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde. — § 59. Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind. — § 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde. — Vgl. ferner die oben § 68 mitgetheilten §§ der preußischen Grundbuch-Ordnung

und die Formulare am Schlusse (Anhang). Oesterr. Ges. B. § 451 ff. s. unten § 97 und Oesterr. allgem. Grundbuchgesetz v. 25. Juli 1871 nebst Grundbuch-Instruktion vom 12. Jan. 1872, erl. v. Presern u. A. — Oesterr. Eisenbahn-Hypothek-G., erl. von v. Wittek. — Oldenburg. Grundbuch-G. v. 3. April 1876, erl. von v. Beaulieu-Marconnay.

B. Pfandrecht an beweglichen Sachen[1]).

§ 97.

(Bes. § 98. Blu. §§ 102—103. Gb. § 152. Gg. §§ 70—72. St. §§ 154—156.)

Neue Rechte. Röm. R. Jedoch nur Faustpfänder anerkannt im Preuß. L. R. I. 20 § 94. Zur Einräumung des Pfandrechts selbst — ist, bey beweglichen Sachen, die bloße Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend. § 105. Wird die Sache in der Naturalgewahrsam des Schuldners gelassen, oder dahin zurück gegeben, damit er sie im Namen des Gläubigers besitzen solle: so ist kein Pfandrecht vorhanden. § 281. Ausstehende Forderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden. — § 288. Sollen Activ-Forderungen, über welche kein Instrument vorhanden ist, verpfändet werden: so ist die Bekanntmachung an den Schuldner derselben dazu nothwendig. — Oesterr. G. B. § 448. Ist die Sache beweglich, so wird sie Handpfand — genannt. § 451. Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen, und wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache. § 452. Bei Verpfän-

---

[1]) Aeltere Rechte. Wadium oder wadia, vom goth. vadi, Pfand, vadjan = wetten, geloben, ga-vadjan = versprechen, verpfänden (oder vidan = binden). Weddeschat, Verpfändung von Mobilien, mit Gewere, mit oder ohne Besitz; wenn mit Besitz (Faustpfand), Gefahr theilweise auf Seite des Gläubigers, der mindestens die Forderung verlor. (Vgl. Art. 680 ff. d. D. H. G. B., Bodmerei.)

Ssp. III. 5 § 4. Svat man — deme manne liet oder sat, dat sal he unverderft weder bringen, oder gelden na sime werde. — § 5. Stirft aver en perd oder ve binnen sattunge ane jenes scult, de it under ime hevet —, he ne gilt es nicht; he hevet aver verloren sin gelt, dar it ime vore stunt; ire gelovede ne stünde den anderes. — Schwsp. 212 Z. 5 ff. versezet ein man dem andern ein phert umbe pfenninge u. stirbet daz in sîner gewalt âne sine schulde, daz ist der gemeine tôt: er sol es niht gelten. er virliuset aber sîne phennige dar an, die ez im stuont; ezn sî danne ander gedinge dar an geschehen. Er sol ez ouch ninder rîten âne jenes urloup. u. rîtet erz dar über, swaz im geschiht, er muoz den schaden haben. u. geschît im niht, er muoz doch ze bezerunge geben je von der-mîl sehs phennige. daz ist dâ von, daz erz ân sîn urloup geriten hât. u. die woc erz arbeitet, sô sol er im deheine fuore räiten. Arbeitet erz in wagen oder in Pfluoge, u. wirt ez geergert, daz sol er zwifalt gelten. — Rsb. nach Dist. III. 14, 11. Seczt eyner essende phande, also pherde, adder ander vih, dy aczunge sal der irlegen, des daz fih ist, noch rechter futterunge noch gliches kouffes. Unde waz deme fih wedderfert zcwissen wasszer u. crippen, daz ist deme geschen, der is gesaczt hat; geschet is abir ussewendig, daz ist deme wedderfarn, des phant is ist.

dung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen [§ 427. wie bey Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager oder einer anderen Gesammtsache], muß man sich, wie bey Uebertragung des Eigenthums (§ 427), solcher Zeichen bedienen, woraus Jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

K. Sächs. G. B. § 466. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht als Faustpfand in Folge einer auf dessen Begründung gerichteten Willenserklärung oder richterlichen Entscheidung durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder für ihn an einen Dritten. § 467. Soll der Verpfänder die Sache für den Pfandgläubiger inne behalten, so entsteht kein Faustpfand. § 468. Der Uebergabe einer Sache als Pfand steht gleich, wenn durch ein Rechtsgeschäft bestimmt wird, daß sich die auf einem anderen Grunde beruhende Inhabung einer Sache in eine Inhabung derselben als Pfand verwandeln soll. § 499. Auf den Inhaber gestellte Werthpapiere — können nur durch Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden. Es gelten dabei die Vorschriften über das Faustpfand. Der Verkauf des Pfandes kann nur durch verpflichtete Mäkler nach dem Courswerthe aus freier Hand geschehen. § 501. Wird ein verpfändetes Werthpapier zahlbar, so hat der Pfandgläubiger den Betrag zu erheben, und sich daraus, wenn die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig ist, bezahlt zu machen. Ist seine Forderung nicht fällig, so kann er den erhobenen Betrag zu seiner Sicherung inne behalten.

Abgesehen hievon: Formlosigkeit der Verpfändung von Fahrhabe; Beseitigung der Generalpfänder. — Pfandrecht im Handels-R., s. unten (verschieden von Retentionsrecht[1]). — Verpfändung von Forderungen, s. auch Depot- und Lombard-Geschäft. — Verpfändung mittels Lagerpfandschein (Warrant). — Bodmerei s. See-R. — Gewerbemäßiges Leihen auf Pfänder, polizeilich geregelt. (Vgl. D. Gewerbe-Ordn. § 35.) — Privilegien öffentlicher Leihanstalten (Pfandhäuser, montes pietatis), s. Gg. § 71. 1) Herausgabe des Pfandes an den Vindicanten vom Ersatz des Darlehens abhängig, wenn die Anstalt bona fide lieh. 2) Verfallserklärung zulässig. 3) (Früher: Zinsprivilegien), dagegen 4) Verbot von Darlehen an Minderjährige u. A. — Ueber Pfändung (Schüttung), Gg. § 72, s. oben § 56.

---

[1]) Vgl. St. § 156.

Zweites Buch: Recht der Forderungen und Schulden.

I. Capitel.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

(Bes. §§ 99, 100. Blu. §§ 109, 110. Gb. §§ 153—155. Gg. § 108.)

§ 98.

Wesen der Obligation im Allgemeinen wie röm. R. „Forderung" — „Schuld", letztere häufig mehr betont, als Substanz gefaßt, daher übertragbar, Succession in die Forderung und in die Schuld.

Eigenes Obligationenrecht des älteren deutschen Rechts, so die Schulden „zur gesammten Hand", die „Klage um Schuld".

Reception des röm. R. Entstehungsgründe wie röm. R. Creation? Einseitiges Versprechen? Vgl. unten H. u. W. R. u. Gg. § 124 ff. Aber modificirende Fortbildungen: 1. Subjecte durch Besitz bestimmt: so bei Reallasten-Rechte (Mitrechte) und Reallasten-Verpflichtungen (begrifflich), vgl. oben § 87; bei Inhaberpapieren, vgl. unten H. R. 2. Objecte: Handlungen, nur Geldinteresse? Erzwinglichkeit der Handlung selbst? 3. Veränderte Bedeutung der Arbeit, vergl. unten § 105. 4. Cession freier gestattet, l. Anastas. aufgehoben, s. H. G. B. Art. 299; dagegen: Cessionsverbot, s. § 169 der Gew.-Ordn. und R. G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869, § 2. 5. Besondere kurze Verjährungen, s. im Einzelnen. — 6. Aufhebung der Schuldhaft, R. G. vom 29. Mai 1868.

II. Capitel.

Vertrags-Obligationen.

A. Im Allgemeinen.

§ 99.

1. Klagbarkeit der Verträge[1]).

(Bes. §§ 100—103. Blu. §§ 111—113. Gb. §§ 159—165. Gg. §§ 109, 110.)

Wille der Parteien[2]). (Ausnahme: Recht, Sitte, besondere Formvorschrift.)

---

[1]) Stobbe, Z. Gesch. d. deutschen Vertragsrechts, 1855; Kr. §§ 119—124; Witte, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI. S. 463 ff.

[2]) Freiburger Stadt-R. von 1520. Welcher dem andern etwas mit bedachtlichkeit zusagt, es sig mit bloßen Worten, oder andern zusagungen, die wort syent

Willenäußerung: Wort, Zeichen, Schrift, Telegraphie[1]). Erforderniß der materiellen Causa? Anerkennungsvertrag? Contocorrentsaldo; Abrechnung. Werthpapiere. Realverträge? Des röm. Rechts?

Form[2]): Formlosigkeit. Ausnahme.

Neue Rechte. Regel: Formlosigkeit. Ausnahme: Schriftlichkeit, Gerichtlichkeit (in verschiedenem Sinne), notarielle oder gerichtliche Verbriefung[3]). Urkunden. Unterschied zwischen a) Beweisurkunden, b) Werthpapieren und c) Legitimationszeichen. Beweiskraft eines Schuldscheines, s. § 17 des Einf.-G. zur deutschen Civilprozeß-Ordn:

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. — Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen. Vgl. H. G. B. Art. 295.

Giltigkeit formloser Vorverträge, pacta de contrahendo, Punktationen, Tractate? Aufschiebung der Perfection[4]). Verträge über Belastung und Uebertragung von Grundstücken, s. oben § 68.

Preuß. L. R. I. 5 §§ 131, 155, 156. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler in Silber-Courant beläuft, muß schriftlich errichtet werden. — Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, — so findet daraus keine Klage statt. Hat aber der Eine vom Andern — die Erfüllung angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten.

K. Sächs. Ges. B. § 822. Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, sind mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protokoll zu schließen. § 823. Ist bei Eingehung eines Vertrages eine besondere Form verabredet, so ist anzunehmen, daß die Form blos die Erlangung eines Beweismittels bezwecke, ausgenommen wenn nach der Absicht der Ver-

---

wie sy wöllen, so sol der ihen der zugesagt hat, sin zusagen halten, und mag mit recht dar zu gezwungen werden, dann es gepürt sich menschlicher erbarkeit, das man glauben halte, es wer dann das zusagen umb unerlich sachen.

[1]) Ueber Telegraphie, s. die Lit. oben § 54; ferner Serafini, il telegrafo in relazione alla giurisprudenza, 1862; vgl. Gg. § 109, 3; Windscheid, Pand. § 306 Anm.

[2]) Formen des älteren Rechts: Handschlag, Halm, Weinkauf (Trunk), Urkunden, Siegel, Gerichtlichkeit, Zeugen.

[3]) Verbriefung durch die deutschen Consuln, s. R. G., betr. die Organisation der Bundesconsulate, vom 8. Nov. 1867, §§ 14—18.

[4]) Notariats-Ordn. von 1512, Einl. § 11. Ehe die Schrifft vollkommentlich gefertiget, u. von den Partheyen für vollkommen u. erfüllt geacht, so wird der Contract nicht für vollkommen u. kräfftig gehalten.

tragschließenden der Abschluß des Vertrages von der Beobachtung der Form abhängig sein soll. § 824. Ist durch Gesetz oder Verabredung eine besondere Form für den Abschluß des Vertrages bestimmt, so wird der Vertrag erst mit Vollendung der Form bindend und es kann auf Herstellung oder Vollendung der Form nicht geklagt werden.

Ferner Bayr. Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 14.

§ 100.

2. Bestärkungsmittel der Verträge[1]).

(Blu. § 114. Gb. § 165. Gg. § 111.)

Noch in neueren Rechten: Handschlag, Eide, Leitkauf (Weinkauf), Gottespfennig (Haftpfennig), Darangeld, Daraufgeld u. dgl.

Würtemb. L. R. II. 9 § 20. Wa ein Arrha oder Hafftpfenning auff den Kauff gegeben, oder Weinkauff getruncken worden, soll der Käuffer, so er abtretten will, den Hafftpfenning verlohren haben, wie auch den gantzen Weinkauff allein bezahlen. So aber der Verkäuffer begehrte, vom Kauff abzustehn, soll er dem Käuffer neben Bezahlung des Weinkauffs den Hafftpfenning doppelt wieder hinauszugeben — schuldig seyn.

Preuß. L. R. I. 5 § 205. Daraufgabe (Arrha) ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrags entrichtet wird. § 206. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird Angeld genannt. § 207. Wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ist die Daraufgabe zugleich als Angeld anzusehen. § 208. Ist aber die Daraufgabe von anderer Art als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contracts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes.

K. Sächs. Ges. B. § 893. Wird bei einem Vertrage Etwas als Daraufgeld, Handgeld, Angeld, Arrha gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieß zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages erfolgt sei. § 894. Ist nichts Anderes verabredet oder üblich, so wird, wenn der Vertrag erfüllt wird, das Gegebene von dem Empfänger zurückerstattet oder in die Leistung des Gebers eingerechnet. — Vgl. H. G. B. Art. 285. Conventionalstrafe, s. R. G. v. 14. Nov. 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, § 1, u. bayr. G. dess. Betr., v. 5. Dez. 1867 Art. 1. — Cautionen: z. B. Cautionen der Reichsbeamten, s. R. G. v. 2. Juni 1869 u. 29. Juni 1869; dazu Kaiserl. Verordnungen v. 3. April und 16. Aug. 1876.

§ 101.

3. Gläubiger und Schuldner in Vertragsverhältnissen.

(Gb. § 156. Gg. § 112.)

I. Stellvertretung (kein Nexus zwischen dem Stellvertreter und dem Dritten).

[1]) R. Löning, Der Vertragsbruch im deutschen R. (1876). — Aelt. Rechte. Ehren- und Strafclauseln. Zuziehung Dritter als Urkund- oder Accept-Personen, auch Salmannen; Verpflichtung zur Hand und Halften; Einlager (jus obstagii), s. Erhard, Das Einlager, in Hofer's Zeitschr. f. Archivkunde ꝛc. I. (1834) S. 259 ff.

II. Annahme eines einseitigen Versprechens oder einer Offerte Seitens einer andern als der dadurch zuberechtigenden Person:

1) Promissar, Offerent. 2) Promissar, Acceptant (z. B. Salmann). 3) Berechtigter, Gläubiger, Rechtserwerber. — Hieraus entwickelt: das Recht der Ordre- u. Inhaberpapiere und die Verträge zu Gunsten Dritter. Unterschied zwischen „Collectivofferten" und Verträgen zu Gunsten Dritter[1]? Streitfrage[2].

III. Succession in das Gläubiger- u. in das Schuldnerverhältniß.

IV. Bürgschaft[3].

§ 102.

4. Inhalt und Aufhebung der Vertrags-Schuldverhältnisse.

(Bes. § 104. Gb. § 173. Gg. §§ 114, 115.)

S. röm. R. u. H. R.

I. Geldzahlung (Gg. S. 389—392).

R. G., Münzgesetz v. 9. Juli 1873; Zahlung in inländischen Münzen Art. 14 § 1; Umrechnungsmodus Art. 14 §§ 2, 3; bei Beurkundung von Geldverbindlichkeiten Art. 14 § 4; Pflicht, Reichssilbermünzen anzunehmen? Art. 9. Münz-G. in Elsaß-Lothringen eingeführt 15. Nov. 1874. Benennung der Reichsgoldmünzen, s. Allerhöchst. Erlaß v. 17. Febr. 1875. — Papiergeld. Reichskassenscheine? R. G. v. 30. April 1874. Papiergeld der Particular-Staaten einzuziehen (§ 2), Reichskassenscheine zu emittiren (§ 1), Zahlungsannahme bei den Reichs- und Bundesstaatl. Kassen gesetzlich, aber im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme (§ 5). Recht der Reichs-Schatzanweisungen, s. R. Bankgesetz v. 14. März 1875 §§ 62—65, R. der Reichsbank-Noten und der Noten der Privat-Notenbanken, s. ebenda § 2.

II. Ersatzpflicht und Tragen der Gefahr, s. Blu. § 115.

III. Schuldentilgung durch Anweisung u. dergl.? durch Uebergabe von Coupons? Erweiterte Compensation, Scentration, s. H. R.

IV. Erfüllung von der Uebergabe (Rückgabe) von Legitimationszeichen abhängig: Entréebillets, Eisenbahnbillets u. dergl.

V. Nichterfüllung von Verträgen strafbar?

1) Entlaufen mit der Heuer (St. G. B. § 298). 2) Nichterfüllung

---

[1]) Beispiele von echten Verträgen zu Gunsten Dritter: 1) Lebensversicherungen zu Gunsten Dritter; 2) Erbverträge zu Gunsten Dritter; 3) Gutsübergaben mit Nebenbestimmungen zu Gunsten Dritter; 4) Schuldübernahmen zu Gunsten Dritter, z. B. preuß. Grundeigenthumsgesetz vom 5. Mai 1872 § 41; 5) Miethfortsetzungsverträge bei Verkäufen, s. bayr. Gesetz vom 18. Febr. 1871; 6) Subscriptions-Annahme für künftige Actiengesellschaften; 7) Accreditirung.

[2]) Darüber Lit.: s. Gareis, Verträge zu Gunsten Dritter (1873), und in Goldschmidt's Zeitschr. f. H. R. Bd. XXI. 1876; ferner J. P. Molzer: De overeenkomst ten behoeve van derden, Amsterdam 1876.

[3]) Bes. § 110, Gb. § 201, Gg. § 113; Platner, Die Bürgschaft, 1857.

von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes (St. G. B. § 329). — Arbeitsvertragsbruch, bestritten de lege fer.

B. Von einzelnen Vertragsarten.

§ 103.

1. Der Kauf.

(Bes. § 105. Blu. § 116. Gb. § 174.)

1) Wesentl. röm. R., Hauptmodificationen s. H. R. 2) Nicht hieher gehören die Verbote von Käufen seitens betheiligter Staatsbeamten, Notare bei Verkäufen u. dgl. (s. oben § 60 a. E.), ferner die Expropriationen [1]) (bestritten, s. z. B. Gb.), noch auch die Retractrechte [2]) (bestritten, s. z. B. Gb. 3) Aufgehoben sind die Beschränkungen bez. des Verkaufs von Wein am Stocke und Getreide auf dem Halm [3]) (Reichspolizeiordn. v. 1577 Tit. 19 § 3) durch moderne Gesetze: Preuß. G. v. 9. Nov. 1843, Bayr. G. v. 18. Febr. 1871 (Landtagsabschied 1871 § 20).

4. Haftung für Mängel. Bei Kauf von Fahrhabe nach Besicht: „Augen für Geld" (außer bei Arglist des Verkäufers). — Röm. R. — Haftung des Verkäufers für gewisse heimliche Mängel (Krankheiten) von Thieren (hauptsächlich Pferde und Vieh) während einer bestimmten Zeit. (Bes. § 123 III., Blu. § 117, Gb. § 174, Gg. § 117.)

Oesterr. Ges. B. § 924. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey. § 925. Die nämliche Vermuthung gilt: 1) wenn binnen 8 Tagen bey den Schweinen die Finne, und bey den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder wenn bey den letzteren binnen 2 Monaten die Lungen- oder Egelwürmer entdeckt werden; 2) wenn bey dem Rindviehe binnen 30 Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, s. g. Stiersucht, gefunden wird; 3) wenn bey Pferden und Lastthieren binnen 15 Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf; oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird. § 926. Von dieser rechtlichen Vermuthung (§ 924 u. 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt. § 927. Vernachlässigt der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war.

K. Sächs. Ges. B. § 925. Erkrankt oder fällt das Thier innerhalb 24 Stunden nach dem im § 904 angegebenen Zeitpunkte [Zeit des Vertrags-

---

1) Vgl. oben § 82.
2) Vgl. oben § 64.
3) Bes. § 123 IV., Gb. § 174, Gg. § 116.

abschlusses], so wird vermuthet, daß es schon zu jenem Zeitpunkte krank gewesen sei. § 926. Eine gleiche Vermuthung tritt ein, wenn sich bei Pferden, Eseln, Maulthieren u. Mauleseln wahre Stätigkeit innerhalb 5 Tagen, verdächtige Druse, Rotz, Wurm, Räude, Dämpfigkeit oder Herzschlägigkeit, Hartschnaufigkeit oder Kehlkopfpfeife oder pfeifender Dampf, Dummkoller u. schwarzer Staar innerhalb 15 Tagen, Mondblindheit innerhalb 50 Tagen, beim Rindvieh die Perlsucht oder Franzosenkrankheit innerhalb 50 Tagen, Lungen- und Lebertuberkeln oder Lungen- oder Leberfäule u. Lungenseuche innerhalb 30 Tagen, die Räude innerhalb 15 Tagen, bei Schweinen die Finnen, die Lungentuberkeln u. Lungenwurmkrankheit innerhalb 30 Tagen, bei Schafen und Ziegen die Pocken innerhalb 10 Tagen, die Lungenwurm- u. Egelwurmkrankheit innerhalb 30 Tagen zeigen. — Sachs.-Meining. G. v. 6. Juli 1844. — Großh. Hess. G. v. 15. Juli 1858. — Bayr. G. v. 26. März 1859. — Preuß. G. v. 3. Mai 1859. — Schweiz. Concordat über Bestimmung und Gewähr der Hauptviehmängel, vom 5. Aug. 1852. — Klagen daraus: Wandlungs- und Minderungsklage, Actio doli.

5. Kauf mit Preisbestimmung durch polizeiliche Taxen, s. D. Gewerbe-Ordn. §§ 72—76; österr. Gewerbe-Ordn. § 55.

§ 104.

2. Sachmiethe.

(Bes. § 108. Blu. § 119. Gb. § 180. Gg. § 118.)

Röm. R., aber modificirt.

1. Gutspachtvertrag. Besonderheiten:

Dinglichkeit? s. St. § 66 Anm. 5 u. 6. — Oesterr. G. B. § 1095. Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches Recht zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß. — Abschluß des Vertrags „in Bausch und Bogen" oder mit Consignation des Gutes. Dauer. Preuß. L. R. I. 21 § 328. Die stillschweigend erfolgte Verlängerung [des Pacht- oder Miethvertrags] wird in der Regel auf Ein Jahr verstanden. — § 329. Ist jedoch in einem auf mehrere Jahre geschlossenen Contracte der Zins auf die mehreren Jahre zusammen genommen bestimmt: so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten contractmäßigen Zeit. — § 330. Ist bei verpachteten Landgütern der Acker in gewisse Felder eingetheilt: so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich ist, daß der Pächter sämmtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauch nutzen könne. — § 350. Auch innerhalb der contractmäßigen Zeit muß der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt. — § 358. Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten des Miethers oder Pächters nichts geändert. — Oesterr. Ges. B. § 1115. Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den näm-

lichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bey Pachtungen nur auf Ein Jahr; wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen Ein Mal beziehen zu können. — Kauf bricht Miethe? — Theilpacht, s. Preuß. L. R. I. 21 § 265. Ist statt des Pachtzinses ein gewisser nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmter Antheil (pars quota) von Früchten vorbedungen worden: so ist ein solches Geschäft zwar übrigens nach den Regeln des Pachtcontracts zu beurtheilen. — § 266. Es finden aber wegen Vertheilung der Früchte zwischen dem Pächter und Verpächter die Regeln des Gesellschaftsvertrags Anwendung. — Inventars-Uebernahme, mit oder ohne Taxirung; mit Taxation venditionis causa: so beim Eisernviehvertrag. — Preuß. L. R. I. 21 § 453. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen des Pächters ereignet, muß er selbst tragen u. für dessen Ergänzung sorgen. — § 454. Ein Gleiches findet statt, wenn nur ein oder das andere Stück durch Krankheiten, die nicht ansteckend sind, verloren geht. — § 455. Wenn aber durch Seuchen, Feuer, oder andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verlust am Vieh-inventario sich ereignet: so trifft derselbe den Verpächter als Eigenthümer dieser Stücke. — § 474. Gehört das Vieh- u. Feldinventarium dem Pächter eigenthümlich, so trägt er jeden daran sich ereignenden Verlust. — § 475. Ein Gleiches findet statt, wenn der Pächter das Inventarium als eisern übernommen hat. — § 476. Daraus allein, daß das Inventarium dem Pächter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er selbiges als eisern übernommen habe. — § 601. Ist das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden: so muß dennoch bey der Rückgewähr, in Ansehung jeder Sorte von Inventarienstücken, auf die Anzahl derselben, und nur bey Bestimmung der von der einen oder der anderen Seite zu leistenden Vergütungen, auf den Werth der gesammten Inventarienstücke von dieser Sorte gesehen werden. — § 602. Der Verpächter ist also nicht schuldig, eine größere Zahl von Inventarienstücken in jeder Sorte zurück zu nehmen, oder für die zurückgewährte geringere Anzahl, mit der Anrechnung des höheren Werths derselben sich zu begnügen. — K. Sächs. Ges. B. § 1209. Wird mit der Sache ein Inventar geschätzt übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pächter oder Miether die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung zu tragen hat: Derselbe muß das Inventar im Stande halten. Ueber die einzelnen Stücke darf er verfügen, soweit es mit ordnungsmäßiger Benutzung der Sache vereinbar ist; doch hat er die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen. Er ist nicht berechtigt, bei Beendigung des Vertrages die Stücke gegen den bedungenen Schätzungswerth zu behalten, sondern hat ein Inventar zurück zu lassen, welches aus ebensoviel Stücken, als er erhalten, besteht und dessen Schätzungswerth dem des empfangenen Inventars gleichkommen muß. Soweit der erstere den letzteren übersteigt, kann er Vergütung des Ueberschusses fordern. — § 1210. Wird Vieh des Einen dem Anderen geschätzt zur Benutzung gegen eine Gegenleistung in Futter u. Pflege überlassen, so kommen die im § 1209 aufgestellten Vorschriften über die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung und das Recht der Verfügung über die Sachen zur Anwen-

dung. Nach Beendigung des Vertrages ist Vieh in derselben Stückzahl und Beschaffenheit, wie es übergeben worden, zurückzugeben. — Pachtzins. Erlaß desselben wegen Kriegsschaden? Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Kriege und im Frieden (nach den R. G. v. 25. Jan. 1868 u. 13. Juni 1873), Pflicht des Pächters?

2. Haus- und Wohnungsmiethe. (Bes. § 108 I., Gb. § 180, Gg. § 119.)

„Ziele" und Kündigungsfristen, mitunter polizeilich geregelt. (K. Sächs. G. § 1215.) — Einquartierungslast s. R. G. v. 25. Jan. 1868 §§ 4 u. 5. Miether, Stellvertreter, negot. gestor des Hauseigenthümers? — „Kauf bricht Miethe"? s. oben Preuß. L. R. I. 21 § 358, Oesterr. G. B. § 1095, K. Sächs. G. § 1225. Der Dritte, welcher das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache erwirbt, kann nach seiner Eintragung im Grundbuche den Pacht- oder Miethvertrag dergestalt kündigen, daß der Pachtvertrag mit dem Schlusse des laufenden Pachtjahres, oder, wenn die Kündigung nicht wenigstens 8 Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres, der über Grundstücke geschlossene Miethvertrag, dafern er nicht nach seiner Bestimmung früher endigt, nach Ablauf der in § 1215 angegebenen Kündigungsfrist [daselbst sind Termine und Fristen je nach der Höhe des Miethpreises bestimmt] erlöscht. Benutzt der Dritte die erste Kündigungsfrist nicht, so ist es so anzusehen, als sei er in den Vertrag seines Vorgängers getreten. — Bayr. G. v. 18. Febr. 1871 (Landtagsabschied 1871 § 21).

3. Viehverstellung (bail à cheptel). (Bes. § 197, Blu. § 120, Gb. § 180, Gg. § 120.)

a) im Pachtvertrage, entweder als eisern Vieh oder auf Gefahr des Eigenthümers, s. unter 1.

b) selbständiges Geschäft:

Einfache (cheptel simple) oder halbtheilige (cheptel à moitié) Viehverstellung. Rechtsnatur: Pacht, Gesellschaft, Dienstmiethe?

c) Commodatum.

(Hieher Leihe von Zuchthengsten, Stieren u. dgl.)

Badisches L. R. Art. 1804. Die einfache Vieh-Verstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll. — Art. 1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern in Zweifel hat die Abschätzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertragszeit zu bestimmen. — — — Art. 1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund, so trägt der Versteller den Verlust. — — — Art. 1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten;

aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen. — Abschn. 3. Von der gemeinen oder uneigentlichen Viehverstellung. Art. 1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat. — Art. 1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf. — Art. 1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

§ 105.

3. Arbeitsverträge.

(Bes. § 108. Blu. §§ 121, 122. Gb. § 199.)

Veränderte Bedeutung der Arbeit im Gegensatz zum Alterthum und Mittelalter. Unzureichend sind Mandat und Dienstmiethe, hauptsächlich ersteres wegen der Entgeltlichkeit und wegen der verschiedenen Art der Haftung.

I. Freidienst-Verträge.

a) Staatsrechtlich qualificirte.

R. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. Verpflichtungen derselben insbes. §§ 10—16; Rechte ders. §§ 5—9, 17—31, 40, 45 u. a. Mit Kaiserl. Verordnung vom 21. Juni 1875, betr. die Tagegelder, die Fahrkosten, die Umzugskosten der Reichsbeamten. Dienstliche Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, s. R. G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869 §§ 23—26, mit preuß. G., betr. die Dienstesvergehen der Richter u. s. w., v. 7. Mai 1851 §§ 56—63. (Cautionen von Reichsbeamten, s. oben § 100.) Die Beamten der Reichsbank, s. Reichsbankgesetze v. 14. März 1875 § 28; s. Fr. Thudichum: Das Reichsbeamtenrecht, in Hirth's Annalen 1876 S. 265—400. Diensteverhältnisse der Advokaten (Anwälte) und Notare. Anwaltsordnung.

b) Wissenschaftlicher und technischer Beruf:

Aerzte, Lehrer, Techniker (Verlust des Urheberrechts der in einer Fabrik „beschäftigten" Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w., s. R. G., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Jan. 1876 § 2). Gemrl. l. 1 D. de extraord. cogn. (50, 13).

c) Handelsrechtlich qualificirte Arbeitsverträge:

Mäkler, Commissionär, Spediteur. Dienstverträge der Gesellschaftsbeamten und der höheren Angestellten im Handel, s. H. R.

II. Lohndienstverträge. Begriff: darauf bezieht sich das R. G., betr. die Beschlagnahme d. Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869.

a) Gesindevertrag (Dienstboten, Ehehalten, „gebrödtete Diener"). (Bes. § 108, Blu. § 231, Gb. § 181, Gg. § 121.)

Auch polizeilich geregelt, häusliche Gemeinschaft, Abschluß durch Gesindevermiether, s. Gew. Ordn. § 35. Dauer, Kündigungsfrist, „Ziele", local bestimmt. „Freyde geht vor Miethe?"[1]) Gesinde-Ordnungen, s. Gg. § 121, Anm. 3.

b) Dienstverträge der Handwerkergesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter (Gb. § 182).

Ausführlich geregelt in: Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 105—114, §§ 127—139; verbotene Verträge, ebenda §§ 134—138; ferner Hülfskassen-G. v. 7. April 1876 und R. G., betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, v. 8. April 1876. — Oesterr. Gew. O. §§ 72—87, 102—105.

c) Lehrverträge.

Rechtsverhältnisse der Lehrlinge in Gewerben, s. Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 105—108, §§ 115—126; Oesterr. Gew. O. §§ 88—105.

d) Taglohnvertrag und Verträge über Leistung einzelner Dienste.

e) Handelsrechtlich qualificirte Dienstverträge der Handlungsgehilfen, s. H. R.

f) Seerechtlich: Heuervertrag, s. Deutsche Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872, Art. 24 ff.

III. Transportverträge. Postverträge.

R. G. über das Postwesen vom 28. Oct. 1871; R. G., betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 28. Oct. 1871, vom 20. Dez. 1875; Postreglement vom 30. Nov. 1871; Postordnung vom 18. Dez. 1874; Internationaler Postvertrag vom 9. Oct. 1874. Lit. Dambach, Das Postgesetz; Dreyer, D. Reichscivilrecht § 80 S. 121—127.

Telegraphenvertrag.

Lit. s. oben S. 71, S. 109 A. 1 Telegraphen-Ordnung, R. G. vom 21. Juni 1872. Im Uebrigen s. H. R.

IV. Verlagsverträge (Gb. § 200).

Verträge zwischen Autor und Verleger, die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, s. H. R.

§ 106.

4. Creditgeschäfte.

(Bes. § 109. Gb. § 187 (auch § 204). Gg. § 124.)

1) Das Darlehen im Allgemeinen. (Aeltere Formen: Rentenkauf und

---

[1]) Ssp. II. 33. Swelk knecht aver elik wif nimt, oder eme vormuntscap an irstirft von kinderen die binnen iren jaren sin, die mut wol ut sines herren dienste komen, u. behalt also vele lones, alse ime geboret bit an die tiet. Is aver ime mer gegeven, dat mut he weder geven sunder wandel.

Verkauf von Grundstücken mit Rückkauf.) Zinsverbote u. Zinsbeschränkungen, nun: R. G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867; Bayr. G. v. 7. Dez. 1867; Oesterr. G. v. 14. Juni 1868; Lit. insbes. in Dollmann's G. G. des Kgr. Bayern, von E. v. Zink, I. Bd. 4 S. 245 ff., s. Gg. § 114 Ziff. 5. — 2) Die öffentlichen Anleihen (im Allgemeinen), En. § 139. — 3) Das Emissionsgeschäft bei öffentlichen Anleihen (ein Arbeitsvertrag mit Creditirung), En. § 140. — 4) Die Emission von Banknoten, s. Reichsbank-G. v. 14. März 1875. Vgl. auch § 102 I. (Die Emission von Papiergeld, s. R. G. v. 16. Juni 1870.) — 5) Die Emission von verzinslichen Inhaberpapieren. Staatsgenehmigung erforderlich nach preuß. G. v. 17. Juni 1833, österr. Verordn. v. 24. Dez. 1847, bad. G. v. 5. Juni 1860, kgl. sächs. G. B. § 1040. — 6) Emission von Werthpapieren überhaupt, s. H. u. W. R. (Gg. §§ 124—128).

§ 107.
5. Gesellschaftsverträge.

Die Personenvereine, auch diejenigen, welche sich nach Außen als juristische Personen darstellen, besitzen sämmtlich eine innere Seite, Eintritt, Austritt, Rechtsverhältnisse der Mitglieder als Mitglieder unter einander, innere Verwaltung; die Rechtsverhältnisse nach dieser Seite hin sind bei einigen jener Vereinigung durch das öffentliche Recht festgestellt, bei anderen aber durch das Privatrecht. — Durch das Staatsrecht die inneren Rechtsverhältnisse des Staates selbst und der Gemeinden, durch das Staats- (vgl. preuß. G. über den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873) und bezw. das Kirchenrecht die der Kirchen. — Die übrigen Corporationen (insbes. Zünfte, eingeschriebene Hülfskassen, Bergbaugenossenschaften, Knappschaftsvereine und die jurist. Personen des Handelsrechts) schließen je eine privatrechtlich geregelte Gesellschaft in sich, deren innere Organisation und Rechtsstellung jedoch zweckmäßig zugleich mit den Requisiten der Rechtssubjectivität bezw. im Handelsrecht erörtert wird.

§ 108.
6. Versicherungsverträge.

(Bes. § 111. Gb. §§ 202—203. Kr. § 143.)

Versicherungen: auf Prämie (s. H. R.) und auf Gegenseitigkeit. — Wesen der auf Gegenseitigkeit beruhenden Associationen und das des Versicherungsvertrags combinirt. — Errichtungsart, Klagen bei Insolvenz der Gesellschaft gegen die Einzelnen. — Lebensversicherungen: Errichtung (schriftlich), Klagen, Rechte und Pflichten beiderseits, Recht des Versicherungsberechtigten, so Pensions-, Wittwen- u. a. Kassen [1]).

[1]) Lit. s. v. Holtz. R. Lex., unter „Versicherungsvertrag". Ueber Lebensversicherungen: Staudinger, Die Lehre vom Lebensversicherungsvertrag, 1858; Schiffmann, Die Lebensversicherungen, 1873; Kowalzig, Das reichsgesetzliche Urheberrecht an Schriftstücken u. s. w. (Berlin 1877), S. 81—141: „Die Versicherungsgesetze des Reiches und der Einzelstaaten." (Mit ausführlicher Berücksichtigung der Rechtsprechung.)

§ 109.

7. Rentengeschäft.

(Bes. § 111. Blu. §§ 123, 124. Gb. §§ 188, 191, 192. Gg. § 122.)

Wesen desselben: „Verpfründungs-Geschäft", Leibrenten-Vertrag (contractus viagii s. vitalitius). Verhältniß desselben zur Lebens-Versicherung [1]).

Rechtsnatur der Lebensversicherung? Kauf? „Gewagtes Geschäft?" — Tontinenvertrag (Leibrente mit Accrescenz, Lorenzo Tonti, 1653). — Leibzucht, Altentheil, auch dinglich zu bestellen.

Oesterr. G. B. § 1286. Weder die Gläubiger noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedinget, sind berechtigt, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den Ersteren frey, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letzteren aber die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen. — K. Sächs. Ges. B. § 515. Wenn bei Veräußerung eines Grundstücks ein Auszug auf demselben vorbehalten wird, oder wenn der Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe durch letzten Willen mit einem Auszuge belastet —, so hat der auf den Auszug Berechtigte, selbst ohne eine darauf gerichtete Bestimmung, das Recht, zu verlangen, daß der Auszug — in das Hypothekenbuch unter den Forderungen eingetragen wird. Die Eintragung hat die Wirkung, daß der Auszug — die Eigenschaft einer Reallast erhält. — § 517. Leibrenten erlangen die Eigenschaft einer Reallast durch Eintragung der jährlichen Renten nach ihrem Geldwerthe in das Hypothekenbuch; die Eintragung kann nur verlangt werden, wenn durch Vertrag oder letzten Willen bestimmt ist, daß sie die Eigenschaft einer Reallast haben sollen. — § 1157. Auszug ist eine auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen ausbedungene Leistung, welche entweder als Reallast auf ein Grundstück gelegt oder mit einer Hypothek an einem Grundstücke versehen ist. Es kann verabredet werden, daß der Auszug — auf die Erben des Berechtigten übergehen soll.

§ 110.

8. Spiel und Wette.

(Bes. § 112. Blu. §§ 125, 126. Gb. §§ 193, 194. Gg. § 123.)

I. Spiel: entscheidend Geschicklichkeit, gültig, ohne Minderungsrecht des Richters; anders: Hazard- oder Glücksspiele. Geschichtliches. — Rückforderung des Gezahlten ausgeschlossen, aber auch Einklagung der Spielschulden untersagt.

Preuß. L. R. I. 11 § 577. Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt. — § 578. Was aber Jemand in erlaubten Spielen ver-

---

[1]) Quellen: Preuß. L. R. I. 11 §§ 606—650. Oesterr. G. B. §§ 1284 bis 1286. Bad. L. R. S. 1968—1983. Kgl. Sächs. G. B. §§ 1150—1156.

loren u. wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. — § 581. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlustes, verlangt u. geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden. — II. 20 § 1302. Das Wetten beim Spielen oder sog. Pariren, wenn es auch bei erlaubten Spielen geschieht, soll den Hazardspielen gleich geachtet werden, sobald aus Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, daß aus Gewinnsucht gewettet worden. — Oesterr. G. B. § 1270. Wenn über ein den beiden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird, so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit und verheimlichte er sie dem anderen Theile, so macht er sich einer Arglist schuldig und die Wette ist ungültig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen. — § 1271. Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in soweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht blos versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden. — § 1272. Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verboten; wie Personen, die verbotene Spiele treiben und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze. — K. Sächs. Ges. B. § 1480. Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelst Klage noch mittelst Einrede geltend gemacht werden. Ist jedoch das bei einem Spiele oder einer Wette Verlorene geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen, wenn das Spiel oder die Wette, in Folge deren geleistet wurde, verboten ist.

Besondere Arten:

1) Die Hazardspiele an Spielbanken, aufgehoben durch R. G. v. 1. Juli 1868. — 2) Der Lotterievertrag (Gew. Ordn. §§ 6, 56), mitunter polizeilich geregelt. — 3) Ausloosung, Ausspielgeschäft (gleichfalls polizeilich geregelt). Rechtsnatur: Verkauf an eine Mehrheit? — K. Sächs. Ges. B. § 1481. Lotterieen und Ausspielgeschäfte sind nichtig, ausgenommen, wenn sie von der zuständigen Behörde erlaubt worden sind, welchenfalls sie volle rechtliche Wirksamkeit unter den Vertragschließenden haben. Das Verhältniß zwischen dem Ausspielenden u. dem Inhaber des Gewinnloses ist nach den Vorschriften über den bedingten Kauf zu beurtheilen. — 4) Die Emission von Lotterie-Anlehens-Papieren. Hiezu: R. G., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, v. 8. Juni 1871; mit Vollzugsverordn. v. 19. Juni, 1. Juli, 10. Juli u. 4. Dez. 1871.

Rechtsnatur der Spiele überhaupt. „Aleatorische Verträge?“ Verwendbarkeit zur Construktion der Börsengeschäfte?

II. Wetten [1]).

[1]) Beispiel einer Wette v. J. 1455, L. u. Schr., Urk. Nr. 271 (Lübecker Stadtbuch-Eintrag); ferner Urk. Nr. 299.

Unterschied gegenüber Spielen. Voraussetzungen der Gültigkeit. Minderungsrecht des Richters?

Preuß. L. R. I. 11 § 579. Auch wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette sogleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden.

III. Capitel.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

§ 111.

Im Allgemeinen.

(Bes. § 113.)

Röm. R. Verhältniß zum öffentlichen Strafrechte. Letzteres verdrängt die Privatdelicte, aber: Antragsdelicte und Cumulation der öffentlichen Strafe und der privatrechtlichen Entschädigung (oder statt letzterer neben der öffentlichen Strafe: eine Buße, s. deutsches Str. G. B. §§ 188, 231).

Persönliche Haftung von Gesellschafts-Vorständen, mitunter strafrechtlich qualificirt, s. Art. 206, 249, 249a d. H. G. B. — Strafe des Contractbruches? — Haftung des Prinzipals für Delicte eines Gehilfen? strafrl. event. als Anstifter, Befehl kein Entschuldigungsgrund. Vgl. Thöl, H. R. § 86. — Haftung f. fremde Delicte, s. § 112 Ziff. 1c. — Entschädigungsklage wegen benachtheiligender Einwirkung aus einem Gewerbebetriebe, s. D. Gew.O. § 26. — Haftung der Erben f. Geldstrafen, s. Str. G. B. § 30. — Im Allgemeinen röm. R. außer folg. §§ 112—114.

§ 112.

I. Verletzung der Individualrechte [1]).

1. Verletzung der physischen Integrität (Gg. §§ 129—131).

a) Früher Schmerzensgeld.

S. österr. G. B. §§ 1325, 1326; preuß. L. R. I. 6 §§ 112—114; kgl. sächs. G. B. § 1489.

Wergeld, Sachsenbuße [1]), particularrechtlich. — Lex aquilia.

b) In allen Fällen der Körperverletzung — neben der öffentlichen Strafe — eine privatrechtliche Buße bis zu 6000 Mk., s. R. Str. G. B. § 231. (S. oben § 41.)

Bayr. L. R. IV. c. 16 § 6 4to. In Schäden, welche dem Menschen durch Wunden und Todschläge zugehen, ... muß der Verwundete,

---

1) Sachsenbuße für rechtswidrige Gefangenhaltung, s. Gg. § 131 Note 6, ebenda Lit.

2) Vgl. oben §§ 40 ff.

wenn anders der Thäter in dolo vel culpa ist, nicht nur der auf die Cur verwendeten Kosten halber, sondern auch um allen andern . . . Schaden und Entgang satisfacirt werden, inmaßen 5to ein gleiches in Casu homicidii dolosi vel culposi des Entleibten hinterlassenen Weib und Kind, soweit sie etwa durch den Todschlag an der Alimentation verkürzt sind, ebenfalls gebührt.

c) Delictobligatorische Haftung für fremdes Verschulden: 1) im Falle des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, und 2) particularrl. Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufständen und dergl. entstandenen Schadens [1]).

S. bayr. Ges. vom 12. März 1850, erläutert von E. v. Zink in Dollmann's G. G. des Kgr. Bayern I. Bd. 3 (1861) S. 227 ff., ebenda auch die übrigen deutschen Gesetze.

2. Verletzung der Ehre: Beleidigung und verläumderische Beleidigung: öffentliche Strafe §§ 186, 187 d. Str. G. B., privatrechtliche Buße bis zu 6000 Mk. § 187 d. Str. G. B. (s. oben § 42).

3. Die Ansprüche einer Frauensperson gegen den Schwängerer, wenn die Schwängerung Folge eines rechtswidrigen Beischlafes (also eines Delictes) ist [2]), so in den Fällen der §§ 171, 173, 174, 176, 177, 179, 182 d. R. Str. G. B. [3]), —

so auch in allen Fällen, in welchen die Beiwohnung durch das positive Recht als Delict bezeichnet wird; nach bayr. R. jedes Stuprum, nach Analogie d. act. leg. aquiliae, s. bayr. L. R. IV. c. 16 § 6 Nr. 6; hiezu v. Kreitmayr, Anm. Th. IV. S. 756 Nr. 8 u. S. 751 Nr. 3 a. E. Das österr. G. B. stellt die außereheliche Schwängerung unter die Fälle der Körperverletzung und bestimmt in § 1328: Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeuget, bezahlet die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllet die übrigen Vaterpflichten.

4. Verletzung des Firmenrechts: Klage auf Unterlassung und Klage auf Schadenersatz, s. Art. 27 d. H. G. B. (s. oben § 42).

5. Verletzung des Markenrechts: Strafe und Klage auf Entschädigung oder auf Buße, §§ 14—19 d. R. G. über den Markenschutz, vom 30. Nov. 1874 (s. oben § 43).

---

[1]) So zuerst französ. Ges. vom 10 vendem. an IV, loi sur la police intérieure des communes, tit. I, IV et V.

[2]) Die mittels Delict begangene Schwängerung ist sehr scharf hervorgehoben von dem preuß. G., betr. die Abänderung des Abschnitt 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitt 9 Titel 2 Theil II. d. A. L. R., vom 24. April 1854, § 1.

[3]) Nicht hieher gehören (abgesehen von besonderer positivrechtlicher Delicts-Statuirung): 1. die Ansprüche eines außerehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger (s. oben § 26 und unten § 137); 2. die Ansprüche einer unter Eheversprechen zum Beischlafe verleiteten Frauensperson (s. § 113, 2); 3. die Ansprüche einer ohne Eheversprechen und ohne Rechtsübertretung zum Beischlafe gebrauchten (und dabei geschwängerten) Frauensperson (s. § 115, 3).

6. Verletzung des Urheberrechts (Delict des Nachdrucks), Bes. § 88, Gg. § 130, Gb. § 219. Strafe und Klage auf Entschädigung oder auf Buße (s. oben §§ 44—46).

S. R. G. über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., v. 11. Juni 1870 §§ 18—25; ferner R. G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 § 16 (dieses citirt die §§ 18—42 d. vorigen G.); ferner R. G. über den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Jan. 1871 § 9 (citirt in § 9 die §§ 18 bis 38 d. obigen R. G. v. 11. Juni 1870); R. G., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Jan. 1876 (citirt in § 14 die §§ 18—36 des obigen R. G. v. 11. Juni 1870). — Verletzung des Erfinderrechts (Patentschutz z. Z. noch particularrl., s. Klostermann, Die Patent-G.-G. aller Länder [2. Aufl. 1876] §§ 19—22 S. 203—231). (Gg. § 130 Nr. 12.)

§ 113.

II. Verletzung durch Mißbrauch besondern Vertrauens.

1. Schaden-Ersatzpflicht in den Fällen der Art. 56 Abs. 3 und 97 Abs. 1 des H. G. B.

2. Die Ansprüche einer durch das Versprechen der Ehelichung zum Beischlafe verleiteten ledigen Frauensperson gegen ihren Verführer.

Preuß. L. R. II. 1 §§ 1048—1070; hiezu nun §§ 2—7 d. cit. preuß. G. v. 24. April 1854. Vgl. oben § 25 Ziff. 1, Verlobung.

§ 114.

III. Eigenthumsbeschädigung durch jagdbare Thiere (Wildschaden).

(Bes. § 199. Gb. § 220. Gg. § 129a.)

Beschädigung, entstanden durch übermäßiges Hegen von Wild Seitens des Jagdberechtigten auf fremden Grundstücken. (Aeltere Rechte.) — Neuere Rechte: Ersatzpflicht, auch wenn kein Uebermaaß (s. bayr. G. v. 15. Juni 1850 Art. 4). — Ersatzpflicht bei Jagdverpachtung ausgeschlossen, wenn nicht vertragsmäßig festgestellt. — Preuß. Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850. § 25. „Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtcontracten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen."

IV. Capitel.

Schuldverhältnisse aus besonderer gesetzlicher Bestimmung.
(Obligationes ex lege.)

§ 115.

1. Verpflichtung der Betriebs-Unternehmer von Eisenbahnen zum Schadenersatze bei Körperverletzungen und Tödtungen, nach § 1 des

Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. 2. Eine große Anzahl privatrechtlicher Ansprüche, welche die Gegenleistung für öffentlich-rechtliche Leistungen, gesetzliche Verpflichtungen u. dergl. bilden:

So die Entschädigungsansprüche der Expropriirten, die Entschädigung der kraft des Rayongesetzes in ihrem Eigenthum Beschränkten, die Entschädigung für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht. Anspruch auf Finderlohn, s. oben § 70. Die Vergütungen für Hilfeleistung in Seenoth, s. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874. Die Vergütungen für die Ausübung der den deutschen Kauffahrteischiffen obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, s. R. G. vom 27. Dez. 1872. Die Gebührenerhebung für die obligatorische Desinfection von Eisenbahnwagen gemäß dem R. G. v. 25. Febr. 1876 § 2 Abs. 2. Vgl. oben § 67 Anm.

3. Die Ansprüche einer ohne Ehelichungsversprechen und ohne Rechtsübertretung zum Beischlafe veranlaßten, darein einwilligenden und dadurch geschwängerten ledigen Frauensperson (soferne nicht auch eine derartige Beiwohnung durch das objective Recht als Delict erklärt ist).

Preuß. L. R. II. 1 §§ 1027—1036. — K. Sächs. G. B. §§ 1551 bis 1553.

Drittes Buch: Das Familiengüterrecht.

I. Das eheliche Güterrecht[1]).

§ 116.

Grundbegriffe.

(Blu. §§ 197, 198. Gg. § 140. Gb. §§ 225—229.)

„Eheliches Güterrecht": a) sog. gesetzliches, b) vertragsmäßiges. Einfluß der Ehe auf das Vermögen apriorist. gedacht, entweder: gar keiner, oder Mann als Haupt, oder gemeinsames. Hauptdifferenz zwischen röm. und deutschem Rechte.

Maßgebendes Recht: Domicilrecht des Mannes, s. oben §§ 15 und 16.

---

[1]) Lit. Hauptwerk von Richard Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Theil: Die Volksrechte; II. Theil (drei Abtheilungen): Das Mittelalter, 1863—1874; ferner von Demselben: Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter, in v. Sybel's Histor. Zeitschr. Bd. 30 S. 289 ff.; ferner von Demselben: Das eheliche Güterrecht Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (in den Deutschen Zeit- und Streitfragen Heft 59, 1875); dann: Die Verhandlungen des 12. u. 13. deutschen Juristentags und die von Gg. § 140 und Gb. § 226 Anm. 1 angegebene Lit.

Beginn der Wirksamkeit des ehel. Güterrechts: mit der Trauung. Aeltere Rechte [1]).

Begriffe: hausherrliche Gewalt des Mannes, Schlüsselgewalt der Frau. — Entwickelung des ehelichen Güterrechts im Allgemeinen.

A. Das System der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft.

§ 117.

Namen, Wesen und Entwickelungsformen dieses Systems [2]).

(Bes. § 118. Gb. §§ 230—232. Gg. § 140.)

System der Gütereinheit (Gb.), Gewere zu rechter Vormundschaft (Sachsensp.), System des ungezweiten Ehegutes (Sachsensp. und Schwabensp.), System der formellen (oder bloß äußerlichen) Gütergemeinschaft (s. Wolff, Priv. R.), der Gütervereinigung (Runde u. Bes.), der Güterverbindung (Blu.), der Verwaltungsgemeinschaft (Schröder).

Ursprünglich ostfälisch (sächs.) Recht, fortentwickelt: a) altsächsisch-landrechtliche Verwaltungsgemeinschaft (s. Sachsensp., nun die Cantonsrechte von Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Bern (alt), Zürich, Luzern, Appenzell, St. Gallen, Freiburg, Aargau, Waadt); b) altsächsisch-statutarische Verwaltungsgemeinschaft (Lübeck, Bremen, Hamburg und andere Stadtrechte); c) sächsisch-romanistische Verwaltungsgemeinschaft, in preuß. L. R. und in kgl. sächs. G. B.

---

[1]) Ssp. I. 45 § 1. Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, — se is (doch) sin genotinne u. trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat. Svenne he aver stirft, so is se ledich von sime rechte, u. behalt recht na irer bord. — § 2. Jewelk wif hevet ires mannes halve bute u. weregelt. Jewelk maget u. ungemannet wif het halve bute, na deme dat sie geboren is. — § 3. Die man is ok vormünde sines wives to hant, als sie ime getrüwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne to hant alse sie in sin bedde trit; na des mannes dode, so is sie ledich von des mannes rechte. — Schwsp. 55 Z. 38 ff. ist ein man sinem wibe niht ebenbürtic, — u. ist si vrî, si muoz doch sîn genoezîn sîn, als si an sîn bette gêt, u. gewinnet si kint, diu gehoerent nâch der ergern hant. als aber der man stirbet, sô ist si ledic von sînem rehte, u. behabet reht von ir geburt. u. nimet si einen man nâch im, der vrî ist, sô gewinnet si vriu kint, als von êrste. — Würtemb. L. R. Th. 4 Tit. 2. Was von der Eheleut Succession in diesem unsern Landrecht geordnet, das solle allein von denen Eheleuten, so nach gehaltenem Kirchgang allbereit zu ehelichem Beylager kommen u. die Deckin beschlagen, verstanden werden. — Frankf. Ref. III. 3, 5. Daß alle Pacta u. Geding, so in den Heurahtsbrieffen abgeredt worden, anderst nicht — für kräfftig gehalten sollen werden, Es seyen dann beyde Ehegemahln, Christlicher Ordnung nach, öffentlich zu Kirchen gegangen, Ehelichen beigelegen, darauff einander Beywonung gethan, u. also rechte Eheleut worden.

[2]) Lit. R. Schröder, Geschichte a. a. O. Theil II. Abth. 3 (1874), Das sächs. R. §§ 1—17; v. Martitz, D. ehel. Güter-R. d. Ssp. u. die verwandten Rsquellen (1867) und die übrigen von Gg. § 140 angegebene Lit.

§ 118.

Die eheliche Verwaltungsgemeinschaft in ihrer normalen Form.

(Bes. §§ 119—121. Blu. §§ 199—203. Eb. §§ 230—232. Gg. § 141.)

1. Rechte des Mannes: Mitbesitz, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, Nutzung am Frauenvermögen, am „Eingebrachten" [1]).

Vgl. Preuß. L. R. II. 1 § 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über; in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden. — § 231. In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. — § 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhanden bringen. — § 234. In die Veräußerung u. Verpfändung eingebrachter Güter u. Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letzteren, ist die Frau nur insofern zu willigen verbunden, als nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Nießbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern. — § 261. Die Verwaltung u. Nutzung des aus dem Concurse (des Mannes) geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück. — § 262. Doch muß aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung u. Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder —, besorgt werden. — § 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freye Verfügung. — § 212. Was sie während der Ehe, durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle bekommt, wird dem Eingebrachten beigerechnet. — K. Sächs. G. B. § 1655. Der Ehemann hat an dem Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe erwirbt, das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung. Er haftet dabei für absichtliche Verschuldung u. für Unterlassung des Fleißes, welchen er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. — § 1656. Alle beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes gehören im Zweifel dem Ehemanne eigenthümlich, ausgenommen wenn sie zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind. — § 1674. Veräußert der Ehemann während der Ehe mit Einwilligung der Frau nicht vertretbare Gegenstände des eheweiblichen Vermögens, oder erwirbt er selbst solche Gegenstände von der Ehefrau, so ist anzunehmen, daß der Preis an die Stelle dieser Gegenstände treten soll. — § 1675. Veräußert der Ehemann dergleichen Gegenstände ohne Einwilligung seiner Ehefrau, so ist die letztere schon während der Ehe zur Anstellung der auf Wiedererlangung dieser Gegenstände gerichteten Klage berechtigt.

[1]) Sachsensp. I. 31 § 1. Man und wif ne hebbet nein getveit gut to irme live . . . . — § 2. Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap; dar umme ne mach nen wif ireme manne nene gave geven an irme egene, noch an irer varende have, dar se't iren rechten erven mede verne na irme dode; wende die man ne mach an sines wives gude neue andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap. — Vgl. L. u. Schr., Urk. Nr. 161, 165, 184, 237, 290, 294.

2. Rechte der Ehefrau [1]).

S. L. u. Schr., Urk. Nr. 70, 141. — Preuß. L. R. II. § 320. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachte Schulden nichtig. — § 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen: so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen. — K. Sächs. G. B. § 1675, s. oben. — § 1677. Ist der Gegenstand des ehemännlichen Nießbrauchs eine Forderung, so bedarf der Ehemann zur Erhebung u. Einklagung der Einwilligung der Ehefrau.

3. Vorbehaltenes Gut (Sondergut, Einhandsgut) der Frau.

Preuß. L. R. II. 1 § 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien ist er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

4. Schulden des Ehegatten.

S. L. u. Schr., Urk. 161, 165, 132. — Preuß. L. R. II. 1 §§ 320 u. 321, s. oben unter 2), ferner § 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen, so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen. — § 327. Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes die nöthigen Verfügungen zu treffen. — § 335. Die Schulden einer Frau, die für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes. — § 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt, so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person u. Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt. — K. Sächs. G. B. § 1678. Kein Ehegatte ist verpflichtet, aus seinem Vermögen Verbindlichkeiten des anderen zu erfüllen. — § 1679. Alle vor oder während der Ehe gültig entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau — sind aus deren Vermögen, selbst aus dem erst während der Ehe erworbenen zu erfüllen. — § 1680. Hat eine Ehefrau während der Ehe Schaden zugefügt, oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadensersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites nur das vorbehaltene Vermögen, und, wenn dieses nicht ausreicht, der Stamm des übrigen Vermögens der Ehefrau. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse u. durch die Vertheidigung der Ehefrau verursachte Aufwand ist in Ermangelung eigenen Vermögens derselben aus dem des Ehemannes zu bezahlen. — § 1683. Von dem eheweiblichen Vermögen, an welchem der Ehemann den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Ehemannes zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon — der Unterhalt des Ehemannes und der Familienglieder, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind. — § 1684. Wenn der Ehemann durch unordentliche Wirthschaft das eheweibliche Vermögen in Gefahr bringt, so kann die Ehefrau verlangen, daß

[1]) Ssp. I. 31 § 1 a. E. Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve.

ihr die Verwaltung desselben, unbeschadet des Nießbrauches des Ehemannes, überlassen wird. — § 1685. Verfällt der Ehemann in Concurs, so kann die Ehefrau ihr Vermögen aus der Concursmasse zurückfordern: an dem, was sie aus dem Concurse erhält, besteht das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche fort.

5. Rechte der Kinder und übrigen Verwandten während der Ehe.

S. L. u. Schr., Urk. 70, 141, 160, 282.

6. Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Ehe (Blu. §§ 204 bis 207): Trennung der (scheinbaren) Vermögensvereinigung[1]). Besonderheiten hierbei: a) Ergänzung geschwundenen Frauenvermögens (mitunter Dotalprivilegien); b) gesonderte Behandlung der „Gerade" und des „Heergewäte" im älteren R.; c) Beisitz der Wittwe; d) Beisitz des Vaters am Vermögen der Kinder nach dem Tod der Frau („auf Gedeih und Verderb"), s. Gg. § 141 Ziff. 8; e) statutarische Erbportion des überlebenden Ehegatten[2]).

§ 119.

Das System des ehemännischen Nießbrauches.

(Bes. § 120. Gb. § 235. Gg. § 142.)

Recht des Mannes am Frauengut als ususfructus bezeichnet, Vermögensverzeichniß der Frau, die Frau bleibt Eigenthümerin; ihr Consens ist wesentlich zu allen Veräußerungen des unbeweglichen und beweglichen (nichtconsumptiblen) Frauengutes.

Vgl. die oben erwähnten Stellen des kgl. sächs. G. B. und Haubold, Lehrb. d. kgl. sächs. Privatrechts § 76. Vgl. preuß. L. R. II. § 131, oben § 118, 1.

§ 120.

Das System der Quotentheilung.

(Gb. § 232 R. 6. Gg. § 103.)

Nur bei Auflösung der Ehe durch Tod charakteristisch: anstatt Rückfall des Eingebrachten: Theilung des (scheinbar) geeinten Ehegutes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben der verstorbenen Gattin („Gütergemeinschaft von Todeswegen").

Preuß. L. R. II. 1 § 621. Der reine Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wird unter den nahen Blutverwandten und dem überlebenden Ehegatten vertheilt. — § 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind. — § 623. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte in ab-

[1]) Ssp. I. 31 § 1. . . . Stirft aber dat wif bi des mannes live, so ne erft nene varende have wenne rade und egen, of se dat hevet, in den ersten.

[2]) Z. B. L. u. Schr., Urk. 141, 172, 222, 226, 295.

steigender Linie: so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theil. — § 624. Sind mehr als 3 absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindestheil. — § 625. Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel. — § 626. Sind nur Verwandte in entfernteren Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. — § 627. Sind gar keine nahe Verwandte vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Wahlrecht der Wittwe, mitunter. Rechtsnatur des Quoten-Anspruchs?

B. Das System der ehelichen Gütergemeinschaft.

§ 121.

Historische Entwicklung.

(Blu. §§ 198, 208. Gg. § 144.)

Uebergang von Mannsgut ins Vermögen der Frau: Morgengabe (s. unten § 129), Errungenschaft [1]).

System der gesammten Hand, s. Schröder, II. Th. 2. Abth. S. 43 ff.; L. u. Schr., Urk. 138, 142, 196.

„Verfangenschaft" der Liegenschaften zu Gunsten der Kinder, s. Gg. § 144, 2.

Das „Theilrecht" (ausgeübt bei Abschluß einer zweiten Ehe).

Gütergemeinschaft.

Wesen derselben. — Arten derselben: 1. allg. (communio bonorum universalis); 2. theilweise Gütergemeinschaft (c. b. particularis): a) Mobiliar- und Erwerbsgemeinschaft, b) Errungenschafts-Gemeinschaft.

§ 122.

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

(Bes. § 122. Blu. §§ 208—213. Gb. § 233. Gg. § 146.)

1. Eintritt derselben.

---

[1]) L. Rib. Tit. 37. — si mulier virum supervixerit — *tertiam partem quam simul conlaboraverint,* sibi studeat evindicare, vel quicquid ei in *Morgangeba* traditum fuerat, similiter faciat. — Capit. a. 821. (*P.* Ll. I. 320.) Volumus, ut uxores defunctorum, post obitum maritorum *tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficio conlaboraverunt,* accipiant. Et de his rebus, quas is qui illud beneficium habuit, *aliunde adduxit* vel *comparavit,* vel *ei ab amicis suis conlatum* est, has volumus *tam ad orphanos* defunctorum, *quam ad uxores* eorum pervenire. — Vgl. Schröder's Nachweis, daß das System der Gütergemeinschaft so alt, wie das der Gütereinheit ist, s. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. in Deutschland, z. B. Th. II. 2. S. 1 ff., II. 3. Abth. S. 43 ff., 295 ff.

Beschränkung auf beerbte Ehe: Beisp. s. L. u. Schr., Urk. 132, 161, 165, 227.

Preuß. L. R. II. 1 § 345. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. — Preuß. L. R. II. 1 § 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen, oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbaret und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreien malen innerhalb 4 Wochen bekannt gemacht werden. — Lippische Verordnung von 1786 § 1. Diese Güter-Gemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich. — §§ 2—3. Alle in dieser Grafschaft — domiciliirte Eheleute — (leben) in einer gesetzlichen allgemeinen Gemeinschaft der Güter, (wenn sie sich auch) erst nach Vollziehung der Ehe in diese Grafschaft begeben haben. — Davon ausgenommen sind jedoch die Ritterschaft und der adliche Stand überhaupt; — sodann diejenigen Eheleute, die die Gütergemeinschaft durch publicirte Verträge ausschließen. — Schwerin. Recht v. 1593. (Kr. § 175 Nr. 6.) Wann (Mann u. Frau) vertrauet, u. die Decke über sie geschlagen worden, seyen alle Güther, Vorrath, Schuld und Schaden ihnen gemein; es habe der eine viel, der andere wenig gehabt, werden auch nach eines Absterben halb u. halb getheilt. — Hohenloh. Landr. Th. 1 Tit. 4 § 1. Alle Güter, so die Eheleute, wann sie einander — ehelichen, entweder schon haben, oder durch ihren Fleiß erwerben, oder aber einem u. dem anderen Ehegatten Zeit währender Ehe — zufallen, sind nach der Grafschaft Hohenloh alten Herkommen zwischen beiden Eheleuten gemein, also daß ihrer beyder ein Guth ist, wenn nemlich dieselbe Kinder miteinander erzeuget, oder über Jahr u. Tag beisammen in der Ehe ohne Kinder leben.

2. Rechtsverhältnisse während der Ehe. Rechte des Mannes.

S. L. u. Schr., Urk. 176, 297, 302. — Angef. Lipp. Verordn. § 8, 9. Beyde Eheleute (erhalten) dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögenssubstanz. Keiner von beyden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern, oder — Todes halber disponiren, sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen. — Die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret (aber dem Mann, der also) für sich allein Contracte, die seine Frau u. das Gemeingut verbinden, schließen (kann). — Preuß. G., betr. das ehel. Güter-R. in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen u. Duisburg, v. 16. April 1860 § 3. Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, u. alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen u. einzuziehen.

Rechte der Frau.

Z. B. L. u. Schr., Urk. 106, 225, 300. — Preuß. G. v. 1860 § 3 Abs. 2. Dagegen ist der Mann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über Immobilien, oder das gesammte bewegliche Vermögen, oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will. — Abs. 3. Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf die künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertragsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden. — § 4. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt: 1) wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; — 2) wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. — § 6. Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todes wegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Rechte der Kinder und übrigen Verwandten (L. u. Schr., Urk. 300). Haftung für die Schulden (L. u. Schr., Urk. 224, 277).

3. Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Preuß. Ges. v. 1860 § 7. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum. Die andere Hälfte, als Nachlaß des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des Allg. Landrechts vererbt. — Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlaß abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil. — Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe an dessen Nachlasse Theil nimmt, auf Lebenszeit der Nießbrauch an dem Antheile der Miterben. Dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Schichtung (s. unten § 135): a) partielle Schichtung; b) allgemeine Schichtung; c) Rechtsverhältnisse nach der Schichtung: im Wittwenstande [1]), in zweiter Ehe [2]).

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

(Blu. § 213. Gg. 236.)

Im Wittwenstande. In der zweiten Ehe.

[1]) L. u. Schr., Urk. 128.
[2]) L. u. Schr., Urk. 248, 253.

L. u. Schr., Urk. 180, 204, 253, 278, 281. — Preuß. Ges. üb. d. Westph. ehel. Güterr. v. 1860 §. 10. Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte — sei es der Vater oder die Mutter — die Gütergemeinschaft fort. — — Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung u. Verfügung darüber in dem Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3 (s. oben S. 130 Nr. 2) während der Ehe zusteht. Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fließt nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu. Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertragungsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde — im Falle einer letztwilligen Disposition — (der Werth) seines Pflichttheils zugewendet werden. — — Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen. — §. 16. — Vor Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen u. von Todes wegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten, oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen. In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil des verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Abkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

2. System der particularen Gütergemeinschaft.

§ 123.

(Bes. § 123. Blu. § 215. Gb. § 234. Gg. §§ 149, 150. Anm. s. Lit.)

I. Wesen derselben. Gemeingut und Sondergut. — Begriff der „Errungenschaft". Eigenthümliche Schuldenhaftung. Controverse: „Societätstheorie" oder primäre Haftung des Mannes? „Genossenschaft"? Theilung der Errungenschaft nach Hälften (s. nassauisches und württemb. R.) oder nach Quoten von verschiedener Größe (vgl. Landauer R.), oder Uebergang der ganzen Errungenschaft auf den Ueberlebenden (vgl. kurpfälz. R.).

II. Historische Entwickelung.

1. Rechtsverhältnisse während der Ehe. Rechte des Mannes [1]). Rechte der Frau [2]). Rechte der Kinder und Verwandten [3]). Schuld-

[1]) L. u. Schr., Urk. 208, 266.
[2]) L. u. Schr., Urk. 91, 131, 146, 178, 202.
[3]) L. u. Schr., Urk. 91, 146, 178.

Verhältnisse während der Ehe[1]), insbesondere Gewerbsschulden (Gg. S. 551—552).

2. Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe: a) bei kinderloser Ehe: Errungenschaft[2]), gesetzliche Leibzucht des überlebenden Gatten an den Liegenschaften des verstorbenen[3]); b) bei beerbter Ehe: Schicksal der freien Güter[4]), Schicksal der verfangenen Güter[5]), Verfügungen über verfangene Güter[6]).

Rechtsverhältnisse in zweiter Ehe[7]). — Rechtsnatur der Verfangenschaft[8]).

§ 124.

(Fortsetzung.)

III. Hauptgestaltungsformen. Mobiliar- und Errungenschafts-Gemeinschaft. Bloße Errungenschafts-Gemeinschaft.

Kurpfälz. Landr. Th. 4 Tit. 12. Errungenschaft aber ist alles, was zwey Eheleute in stehender Ehe mit ihrer fleißigen Arbeit, fürsichtiger Haußhaltung u. Geschicklichkeit — erobern. — Da aber von zugebrachten, ererbten u. geschenkten Gütern etwas verkauft, ist das darauß erlöste Gelt — vor kein Errungenschafft zu halten, sonder bleibt dem Ehe-Gemächt allein, dem es vorhin anerstorben oder geschenckt gewesen. — Frankf. Ref. V. 5. §. 2. Daß solche Güter, so zwey Eheleut in stehender Ehe bey einander, es seye durch jhr eins — oder sie beyde mit jhrem mühsamen Fleiß, guter treuwlicher Haußhaltung, u. fürsichtiger Geschicklichkeit, über dasjenig, so sie beyderseits zusammen gebracht haben, — erobern u. an sich bringen, für erzeugte Güter sollen — gehalten werden. — §. 3. Daß die Güter, so einem, oder dem andern Ehegemächt, in werendem Ehestandt, von seinen Eltern, oder andern Gesipten Freunden, durch Testament, oder auch ohn Testament, aufferstorben, oder in sonderheit Gesetzt oder sonst Geschenkt worden, nicht für erzeugte Güter geachtet werden sollen. — Nassau. Landes-O. Th. 4 C. 6 § 1. Fur erkobert Gut soll — dasjenige verstanden werden, was Mann u. Weib aus demjenigen, was sie züsammengebracht u. sonsten gehabt haben, in stehender Ehe ersparet, oder sonsten beyderseits mit mühsamen Fleiß u. guter treulicher Haushaltung erworben, u. für sich bracht haben. — Preuß. L. R. II. 1 § 396. Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt, so erstreckt sich diese der Regel nach auf den gesammten Erwerb beider Ehegatten. — §. 402. Erbschaften u. Vermächtnisse, welche

---

[1]) L. u. Schr., Urk. 146, 178, 208, 266.
[2]) L. u. Schr., Urk. 196, 243, 260, 272.
[3]) L. u. Schr., Urk. 149, 187, 196, 243, 248, 260, 272.
[4]) L. u. Schr., Urk. 136, 168, 207.
[5]) L. u. Schr., Urk. 112, 126, 142, 173, 207.
[6]) L. u. Schr., Urk. 95, 96, 114, 135, 142, 148, 168, 246.
[7]) L. u. Schr., Urk. 135, 136, 207, 272.
[8]) L. u. Schr., Urk. 91, 96, 97, 112, 126, 147, 148, 173, 246.

einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes. §. 403. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen. — §. 404. Alle anderen Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe. — §. 405. Auch werden von allen Stücken, die an sich zur Gemeinschaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinschaftlichen Erwerbe gezogen. — §. 406. Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besonderen Schulden des Anderen aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet. — §. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden. — §. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen — gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind. — §. 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: so kann der Andere Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des Ersteren fordern. — Frankf. Ref. III. 7. §. 12. Dieweil in Kauffhändlen u. Krämereyen, da zwey Eheleuth einen gemeinen Handel treiben, u. die Haußfrauw so wol als der Mann, im Gaden, oder offenem Kram, sitzet, kaufft u. verkaufft, Gelt einnimpt, u. außgibt, das Register helt, u. dergleichen ubet, Also auch mit denen Eheleuten, so offentlich Wirthschafft, oder Herberg, oder einen gemeinen Weinschanck, halten, schwärlich ist, — Absönderung u. Abtheilung der Güter zu thun: Damit dann die jenigen, so mit jhnen handeln, auch andere, so jhnen jhr Gelt u. Arbeit auffborgen, dadurch nicht betrogen, noch vernachtheilt werden: So wöllen Wir, daß in solchem Fall sie beyde Eheleut, samptlich, auch jhr jedes *in solidum* — die Schulden, so sie mit einander gemacht, zu bezahlen schuldig seyn sollen, und darinn kein Verzieg, noch auch Absönderung, es seyen dann zuvor alle Schulden bezahlt —, gestattet werden. — §. 17. Und dieweil das Weib in solchen gemeinen Händeln in gleicher Gefahr u. Verlust stehen muß: So ist auch billich, daß jhr auß solchem Handel aller Gewinn zugleich zustehe. — Der Reichsstadt Landau uralter Gewohnh. in Erbfällen zwischen Eheleuthen § 22. (S. Kr. S. 350 Nr. 8.) Von diesen Güthern (näml. den errungenen) gebüren dem Ehemann u. seinen Erben ein Zweytel, genant das Schwerdtheil; der Frawen u. ihren Erben das Drittel, genant das Kunckel- oder Spindeltheil. — Kur-Pfälz. Landr. Th. 4 Tit. 12. Da ein Ehe-Gemächt von dem andern durch den zeitlichen Tod geschieden, u. (keine) Kinder hinter ihme im Leben verlassen würde; — daß (dann) dem letztlebenden Ehe-Gemächt — nach Abzahlung der Schulden — sein Lebenlang der Beysitz — bey dem halben Theil aller, vom verstorbnen herrührender liegender Güther — ungeirret verbleiben, der ander halbe Theil aber an des erstverstorbenen Ehe-Gemächts liegenden Güthern, desselben nechsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Desgleichen soll das letztlebend alle Fahrnuß, die sey zugebracht oder ererbt, samt der ganzen Errungenschaft in liegenden u. beweglichen Güthern ohn Unterschied eigenthümlich behalten. — Würtemb. Landr. Th. 4 Tit. 5. Wann ein Ehegemächt — ohne Testament — mit Tod abgeht, u. keine Kinder hinderlassen —, hat das im Leben gebliben Ehegemächt — für seine eigne Portion — von dem in solcher Ehe errungen

u. gewonnenen den halben Theil pleno iure innzuhalten. Ferners an des abgestorbenen Ehegemächts gantzer — Verlassenschaft — erbt das im Leben geblieben Ehegemächt durchaus den halben Theil pleno iure, frey, ledig, u. eigenthumlich: — der übrige halbe Theil aber — solle — des abgelebten Ehegemächts nächsten Verwandten — erblich zufallen. — Da aber das verstorben Ehegemächt keine — Ascendenten, noch Vollgeschwistrigte von beeden Banden, oder neben denselben deren zuvor abgeleibter Vollgeschwistrigten Kinder, sondern nur — andere im weiterem Grad der Zweichlinien Verwandte hinterliesse, hat in solchen Fällen das überlebende Ehegemächt selbigen des abgeleibten Verwandten eigenthümlich angefallenen halben Theil sein Lebenlang — zu nutzen u. zu niessen. — Th. 4 Tit. 7. Wann deren Ehegemächt eins, so Kinder mit einander gezeuget, — mit Tod abgehet, — hat das im Leben gebliebene — für seine eigene Portion — von dem in solcher Ehe Errungenen — den halben Theil pleno iure innzubehalten. Ferner an des Verstorbenen — gantzer — Verlassenschaft — hat das im Leben gebliebene — wann nur 1 Kind vorhanden $^1/_3$ Theil: So aber der Kinder 2, 3 oder mehr einen Kindestheil pleno iure — zu erben. Und was von deß abgestorbnen Ehegemächts Verlassenschaft den — Kindern — erblich angefallen, solches hat das überlebend Ehegemächt sein Lebenslang — zu nutzen u. zu niessen. — Bayr. L. R. I. 6 §. 32. Die Gemeinschaft der Gueter, worin beede Eheleute gewißermaßen zu stehen haben, erstreckt sich 1mo entweder auf alle sowohl gegenwartige als kuenftige oder aber nur auf einige Gueter, u. wird hiernach bald „Generalis", bald „Particularis" genannt. Jene hat nur 2do statt, wo es durch besondere Bedingungen ausdruecklich also beliebt worden, diese aber geht 3tio hiesigem Landesgebrauche nach u., wo kein bedungen ist, ebenfalls nicht weiter als auf die Hochzeitgeschenke, dann gemeine vermischte Haußfahrniß u. die Errungenschaft. Beede Gattungen von Gemeinschaft, naemlich sowohl „generalis" als „particularis" werden 4to nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten u. Regeln, so weit solche nicht durch besondere Verordnungen oder Bedingungen beschraenkt sind, bei vorfallenden Irrungen beurtheilt, mithin auch 5to regulariter gleicher Gewinn u. Verlust bei gemeinschaftlichen Stücken zwischen Eheleuten Platz, welches insonderheit 6to bei Jenen wohlzubemerken ist, welche zu offenen Kramm- u. Marktsitzen, offene Gastung oder gemeines Gewerbe u. Handthierung treiben, als da zum Exempel sind Metzger, Baecker, Brauer, Kuechel- u. Zuckerbaecker, Methschenken, Koeche, welche Gastungen halten u. dergleichen. Damit auch 7mo unter eben gedachten Personen wegen deren Ansehen ihrer gemeinschaftlichen Handthierung und Gewerbschaft gemachten Schulden oder sonstigen Verlustes oder Gewinnes desto weniger Streit entstehe, soll die Obrigkeit fleißige Vorsehung thun, daß in den Heirathspacten allezeit vorher ausgetragen werde, wie es hierinfalls zu halten sein moechte. — §. 19. Hochzeitgeschenke, welche den Brautpersonen Ehren halber von anderen dargereicht werden (Munera nuptialia), sind und bleiben auch denselben waehrend der Ehe gemeinschaftlich. — §. 20. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem, was die Eheleute von ihren Einkuenften ersparen, oder durch gemeinschaftlichen Fleiß und Mitwirkung erringen, nicht aber, was einem Ehegatten schon vor der Ehe zugehoerig gewesen, oder erst waehrend

der Ehe durch Erbschaft, Schankung, Vermachtniß oder sonst ohne Zuthun und Mitwirkung des anderen Ehegatten zugegangen ist. Das Uebrige siehe hierueber §. 32. — §. 21. Ferner ist beeden Eheleuten gemeinschaftlich nicht nur die gleich anfaenglich zusammengebrachte, sondern auch nachher vermehrte oder beygeschaffte Hausfahrniß. — §. 22. Das gesammte Vermoegen der Ehefrau, welches sie ihrem Manne nicht ausdrueeklich als ein Heirathsgut zubringt, ist entweder „paraphernale" oder receptitium, u. zwar das letztere so weit derselben die Administration und Nutznießung durch besondere Geding hierauf ausdrueeklich vorbehalten ist, das erste aber, wenn solcher Vorbehalt nicht geschieht, folglich gedachte Administration und Nutznießung dem Manne zustehet. In beeden Faellen bleibt die Frau allzeit Eigenthuemerin von dem Gute. — Landgräflich hessische Verordnung vom 2. März 1795 (gilt in der Provinz Starkenburg und einem großen Theile von Oberhessen). „Drittens wird der bisher bestandene Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern hiermit aufgehoben, und bleibt blos das Eingebrachte der Frau von demjenigen Vermögen derselben, worüber sie sich die völlige und freye Disposition vorbehalten hat, unterschieden, dergestalt, daß alles Eingebrachte, es mag nun gleich bei Schließen der Ehe, oder erst in der Folge dem Manne zugebracht und überlassen worden seyn, in dem Concurs unter den privilegirten hypothekarischen Gläubigern an der Stelle, wohin nach den gemeinen Rechten die Dotalstücke gehören, zu lociren ist, derselben hingegen in Ansehung des zu ihrer alleinigen Disposition vorbehaltenen Vermögens, falls sie solches ganz oder zum Theil dem Manne creditiren würde, vor andern Gläubigern kein Vorzug gebühret. Viertens. Da nicht blos die Weiber der ein Gewerb treibenden Unterthanen, sondern auch in andern Ständen durch Fleiß und Einsicht in Haushaltungsgeschäften zum Erwerb beitragen, so soll in Zukunft bey allen Arten von Ehegatten die Errungenschaft jedem zur Hälfte gemeinschaftlich seyn, es wäre dann, daß in den Ehepacten ein anderes festgesetzt wäre. Fünftens. Zur Errungenschaft ist überhaupt alles dasjenige Vermögen zu rechnen, welches die Ehegatten während der Ehe, entweder einer oder sie beyde mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erspart und erworben haben, insonderheit a. liegende Grundstücke, so während der Ehe erkauft oder ertauscht worden, ... b. die Hochzeitsgeschenke, c. Alle und jede während der Ehe fallende Zinsen, Gefälle und Nutzungen, an allen errungenen oder zugebrachten oder ererbten und geschenkten Gütern, in sein Lehen, Eigenthum- oder Fideicommiß-Guth, und was durch dieselbe angeschafft und bezahlt worden ist. d. Was aus einem mit einem dritten errichteten contractu vitalitio erobert und gewonnen wird. Hingegen Sechstens gehört nicht zur Errungenschaft: a. was während der Ehe einem oder dem andern Theil an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken zugehet, wofern nicht im letzten Falle rechtlich dargethan werden kann, daß die Schenkung remuneratorisch gewesen und ob merita des einen oder andern Ehegatten geschehen seye. b. Dasjenige, was vor Beschreitung des Ehebettes erkauft, aber erstlich während der Ehe bezahlet worden; wiewohl in diesem Falle das aus dem gemeinsamen Einkommen erhaltene Kaufgeld zur Errungenschaft dereinst wieder zu conferiren ist. c. Was ein Ehegatte während der Ehe dem anderen, in Fällen, wo

solches nach den gemeinen Rechten erlaubt ist, geschenket hat. d. Die Nutzungen von den bonis recepticiis oder denjenigen Gütern, worüber sich die Ehefrau die völlige und freye Disposition vorbehalten hat. Siebentens. In allen Fällen, wo nicht erwiesen werden kann, daß ein Vermögensstück, entweder von dem Ehemann oder von der Ehefrau in die Ehe inferiret worden sey, ist dasselbe für errungen anzusehen. Achtens. Wenn gleich eine Ehefrau entweder kraft dieser Verordnung oder auch noch über das vermöge eines ausdrücklichen Vertrages Anspruch auf die Errungenschaft hat, so ist dieselbe demnach, wenn keine Errungenschaft vorhanden, sondern der Mann concursmäßig ist, an den Eheschulden, insofern sie nicht entweder eine Handelsfrau und von Handlungsschulden die Frage ist, oder dieselbe sich mittelst rechtlichen Verzichtes auf die weibliche Rechtswohlthaten dazu nicht verpflichtet hat, aus ihrem eingebrachten Vermögen mit zu bezahlen, nicht gehalten. Es ist aber Neuntens eine Ehefrau nur alsdann für eine Handelsfrau zu halten, wenn sie mit ihrem Mann einen wirklichen Societäts-Contract errichtet hat, vermöge dessen des Mannes Gewerb mit dirigiret und an dem Profit sowohl als Schaden participiret, und sind demnach die Weiber der Kaufleute, Krämer, Manufacturisten, Wirthe, Traiteurs, Wein-, Brandtewein- und Bierschenken von den privilegiis dotis et illatorum aus dem Grunde allein, daß sie an dem Gewerb und den Geschäften des Mannes Theil genommen, nicht auszuschließen".

C. Das Dotalsystem.

(Gg. § 151.)

§ 125.

Röm. R. in ehelichem Güterrecht nicht gemein und subsidiär recipirt, sondern in einigen Gegenden als particulares primäres Recht; aber modificirt und in Verbindung mit anderen Rechts-Instituten, nämlich: mit eheherrlicher Vogteigewalt, mit Errungenschaft, mit statutarischer Erbfolge der Gatten und mit manchen vertragsmäßigen Reichnissen, s. unten.

Oesterr. G. B. § 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrührt. — § 1238. So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe. — § 1239. Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen, doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. — § 1218. Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

Anhang zu §§ 117—125.

Die räumliche Verbreitung der gesetzlichen Systeme des ehelichen Güterrechts im Deutschen Reich [1]), in Oesterreich und in der Schweiz.

Dieselbe ist heutzutage im Wesentlichen noch dieselbe wie vor 700 Jahren. Nämlich:

I. Particulare Gütergemeinschaft. 1) Die Länder des französischen Rechts (Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft): Baden, Elsaß-Lothringen, Rheinbayern, Rheinhessen, Birkenfeld und preuß. Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar, Rees, Essen und Duisburg). — 2) von Bayern, Gebiet des Landrechts und die Stadtrechte von Regensburg, Rothenburg a. d. Tauber, Ansbach (Markgrafenschaft), Gebiet des Mainzer L. R., des Ulmer Stadt-R. und Rettenberg'schen Landesordnung. 3) Württemberg. L. R. 4) Großherzogthum Hessen, nämlich die Provinzen Starkenburg und Oberhessen (mit Ausnahme des Gebiets des Erbach-Battenberger Rechts, welches allgemeine Gütergemeinschaft statuirt): Gebiet der landgräfl. hess. Verordnung vom 2. März 1795, dem Katzenelenbogner, Solmser, Mainzer und Pfälzer L. R. und Wimpfener Stadt-R. 5) in Sachsen-Coburg. 6) von der preußischen Rheinprovinz: die Kreise Wetzlar (mit Solmser, Mainzer, Kurtrierer, Katzenelenbogner R., Lamprecht's Stadt- u. Bendorfer Gewohnheitsrecht), Altenkirchen und Neuwied. 7) in Provinz Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Rinteln, Fulda und Hünfeld): Nassau: Solmser R., Frankfurt a. M. Stadt-R. reformat. v. 1578 u. 1611, im ehemal. Kurhessen: Mainzer u. Solmser R., u. hess. Prozeßordnung von 1745. 8) von Provinz Hannover: in den Aemtern Uchten und Freudenberg. 9) in Holstein (Dietmarschen). 10) in Schleswig: es gilt das Jütische Land- und das Fehmar'sche L. R. mit Ausnahme der Städte (außer Apenrade) und der Gebiete des Eiderstedter und Nordstrander L. Rs. (vgl. II. 5 u. III. a. 1.) 11) von der Schweiz: in den Cantonen Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg.

II. Allgemeine Gütergemeinschaft. (Alt: Franken und Westphalen.) 1) vom Gebiet des Preuß. L. R.: Ost- und Westpreußen, Posen, Westphalen (mit einigen unbedeutenden Ausnahmen im Reg.-Bez. Arnsberg? s. unt. IV), von der Rheinprovinz in den Kreisen: Duisburg, Rees und Essen. 2) Pommern (mit Ausnahme einiger Städte (vgl. unten III. a. 2). 3) von Brandenburg: in den Kreisen Kottbus, Züllichau u. Krossen. 4) großer Theil der Provinz Hannover (mit Ausnahme von oben I. 8 u. unten III. b. 4). 5) von Schleswig-Holstein: in den Städten (s. oben I. 10) und unten III. a. 1. 6) von Hessen-Nassau: Rinteln, Fulda, Hünfeld (s. oben I. 7). 7) Schaumburg-Lippe. 8) Lippe. 9) von Mecklenburg: in allen Städten beider Großherzogthümer (Land s. IV. 1). 10) Hamburg St. R. 11) Bremen St. R. 12) Fürstenthum Hildburghausen (vgl. III. a. 6).

---

[1]) Hauptsächlich dem Gutachten von R. Schröder zum zwölften deutschen Juristentage entnommen.

13) von Bayern: in den Fürstenthümern Baireuth, Bamberg, Oettingen-Wallerstein, Hohenlohe und Kempten; in den Grafschaften: Erbach, Pappenheim, Castell und Thurnau; in den Bisthümern (oder Theilen davon): Würzburg, Eichstädt, Fulda; in den Stadtrechts-Gebieten von Nürnberg, Dinkelsbühl, Kempten, Nördlingen, Kaufbeuren, Lindau, Schweinfurt, Weißenburg, Windsheim. 14) von der Schweiz in den Cantonen: Genf, Basel (Stadt und Land) und im neuen Cantonstheil Berns (Jura) (vgl. III. 11).

III. System der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft (Güter-Einheit). (Alt: Ostphalen.) a. Altsächsisches Recht (Sachsensp. u. Magdeburger Recht): 1) in Schleswig-Holstein (soweit Ausnahmen von I. 9, 10, u. II. 5, bestehen. 2) in Pommern (soweit Ausnahmen von II. 2). 3) in Anhalt. 4) in Sachsen-Weimar. 5) in Sachsen-Gotha. 6) in Sachsen-Meiningen (ohne Hildburghausen, s. II. 12). 7) Sachsen-Altenburg. 8) Reuß, jüng. u. ält. Linie. 9) Schwarzburg-Sondershausen. 10) Schwarzburg-Rudolstadt. 11) von der Schweiz: in den Cantonen Zürich, Bern (alter Cantonstheil, vgl. II. 14), Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob d. W. u. und d. W., Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A. Rh. u. J. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt. Aber nur (privilegirte) Forderung bezügl. des Frauenvermögens: in Zürich, Bern, Unterwalden ob d. W., Zug u. Aargau. b. Verwaltungsgemeinschaft des preuß. L. R. 1) Provinz Schlesien, 2) Prov. Sachsen, 3) Provinz Brandenburg, soweit nicht Ausnahmen s. oben II. 3. 4) von Provinz Hannover (vgl. I. 8 u. II. 4). c. Königreich Sachsen, bürgerl. G. B. v. 1863. d. Herzogthum Oldenburg, G. v. 1873.

IV. Römisches Dotalrecht (aber mit Vertragsfreiheit.) 1) in beiden Mecklenburg mit Ausnahme der Städte, s. oben II. 9. 2) Waldeck. 3) in Westphalen in 26 Ortschaften des Regierungsbezirkes Arnsberg (?) (s. II. 1.) 4) in Bayern in einigen kleinen fränkischen, schwäbischen u. altbayr. Bezirken. 5) Oesterreich (Oesterr. L. R.). 6) in der Schweiz: Canton Tessin.

D. Das vertragsmässige Güterrecht.

§ 126.

Von den Eheverträgen im Allgemeinen.

(Bes. § 133. Gb. § 229. Gg. § 136.)

1. Form derselben[1]). 2. Zeit der Errichtung[2]). 3. Inhalt derselben im Allgemeinen: a) Wahl eines gesetzlichen Güterrechts; b) Modification eines solchen; c) eigenartige Festsetzungen[3]). 4. Aufhebung der Eheverträge, insbes. durch Kinderzeugen[4]), durch Ehescheidung[5]).

[1]) Nach älteren Rechten: s. L. u. Schr., Urk. Abschluß vor Gericht oder Not. Urk. Nr. 69, 136, 165, 199, 201. Vor Verwandten oder Brautlaufsleuten Nr. 95, 189, in Privaturkunden Nr. 106, 187, 190.

[2]) Beispiele: vor der Ehe, s. L. u. Schr. Urk. 189, 222, 234; während der Ehe Urk. Nr. 165, 199, 201, 224, 293.

[3]) Vgl. die v. L. u. Schr. S. 236 D. 3 a—o zusammengestellten Urkunden.

[4]) L. u. Schr., Urk. Nr. 95, 222, 234.

[5]) L. u. Schr., Urk. Nr. 45.

Im Einzelnen.

§ 127.

Heirathgut und Aussteuer.

(Bes. § 138 II. Blu. § 199. Gb. § 237. Gg. § 152.)

Im Dotalsystem und bei ehelicher Verwaltungsgemeinschaft (andere Bedeutung von „Heirathgut" bei Gütergemeinschaft) »apparatus et instructus muliebris« (Paraphernalgut der Ehefrau). Hiezu gehörte früher die „Gerade", „Rade" (sächs.-thüring.), Hausgeräthschaften für die Frau, welche beim Tode der Frau den nächsten weiblichen Blutsverwandten (Niftel, daher „Niftelgerade") übergeben wurden, während beim Tode des Mannes dessen Heergeräthe (kriegerische Rüstung, Heergewäte) dessen nächsten Schwertmagen zufiel. Dagegen „Kammerwagen", „Brautwagen" u. dergl., in den Ländern des Dotalsystems, „Eheschatz" („Zugeld") der adeligen Töchter.

K. Sächs. Ges. B. § 1659. Ausstattung oder Aussteuer, Brautschatz, Heirathsgut, Ehegeld, Mitgift ist der Inbegriff Desjenigen, was Dritte für die Ehefrau als Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten versprechen oder geben. — § 1661. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter — zu Einrichtung des Hausstandes eine nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf sein Vermögen und den Stand des Ehemannes seiner Tochter zu bestimmende Ausstattung zu geben. — § 1662. Ist der Vater gestorben oder vermögenslos, oder die Tochter eine außereheliche, so ist die Mutter zur Ausstattung der Tochter verpflichtet. — § 1663. Ist die Tochter von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so liegt die Verpflichtung zur Ausstattung — diesem Dritten und nur wenn er gestorben oder vermögenslos ist, den leiblichen Eltern ob.

§ 128.

Widerlage, Gegenvermächtniß[1]).

(Bes. § 120 III b. Blu. § 205. Gb. § 239. Gg. § 154.)

Bayr. L. R. I. 6. §. 14. Was die Ehe-Frau in Ansehen des Heyrath-Guts von ihrem Manne oder statt seiner von anderen mit- oder auch ohne sein Vorwissen erlangt, das ist und heißt 1mo die Widerlag oder Gegen-Vermächtnuß *Contrados* vel Donatio propter Nuptias), wozu auch 2do nicht nur der Mann selbst, sondern da er etwan nicht so viel in Vermögen hat, sein leiblichen Vater, Groß-Vater oder Mutter — verbunden ist. — 3tio Wird zwar nicht erfordert, daß die Widerlag dem Heyrath-Gut allzeit gleich seye, — falls aber keine förmliche Ehe-Pacta vorhanden sind, so ist man der Ehe-Frauen soviel, als das Heyrathsgut beträgt, pro Contradote schuldig. 4to Kann selbe ohne würklich eingebrachtes Heyraths-Gut niemal

---

[1]) L. u. Schr., Urk. 222, 303.

bestehen. — 5to Stehet der Ehe-Frauen während der Ehe weder Eigenthum, noch Nutznieß- oder Verwaltung hierauf zu, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. — Preuß. L. R. II. 1. § 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß. — § 459. Ist die Summe des Gegenvermächtnisses in dem Vertrage nicht bestimmt; wohl aber die Absicht der Contrahenten, daß dasselbe mit dem Eingebrachten in Verhältniß stehen solle, — ersichtlich: so ist das Gegenvermächtniß auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen. — § 460. Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen: so wird das Gegenvermächtniß dem Ehevermächtnisse gleich gesetzt. — Oesterr. Ges. B. § 1230. Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein wenn sie den Ehemann überlebt, gebühret ihr — das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist. — § 1231. — in eben der Art, in welcher die Eltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben.

§ 129.

Morgengabe[1]).

(Bes. § 118. Blu. § 202. Gb. § 238. Gg. § 155 u. die dort cit. Lit.)

Bayr. L. R. I. 6. § 16. Die Morgen-Gaab ist das Geschenk, womit die Braut in Ansehen ihres Jungfräulichen Stands entweder von dem Bräutigam selbst oder von anderen in der nemlichen Absicht beehrt wird. Dieselbe kan — durch Geding oder würkliche Uebergaab geschehen. Letzternfalls erlangt die Braut das Eigenthum, erstenfalls eine rechtliche Ansprach gegen den Versprecher, beedes in dem Supposito, daß die Ehe — vollzogen worden ist. Dafern aber weder durch Pacta oder Uebergab, noch sonst der Morgen-Gaab

---

[1]) L. u. Schr., Urk. 69, 184, 190, 202, 222—224, 229. — Sachsensp. I. 20 § 1. Nu vernemet wat jegelik man von riddersart moge geven sime wive to morgengawe. Des morgens, alse he mit ir to dische gat vor etene, ane erven gelof, so mag he ire geven enen knecht oder ene maget die binnen iren jaren sin, und tünete u. timber u. veltgande ve. — § 8. Alle de von ridders art nicht ne sin, die ne mugen iren wiven nicht geven to morgengave wen dat beste perd oder ve, dat se hebbet. — Schwsp. 19. So git ein frier herre ze morgengabe siner housfrowen daz hundert march giltet. Ich meine fursten u. ander vrie herren. De mitlern vrien die mugen geben daz zehen march giltet. Die dienstman der vursten daz funf march giltet. Swaz anderre liute ist di en mugen niht gegeben, wan daz peste phaert oder vihe oder ros. Ist ein eigen man (Cod. Lüneb. Und is yt en enschildig) ritter, der mach nit gegeben, wan ein ros oder ein vihe, u. der choufman der mach nit gegeben wan als der eigen ritter, u. sines varenden gutes mach er geben zehen march. Der gebour, der vri ist, oder ander vrihen, die niht ritter sint, die en mugen niht gegeben, wan ein ros oder ein rint u. zehen march. Der eigen man mach niht gegeben wan ein schaf oder eine geiz oder funf schillinge siner phenninge.

halber etwas ausgemacht wird, so soll solche auf Instanz des interessirten Theils von der Obrigkeit ausgesprochen, und das Quantum theils nach dem Gebrauch, theils nach dem Vermögen des Ehe=Manns, jedoch niemal über den dritten Theil des bedungenen, oder sofern kein Pactum deshalb vorhanden ist, pro Qualitate Personarum gewöhnlichen Heyraths=Guts bestimmt werden. — Preuß. L. R. II. 1. § 206—7. Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört — die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe. — Oesterr. Ges. B. § 1232. Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe.

§ 130.

Witthum.

(Bes. § 120 III a. Blu. § 104. Gb. § 239. Gg. § 153.)

Bayr. L. R. I. 6. § 15. Wittib=Sitz oder Leibgeding (Dotalitum vel Vidualitium) ist jene Portion, welche die Ehe=Frau nach ihres Mannes Tod von seinem hinterlassenen Vermögen lebenslänglich zu geniessen hat, wobey, wenn (in den Ehe=Pactis) von dem Wittib=Sitz nichts enthalten ist, solcher auch nicht gefordert werden kan. Andernfalls gebührt solcher nur denen adelich Gebohrnen, und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Mann ein Heyrath=Gut zugebracht haben oder nicht, und soll das *Quantum* in Entstehung der Güte von der Obrigkeit theils nach üblichen Herkommen, theils nach dem Stand und Verlassenschaft, oder Anzahl deren Kindern des verstorbenen Manns ex aequo et bono ermessen und bestimmt werden. Wittib=Sitz und Widerlag (kan) nicht nebeneinander bestehen, ausgenommen, wenn beedes zugleich bedungen ist, welchenfalls jedoch der Wittib=Sitz die Jura et Privilegia Contradotis nicht gaudirt, sondern nur in Vim Debitoris simplicis gilt. Wenn daher eine Gebohrne von Adel ihrem Ehe=Mann ein Heyrath=Gut zubringt, ohne daß die Widerlag nebst dem Wittib=Sitz ausbedungen worden, so hat sie eins von beeden zu erwählen. — — Der Wittib=Sitz (fällt) hinweg, durch Verruckung des Wittib=Stuhls, das ist, durch weitere Verehelichung, — durch liederlich= und unzüchtiges Leben während den Wittib=Stand, durch die Ehescheidung, wenn solche aus Verschulden der Ehe=Frau erfolgt. — Preuß. L.=R. II. 1. § 457. Wird der Frau (auf den Todfall) der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen: so heißt es ein Leibgedinge. — § 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt. — § 462. Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben: so muß der Richter dieselbe auf den, nach Verhältniß des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, soweit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmen. — § 470. Leibgedinge und Witthum — fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns= oder Fideicommißfolger des Mannes zurück. — § 471. Leibgedinge und Witthum (hören) auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet. — Oesterr. Ges. B. § 1242. Das, was einer Gattinn auf den Fall des Wittwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Wittwengehalt. — § 1244.

Wenn die Wittwe sich verehelichet; so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt. — K. Sächs. G. B. § 1705. Sind einer Ehefrau gewisse Vortheile auf den Todesfall ihres Ehemannes zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, Wittwengehalt, Witthum, Leibgedinge, so finden darauf die Bestimmungen über den Leibrentenvertrag Anwendung. Der Wittwengehalt — wird durch Eingehung einer anderweiten Ehe verloren.

§ 131.

Besondere Wittwenrechte des sächsischen Rechts.

(Gg. § 156.)

a) Der Mustheil (cibaria); b) das Eingeschneitel (supervita); c) das Hausgeld.

E. Erbfolge unter Ehegatten.

§ 132.

(Blu. §§ 206, 207. Gg. §§ 185, 186. Vgl. unten § 147.)

Kein durchgehendes Erbrecht der Ehegatten in den ält. deutschen Rechten, wohl aber „statutarische Portion“, s. die einzelnen gesetzlichen Systeme oben.

Württemb. L. R. Th. 3. Tit. 16. Wenn ein — Ehegemächt, durch Testamentliche Verordnung, ihme Erben einsetzen will, soll es das andere Ehegemächt von seiner Verlassenschaft, ohne gnugsame — Ursachen, auszuschließen nicht Macht haben, sondern dasselb — mit Verschaffung des Dritten Theils, von demjhenigen, so es ab intestato von dem Verstorbnen eigenthumblich zuerben hätte, zubedenken schuldig seyn. — Preuß. L. R. s. oben § 120. — Constitutio electoral. Sax. 20 P. III. in Cod. August. I. p. 110. Stirbet der Mann vor seinem Weibe u. lässet nach sich Kinder von der ersten u. andern Ehe, eines oder mehr, so soll sein Weib, ohne Unterschied ob sie arm oder reich, nach Bezahlung derer Schulden, aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Güthern, einen vierten Theil nehmen u. haben. Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden Ehe-Weibe aus seiner Verlassenschaft, nach Ablegung derer Schulden, ein Drittheil folgen, u. die Frau in beyden Fällen alle ihre eingebrachte, anererbte u. andere Güter zusamt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen schuldig sein; jedoch soll der Frauen — frey stehen, ob sie zu ihrem eingebrachten Guth, oder aber nach Gelegenheit derer Fälle zu dem vierdten oder dritten Theil greiffen will, u. ihr solche Wahl, ohne Unterschied, es hätte der verstorbene Mann Kinder oder nicht, in einem oder dem andern Fall, wie obstehet, gelassen werden. — Const. elect. Sax. P. III. const. 22. Dem Manne (gebühret) nach Sachsen-Recht die Fahrniß. — Wären aber Stücke darunter, so zu der Gerade gehörig, — dieselben sollen denen Töchtern, — oder, da die nicht vorhanden, der näheſten Nifftel, — von dem Manne verreichet werden. — Const. elect. Sax. III. const. 7.

Es wird von den Rechtsgelehrten in gemein gehalten, daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder anders, so ihr nach seinem Absterben, vermöge einer Willkür, oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden, wie dann auch gleichergestalt hinwiederumb dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zustehet durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern, Derowegen wollen wir, wann sich solche Fälle zutragen, daß hierauff in unsern Landen zu Recht erkant — werde. — K. Sächs. Ges. B. § 2049. Bei dem Ableben eines Ehegatten erbt von dessen Vermögen der überlebende Ehegatte ein Viertheil, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft. § 2050. Hinterläßt der gestorbene Ehegatte keine — zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge, — so erhält der überlebende Ehegatte ein Dritttheil der Erbschaft. § 2052. Wenn der Ehegatte mit Eltern, Voreltern, Geschwistern oder mit Abkömmlingen der Geschwister des Erblassers zusammentrifft, so erhält er die Hälfte der Erbschaft. §. 2053. Hinterläßt ein Ehegatte nur Verwandte der im § 2026 unter Nr. 4 genannten Classe [d. h. übrige Seitenverwandte], so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. — Oesterr. Ges. B. § 757. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern. § 758. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

II. Einfluß des Eltern- und Kindesrechts auf das Vermögen.

§ 133.

Gemeinsame Elternrechte.

(Blu. § 220. Bes. § 135. Gb. § 241. Gg. § 157.)

1. Gegenseitige Verpflichtung der Ascendenten und Descendenten zur Alimentation, und zwar bezüglich der Alimentation der Kinder primär der Vater, subsidiär die Mutter[1]).

Bayr. L. R. I. c. 4 § 7. Eine der vornehmsten Pflichten . . . ist die Verschaffung des nöthigen Unterhalts . . . 1mo Sind leibliche Eltern, zuvörderst aber der Vater, sodann die Mutter, hernach die Ascendenten von väterlicher und endlich die von mütterlicher Seite hiezu verbunden.

2. Verpflichtung zur Bestellung von Heirathgut, s. oben §§ 127, 128. Vgl. kgl. sächs. G. B. §§ 1661—1664.

---

[1]) Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Erzeugers, s. § 137.

3. Erbrechte, s. unten.

Im Uebrigen s. Personenrecht §§ 25, 26 und den Einfluß der ehelichen Güterrechte.

§ 134.

Einfluß der väterlichen Gewalt auf das Vermögen[1]).

(Bes. § 135. Blu. §§ 221—223. Gb. § 242. Gg. §§ 158, 159.)

1. Verwaltung des Kindsvermögens durch den Vater, und zwar: a) freies Vermögen (Sondergut) des Kindes: nur Verwaltung des Vaters; b) nichtfreies Vermögen der Kinder, Spargut, Sparpfennig: Verwaltung und Nießbrauch des Vaters.

Preuß. L. R. II. 2 § 148. Zum freien Vermögen der Kinder gehört Alles, was dieselben außerhalb des Betriebes des väterlichen Geschäfts, durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben. — § 149. Desgleichen dasjenige, was sie im Kriegs- oder Civildienste vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben von ihren Eltern oder Andern zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten. (§ 150. Auch Lehen). — § 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Eltern oder auch von Andern ertheilt werden. — § 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen. — § 153. Alles, was sie von Demjenigen ersparen, was ihnen von den Eltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden. — § 154. Endlich Alles, was ihnen von Eltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird. — § 155. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Nießbrauche desselben ausschließen. — § 158. Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen. — § 159. Wenn sie noch minderjährig oder sonst ihren Sachen vorzustehen unfähig sind: so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben. — § 156. Alles Andere (verglichen mit § 148 — § 154), was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen. — § 157. Auch die Pathengeschenke werden dem nicht freien Vermögen der Kinder beigerechnet. — § 163. Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch.

K. Sächs. G. B. § 1811. Der Vater hat vermöge der väterlichen Gewalt an dem gesammten Vermögen seiner Kinder (mit Ausnahme der an

[1]) Röm. Peculienrecht unpraktisch (bestritten, s. Gg. § 158, 3 c.; Windscheid in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. XIII. S. 259—261 über Fitting's Castrense peculium, 1871). Vgl. Bluntschli, Vorwort zum Privatrecht (zur ersten Auflage) Seite XIII—XIV (d. 3. Aufl.).

Kindesstatt angenommenen) das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches. Dieses Recht findet nicht statt an Gegenständen, welche den Kindern von einem Dritten mit der Bestimmung zugewendet worden sind, daß der Vater daran keine Rechte haben soll, sowie an dem Erbtheile, welcher den Kindern anfällt, weil ihr Vater sich seines Erbrechtes unwürdig gemacht hat, oder weil er rechtmäßig enterbt worden ist. — Vgl. Züricher G. B. II. § 267.

2. Das Recht des Consenses bei Rechtsverzichten und onerosen Geschäften der Kinder.

Preuß. L. R. II. 2. § 125. — K. Sächs. G. B. § 1822 (dieß die Minderjährigkeit der Kinder voraussetzend).

3. Das Recht der testamentarischen Vormundswahl.

4. Das Recht der Pupillar-Substitution.

Temporäre Unterbrechung dieser Rechte bei Geisteskrankheit, Auswanderung und sonstiger Abwesenheit, längerer Freiheitsstrafe, Prodigalitäts-Erklärung.

„Mütterliche" Gewalt? s. Gg. § 162.

§ 135.

Von der Schichtung, Abschichtung.

(Bes. §§ 125, 126. Gb. § 236, Note 12—14.)

S. oben § 122, 3.

Preuß. Ges. üb. d. Westph. ehel. Güterr. v. 1860 § 6. Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, — durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schichtung anzuordnen. — § 13. Dem überlebenden, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) zu verlangen. — § 14. Zur Schichtung verpflichtet ist der überlebende Ehegatte: 1) wenn er zu einer anderen Ehe schreitet; 2) wenn er wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wird; 3) wenn ihm wegen seiner Abwesenheit ein Vormund bestellt wird; 4) wenn gegen ihn — es sei der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allg. Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben; 5) wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat. — § 15. Bei der Schichtung und ebenso bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinandersetzung wird der den Kindern — gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zustande des Vermögens festgesetzt, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schichtung, beziehungsweise des Todes des Letztlebenden befindet. Jedes der Kinder muß sich dabei, sowohl dem schichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geschwistern gegenüber, Alles anrechnen lassen, was er nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist. — § 17. Bei der Schichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugniß, das gemeinschaftliche — Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Be-

theiligten gebilligt oder im Falle des Nichteinverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist. — § 19. Der Mutter steht ebenso wie dem Vater nach der Schichtung die Befugniß zu, den Nießbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit, oder — sofern diese Fälle früher eintreten sollten — bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthschaftseinrichtung zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

§ 136.

Von der Einkindschaft.

(Bes. § 127. Blu. § 219. Gb. § 262. Gg. § 137.)

S. oben § 26 und unten § 154.

Bayer. L. R. I. 5. § 12. Gleichwie (die Einkindschaft) in hiesigen Landen bishero ganz unbekannt — gewesen, also auch in Zukunft um die Vermeidung deren hieraus besorglicher Strittigkeiten nicht eingeführt werden soll. Soviel aber die Ober-Pfälzische Lande betrifft, hat es in diesem Stück bey dortigen Lands-Gebrauch — noch ferner sein ungeändertes Verbleiben. — Oesterr. Ges. B. § 1259. Die Einkindschaft — hat keine rechtliche Wirkung. — Württemb. L. R. III. 9. Es sollen sich auch diese Einkindschafften weitter nicht erstrecken, dann allein auf Vätterlich u. Mütterlich Erbschafft. — Preuß. L. R. II. 2. § 720. Die Absicht der Einkindschaft ist, daß zwischen den Stiefältern und Stiefkindern die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorgebracht werden sollen. — § 721. Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden. — § 723. Die freie Einwilligung der Aeltern sowohl, als der zusammen zu bringenden Kinder ist dazu nothwendig. — §. 725. Jedes der Eltern, welches schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, muß denselben aus seinem dermaligen Vermögen eine gewisse Summe, auf seinen künftigen Todesfall, zum Voraus bescheiden. — § 733. Der Stiefvater (erwirbt) auf das Vermögen der Stiefkinder keineswegs die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte. — § 752. Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft, noch Erbrecht unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien. — Hamburg. Vorm. O. v. 1844. Art. 33. Der hiesigen Gewohnheit gemäß begründet eine Einkindschaft ein gegenseitiges Erbrecht der Vorkinder und des angesetzten Ehegatten, selbst in dem Falle, da die zweite Ehe kinderlos bliebe, so wie ein gegenseitiges Erbrecht der Vor- und Nachkinder unter sich.

§ 137.

Die uneheliche Vaterschaft in ihrer vermögensrechtlichen Wirkung.

(Blu. § 224. Gg. § 164.)

1. Alimentations-Verbindlichkeit. Umfang derselben.

Voraussetzung: a) Anerkennung des Kindes.

Diese kann gerichtlich oder außergerichtlich auch vor dem Standesbeamten erfolgen; über deren Eintrag in das Civil-Standesregister, s. R. G. v. 6. Febr. 1875, §§ 25 u. 26, Hinschius, Comment. hiezu S. 79—82.

b) Ueberführung in Prozesse.

Die letztere fällt weg nach dem „System der Maternität", französisches Recht.

Code Napol. art. 340. La recherche de la paternité est interdite. Lit. hiezu s. Gg. § 164. Anm. 7. — Großherzogl. hess. Ges. (v. 20. Mai 1821, publ. 6. Juni 1821) über die Aufhebung der sog. Fornikationsstrafen.

Nach dem System der Paternität: actio de partu agnoscendo. Einreden dagegen, bestritten.

Bayr. L. R. IV. c. 16. § 6. (Fortsetzung des oben § 112. 1 b. angef. Satzes S. 122 oben), und aus der nämlichen Ursache pflegt man 6to bei fleischlichen Sünden nach Gestalt der Personen, Proben und Umstände auf die Dotation oder Alimentation zu sprechen. Ferner I. c. 4, § 7. s. oben § 133. 1. und I. c. 4, § 9. Bei unehelichen Kindern wird 4to derjenige, welcher sich zu dem mit ihrer Mutter beigepflogenen Beyschlaf einbekennt, oder dessen genugsam überwiesen ist, so lange für den Vater geachtet, bis er das Gegentheil darthun, oder wenigstens soviel zeigen kann, daß die Mutter auch anderen in Unehren fleischlich beigehalten habe, welch' letzteren Falls derselbe zwar von der Paternität losgesprochen, hingegen aber des einbekannten oder erprobten Beischlafs halber nicht nur gestraft, sondern auch in die Alimentation des Kindes zum Theil oder ganz condemnirt wird. Hiezu Plenarbeschluß des bayr. O. App. Ger. v. 21. Juni 1841, exc. plur. concumb. betr. u. Plenarbeschluß desselben Ger. v. 5. Juni 1855, Delictscharakter der Aliment. Verbindlichkeit nach bayr. Recht; ferner Roth, bayr. Civil-R. Theil I. §§ 83—86.) — Preuß. L. R. II. 1. § 1027. Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. (Umfang dieser Versorgung s. §§ 1028—1131, modificirt durch das preuß. G. v. 24. April 1854, s. oben §. 112. 3. Anm. 2 S. 122 citirt.— Preuß. G. v. 24. April 1854, § 15: Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom 185. bis zum 210. Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt. — K. sächs. G. B. § 1858. Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, ingleichen zu dem Unterhalte des Kindes einen Beitrag zu geben. — §. 1859. Als Schwängerer gilt Derjenige, welcher mit der Geschwängerten in dem Zeitraume zwischen dem 182. und 302. Tage vor deren Niederkunft, den Tag derselben ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. — § 1861. Verlangt die Geschwängerte an Geburts- und Taufkosten nicht mehr als 7 Thaler, so bedarf es keines Nach-

weises, daß dieser Aufwand nothwendig gewesen sei. — § 1862. Der Schwängerer hat zu dem Unterhalte des außerehelichen Kindes bis zu dessen erfülltem 14. Jahre einen Beitrag von wenigstens 12 bis höchstens 120 Thalern für das Jahr zu leisten.

2. Erbrecht, s. unten § 146.

III. Die vermögensrechtliche Seite der Vormundschaft[1]).

Im Allgemeinen.

(Bes. § 128. Blu. § 225. Gb. § 243. Gg. § 165.)

§ 138.

Geschichtliche Einleitung.

Mundium[2]).

Röm. R. Aber deutschrl. Modificationen: I. Altersvormundschaft, kein Unterschied zwischen Cura und Tutela. II. Oeffentlichrechtl. Institut, nur gesetzliche, event. richterliche Vormundschaften und Institut der Obervormundschaft. III. Große Zahl bloßer Vermögensverwaltungen, curae minus plenae, zum Theil der Obervormundschaft entrückt.

§ 139.

I. Die Einleitung der Vormundschaft.

(Bes. § 128, IV. Gb. § 244, 2. Gg. § 166.)

Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit, competent forum domicilii, auch rei sitae? Voraussetzungen gesetzlich: Alter, Krankheit, Verschwendung, Abwesenheit. Freiwillige Unterstellung ohne solche Voraussetzung zulässig? particularrl. — Verfahren, s. auch D. Civilprozeß-O. §§ 593—627.

Bestellung der Vormundschaft: nur obrigkeitlich[3]): die Dela-

---

[1]) Lit. s. Kraut, Die Vormundschaft, 3 Bde., 1835—1859; ferner Gg. Lit. in Note zu § 165.

[2]) Sachsensp. I. 23 § 1. Svar de sone binnen iren jaren sin, ire eldeste evenburdige svert mach nimt dat herwede al ene, u. is der kinde vormunde daran; wante se to iren jaren komet, so sal he't in weder geven, darto al ir gut; he ne künne se bereden, war he't in ere bederf verdan hebbe, oder it ime roflike oder van ungelücke u. ane sine scult geloset si. § 2. He is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimt, of he ir evenbürdich is. — Schwsp. 52. Der lantrihter ... oder voget soll (den Kindern u. den Frauen) einen phleger geben der ir genôz sî, der kinde u. irs vaters, u. der bî in in dem lande sî u. hânt si niht vaters mâge, so gebe (man) in einen ir muoter mâc, u. hânt si des ouch niht, sê neme man ein getriwen lantman.

[3]) Reichspolizei-O. v. 1548 Tit. 31 § 2. Daß ein jeglicher Vormünder . . . sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll, die Verwaltung sey ihme denn zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen.

tionsgründe sind nur Motive zur Bestellung, nämlich: a) Verwandtschaft[1]); b) Testament; c) auch Vertrag.

Bayr. L. R. I. 7. § 5. 7mo (Es hat) dem alten Teutschen Gebrauch u. Herkommen nach mit Vormündern, welche von dem Vater auch ausser letztwilliger *Disposition* auf andere Art benannt, oder gar durch Heyraths- u. Familien-*Pacta* verordnet seynd, die nemliche Bewandnuß, wie mit Tutoribus testamentariis. — § 6. 7mo Bey der Mutter und Groß-Mutter ist zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft durch letzten Willen, Heyraths-Geding und andere dergleichen väterliche Disposition ausdrücklich übertragen worden, oder nicht. Letzternfalls sollen ihr zwey ordentlich verpflichtete Mitvormünder u. zwar vorzüglich aus des Pupillens nächsten Befreundeten, erstenfalls aber nur zwey unverpflichtete Beyständer zugegeben werden, welche allenfalls, wenn sie schlechte Haus-Wirthschaft von ihr verspüren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeig hierüber thun sollen. — K. Sächs. G. B. § 1886. Bei Bestellung der Vormünder hat das Vormundschaftsgericht auf die von den Eltern des zu Bevormundenden in Ehestiftungen, letzten Willen oder sonst getroffene Anordnungen —, soweit nicht ein Bedenken entgegen steht, Rücksicht zu nehmen.

Absolute und relative Unfähigkeit, Excusation.

Bayr. L. R. I. 7. § 21. Obschon in den Römischen Rechten gewisse Entschuldigungs-Ursachen — ausdrücklich vorgeschrieben sind, so kommt es doch hierin nach hiesigen Lands-Gebrauch nicht soviel auf die Vorschrift der Rechten als die Beschaffenheit der Umständen an, woraus die Obrigkeit von selbst leicht ermessen wird, ob und wie weit die vorgebrachte Ursach entweder vor- oder nach angetrettener Vormundschaft zur Entschuldigung hinreiche.

Remotion, Eid oder Verhandgelübdung, Tutorium wie röm. R.

§ 140.

II. Die Führung der Vormundschaft.

Im Allgemeinen: Verpflichtung zur Treue[2]).

Im Einzelnen: Inventar-Errichtung[3]); Verwaltungsbefugniß mit

---

[1]) Kl. Kaiserr. 2, 32. Wo kint sint, den vater u. mutter sint gestorbin, do hat der keyser gebodin — daz dy nestin von der kinde vater u. nicht von der mutter sollen der kinde formunde sin. — Unn iz daz ers vater bruder ist ein solich man, daz he unberaden ist, so sal ez der neste noch eme thun. Sint se aber alle unberaden, die darczu horen, so sal ez dez keysers amptman bewarn med ersamen manne, dem czu glouben stet. — Vgl. oben Sachsensp. I. 23 § 1.

[2]) Schwsp. 52 § 2. Der kinde und der frowen phleger, die etwâ sicherboten, etwâ phleger, etwâ voget, etwâ vormund, etwâ behalter: swie man sie heizet, sô sullen sie getriuwe liute sîn.

[3]) Reichspolizei-Ordn. v. 1577 Tit. 32 § 3. Item daß (der Vormund) nach befohlener Verwaltung, von allen Gütern, liegend u. fahrend, Schulden-Brieff und Register, ein *Inventarium* auffrichte, u. rechtmäßige genugsame *Caution* u. Versicherung thue, auch mit Gelübden u. Eyden beladen werde, daß er seinen Pflegkindern u. ihren Gütern getreulich u. erbarlich vorseyn, ihre Personen u. Güter versehen u. verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wen-

diligentia quam suis; bei Veräußerungen obrigkeitl. Dekret, s. röm. R.; Pflicht zur Rechnungsstellung [1]). Actio tutelae directa (quasi ex contractu, jetzt allgemein).

Im Uebrigen wie röm. R.

§ 141.

III. Die Obervormundschaft.

(Bes. § 128 III. Blu. § 230. Gb. § 244, 3. Gg. § 169.)

Competentes Gericht („Oberster Gerhaber").

1. Aufsicht und Controlle. Vgl. D. Civilprozeß-O. §§ 600, 603, 623.

K. Sächs. G. B. § 1880. Ueber der Vormundschaft steht als Obervormundschaft das zuständige Gericht. — § 1882. Bei wichtigen Angelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen im Inlande wohnende Verwandte u. Verschwägerte des Bevormundeten zu Rathe ziehen. Diese dürfen den Rath nicht ohne erhebliche Gründe verweigern, können aber Ersatz des durch Ertheilung des Rathes entstandenen Aufwandes fordern. — § 1877. Die Vormundschaft erstreckt sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, wenn nicht dazu ein besonderer Vormund bestellt ist. — § 1878. Hat ein im Auslande Bevormundeter im Inlande unbewegliches Vermögen, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen.

2. Bestellung, Beeidigung, Legitimirung des Vormundes.

3. Rechnungsabnahme.

4. Honorirung des Vormundes.

Bayr. L. R. I. 7 § 15 Nr. 5. (Der Vormund) hat von dem Pupillen nach Beschaffenheit seines Standes u. Vermögens, dann gehabter Mühe, Verrichtung u. Sorg eine *proportionir*liche Verehr- u. Ergötzung zu forderen, wenn anderst die Vormundschaft redlich, ehrbar u. getreulich verwaltet worden.

5. Autorisation zu Veräußerungen u. dergl.

6. Depositalbehörde.

K. Sächs. Ges. B. § 1904. Das Vormundschaftsgericht kann Werthpapiere, Schuldverschreibungen u. andere Urkunden des Bevormundeten in Verwahrung nehmen, u. der Vormund kann verlangen, daß dieß geschieht. § 1934. Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich

---

den, noch dieselbigen ohn Vorwissen, Erkanntniß u. Decret der Obrigkeit veräussern, verpfänden oder beschwehren, u. jährlich nit allein auff Erforderung der Obrigkeit, sonder auch selbst, vermög seines anbefohlnen Ampts, auch geleister Pflicht u. Eyds, gebührlich Rechenschafft anbieten u. thun (wolle).

[1]) S. vor. Ges.-Stelle (Reichspolizei-O.) und Sachsensp. I. 23 § 2. Sve — des kindes erve is, dem sal des kindes vormunde bereden von jare to jare des kindes gudes, u. ine des gewis maken, dat he is in unplicht nicht ne verdu. — Wende it is dicke ein der kindere vormünde, u. ein ander ir erve. Svar aver die vormünde is ok erve, die ne darf nemanne berekenen des kindes gut, noch bürgen setten.

gleich gestellter Creditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.

7. Remotion (balemunden [1]).

8. Subsidiäre Haftung der Behörde.

Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875: § 2. Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat. Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt. — § 3. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat. — § 4. Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. — § 5. Fehlt es an einem der in den §§ 2—4 angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justiz-Minister bestimmt. — § 7. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden. — § 8. Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig. Im Uebrigen finden für die Pflegschaft sowie für die außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts die Vorschriften der §§ 2—4, 6 entsprechende Anwendung. Sofern diese Vorschriften nicht anwendbar sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt.

Die einzelnen Arten der Vormundschaften.

I. Vormundschaft über Minderjährige.

§ 142.

1. Einleitung der Vormundschaft.

Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875: § 11. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird. — § 16. Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die groß-

[1]) Sachsensp. I. 41 [Schwsp. (Laßb.) 50]. Klaget maget oder wedewe — over iren vormünden dat he se untweldige egens oder lenes oder liftucht, — man sal ine balemünden, dat is, man sal ime verdelen al vormuntscap. Schwsp. Diz reht habent och die wisen gein ir phlegern.

jährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen. Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird. Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen. — § 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen: 1) wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat; 2) wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat; 3) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder; 4) wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat; 5) der Großvater väterlicher Seits; 6) der Großvater mütterlicher Seits. Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist. Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden. — § 19. Kann die Vormundschaft keinem der nach § 17 Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths (§ 52) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen. Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen. — § 24. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt. Der Vormund erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben. Eine Bestallung des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt. — § 26. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind. Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

2. Führung der Vormundschaft.

Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875. § 32. Der

Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet. Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkte der Bestellung. Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge. Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormundes zusteht, bleiben in Kraft. Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht. — § 34. Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist. Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist. Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen. — (§ 35. Inventarisirung. § 37. Erziehungskosten. § 39. Anlage von Geldern.) § 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es: 1) zur Entlassung des Mündels aus der preußischen Staatsangehörigkeit; 2) zur Annahme des Mündels an Kindesstatt; 3) zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft; 4) zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird; 5) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt; 6) zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag; 7) zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von dreihundert Mark oder mehr eingeschätzt sind; 8) Zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreitausend Mark übersteigt; 9) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts; 10) zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten; 11) zur Ertheilung einer Prokura; 12) zur Aufnahme von Darlehen; 13) zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten; 14) zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

3. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

Preuß. Vormundschafts-Ordnung. § 51. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen. Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. — § 56. Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei bis drei Jahre bestimmt werden... Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit

einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen. § 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. § 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöht, gemindert oder erlassen werden. Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

Ernennung und Aufgabe der Waisenräthe.

Preuß. Vormundschafts-Ordnung. § 52. Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden. Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeinde-Amt. Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden. Auf selbständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden. — § 53. Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen. Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.

4. Beendigung der Vormundschaft.

(§§ 61—70 der preuß. Vormundschafts-Ordnung.) § 68. Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

5. Der Familienrath.

Preuß. Vormundschafts-Ordnung. § 71. Ein Familienrath ist zu bilden: 1) wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat; 2) wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen; 3) wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen. Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 untersagt ist. Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden. — § 72. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet.

Andere Personen können in denselben berufen werden: 1) durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des § 17; 2) durch Beschluß eines bestehenden Familienraths. Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§ 25, 62 zu beurtheilen. Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs. — § 75. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

II. Vormundschaft über Großjährige.

§ 143.

Preuß. Vormundschafts-Ordnung. § 81. Großjährige erhalten einen Vormund: 1) wenn sie für geisteskrank erklärt sind; 2) wenn sie für Verschwender erklärt sind; 3) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. — § 82. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormnnd zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben, oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Aus dringenden Gründen kann Demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden. Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen. Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — § 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des § 81 Nr. 3 und des § 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat. Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte. Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des § 50 Erbschaften anzutreten. Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.

III. Pflegschaften.

§ 144.

Preuß. Vormundschafts-Ordnung. § 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen

nicht stattfinden kann. Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormunds erhält jeder Mündel einen Pfleger. — § 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren oder auf Antrag Desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger. — § 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Viertes Buch: Das Erbrecht.

§ 145.

Historische Einleitung.

(Bes. § 131. Blu. §§ 232, 233. Gb. §§ 248, 249. Gg. §§ 170, 172.)

Verschiedenheit der älteren deutschen Rechte gegenüber dem römischen Recht.

I. Keine Universalsuccession, keine Hereditas jacens, sondern Singularsuccessionen in die Lehen-, Familien-, Rittergüter; dazu die ehegüterrechtlichen Verhältnisse, Eingebrachtes und Errungenes, Liegenschaften mit besonderen Successionen, Fahrhabe und Heergewäte, Gerade, Mustheil, portio statutaria; das „Erbe“ [1]). — Ueber die Succession in die Forderungen s. Stobbe in Bekker's u. Muther's Jahrb. V. S. 293.

II. Nur natürliches Erbrecht. Testamente erst sehr spät, be-

---

[1]) Sachsensp. I. 24 § 1. Nâh deme herwête sal daz wîb nemen ire morgengâbe; — [dar zû hôret alle veltpferde und rindere und zcigen und swîn, die vor den hirten gên, und gezûne und gezimbere. § 2. Meste swîn gehôren zû der mûsteile, und alle gehobete spîse in îelichem hofe ires mannes]. — § 3. Sô nimt sie allez, daz zû gerâde hôret; daz sint alle schâf und gense und casten mit ûfgehabeten liden, alle garn, bette, phule, kussene, lînlachen, tischlachen, twêlen, badelachen, beckene, lûchtere, lîn und alle wibliche kleidere, vingerlîn, armgolt, schapil, saltere und alle bûche, die zu gotis dînste hôren — [die vrowen phlegen zu lesene], — sidelen, laden, tepte, umbehange, ruckelachen und al gebende. — [Diz ist daz zu vrowen gerâde gehôrt. Noch ist mangerhande cleinôte, al en nenne ich es sunderlîche nicht: als] — bursten, schêren, spiegele, nizkemme. Al lachen ungeschrôten zu vrowen cleidern und golt und silber ungeworcht, daz en hôret den vrowen nicht. Swaz sô boben daz benûmete ding ist, daz gehôret allez zû deme erbe. § 4. Swaz sô ûze stûnt bie des tôten mannes lîbe, daz lôse her, ab her will, deme ez durch recht hôren sal. — Glosse zu Ssp. 1, 24. Bisher hat er angezeigt, was die Schwertmagen aus dem Erbe zuvor nemen. Nu wil er auch sagen, was die nemen, so von der Spielseiten zum erben geboren sind, als die Frau, welche, ob sie nicht vorhanden, neme es ihr Nifftel, das ist ihre nechste Mume, welche ihr von weibshalben angehört. — Wie die Schwertmagen das Heergewet zuvor nemen, also hinwieder die Spielmagen die Gerade.

schränkt, mit gerichtlicher oder landesherrlicher Bestätigung u. dergl.; im Mittelalter höchstens eine Art mortis causa donatio [1]).

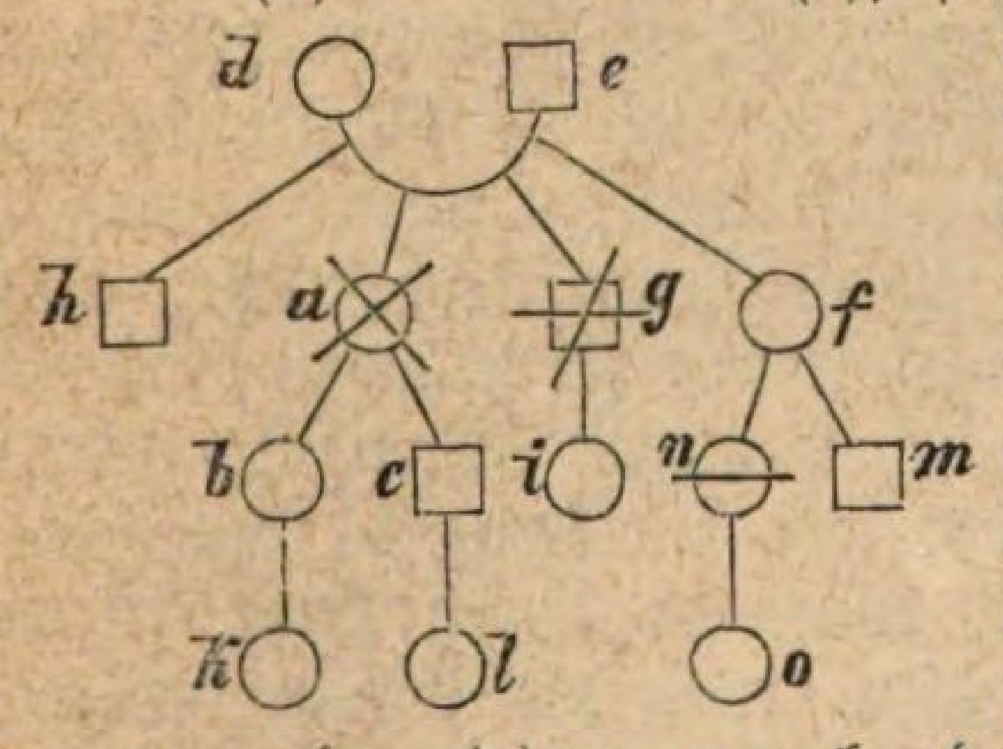
III. Die Intestatabfolge agnatisch, mit Sippezahlberechnung nach Parentel= und Magschaft [2]).

---

[1]) Sachsensp. II. 30. Swer sô ime erbe zû segt, nicht von sibbe halben, den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht, man en müge gezeûgen, daz daz gelobede vor gerichte gestêtiget sie.

[2]) Vgl. oben § 27 u. über die Parentelenordnung: Wasserschleben: Das Prinzip der Successionsordnung (1860), die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbfolge (1804) und „Das Prinzip der Erbfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten" (1870), ferner Lewis: Krit. Vierteljahrs=schrift 1871 Bd. XIV. S. 1 ff.

Sachsensp. I. 3 § 3. Nû merke wir ouch, wô die sibbe beginne, und wô si ende. In deme houbete ist bescheiden man und wib zu stênde, die êliche und echtlîche zu samene komen sîn. In des halses lide die kindere, di âne zcweiunge von vater und von mûter geborn sîn; ist dâ zweiunge an, die en mugen an eime lide nicht bestên, nnd schricken an ein ander lid. Nemen ouch zwêne brûdere zwô (Hs. zw'.) swestere, und der dirte brûder ein fremde wib, ire kindere sint doch gliche nâhe ir iclich des andern erbe zu nemene, ab sie ebenburtig sîn. Ungezweiter brûder kindere di stên an deme gelide, dâr schuldere und arme zu samene komen: alsô tûn die swester kindere. Diz ist die êrste sibbezcale, die man zu mâgen rechent: brûder kindere und swester kindere. In deme elnebogen stêt die andere; in deme lide der hant die dirte; in deme êrsten gelede des mittelsten vingers die virde; in deme andern lide die vünfte; in deme dirten die sechste. In deme sibenden stêt ein nagel, und nicht ein gelid; dar umme endet dâ sibbe, und heizen naglmâge. Die zwischen dem nagele und deme houbete sich zû der sibbe gestôzen mügen an glicher stat, die nemen daz erbe gliche; der sich nâher zu der sibbe gestôze mag, der nimt daz erbe zu voren. — [Die sibbe endet in deme sibenden erbe zu nemene, al habe der bâbest geurloubet wib zu nemene in der vünften; wen der bâbst en mag kein recht seczen, dâ her unse lantrecht oder lênrecht mete ergere]. — § 4. [Uffe altvile unde uffe twerge erstirbit weder lên noch erbe, noch uffe kropel=kint. Swer denne die erben sint und ir nêsten mâge, die suln sie halden in irre phlâge. Wirt ouch ein kint geborn stum oder handelôs oder vûzelôs oder blint, daz ist wol erbe zu lantrechte, und nicht zu lênerbe. Hât her aber lên entphangen, ê her worde (für würde) alsus, daz verlûstet her nicht hie mete. Der miselsîche man entphêt wider lê noch erbe. Hât erz aber entphangen ê der sûche, her beheld ez und erbet ez als ein ander man]. — I. 17 § 1, nach Kraut § 146 N. 101. Stirft der man (a) ane kint (b. c. k. l.), sin vader (d) nimmt sin erve; ne hebet he des vaders nicht, it nimt sin muder (e) mit mereme rechte, dan sin bruder (f). Vader (d) und muder (e), süster (g) und bruder (a) erve nimt de sone (f) und nicht



de dochter (h); it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. Sven aver en erve [das Erbe des a] versüsteret und verbruderet [d. h. über Schwester (gh) u. Bruder (f) hinausgeht, Schwester u. Bruder nicht mehr leben, sondern nur ihre Nachkommen], alle de sik gelike na to der sippe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif [also erst i u. m, dann o]; disse hetet de sassen ganerben. — Doch nimt sones (b) u. dochter (c) kint (k. l.) erve vor vader (d) u. v. muder (e) u. vor bruder (f) u. vor süster (h), durch dat it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is. — Glosse zum Sachsensp. zu I. 5 § 2 (ed. 1545). Nu möchtestu fragen, Wie ist das, das die tochter kein erbe nimpt, ob da ist ein son: Nach dieser meinung so weren alle töchter erblos. Sage das dies sey gewest bey altem Recht und sey nu abgelegt.

IV. Kein Erbschaftsantritt, der Todte erbt den Lebendigen (s. unten § 157, 3).

V. Schon bei Lebzeiten Recht der Erben, Anerben, namentlich bei Veräußerung von Liegenschaften, s. oben § 58 Z. 3 u. § 62, Nothерbrechte. Daneben außerordentliche Notherbrechte: Besthaupt (s. oben § 94 Anm.), und jus albinagii (s. oben § 21 I. 4).

VI. Beseitigung des Erbrechts durch Todttheilung, Geschäft unter Lebenden; vollkommen abgetheilte Kinder; »Successio anticipata«. (Gb. § 254. Bes. § 188.)

Daneben noch einzelne besondere Institute:

1. Schoßfall-R. (Bes. § 133 III., Gg. § 176, 5 a);
2. Verfangenschaft, jure devolutionis;
3. Fallrecht (s. Bes. § 133 III., Gg. § 176, 5 b), jus recadentiae (revolutionis);
4. Kürrecht des jüngeren[1]);
5. Vorrecht des jüngeren auf den Hof[2]);
6. Mutschirung, Oerterung. —

Reception des römischen Rechts, insbesondere im Notherbenrecht, gemeinrechtliche Controversen hierüber. Daneben deutschrechtl. Institute.

I. Erbverträge seit XVI. Jahrh. a) Unentziehbarkeit des vertragsmäßig gewordenen Erbrechts; b) Beseitigung der Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.

II. Besondere gesetzliche Succession in ehegüterrechtlichen Verhältnissen begründet, sowie in Lehen, Stamm- u. Familienfideicommißgüter.

I. Capitel.

Natürliche Erbfolge.

§ 146.

Natürliche Erbfolge der Blutsverwandten und Notherbenrecht.

(Bes. § 132 I. Blu. §§ 232, 238, 239. Gb. §§ 250, 251. Gg. §§ 171, 174, 175, 176.)

I. Röm. Recht Nov. 118. Untergegangen ist der Vorzug der Männer vor den Weibern, der der Agnaten vor den Cognaten; ver-

---

[1]) Sachsensp. III. 29 § 2. Svar zwêne man ein erbe nemen suln, der eildere sal teilen, der jungere sal kiesen.

[2]) Z. B. Vernüwerte Gerichtssatzung v. Bern v. 1614 (ebenso entspr. Berner Civ. G. B. v. 1830 Satz 545): Dem jüngsten Sohn soll allwegen in den Theilungen synes abgestorbenen Vatters Besitzung oder verlassen Säßhuß, vnd Hoff, so er oder syne Vögt des begärend, in ziemlich billiger Theilung gefolgen und blyben, s. Eugen Huber, Die schweizerischen Erbrechte, Zürich 1872 S. 25.

einzelt: Vorzug der vollen Geburt vor der halben. Abweichungen vom röm. R.:

R. Absch. v. 1498 § 37. Daß Tichtern oder Enckeln hinfüro an irer Anen verlassen Hab u. Güter mit jrer Vater oder Mutter Geschwister, an statt ihrer Vater oder Mutter zu erben, laut gemeiner geschribner keyserlicher Recht zugelassen werden sollen: Der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehn. — R. Absch. v. 1521. § 19. (Daß auch) Brüder- oder Schwesterkinder mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter Brüdern oder Schwester die andern Abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern in Stammtheil erben sollen. — R. Absch. v. 1529. § 31. Daß wann einer untestirt absterbe, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder- oder Schwestern Kinder in ungleiche Zahl verlasse, alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter und nicht in die Stämme erben sollen. — Oesterr. Ges. B. § 735. Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt, so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nähmlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Eltern verstorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie . . . getheilt. (Entsprechend § 738.) Vergl. des Gegensatzes wegen: Nov. 118 c. 2 u. Nov. 127 c. 1. Windscheid Pand. § 572, 2, T. u. Anm. 17. — K. Sächs. Ges. B. § 2038. Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, so erben die Voreltern väterlicher und mütterlicher Seits, so daß die dem Grade nach Nächsten jeden Entfernteren ausschließen, selbst wenn er auf der anderen Seite steht. Mehrere desselben Grades theilen, wenn sie derselben Seite angehören, nach gleichen Theilen. Gehören sie verschiedenen Seiten an, so fällt die Erbschaft zu der einen Hälfte an die väterliche und zu der anderen Hälfte an die mütterliche Seite und die mehreren zu jeder Seite Gehörige erhalten gleiche Theile. — K. Sächs. Ges. B. § 2041. Abkömmlinge von Geschwistern erben mit den Geschwistern, durch welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. In diesem Falle, sowie wenn blos Abkömmlinge vorhanden sind, gilt Erbfolge nach Stämmen. — § 2042. Von den Seitenverwandten in der vierten Classe gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher einen näheren gemeinschaftlichen Stammvater oder eine nähere gemeinschaftliche Stammmutter mit dem Erblasser hat, als die Uebrigen.

II. Erbrecht unehelicher Kinder.

Bayr. L. R. III. 12. § 2. Nr. 11. Uneheliche Kinder (Naturales vel Spurii), welche entweder gar nicht, oder nur *per Rescriptum legitimirt* sind, succediren hiesigen Land-Rechten nach erstens in dem väterlichen Vermögen nur soviel den bloßen Unterhalt betrifft, es seye dann kein anderer Befreundte mehr vorhanden. Von ahnherrlicher Verlassenschaft väterlicher Seits sind sie zweytens gar *quoad Alimenta* ausgeschlossen —, hingegen erben sie drittens die Mutter —, wie auch viertens den mütterlichen Ahn-Herrn —. Annebens soll

man fünftens bei der Mutter u. mütterlichen Ahn=Frau dahin sehen, ob sonst noch eine eheliche *Descendenz* von ihnen vorhanden seye, dann wo dieses ist, da *succedi*ren die uneheliche auch hierin nur *quoad Alimenta*. — Preuß. L. R. II. 2. § 652. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verfügung des Vaters vorhanden, so gebühret den unehelichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses nach den §§ 581, 582, 583 enthaltenen näheren Bestimmungen. — Preuß. G. v. 24. April 1854. § 19 . . . Das gesetzl. Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht dem unehel. Kinde nur zu, wenn es entweder 1) ein Anerkenntniß beizubringen vermag, oder 2) der Erblasser in einem . . . Urtheile als Vater des Kindes erachtet oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist. — Oesterr. Ges. B. § 754. Zu dem Nachlasse des Vaters u. der väterlichen Verwandten, dem der Aeltern, Großältern u. übrigen Verwandten der Mutter gebühret den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge. — K. Sächs. Ges. B. § 2020. Außereheliche Geschwister gelten, selbst wenn sie denselben Vater u. dieselbe Mutter haben, nur als halbbürtige Geschwister.

III. Modificationen des Notherbrechts.

1. Querela nullitatis beseitigt, statt deren nur Forderung des Pflichttheils, s. Preuß. L. R. II. 2 §§ 432—436, 441—449, Oesterr. G. B. §§ 775—782, K. Sächs. G. B. § 2600.

2. Pflichttheil in beliebiger Form zuzuwenden, s. Preuß. L. R. II. 2 § 396, Oesterr. G. B. § 774, K. Sächs. G. B. § 2583.

3. Enterbungsgründe, die röm., aber modificirt, s. Schwabensp. Land=R. c. XV. (noch nicht aber Sachsensp. u. Deutschensp.). — Gründe der Enterbung von Descendenten, s. Preuß. L. R. II. 2 §§ 399—413 (Klostergelübde s. II. 11 § 1203), Oesterr. G. B. §§ 768, 770, aber 795 (nothwendiger Unterhalt), K. Sächs. G. B. §§ 2575, 2576. — Enterbung aus guter Absicht, s. Preuß. L. R. II. 2 §§ 419—431, Oesterr. G. B. § 773, K. Sächs. G. B. § 2577. Gründe der Enterbung von Ascendenten, s. Preuß. L. R. II. 2 § 506 bis 515, Oesterr. G. B. § 769 (§ 768) mit § 795 (Unterhalt), K. Sächs. G. B. § 2575.

4. Pflichttheilsrecht der Ehegatten, s. Preuß. L. R. II. 1 § 631; Oesterr. G. B. § 796: kein Pflichttheilsrecht, aber anständiger Unterhalt; Sächs. G. B. §§ 2049, 2051, 2578—2581. — Gründe der Enterbung von Ehegatten, s. Preuß. L. R. II. 2 § 632 (die Ehescheidungsgründe), (Oesterr. G. B. § 796; K. Sächs. G. B. § 2582. — Im Uebrigen s. Ehegüter=Recht und unter § 147.

5. Abschaffung der falcidischen und trebellianischen Quart in ein=

zelnen Particular-Rechten, so Nürnberger Reformation v. 1564 III. 29 Ges. 10 §§ 1, 2, Preuß. L. R. I. 12 §§ 333—365, Oesterr. G. B. § 690, K. Sächs. G. B. §§ 2388, 2389, mit den Motiven zu §§ 2460—2484 d. Entw.

6. Collationspflicht eingeschränkt, z. B. Bayr. L. R. III. 1 § 15 Nr. 6. — Preuß. L. R. II. 2 §§ 287—293, 303 ff. (Anrechnung), Oesterr. G. B. § 787—789 (Anrechnung), K. Sächs. G. B. §§ 2354, 2355, 2370—2371 (Einwerfung).

§ 147.

Erbfolge der Ehegatten.

(Bes. § 135. Gb. § 255. Gg. §§ 185, 186. Kr. § 183.)

Regelmäßig mit dem ehelichen Güterrecht zusammenhängend, s. oben § 132. Entweder Universalsuccession (Quote, portio statutaria) oder res certa (Gerade u. dergl.). Einfluß der beerbten Ehe.

Erbrecht einseitig unentziehbar, aber durch Vertrag, Verzicht veränderlich. Notherbrecht, s. § 146 III., 4.

§ 148.

Erbfolge von Stiftungen und Corporationen.

(Gg. § 189.)

Nicht zu verwechseln mit Ersatzanspruch und einer privilegirten Retention der Illaten; steht z. B. Spitälern zu, mitunter sogar gegen die Descendenten, stets auf Grund bestimmter Privilegien, z. B. dem „Haus der Sondersiechen auf dem Gasteig“ zu München, s. Münchener Stadtrechtbuch, Ludwig d. Bayer, 1347; mitunter ohne jene Ausschließung der nächsten Verwandten (vergl. Preuß. L. R. II. 19 §§ 50—55: für Armenanstalten) oder wie nach Kgl. Sächs. G. B. §§ 2057, 2060 (Landesversorgungs-, Landesheilanstalten; Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser). — Klöster, s. z. B. L. u. Schr., Urk. (101) 108.

§ 149.

Erbfolge in besondere Güterarten.

(Bes. § 176. Blu. § 251. Gb. §§ 266, 274, 275. Gg. § 181.)

Ausnahmsfälle sind: Succession

in Stammgüter: ausschließlich agnatische Succession (s. oben § 62);

in Bauerngüter (s. oben §§ 61, 90). Bes. § 187 u. Blu. § 252. Vorzug des männlichen Geschlechtes oder Individual-Succession. Eine Abfindung der übrigen Anerben;
in Lehengüter (s. Lehenrecht);
in Familienfideicommisse (s. oben § 63).

„Successives Erbrecht", bei Stammgütern durch Gesetz und Gewohnheit, bei Familienfideicommißgütern durch Vertrag oder Stiftung (»ex pacto et providentia majorum«) festgestellt; „Anwartschaft" auf die Succession. Rechtsnatur dieser Succession bestritten.

Besondere Successionsarten: Primogenitur, auch nebst Secundo-, Tertiogenitur; Majorat; Seniorat; Minorat.

Combinationen. Apanage[1]) (paragium).

§ 150.

Erbfolge des Fiscus[2]).

(Blu. § 235. Gg. §§ 187, 188.)

Reception des röm. R. Fiskus (binnen 4 Jahren) s. Würtemb. L. R. IV. 23, Bayr. L. R. III. 12. § 5. Nr. 1, Preuß. L. R. I. 12. § 285, II. 16. § 16—29, Oesterr. G. B. § 760, K. Sächs. G. B. § 2618—2620. Standesherrl. Recht (z. B. Fürst von Schönburg)? R. von Städten (z. B. Lüneburg, Wolfenbüttel) s. Gg. S. 691.

---

[1]) Rechtsnatur des Anspruchs auf Apanagirung? Pflichttheil?

[2]) Sachsensp. III. 80 § 1. Erstirbt ein eigen von einem biergelden (d. i. Gerichtspflichtigen) erbelos, drî hûben oder beneden, es gehôret in daz schultheiztûm; von sweme es erstirbt von drîzic hûben unde beneden, daz gehôret in die grâveschaft; ist es mêr wen drîzig hûbe, so ist ez deme kunge allez ledic. — Sachsensp. I. 28. Swaz sô sus getânes dinges erbelôs erstirbt, hèrwête, erbe oder gerâde, daz sal man antwerten deme richtêre oder deme vrônen boten, ab her ez eischet, nâh deme drizigisten; diz sal der richter halden jâr und tac unvertân, und warten, ab sich ieman dar zû zîhe mit rechte; sint kêret ez der richter in sîn nucz, ez en sie ab der erbe gevangen sie oder in des rîches dînst gevaren oder in gotes dînste ûz deme lande: sô mûz her sîn warten mit dem erbe, biz her wider kome, wen her en kan sich an sîme erbe die wîle nicht versûmen. Diz ist geredet von varnder habe. — Sachsensp. III. 56 § 3 . . . Sîn (nemlich des vrônen boten) recht ist ouch der zênde man, den man vertheilen sal, daz her in jn zu lôsene tu; unde swô ein gût erbelos erstirbet von manne oder von wibe, daz ertstatelege korn ist sîn unde des mannes tegeliche cleider. — Schwsp. C. XXIX. Wem des gut wirt, der âne erben stirbet. Swa ein mensche stirbet, ez si wip oder man, die âen erben sterbent, swaz si kinder in lânt von gute, ez si varende oder ander gut, hânt si einen herren dez si eigen sint, dem si eigen sint, dem sol man ez antwurten, ob erz vordert (Deutschenspiegel § 32: Daz sol man tun nach dem dreizzgistem.): oder ist ez eines gotshuses, so ist ez daz selbe reht. Und vordert es nieman und ist ez uf dem lande, so sal sich lantrihter sin underwinden; und ist ez in einer stat, so underwinde sich sin der stete herre oder sin rihter. Er sol ez iar und tac behalten in siner gewalt, ob iemant kome, der sich nit reht dar zu habe, innerhalp iar und tac; dem sol man ez wider geben âne schaden. Kumt nach dem iare ieman, der berede, daz in êhaft not gelezet habe, dem sol ma ez antwurten. Êhaft

II. Capitel.

Gewillkürte Erbfolge.

§ 151.

Geschichtlicher Ueberblick.

(Bes. § 136. Blu. § 235. Gb. § 256.)

Aeltere Rechte, s. oben § 145 II.

Kein Testament. Erbeinsetzung mittels Affatomie, s. L. u. Schr., Urk. Nr. 17. *Epistola hereditoria*, s. Gg. S. 694 und L. u. Schr., Urk. 18 (Form. Append. ad Marculfi). Einfluß des Clerus. Seelgeräthe, »pro animae remedio«, römische Testamente (daneben: deutschrechtliche Vergebungen von Todeswegen, Ursprung der Erbverträge s. § 152) allmählig und entgegen alten deutschen Volksansichten recipirt, aber modificirt: a) obrigkeitliche Bestätigung, Privileg zur Errichtung, Errichtung vor Rath, Gemeinde oder Gericht [1]); b) gesteigerte Bedeutung der Gesundheit des Disponirenden [2]); c) Singularsuccession laut Testament, daneben mitunter

---

not ist vancnusse und ob ein man in richers dienste ist oder in eines herren dienste oder in gotes dienste (Deutschensp. § 31 auzzerhalb landes), u. den siechtum irret; und ewelich er unter den eines bereit mit sinen zweien vingern oder selbe dritte, so sol man im reht umb sin gut tun. Und sol der tote mensche iht gelten, daz sol man bi dem ersten gelten. — Verschiedene Theilungsarten; Anfang des fiscalischen Erbrechts, s. Gg. § 187. — Kl. Kaiser-R. „en haent sig aber neyt erben, so sol ez (daz gut) dem keyser bliben; sint geschriben stet: was gudes an erben blibet, un ouch unvergiftet ist, daz sal dem kaiser bliben.

[1]) Ueber die dieser Publicität zu Grunde liegende Idee s. Bluntschli, Rechtsgesch. v. Zürich I. S. 301 ff. (472); Lassalle, System der erworb. Rechte Bd. II. S. 62 ff. und Eugen Huber, Die schweiz. Erbrechte, Zürich 1872, S. 46. — S. oben § 145 N. Sachsensp. II. 30. — Schwabensp. 311 § 1. Ist das eyn man eynem freunde gut schaffen wil nach seinem tode, wil er im das sicher machen, er sol im geschrift darüber geben, eyn hantfeste u. daran ein insigel eynes bischofs, oder eines leyenfürsten, oder eines klosters, oder einer stat — oder er sol für seinen richter oder für seinen herrn faren u. sol die zu gezeuge nemen u. andre, dy do bey seind. § 2. Wil aber er im es stät machen, so secz er im einen zins darauf, damit hat er die gewer daran u. mag das gut nit verlieren. § 3. Hat er aber erben, die versprechen es, — oder sy mügen sich verseumen. § 4. Und ist das den man eehaft not angeet, der dise gabe hat getan, der soll sein gut angreifen u. sol sein — not damit büßen. § 8. Die gabe heisset stät, die vor dem richter geschicht oder mit geschrifft, die ist die allerstätest, die mit gewer geschicht. — In Zürich 1419 „gemecht mit Eines Rates willen", s. Eugen Huber a. a. O. S. 45.

[2]) S. Sachsensp. I. 52 § 2. Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, — al de wile he sik so vermach, dat he begord mit eme swerde u. mit eme scilde up en ors komen mach von enem stene oder stocke ener dum elne ho sunder mannes helpe, deste man ime dat ors u. d. den stegerip halde. Svenne he disses nicht dun ne mach, so ne mach he geven — dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is. — Gl. z. Sachsensp. I. 52. Ein bürger kann über seine habe verfugen, dieweil er so stark ist, daß er on hülfe zu wegen

Besitz schon bei Lebzeiten, Zusammenhang mit mortis causa donatio und Erbverträgen, bestritten.

Wirkliche Erbverträge, erst seit XVI. Jahrhundert, und römisches Testaments-Erbrecht [1]).

§ 152.

Von den Erbverträgen [2]).

(Bes. § 136. Blu. § 240. Gb. § 257. Gg. § 193.)

Aeltere deutsche Rechte: keine Erbverträge; dann Vergaben von Todeswegen (Geschäfft, Gemecht, Gemechtniß, Schickung, Bescheidung u. a. genannt), Zusammenhang mit (Affatomie, adoptio in hereditatem?) Seelgeräthen. Oeffentliche Errichtung oder gerichtliche Bestätigung dieser Vergabungen; Eheverträge seit XIV. Jahrh. auch mit Bestimmungen auf den Todesfall. Röm. R., theoret. Gegensatz, Streit, aber Fortdauer dieser Verträge.

Begriff und Geschichte der Erbverträge. Namen derselben. Charakteristisches:

I. Vertragsnatur. II. nicht bloß obligatorische Verträge. III. Nebenbestimmungen zu Gunsten Dritter (vergl. Gareis, Verträge z. G. Dritter S. 185, 190, 235 u. 270). Keine Verträge zu Gunsten Dritter nach Preuß. L. R. I. 12. § 646. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten aber, dem darin etwas zugedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beigetreten ist, haben sie nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen. IV. Unwiderruflichkeit. K. Sächs. Ges. B. § 2542.

---

u. straßen gehen u. so lang stehen mag, bis er in gehegtem gedinge die gab getan habe; im siechbette alles, was er über das bettbret hinweg reichen mag; ein bauer, so lang er einen umbgang umbpflügen mag eines morgens lang; ein frau, so lang sie zur kirchen gen mag, als sie davon gesesßen ist 20 Ruthen. — Gl. z. Sachsensp. I. 52. wer sein gut alsdann erst vergiebt, da er es nicht mehr genießen kan, der vergibt nicht das sein, sondern das seiner Erben ist. — Landrecht von Niedersibenthal (Erbrecht v. Sigriswyl und Steffisburg). Wan aber ein man an sein todbett kommt, so mag er nit mehr geben denn allein ein roß, seinen harnisch vnd sein hauptlochet gewand. Die drei stuck mag er geben wem er will. vnd eine frauw, so sy an das todbett kommt, mag auch nit mer geben, dann ire frühmorgengab, ire haupttücher und ir hauptlochet gewand. S. Eug. Huber a. a. O. S. 36. Vgl. ebenda auch Landbuch von Oberhasli. Offnung von Binzikon, 1435: „was sy begryffen mügent, mit der henden an zur tragen, das sollend vnd mugend sy geben, wem sy wellend; s. Huber a. a. O. S. 47. — Amtliche Constatirung der Gesundheit. Z. B. in Bern „Freiung", abgeschafft 1539 u. 1614, aber 1614 noch für Frauen beibehalten. Eug. Huber a. a. O. S. 29.

[1]) Ueber Erbfolge in Familienfideicommißgüter s. § 149.

[2]) Lit. G. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, II Theile (in 3 Bdn.) 1835—1840. Buddeus, Erbvertrag in Weiske's R. Lex. Bd. IV. S. 27—48, und Lewis in v. Holtz. R. Lex. I. 517—520.

Wer durch Vertrag einem Anderen ein Erbrecht oder ein Vermächtniß oder eine Anwartschaft zusichert, darf dem Berechtigten das zugesicherte Recht weder durch späteren letzten Willen noch durch späteren Erbvertrag entziehen. Insbesondere können einem Vertragserben nach dem Erbvertrage nicht einseitig vom Erblasser noch Vermächtnisse oder Anwartschaften auferlegt werden. — V. Verbindung mit Eheverträgen, s. unten § 154 I. VI. Gegenstand: „Beerbung", daher sind keine Erbverträge: der Kauf der Erbschaft, das Versprechen der Einsetzung und die Vermächtnißerrichtung („Vermächtnißvertrag"? bestritten [1]). Universalsuccession: aber nicht nothwendig auf das Ganze. Bayr. L. R. III. 11. § 1. 6to. Mögen dergleichen Pacta nicht nur um die ganze Erbschaft, sondern auch über einen Theil derselben und nur desto mehr über ein gewisses Stück gemacht werden, jedoch 7mo allerwegen salvo jure Legitimae. — Preuß. L. R. I. 12. § 629. Ist der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet: so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments-, oder in dessen Ermangelung, dem gesetzlichen Erben anheim. Mortis causa: aber inter vivos abgeschlossen, der Vertragserbe hat jus succedendi, R. auf den Nachlaß, aber noch nicht an der Verlassenschaft. VII. Arten: Pacta successoria: A. affirmativa (Erbeinsetzungs-V.): a. acquisitiva: α. institutoria einseitige oder beiderseitige, β. substitutoria, γ. restitutoria. — b. conservativa. B. renunciatoria (Erbverzichte). Nebenarten: Ganerbschaften. Erbverbrüderungen. VIII. Testamentifactio activa und Vertragsfähigkeit erforderlich, bestritten. Preuß. L. R. I. 12. § 618. Wer Erbverträge schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen seyn, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrags erforderlich sind. § 619. Ermangeln dem Versprechenden die zum gültigen Contrahiren erforderlichen Eigenschaften, so gilt der Erbvertrag auch nicht als eine einseitige letztwillige Verordnung, wenn gleich zu dieser letzteren der Contrahent an sich nach den Gesetzen fähig wäre. — K. Sächs. Ges. B. § 2545. Handlungsunfähige u. für ihre Person Bevormundete können selbst nicht mit Einwilligung ihrer Vormünder und Geisteskranke selbst nicht in lichten Zwischenräumen durch Erbvertrag verfügen. Eine Ehefrau bedarf, soweit sie sich nicht ohne ihren Ehemann verpflichten kann, auch zur Verfügung durch Erbvertrag der Einwilligung ihres Ehemannes. IX. Form der Errichtung, partikularrl. verschieden. K. Sächs. Ges. B. § 2546. Ein Erbvertrag ist nur gültig, wenn bei dessen Errichtung die Formen des gerichtlichen letzten Willens beobachtet worden sind. X. Notherbenrecht wie im Testament zu berücksichtigen. XI. Anderweiter Inhalt: Vormünderbenennung, Kindererziehung. XII. Wirksamkeit überhaupt. Preuß. L. R. I. 12. § 624. Durch bloße Erbverträge wird die Befugniß der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt. — § 627. Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrags nicht statt. § 628. Doch kann der Erbverlasser Vermächtnisse bis auf den Zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten; wenn er nicht auch dieser Befugniß sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat. — § 641. Bey Erbverträgen kann

[1]) Vgl. unten § 154 IV.

der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe, sich der Verlassenschaft gültig entschlagen. § 642. Er kann aber alsdann auch seines gesetzlichen Erbrechts sich nicht bedienen.

§ 153.

Von den Erbeinsetzungsverträgen [1].

(Bes. §§ 137—139. Blu. § 241. Gb. §§ 258—260. Gg. §§ 194—197. Kr. §§ 151—154.)

Anwendung des Vertragsbegriffes, Offerte, Acceptation. Nichtanwendung des Satzes: Nemo pro parte testatus u. s. w.

Wirkung des Vertrags: vor dem Antritt, nach dem Antritt; insbes. Verpflichtung zur Schuldenzahlung, darunter die Legate; falcidische oder trebellianische Quart? Accrescenzrecht?

Preuß. L. R. § 645. Auch bei der Erbfolge aus Verträgen findet das Recht des Zuwachses statt.

Aufhebungsgründe.

§ 154.

Besondere Arten von Erbeinsetzungsverträgen.

(Blu. § 245. Gb. § 261.)

I. Ehe- und Erbverträge. Gültigkeits-Voraussetzungen.

Preuß. L. R. I. 12. § 647. So weit Testamente wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet oder vereitelt werden, so weit werden unter eben denselben Umständen auch Erbverträge rückgängig.

Endigungsgründe, insbes.: Trennung von Tisch und Bett, Scheidung und „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ (Einfluß des Notherbenrechts).

Bayr. L. R. I. 6. § 29. Die zwischen Braut-Personen oder Eheleuten ihrer Güter, Kinder, *Succession* oder anderer Ehe-Sachen halber vorgehende Beredungen u. Gedinge — mögen 2) sowol vor als nach der Copulation entweder von ihnen selbst oder mit ihrer Bewilligung auch von denen Eltern, Befreundten u. andern errichtet werden, doch soll solches 3) zwischen Siegelmäßigen Personen allzeit unter eigner schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, das ist vor jener Obrigkeit, worunter beede oder wenigst eines von beeden *Paciscenten* seiner Person halben gehörig ist, bey Vermeidung der Ungültigkeit geschehen. (Nun: bayr. Notariats-Ges. Art. 60, 61.) — Bayr. L. R. III. 11. § 1. 13tio. *Per Agnationem sui Haeredis aut Supervenientiam Liberorum* werden dergleichen Geding niemal entkräftet, sondern bleiben nichtsdestoweniger *(salva tamen Legitima)* bey

---

[1]) Beseler, Erbverträge, Th. II. Bd. I. § 8 ff.

Kraft. — Preuß. L. R. I. 2. § 439. Erbverträge können Eheleute sowohl vor als nach der Verheirathung schließen. Preuß. L. R. II. 1. § 447. Wenn es nach der Fassung zweifelhaft ist: ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen: so wird Letzteres vermuthet. — § 448. Ist die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt: so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen u. die gesetzliche Erbportion zu wählen. — Oesterr. G. B. § 602. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke oder den Ehepacten enthalten. (S. Oesterr. G. B. § 1248—1257. — § 1255: Advitalitätsrecht d. i. Fruchtnießung auf den Todesfall.) — K. Sächs. G. B. § 2557. Erbverträge unter Ehegatten gelten als widerrufen, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden ist oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennt werden.

II. Einkindschaft (Blu. § 219, Gb. § 262), s. oben § 136. u. § 26. Erbvertrag zwischen den Ehegatten einerseits und den Vorkindern anderseits, wodurch letztere Vertragserben werden, unter bestimmten Verzichten und Garantien (Vormund ad hoc, gerichtliche Bestätigung, „Voraus").

III. Erbverbrüderung, Pactum confraternitatis (Bes. § 173 B, Blu. § 244, Gb. §§ 263 u. 257 a. E., Gg. § 198). Successionsvertrag zweier Familien oder Linien, seit XIV. Jahrh., gegenseitig, auch „Vergabungen von Todeswegen"; Gewere mitunter schon sofort. — Nur im hohen Adel? bestritten, s. Gb. § 263 Anm. 3. — Genossenschaftliche Auffassung der Familie? — Form der E. — wenn politisch — nach Staatsverfassungen.

Mit der Erbverbrüderung nicht zu verwechseln, aber möglicherweise zugleich neben ihr vorkommend ist: a) die Erbeinigung, unio hereditaria, ein vererbliches Schutz- und Trutzbündniß, an sich keine Erbeinsetzung; b) die Ganerbschaft, pactum ganerbinatus, communio unter Familien in Bezug auf gewisse Liegenschaften, namentlich Burgen („Burgfrieden").

IV. Vermächtnißvertrag, bestritten, s. oben § 152, VI. (Blu. § 242, Gg. § 198, Roth, Bayr. Civilrecht III. § 336.

§ 155.

Von den Erbverzichten.

(Bes. § 140. Blu. § 243. Gb. § 264. Gg. §§ 199—200.)

Inhalt: Verzicht auf ein Erbrecht, sei es auf eine Erbeinsetzung (aus Testament oder Vertrag), sei es auf ein Notherbenrecht.

Wirkung. Besondere Bedeutung in adeligen Familien: Erbverzichte der Töchter zu Gunsten des Mannsstammes (bei „Stammgütern" selbstverständlich nach obj. Recht).

Clausel: „bis auf den ledigen Anfall"? im Zweifel Erbtochter nicht Regredienterbe oder -Erbin, bestritten s. Lewis in v. Holtz. R. Lex. unter „Erbtochter" I. S. 516—517. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen Th. II. 2. Bd. S. 259 ff. Gb. § 264. Vgl. Gg. § 200. Kr. § 155, Nr. 2. § 250, Nr. 11—14. Reyscher in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. VI. S. 278 ff. Bd. XV. S. 1 ff.

§ 156.

Von den Testamenten.

(Bes. § 141. Blu. § 246. Gb. § 265. Gg. §§ 190, 191.)

Geschichte der Testamente in Deutschland, s. oben §§ 145 u. 151. Vergabungen von Todeswegen, Salmannen; allmählig Einführung des röm. R.

Röm. R. in Bezug auf die ordentlichen Privattestamente, daneben das Nachbartestament (sehr vereinzelt) u. das eigenhändige T., dann die öffentlichen T.: das gerichtliche, das Raths-, das Notariats- und das sog. canonische Testament, s. hierüber Gg. § 190 Ziff. 1—2.

Form der Testamente, Umbildung der gerichtl. T., notarielle Erweiterung.

Inhalt d. T. Röm. R. gemäß prätorischer Erweiterung, Modification:

1. Aufhebung der Regel: nemo pro parte testatus etc.

Preuß. L. R. I. 12. § 45. (Der Erblasser) kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, u. es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen. — Oesterr. G. B. § 534. Die — drey Arten des Erbrechts können auch neben einander bestehen, so daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Vertrage, u. einem dritten aus dem Gesetze gebührt. § 562. Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist, so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern dem gesetzlichen Erben zu. — Aber bayr. L. R. III. 3 § 9 Nr. 4. dem röm. R. folgend.

2. Erbeinsetzung unwesentlich (?), s. Gg. § 191 Ziff. 1.

3. Gegenseitige Testamente. (Bes. § 142. Blu. § 248.)

Bayr. L. R. III. 4. § 10. Testamenta, welche von Eheleuten unter sich gemacht werden, haben nichts besonders an sich, ausser daß die — Rechts-Regel, Kraft welcher — ein letzter Wille des anderen Willkür u. *Arbitrio*

nicht überlassen werden kann, nach hiesigen Land=Rechten einen Abfall hierin leidet, dergestalt, daß ein Ehegatte dem anderen Gewalt und Macht ertheilen kan, von seinem eignen eben so, wie von des andern Ehegattens Gut testiren zu können. Im übrigen haben *Testamenta reciproca, correspectiva et simultanea* — nicht nur unter Eheleuten, sondern auch unter anderen allerdings Platz, ohngeacht dessen, was das Römische Recht gegen die s. g. *Institutiones captatorias* verordnet, als welches in diesem Stück hier zu Land niemal angenommen worden ist. — § 11. Von dem *Testamento Reciproco* ist 3tio zu merken, daß wenn solches einerseits widerrufen, cassirt oder sonst entkräftet wird, alsdann auch das andere eben dadurch für widerruffen, cassirt oder entkräftet gehalten werde, es wäre dann bemelte Wiederuff= oder Entkräftung dem andern Theil bekannt gewest, u. er gleichwol auf dem Testament seines Orts beharrt hätte, unerachtet es ihm an genugsamer Zeit solches gleichfalls wiederruffen zu können nicht ermanglet hat. Denen Testamentis Reciprocis werden 4to auch die *Correspectiva* in diesem Stück gleich geschätzt, sonderbar wenn 5to das beederseitige Vermögen — zusammen geworffen, u. gleichsam aus einem Mund und Willen hiermit testirt wird. — 7mo Werden dergleichen reciprocirliche Dispositiones in Dubio allzeit mehr *pro Pactis Successoriis* als *Testamentis* geachtet, sofern nicht die Disponenten ihre Disposition selbst also benamsen, mithin Animum et Voluntatem testandi ausdrücklich zu Tag legen. — Preuß. L. R. I. 1. § 282. Nur Eheleuten ist es erlaubt, wechselseitige Testamente über ihren Nachlaß zu errichten. — § 485. Dergleichen wechselseitige Testamente, in so fern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, u. mit der bei Erbverträgen vorgeschriebenen Form versehen sind, werden schon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet. § 486. Hat jedoch der andere Ehegatte weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch eine andere letztwillige Verordnung errichtet: so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche er in dem wechselseitigen Testamente andern als solchen Personen, die bloß mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat. — § 492. Nimmt (der überlebende Ehegatte) die Erbschaft aus dem Testamente an: so kann er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen; in so fern aus der Fassung oder aus den Umständen erhellet, daß der Erstverstorbene ihm seinen Nachlaß, in Rücksicht auf diese Verfügungen zugewendet habe. — Oesterr. Ges. B. § 1248. Den Ehegatten ist gestattet, in einem u. dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theils auf die Widerrufung des andern Theils nicht geschlossen werden. — K. Sächs. Ges. B. § 2199. Die Verfügungen der mehreren Erblasser, selbst wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall bedenken, sind in der Regel als unabhängig von einander zu betrachten; es kann die eine Verfügung wegfallen, ohne daß dies auf die andere Einfluß hat. — § 2200. Haben die mehreren Erblasser sich einander in der Maße auf den Todesfall bedacht, daß ihre Verfügungen von einander abhängig sein sollen, so fällt mit der einen auch die andere weg. — § 2201. Die Vorschrift im § 2200 findet auch Anwendung, wenn die

mehreren Erblasser sich gegenseitig letztwillig bedacht, u. zu Gunsten ihrer Verwandten oder Dritter Anordnungen, welche nach dem Tode des Zuletztsterbenden in Kraft treten sollen, getroffen oder über ihr gemeinschaftliches Vermögen, als über eine Gesammtmasse verfügt, oder gegenseitig in ihrem letzten Willen auf das Recht, denselben zu widerrufen, verzichtet haben. — K. Sächs. Ges. B. § 2214. Sind gemeinschaftliche letzte Willen auf eine der in §§ 2200, 2201 erwähnten Arten von einander abhängig gemacht, so fällt, wenn der eine widerrufen wird, auch der andere weg, soweit sein Inhalt von jenem abhängig ist. Hat der Ueberlebende die Erbschaft des Zuerstgestorbenen aus dem gemeinschaftlichen letzten Willen angenommen, so kann er seine eigenen Verfügungen nicht widerrufen.

Privilegirte Testamente:

1. Test. ad pias causas, s. Roth, Bayr. Civil-R. § 304 S. 288ff.

2. Test. parentum inter libero, vgl. K. Sächs. G. B. § 2115.

3. Test. clericorum (sehr vereinzelt), s. Gg. § 191 Note 24.

4. Das moderne Militärtestament gemäß Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 44 Ziff. 1—5 („privilegirte militärische letztwillige Verfügungen"). Berechtigte Personen: s. § 38 d. R.-Militär-G. v. 2. Mai 1874 und §§ 155—158 des Militär-Straf-G. B. v. 20. Juni 1872. Beginn dieser Berechtigung zur Testam.-Errichtung s. § 44 Ziff. 1. Giltigkeitsdauer dieser letztwilligen Verfügungen s. § 45 Ziff. 5. Form der Errichtung § 44 Ziff. 2 mit Ziff. 3. „Oeffentliche Urkunde" und Präsumptionenrecht § 44 Ziff. 4. Begriff von „Feldnachlaß".

5. Seefahrer-Testament nach Preuß. L. R. I. 12 § 205: Wer auf einem Schiffe wirklich in See sich befindet, kann sein Testament auf militärische Art errichten. (Preuß. L. R. I. 12 § 177—197 für die Armee durch R. G. v. 2. Mai 1844 aufgehoben, aber für Seereisende noch giltig.)

6. Testament zur Zeit einer ansteckenden Krankheit (oder während Kriegsgefahr, preuß. R.) errichtet. (Gg. § 190 3b S. 703.)

Preuß. L. R. I. 12 §§ 198—204, dazu Cab. Ord. v. 12. Juli 1831, betr. die Förmlichkeiten der Testamentserrichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden. (G. Samml. 1831 S. 156). — Bayr. G., betr. „einige civilrl. Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiat. Cholera", v. 28. Dez. 1831. — K. Sächs. G. B. §§. 2113, 2114.

III. Capitel.

§ 157.

Auseinandersetzung und Erwerb der Erbschaft.

1. Amtliche (gerichtliche[1]), notarielle) Thätigkeit. Bayr. L. R. III. 2 § 14. Oesterr. G. B. §§ 797, 798.

Obsignation des Nachlasses, ex officio oder auf Antrag, s. Preuß. L. R. II. 18 §§ 354—375.

Amtliche Inventarisation, wenn die Erben minderjährig oder ortsabwesend sind.

Siehe z. B. hessische Verord. v. 29. Nov. 1769, Preuß. L. R. II. 18 §§. 376—382, Oesterr. G. B. § 804.

Testamentseröffnung.

Thätigkeit der Consuln bei Regelung von Nachlässen im Auslande, s. R. G., betr. die Organisation der Bundesconsulate, vom 8. Nov. 1867 § 18. Convention vom 12. Nov., 31. Oct. 1874, betr. die Regelung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland, insbes. §§ 2, 4—11.

2. Testamentsexecutoren[2]).

Wurzeln: a) Salmannen (Treuhänder, s. Lit. bei Gg. § 192 Note X, u. Stobbe, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. VII.). b) Vormundschaft. c) Mandat, Ernennung: Testament, Codicill, auch Vertrag. Rechte und Pflichten. Universal- und Specialexecutoren.

Würtemb. L. R. III. 27. Im Fall — von dem Testirer keine Executores ernennet weren, die Erben aber sich in verrichtung des verstorbenen letzten Willens fahrlässig erzeigen wurden, wöllen Wir Unsern Amptleutten u. Gerichten hiemit — bevohlen haben, daß durch sie, oder durch zween oder mehr erbare Männer — die Execution des Testirers letzten Willens — auff der Erben — Kosten verrichtet — werden solle. — Bayr. L. R. III. 2. § 16. 1mo Kann regelrecht ein Jeder pro Executore benannt werden, der nicht Alters halber oder sonst von Natur dazu untauglich ist. . . .. 4to Kann die Benennung nicht nur in dem letzten Willen selbst, sondern auch in allweg mündlich oder schriftlich geschehen, sofern solche nur genugsam bewiesen werden mag. Ferner ebenda §§ 17—20. — Preuß. L. R. I. 12. § 557. Hat der Erblasser Jemanden die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen: so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers, u. die letztwillige Verordnung als selbst seine Vollmacht u. Instruction anzusehen.

---

[1]) Vgl. L. u. Schr., Urk. 102. Köln 1241.

[2]) Bes. § 143. Blu. § 247. Gb. § 265. Gg. § 192. G. Beseler in der Zeitschr. f. deutsches R. IX. S. 144 ff., 522 ff.

Das. § 558. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses — verbunden, so ist der Vollzieher in so weit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten. Ferner §§ 559—562. — Oesterr. Ges. B. § 816. Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt, so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben. — K. Sächs. Ges. B. § 2230. Ein Vollzieher des letzten Willens kann in einem letzten Willen, in einem Erbvertrage, durch einen zwischen dem Erblasser u. dem Vollzieher gerichtlichen geschlossenen Vertrag oder durch eine zwischen den Erben u. dem Vollzieher getroffene Uebereinkunft bestellt werden. — § 2232. Erben, Vermächtnißnehmer u. Anwärter haben die von dem Erblasser erfolgte Ernennung eines Vollziehers des letzten Willens anzuerkennen. § 2238. Zur Verwaltung der Erbschaft ist der Vollzieher nur dann berechtigt, wenn ihm dieselbe aufgetragen worden ist. § 2240. Der Vollzieher eines letzten Willens ist zur Verwaltung der Erbschaft weder berechtigt, noch verpflichtet. § 2244. Das gegenseitige Verhältniß zwischen den Erben u. dem Vollzieher in Beziehung auf die Geschäftsführung ist, selbst wenn es nicht durch einen Auftrag der Ersteren an den Letzteren entstanden ist, nach den Vorschriften der Geschäftsführung vermöge Auftrags zu beurtheilen.

3. Erwerb des Erben [1]. (Blu. §§ 234, 249, Gb. §§ 252, 253, Gg. § 177.)

Alt. R.: Der Todte erbt den Lebendigen (le mort saisit le vif).

Neuere Rechte:

I. Anfall ipso jure: Preuß. L. R. I. 9. §§ 367—382. Keine Erwerbshandlung, aber Ueberlegungsfrist behufs Entsagung (6 Wochen — 3 Monat) a. a. O. § 383 ff. Züricher G. B. §§ 1968, 1986, 1990, 2082 ff., 2123. Keine Erwerbshandlung bei gesetzlichen Erben, Antritthandlung aber bei gewillkürter Erbfolge nöthig. — II. Erwerbshandlung fordern, aber stets Transmission lassen zu: Code civil. art. 774 ff. Oesterr. G. B. §§ 537, 547, 797 ff. 809 f. K. Sächs. G. B. §§ 2010, 2250. — III. Röm. R. Controverse s. Bes. § 134, Anm. 7. — Erwerbfähigkeit des Erben (s. ält. Rechte: u. A. Gesundheit, vgl. E. Huber, Schweiz. Erbr. S. 46). (Gg. § 173, Blu. § 237.) Aufschub der Wirksamkeit des Erbrechts durch den sog. „Dreißigsten" [2]. (Gg. § 179.) Nachwirkungen dieses Instituts (?) z. B.

---

[1]) Lit. Bes. § 134 N. 1 u. 2 u. Verhandlungen des XIII. deutsch. Juristentages I. Bd., Berlin 1876, Gutachten von Mommsen (Kiel), Jung (Frankfurt a. M.) u. Randa (Prag) S. 13 ff., 22 ff., 198 ff. u. Bd. II. Verhandlungen hierüber S. 138 ff.

[2]) Sachsensp. I. 22 § 1. Der erbe mûz ouch wol varen zû der witewen in daz gût ê deme drîzigesten, durch daz he beware, daz des icht vorlorn werde, des (durch Attraction für daz) an in trift. Mit sîme râte sal ouch die vrowe bîgraft und drîzigisten tûn. Anders en sal her keine gewalt habn an deme gûte biz an den drîzigisten. § 2. Von deme erbe sal man aller êrst gelden deme ingesinde ir vordînte lôn, als in geburet biz an den tag daz ir herre starp; unde man sal sie

K. Sächs. G. B. §§ 2249, 2227. Vgl. überhaupt G. Homeyer: „Der Dreißigste“. Berlin 1874. —

Folge des Erwerbs: Succession; Haftung für Schulden (früher beschränkt), Leistung der Vermächtnisse; beneficium Inventarii. Röm. R. (Gg. § 180, Blu. § 250.) Falcidische u. Trebellianische Quart, s. oben § 186. III. 5. Kürrecht s. oben § 145. VI. (Gg. § 178). „Erbegeld“, s. Bes. § 134. IV. u. Anm. 19. Erblose Güter, s. oben § 150.

Fünftes Buch: Handelsrecht.

I. Capitel.

Begriff, Quellen und Literatur des Handelsrechts.

§ 1. I. Begriff und Zweige des Handelsrechts.

En. § 3. Go. § 1. Th. §§ 1, 4.

§ 2. II. Handelsrecht und Handelswissenschaft. Hilfsmittel zur Erkenntniß des H. Rs.

Bes. § 214 B. En. § 11. Go. § 2. Th. §§ 2, 3 u. Thöl's Nachträge im Anhang zu H. R. Bd. I. S. 586—590. (Vgl. auch unten § 15 II.) Kr. 269. Nothwendig sind insbes. volkswirthschaftliche Kenntnisse.

§ 3. III. Handelsrecht als gemeines und particulares (auch allgemeines) Recht und als Sonderrecht.

En. § 8. Gb. §§ 154, 155. Go. §§ 3, 4, 33. Th. §§ 5—8.

§ 4. IV. Geschichtliche Entwicklung des Handelsrechts.

Bes. § 214. D. in Blu. § 127. En. § 4. Go. § 5—9. (Kr. § 266.)

V. Die Quellen des geltenden Handelsrechts.

§ 5. A. Uebersicht der außerdeutschen Handelsgesetzbücher.

En. § 7. Go. §§ 23—32. Th. §§ 9—10. Kr. § 267. (D. in Blu. § 128.)

B. Das Handelsrecht im Deutschen Reich [1]).

---

halden biz an den drîzigisten, daz sie sich mugen bestaten; wil aber der herre, si suln vol dienen und vol lôn empfân. Ist aber in zu vil lônes gegeben, des en dorfen sie nicht wider gebn. Versachet man ouch in ires lônes von eime jâre oder von eime halben, daz mûzen si wol uffen heilgen behalden. Swer ûf genâde gedînet hât, der mûz den erben gnâde (Genitiv) manen. Stirbt ouch der gemêtete (Hs. gemeiete) man, ê her sîn lôn verdîne — [daz ome gelobet was], — man en ist sînen erben nicht mêr lônes phlichtig zu gebene, wen als her verdînet hatte und om geburte zû der zît, dô her starp. § 3. Dar nâch mûz die vrowe gein den erben mûsteilen alle gehobete (Hs. houbete) spîse, die nâh deme drîzigesten uberblîbt in îclichem hove ires mannes, — [oder swo (Hs. wo) her sie hatte binnen sînen geweren].

[1]) Höchst empfehlenswerthe kleine Ausgabe der einschlägigen Gesetze (dazu auch der österreichischen) in Schröders Corpus juris civilis, Bonn 1876. I. Theil: die handelsrechtlichen Gesetze.

§ 6. 1. Entstehungsgeschichte des allg. deutschen Handelsgesetzbuches.
(Bes. § 214.) Go. §§ 10—14c. Th. § 18. D. in Blu. § 128.

§ 7. 2. Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches, als Particulargesetz und als Reichsgesetz.
Go. §§ 17, 19. Th. §§ 19, 20.

§ 8. 3. Inhaltsübersicht und System des deutschen Handelsgesetzbuches; die davon ausgeschlossenen Theile des Handelsrechts.
Go. §§ 16, 15. Th. § 25.

§ 9. 4. Uebersicht der das Handelsrecht betreffenden übrigen Reichsgesetze: oben § 5 Seite 5—8, insbesondere die dort unter Ziffer 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17—21, 23, 25—30. — *Hiezu § 13 d. Einf. G. zur D. Civ.-Prozess-Ordnung.*
Go. §§ 18, 18a.

§ 10. 5. Handelsgerichte.

1. Das Reichsgericht. R. G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, v. 12. Juni 1869.
Go. § 20. Th. § 23.

2. Ueber Handelsgerichte s. H. G. B. Art. 3, 12—14 u. a. *Einf. G. z. D. Civilprozess-O. § 13 letzter Abs. (im Falle der Art. 348, 365 u. 407 „Amtsgericht"). — Deutsch. Gerichtsverfassungs-G. §§ 100—118: „Kammern für Handelssachen" bei den Landgerichten, Compctenz derselben.*

3. Ueber Handelsprozeß.
Voi. S. 144 ff.

C. Theorie der Quellen des Handelsrechts.

§ 11. 1. Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht.
Go. §§ 34, 35. Th. §§ 11—13.

§ 12. 2. Recht der Wissenschaft (und der Praxis).
Go. § 34. Th. §§ 14, 15. Codificirte Handelsgebräuche, nachgewiesen Voi. S. 11—14.

§ 13. 3. Auslegung und Anwendung der Handelsrechtsnormen, insbesondere des Deutschen Handelsgesetzbuches. — *H. G. B. Art. 1—3.*
Voi. S. 7—14.

a. Collidirende Normen des Gesetzes und des Gewohnheitsrechts.
Go. §§ 35, 36. Th. §§ 11, 22.

b. Collidirende Normen des Handelsrechts u. des bürgerlichen Rechts.
Go. § 37. Th. §§ 16, 22. In Bezug auf das Verhältniß des H. G. B. zur Reichsgewerbe-Ordn. s. Th. § 82 Anm. 3.

c. Oertliche Geltung der Handelsrechtsnormen.
En. § 9. Go. § 38. Th. § 17.

d. Zeitliche Geltung der Handelsrechtsnormen.

En. § 9. Go. § 39.

§ 14. 4. Das Handelsgesetzbuch und das Deutsche Civilgesetzbuch.

Das Handelsrecht soll von dem deutschen bürgerlichen Recht einstweilen noch getrennt gehalten und erst nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches einer besonderen Revision unterzogen werden; für diese Revision des H. G. B. ist auch die Aufnahme des Versicherungs- und des Verlagsrechts und des Rechts der Binnenschifffahrt in das H. G. B. projectirt. S. Gutachten der Fünfercommission (oben Seite 12) vom 15. April 1874 (Hauser in seiner Zeitschrift f. Reichs- u. Landesrecht I. S. 310 ff., Commissionsantrag Nr. III., Beschluß des Bundesraths s. Hauser a. a. O. S. 329).

§ 15. VI. Literatur des Handelsrechts[1]). Kr. § 268.

Skizze der Entwicklung der Literatur.

I. Römer und Ober-Italiener. Bartolinische Schule: Straccha, Raphael de Turris, Sigismondo Scaccia, de Luca, Ansaldus, Casaregis. Neue Institute des Handels in die Rahmen des Corpus juris gewaltsam gepreßt; engherzige Auffassung des römischen Rechts. Daran reiht sich: Johann Marquard, Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari 1662 (universal, alle particularen Rechte berücksichtigend), ebenso: Lucas Langermann de jure et curia mercatorum usitato 1655, citirt unter Lauterbach's Namen; sodann Marperger: Neueröffnetes Handelsgericht, Hamburg 1709; ebenso von Rohr: Vollständiges Haushaltungsrecht (2. Aufl. 1738) Buch XV „von Commerciensachen".

II. Successive Trennung des deutschen Privatrechts vom röm. R., damit zugleich auch Trennung des Handelsrechts von römischen, aber auch von deutschen Rechtsnormen; H. R. als Standesrecht der Kaufleute aufgefaßt; Wechselrecht und Assecuranzrecht gesondert behandelt; Heineccius u. a. s. oben §. 8. Im Uebrigen verwirrendes Auseinanderreißen, wiewohl vollständigere Behandlung des H. R. Musaeus (Anfangsgründe des Handlungs- u. W. R. 2. Aufl. 1799). Lobethan (Grundsätze des H. R. 1795, nur allgem. H. R.); bedeutender ist von Martens, Grundriß des H. Rs., Göttingen 1797, 1805, 1820; die römischen Rechts-Quellen werden verlassen, allein statt juridischer Bearbeitung der Rechtsinstitute: eine volkswirthschaftliche Beschreibung der einzelnen Verkehrsinstitute. So Savary, Büsch, Ludovici und Bohn: Förderung der Handelswissenschaft, nicht aber des Handelsrechts, welches zur „Dienerin der Handelswissenschaft" wurde, dazu: „Vergötterung der Usance", ohne Scheidung zwischen thatsächlichem und juridischem Stoffe.

---

[1]) Vgl. hiefür die vorzugsweise benützte Abhandlung von Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. I. S. 1—11, und die von Gareis ebenda Bd. XXI.

Vorwiegen der nationalökonomischen Darstellungen der Handelsrechts-institute: Runde, Pardessus (1848, vollständig und elegant), Vincens (1821), Bender (1824).

III. Englische und französische jurid. Praxis, Jacobsen (1815, 1823), Beneke (1805). „Natur der Sache". Hamburger Archiv für H. R. 1818—1820; hierdurch ward das röm. R. „in den allgemeinen Materien wieder in die ihm gebührende Stellung gebracht". Lübecker O. App.-Gericht, Cropp. Glepke. Pöhls.

Dauernder Boden für die wissenschaftliche Behandlung des H. R. errungen von Thöl (1835, 1841, 1847, 1854, 5. Aufl. des H. R., Leipzig 1876). Verwerthung des röm. Rechts neben Natur der Sache und nationalökonomischer Beleuchtung sowie scharfe Kritik des H. G. B. sind ihm charakteristisch. Mittermaier, Nebenius, Treitschke, Einert, Liebe, Fremery und Biener zeichnen sich ebenfalls durch Vereinigung der angedeuteten Richtungen aus.

Für die neueste Zeit sind charakteristisch und involviren den Fortschritt des Handelsrechts, außer Thöl (1876): L. Goldschmidt's auf breitester civilistisch-juridischer, historischer und volkswirthschaftlicher Basis aufgebautes Handbuch des Handelsrechts (1. Aufl. 1864, 1868 I. Bd. 1. u. 2. Abtheilg., 2. Aufl. der 1. Abthg. des I. Bdes., 1. Lief. 1874, 2. Lief. 1875), die tiefstgehende Bearbeitung des allgemeinen und der particularen Handelsrechte von bleibendem Werthe, wenn vollendet. — Endemann durch volkswirthschaftlichen Standpunkt eigenthümlich (H. R. 3. Aufl. 1876). — Im Uebrigen s. die Systeme und Commentare des Handelsrechts, bezw. des deutschen H. G. B. citirt in den Literaturzusammenstellungen bei: Bes. § 214, Blu. § 128 Anm., Gb. § 155 Anm. 1, Go. §§ 3—9, 23a., Th. § 24, Go. S. 1—5.

Die Literaturzusammenstellung bei Goldschmidt allein kann, insoweit es sich um selbstständige Werke handelt, Anspruch auf universelle Vollständigkeit erheben. Hervorragend verdienstvoll für die Geschichte des H. R. (außer den Erwähnten) Biener, Kuntze und Felix Hecht, für Interpretation des H. G. B.: Commentar von Anschütz u. v. Völdendorff, Comm. v. F. v. Hahn (2. Aufl. 1875, 1876), dann die Comm. von Löhr, v. Makower und S. Meyer (6. Aufl. 1875), der von Puchelt (1875), der von v. Kräwel (1862), Wengler (1867) u. A. Systematische Bearbeitungen in Systemen des deutschen Privatrechts: Felix Dahn's Darstellung des Handelsrechts im Systeme des deutschen Privatrechts von Bluntschli (3. Aufl. 1864). (Hierzu: Felix Dahn's handelsrechtl. Vorträge, Lpzg. 1875); v. Gerber in s. Privatrechte §§ 154, 155, 157—158b, 178, 183—185, 195—198b, 199, 200, 202—204; Beseler in s. Privatrechte §§ 214—233.

Zeitschriften über H. R., namentlich die von Goldschmidt 1877 Bd. XXII und das Archiv von F. B. Busch u. H. Busch 1877 Bd. XXXV. — Für das Handelsrecht in Oesterreich insbesondere: die Commentare zum H. G. B. von Blodig 1865, und von Brix 1864.

Für das Handelsrecht der Schweiz die gesetzgeberischen Arbeiten von Walter Munzinger (Bern) und v. W. Fick (Zürich). — Wissenschaftliche Fortbildung des H. R. durch die Rechtsprechung des Leipziger Reichsoberhandelsgerichtes. — Monographische Literatur von 1862 an s. vollständig bei Voigtel, Uebersicht der Lit. d. deutschen Handelsrechts 1876. —

II. Capitel.

Die durch das Handelsrecht geregelten Verhältnisse: der Handel.

§ 16. Grundbegriffe der Systematik der „Handelssachen". Handel, Handelszweige. Th. § 37. Handelsgeschäft. Kaufmann, Waare, Gewerbe. Die verschiedenen Systeme.

En. §§ 1, 2. Bes. § 215. Go. §§ 40—46. Th. §§ 25, 31. D. in Blu. § 129.

§ 17. Das Handelsgewerbe in seinen Hauptbethätigungen:

1. Der Kaufhandel, das veräußernde Handwerk und das Lohnhandwerk. En. § 5. Go. § 41. Th. § 26. 2. Sachentransport. Th. § 27. 3. Personentransport. Th. § 27. 4. Vermittlungsgewerbe (Hilfsgewerbe). Th. § 27. 5. Versicherungsgewerbe. Go. § 49. Th. § 27. 6. Bankiergewerbe. Go. § 53. Th. § 28. Voi. S. 130—134. Vergl. deutsches Reichsbank-G. v. 14. März 1875.

§ 18. Der nichtgewerbemäßige Handel. Th. §§ 30, 32.

§ 19. Die Systematik des deutschen Handels-G.-B. *H. G. B. Art. 271—277, Art. 4.*

Bes. § 215. En. § 5. Kr. § 270. Th. § 25.

I. Grundbegriffe.

Begriffe: „Handelsgeschäft"; „Kaufmann"; „Gewerbe". „Einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte". Th. § 36. „Handelssache". Go. § 43 a. Groß- und Kleinhandel. Fabrik- und Handwerk. Verträge über Liegenschaften. Go. § 59. „Handelsoperation", „Speculation".

II. Uebersicht der Handelsgeschäfte:

A. Grundgeschäfte. *H. G. B. Art. 271.*

I. Objective oder absolute Handelsgeschäfte.

1. Speculationsankauf. Th. § 33. 2. Speculationsverkauf. 3. Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie. 4. Geschäfte des Seeverkehrs.

II. Subjective oder relative Handelsgeschäfte. *H. G. B. Art. 272.*

1. Die fabrikmäßige Be- oder Verarbeitung. H. G. B. Art. 272, Z. 1. Go. § 52. 2. Die Banquier- oder Geldwechslergeschäfte. H. G. B. Art. 272, Z. 2. Vergl. deutsches Reichsbankgesetz v. 14. März 1875. Bes. § 220. Go. § 53. Voi. S. 130—134. 3. Die Commissions-, Speditions- und Transportgeschäfte. H. G. B.

Art. 272, Z. 3. Go. § 54. 4. Die Vermittlungs- und Vertretungsgeschäfte. H. G. B. Art. 272, Z. 4. Go. § 55. 5. Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und der Druckereien. H. G. B. Art. 272, Z. 5. Go. § 56.

B. Die zum Handelsgewerbe gehörigen Geschäfte („Nebengeschäfte").

I. Objective oder subjective Handelsgeschäfte (Grundgeschäfte, A. I u. II) als Nebengeschäfte. H. G. B. Art. 272, letzter Abs. v. 273, 1. Abs.

II. Die Realisationsveräußerungen. H. G. B. Art. 273. Hiezu Kritik v. Th. § 34. 1. a. E. Go. § 57.

III. Die Hilfsgeschäfte. Th. § 34. 3. Go. §§ 57, 58.

IV. Die Präsumptionen in der Systematik der Handelsgeschäfte. *(H. G. B. Art. 274.)*

III. Capitel.

Die Personen im Handelsrecht (Personenrecht des Handelsrechts).

§ 20. Einleitung.

En. § 12.

Uebersicht: Einzelpersonen als Kaufleute, aber auch Gesellschaften, juristische Personen des Handelsrechts (vgl. oben: Allgemeiner Theil. § 38, S. 59); beide Arten von Handeltreibenden haben Firma, Etablissement und Hilfspersonen; bei beiden ist das Recht, H. zu treiben, zu erwägen; daher:

§ 21. A. Das Recht, Handel zu treiben.

En. § 14. D. in Blu. § 140. Th. §§ 43—50.

a. Das Recht, einzelne Handelsgeschäfte abzuschließen. Princip. Ausnahmen: Ein- und Ausfuhrverbote, Monopole, Verkaufsverbote (z. B. c. 4. C. 4, 63 de comm. et mercat.). Subjective Beschränkungen s. H. G. B. Art. 56, 59, 69, 96, 159, 514, 534. Reichsgewerbeordnung s. Th. §§ 43, 44. b. Das Recht, gewerbsmäßig Handel zu treiben. Verbote: Adel c. 3. C. de comm. et mercat. 4, 63. Clerus c. 6. X. ne clerici vel monachi 3, 50, c. 11. D. 88 (ejiciens). Soldaten? Militärpersonen des Friedensstandes. R. Mil. G. § 43. Staatsbeamte. Vgl. Reichsbeamten-G. v. 31. März 1873, § 16. Handelsrechtliche Bedeutung dieser Verbote: Art. 276 u. 11 d. H. G. B. Positive Erfordernisse. Aeltere Rechte: Zünfte, Innungen, Gilten. Neue: Princip der modernen Gewerbeordnungen: H. G. B. Art. 11. Deutsche Gewerbe-Ord. §§ 1, 3, 4 s. Schröders C. j. c. II S. 162 ff. Oesterr. Gewerbe-Ord. 1, 3, 4, s. Schröders C. j. c. II S. 125 ff. Stehender Gewerbebetrieb. Deutsche Gewerbe-O. § 14 ff. Th. § 47. Gewerbliche Anlagen. Th. § 50. Deutsche Gewerbe-O. §§ 15, 16, 24, 28. Hausierhandel. Th. § 48. Oesterr. Gewerbe-Ord. §§ 51, 52.

Deutsche Gewerbe-Ord. §§ 55—63. Marktverkehr (Fieranten-geschäft). Th. § 49. Oesterr. Gewerbe-Ord. §§ 62—71. Deutsche Gewerbe-Ord. §§ 64—71. Internationaler Handel. Reciprocität im Marktverkehr. Oesterr. Gewerbe-Ord. § 53. Deutsche Gewerbe-Ord. § 64.

B. Etablissement und Firma.

§ 22. Das Etablissement als Vermögenscomplex und Träger der Firma.

Bes. § 216 IV. En. §§ 15—17. D. in Blu. § 133. Th. § 51. Voi. S. 23, Nr. 171—175.

Juristische Persönlichkeit des Etablissements? Verbindung zwischen Firma und Etablissement. Art. 22. Universalsuccession in das Etablissement unter Lebenden? Voi. S. 25—26 bei Handelsgesellschaften? H. G. B. Art. 119, 120—122, 169. Mehrheit von Etablissements, Haupt-, Neben- und Zweigetablissement. Voi. S. 24.

§ 23. Die Firma. *H. G. B. Art. 15—27.*

Bes. § 216 V. D. in Blu. § 133. Gb. § 157b. Th. §§ 53, 54. En. §§ 18, 19. Voi. S. 22—27.

Begriff, Werth, Arten, Principien: Wahrheit, Ausschließlichkeit, freie Wahl, beschränkte Vererb- und überhaupt Veräußerlichkeit, Oeffentlichkeit (Registrirpflichtigkeit) der Firma. Collision dieser Prinzipien. (Vgl. Allg. Theil oben § 42.) Von der Eintragung der Firmen in das Handelsregister insbesondere. H. G. B. Art. 12—14. Voi. S. 21—22. Markenschutz. R. G. v. 30. Nov. 1874. Zusammenhang mit alter Hausmarke. Vgl. oben § 21. II u. § 42. Gewerbezeichen, nicht blos im Handel, sondern auch bei Bauleuten, Schmieden u. s. w., daraus Fabrikmarken; Zusammenhang mit der Firma. En. § 19. Vgl. oben Allg. Theil § 43. Th. §§ 209, 267. Voi. S. 143, 144. Oesterr. Markenschutzgesetz v. 7. Dez. 1868, s. Schröders C. j. c. I S. 302 ff.

C. Der Kaufmann.

I. Einzelpersonen als Kaufleute.

§ 24. 1. Der Kaufmann, seine Rechte und Pflichten. *H. G. B. Art. 4, 5, 10, 11.*

Bes. § 216. En. §§ 20—22. D. in Blu. § 131. Gb. § 157. Kr. § 272. Th. §§ 38—40. Voi. S. 15—20.

Begriff, engerer u. weiterer, vgl. engl. merchant u. trader; Begriff nach dem System des H. G. B.: 1. „Handelsgeschäft", s. oben § 19; 2. „Betrieb"; 3. „Gewerbe". Classen, Rechte und Pflichten. Th. § 52. Kaufleute minderen Rechts. H. G. B. Art. 10. Privilegirung im Handelsrecht? Sind als Kaufleute anzusehen: Landwirthe (als Rohproducenten)? Apotheker? Handelsgesellschafter? Handwerker? Leihbibliothekare? Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit? Der Fiscus (als Frachtführer u. dgl.)? Theater-Unternehmungen? s. Voi. S. 15—18, Nr. 82—113. Kaufmännische

Statuten, Geschäfts- und Börsenordnungen. Voi. S. 18—20, Nr. 119—141.

§ 25. 2. Die Handelsfrau. (*H. G. B. Art. 6—9.*)

Bes. § 217. En. §. 23. Gb. § 157b. Kr. § 272. Th. § 42. D. in Blu. § 132. Voi. S. 18.

§ 26. 3. Minderjährige als Handeltreibende.

Bes. § 217. En. § 24. Th. § 41. Voi. S. 18.

II. Die Hilfspersonen im Handel.

§ 27. Von den Hilfspersonen im Handel überhaupt.

Bes. § 218. En. §§ 25, 26, 27. Gb. § 158. Kr. 273. (Th. § 55). Arten derselben.

§ 28. Der Procurist. *H. G. B. Art. 41—56.*

Bes. § 218. D. in Blu. § 134. En. § 28. Kr. § 273. Th. § 56. Voi. S. 28—30.

§ 29. Der Handlungsbevollmächtigte. *H. G. B. Art. 47—56.*

D. in Blu. § 134. En. § 29. Kr. § 273. Th. §§ 57—76. Voi. S. 28—30.

§ 30. Der Handlungsgehilfe. *H. G. B. Art. 57—65. Reichsgewerbeordnung §§ 105—139. Oesterr. Gewerbe-Ord. §§ 50, 72—105*[1]*.*

D. in Blu. § 35. En. § 26. Kr. § 273. Th. §§ 77—85. Voi. S. 30—31.

§ 31. Der Handelsmäkler. *H. G. B. Art. 66—84. (Davon sind aufgehoben durch § 13 d. Einf. G. z. Civ. Proz. O. Art. 77, 78, 79, Abs. 2.) Oesterr. G. betr. d. Handelsmäkler v. 4. April 1875.*

Bes. § 219. D. in Blu. § 136. En. §§ 163—165. Gb. § 158b. Kr. § 274. Voi. S. 32—33. Mäklerordnungen weist nach: Voi. S. 33. Nr. 276—282.

III. Die Handelsassociationen.

§ 32. Von den Handelsassociationen überhaupt.

Bes. § 221. D. in Blu. § 137. En. §§ 32, 33. Gb. § 195. Kr. § 275. Th. § 87. Voi. S. 34—36.

§ 33. 1. Die Gelegenheitsgesellschaft (auch Speculationsverein). *H. G. B. Art. 266—270.*

D. in Blu. § 144. En. § 73. Th. § 203. Voi. S. 52.

---

[1]) Maßgebend sind hiefür nicht bloß die handelsgesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die einschlägigen der Gewerbe-Ordnungen. Oesterr. Gewerbe-O.: Ueber gewerbliches Hilfspersonale: § 72: Rechtsverhältniß im Allg.; §§ 73—81: Gehilfen; §§ 82—87: Zusatzbestimmungen für größere Gewerbeunternehmungen (Fabrikarbeiter-O.); §§ 88—101: Lehrlinge; §§ 102—105: Gemeinsame Bestimmungen; § 105: Handelsrecht vorbehalten für kaufmännisches Hilfspersonale, s. Schröder, C. j. c. II. S. 140—150. — Deutsche Gewerbe-O. Tit. VII. I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge: 1. Im Allgemeinen §§ 105 bis 108. 2. Insbes. a) der Gesellen und Gehülfen §§ 109—114; b) der Lehrlinge §§ 115—126. II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter §§ 127—139, s. Schröder, C. j. c. II. S. 192—201. Ueber die 4 verbotenen Verträge mit Fabrikarbeitern und Fabrikhandwerkern, s. Th. §§ 83—85.

§ 34. 2. Die stille Gesellschaft. *H. G. B. Art. 250—265.*

Bes. § 213. D. in Blu. § 141. En. § 54. Gb. § 197. Kr. § 277. Th. §§ 109—115. Voi. S. 51—52.

§ 35. 3. Die Commanditgesellschaft. *H. G. B. Art. 150—172 (u. 173—206).*

Bes. § 223. D. in Blu. § 141. En. §§ 48—53. Gb. § 196 b. Kr. § 278. Th. §§ 102—108. Voi. S. 41—42.

4. Die offene Handelsgesellschaft. *H. G. B. Art. 85—149.*

Bes. § 222. D. in Blu. § 137. En. §§ 34—47. Gb. § 196. Kr. § 276. Th. §§ 88—101. Voi. S. 37—41.

§ 36. a. Wesen und Errichtung derselben. *H. G. B. Art. 85—89.*

En. §§ 34—36. Th. §§ 89—91, 95.

§ 37. b. Innere Rechtsverhältnisse. *H. G. B. Art. 90—109.*

D. in Blu. § 138. En. §§ 39—42. Th. §§ 89—95.

§ 38. c. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach Außen (zu Dritten). *H. G. B. Art. 110—122.*

D. in Blu. § 139. En. §§ 37, 38. Th. §§ 96, 97.

§ 39. d. Endigung des Gesellschaftsverhältnisses und Liquidation. *H. G. B. Art. 123—149.*

D. in Blu. § 140. En. §§ 43—47. Gb. § 40. Anm. 7. Th. §§ 98—101.

5. Die eingetragene Genossenschaft. *Deutsches R. G. v. 4. Juli 1868 nebst Declaration im R. G. v. 19. Mai 1871. Oesterr. G. v. 9. April 1873, s. Schröders C. jur. civ. I S. 331 ff.*

En. §§ 177—187. Kr. § 281. Th. §§ 202. Voi. S. 52—56, Nr. 466—505.

§ 40. a. Wesen und Errichtung derselben.

En. §§ 177—181.

§ 41. b. Organisation und innere Rechtsverhältnisse derselben.

En. §§ 182, 184.

§ 42. c. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft zu Dritten.

En. § 179.

§ 43. d. Endigung des Genossenschaftsverhältnisses und Liquidation der Genossenschaft.

En. §§ 185—187.

6. Die Actiengesellschaft. *H. G. B. Art. 207—249 a. mit R. G. v. 11. Juni 1870 und (zu Art. 207 a.) R. G. v. 16. Dez. 1875 s. Schröders C. j. c. I. S. 69.*

Bes. §§ 224, 225. D. in Blu. § 142. En. §§ 55—66. Gb. § 198. Kr. § 279. Th. §§ 121—178. Renaud, die Actiengesellschaften. 2. Aufl. v. 1875. Voi. S. 43—51. Nr. 368—458.

§ 44. a. Wesen und Errichtung.

En. §§ 55—59. Th. §§ 121—144. Insbesondere Vor-Gründerei und Gründung: Th. §§ 129—143, 178.

§ 45. b. Organisation und Rechtsverhältnisse nach Innen und Außen.
En. §§ 60, 62, 63, 64. Th. §§ 144—173.

§ 46. c. Auflösung der Actiengesellschaft.
En. §§ 65—66. Th. §§ 174—177.

§ 47. d. Reform des Actiengesellschaftsrechts?
Voi. S. 44—45.

§ 48. 7. Die Commanditgesellschaft auf Actien. *(H. G. B. Art. 173—206 mit R. G. v. 11. Juni 1870.)*
Bes. § 226. D. in Blu. § 143. En. §§ 67—73. Gb. § 198 b. Kr. § 280. Th. §§ 179—201. Voi. S. 42.

IV. Capitel.

Sachenrecht des Handelsrechts.

A. Waare und Geld.

§ 49. 1. Begriff und Wesen der Waare im Handelsrecht.
En. §§ 74. 75. Go. § 60. Th. §§ 205, 206, 251. Werthpapiere als Waaren, En. §§ 81—86. Th. §§ 211—222. Credit als Object des Handels En. §§ 87, 145—149. Arbeit als Object des Handels En. § 88. Verlagswaaren Th. §§ 206—209. Vgl. § 80 d. H. R.

§ 50. 2. Die Qualität der Waare.
Go. §§ 61. 62.

§ 51. 3. Die Quantität der Waare.
Go. § 63.

§ 52. 4. Das Geld. *Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873.*
Wesen des Geldes Go. § 99. Das gemünzte Edelmetallgeld Go. § 100 bis 105. Das Rechnungsgeld Go. § 106. Die Metallgeldzeichen Go. §§ 107—109, En. §§ 79, 80.

§ 53. 5. Werth und Preis der Waaren.
Go. § 64. (Th. §§ 252—254).

B. Der Besitz.

§ 54. Vom Besitz im Allgemeinen.
En. §§ 76. 77. Go. §§ 65. 67.

§ 55. Vom Besitzerwerb durch Mittelspersonen.
Go. § 66.

§ 56. Vom Besitzerwerb mittels Zeichnens der Waare.
Go. § 68.

§ 57. Vom Besitzerwerb mittels Waarenpapieren.
En. § 78. Go. § 69.
1. Transportpapiere. Go. §§ 69—75 insbes. Connossement Go. §§ 70—74. Voi. S. 74—76. 2. Lagerpapiere. Go. § 76. Voi. S. 74—76. 3. Umsatzpapiere. Go. § 77.

C. Das Eigenthum.

§ 58. Im Allgemeinen.

Begriff, Erwerb, Verlust und Schutz im Allg. wie bürgerl. R. Go. § 68. Insbesondere: Seewurf. s. oben Seite 89—90. Strandung s. oben Seite 89—90. Erbeutung s. oben Seite 88. Confiscation, Contrebande, s. oben Seite 94. Zolldefraudation. Abandon.

§ 59. Erwerb und Schutz des Eigenthums im H. R. *(H. G. B. Art. 306—308).*

En. § 77. Th. § 234. Voi. S. 76.

D. Pfand- und Retentionsrecht.

§ 60. Creditsicherung und Deckung überhaupt im H.-Verkehr.

En. § 76. Go. §§ 83. 84. 96.

§ 61. Pfandrecht *H. G. B. 309—312.*

Bes. § 227 A IX. a. b. (En. § 76). Go. §§ 84—92. 97. Voi. S. 77.

§ 62. Retentionsrecht *H. G. B. Art. 313—316.*

Bes. § 227 A IX. c. Go. §§ 93—95. 98. (Th. § 233). Voi. S. 77—78.

V. Capitel.

Obligationenrecht des Handelsrechts (Vertragsobligationen, Handelsgeschäfte).

A. Allgemeine Grundsätze über Handelsgeschäfte.

§ 63. Eigenthümlichkeiten der Handelsgeschäfte überhaupt.

Bes. § 227. D. in Blu. § 145. En. § 89. (Kr. § 282). Th. § 249. Neueste monograph. Lit. über Rechtsgeschäfte überhaupt, s. Voi. S. 56—60. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte. Interpretation der Handelsgeschäfte *H. G. B. Art. 278. 279.* Voi. S. 62. Solidarhaft, Bürgschaft *H. G. B. Art. 280. 281.* Voi. S. 62—64. Schadenersatzpflicht *H. G. B. Art. 282. 283.* Voi. S. 64—66. (R. G. betr. die Verbindlichkeit zum Ersatz der beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. dergl. herbeigeführten Körperverletzungen und Tödtungen, v. 7. Juni 1871, *hievon ist aufgehoben § 6 durch § 13 d. Einf. G. zur Civilprozess-O.;* s. oben §§ 112, 115). Conventionalstrafe *H. G. B. Art. 284 u. R. G., betr. die vertragsmässigen Zinsen v. 14. Nov. 1867.* Voi. S. Arrha *H. G. B. Art. 285.* Voi. S. 66—67. Darlehen, Zinsen, Contocorrent *H. G. B. Art. 287—292 u. ebencit. R. G. v. 14. Nov. 1867.* Voi. S. 67—70. Ueber Schuldscheine s. oben § 99 und *Einf. G. z. Civil-Prozess-O.* § 17; Cession *H. G. B. Art. 299.* Voi. Nr. 691—698.

§ 64. Die Handelsregister. *H. G. B. Art. 12—14* [1]). Beweis durch dieselben.

Bes. § 216. D. in Blu. § 146. Gb. § 157 b. Kr. § 271. Voi. S. 21—22.

[1]) Müssen sich Staatsbeamte (wegen Handelseigenschaft des Fiscus) in H. Reg. eintragen lassen? s. Voi. S. 17. Nr. 111.

§ 65. Die Handelsbücher. *H. G. B. Art. 28—40. Davon sind durch § 13 d. Einf. G. zur Civilprozess-Ord. aufgehoben: Art. 28—36., 37. Abs. 2, u. 39.* Beweis durch dieselben.

Bes. § 216 VI. D. in Blu. § 147. Voi. S. 27—28.

§ 66. Die Stellvertretung im Handelsverkehr. *H. G. B. Art. 52, 296—298.*

D. in Blu. § 148. Voi. S. 70—72.

§ 67. Der Abschluß der Handelsgeschäfte. *H. G. B. Art. 317—323.* Th. §§ 235—247.

Vorbereitung. En. § 90. Gb. § 164. Th. §§ 62, 235, 247. Person, Gegenstand u. Inhalt des Abschlusses. En. § 91. Th. § 248. Willenseinigung. *H. G. B. Art. 318—323.* En. §§ 93, 94. Bes. § 227. B. D. in Blu. § 149. Th. § 238—239. Voi. S. 79—82. Form des Abschlusses. *H. G. B. Art. 317.* En. § 95. Th. §§ 240—244. Voi. S. 78—79. Schuldgrund. *H. G. B. Art. 301.* En. § 96. Voi. S. 73—74. Entgeltlichkeit. En. § 92. Verträge zu Gunsten Dritter, s. oben Privat-R. § 101 u. Lit. bei. Voi. S. 82.

§ 68. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts. *H. G. B. Art. 324—336.*

Bes. § 227 C. D. in Blu. § 150. En. §§ 97—99. Voi. S. 84—86.

B. Die einzelnen Handelsgeschäfte:

I. Waarenumsatzgeschäfte.

§ 69. Der Handelskauf überhaupt. *H. G. B. Art. 337—359.*

Bes. § 228. D. in Blu. §§ 151, 154, 155. En. §§ 101—118. Gb. § 178. Kr. § 283. Th. §§ 250—285. Voi. S. 86—96.

Lieferungsgeschäft. *H. G. B. Art. 338.* Voi. Nr. 895, 896, Beispiele s. L. u. Schr. Urk. Nr. 275, 163. Kauf auf —, zur —, nach Probe. *H. G. B. Art. 339—341.* Voi. S. 89. Kaufserfüllung, Ort, Sorgfalt, Gefahr. *H. G. B. Art. 342—345.* Voi. S. 89—90. Gewährleistung und Dispositionsstellung. *H. G. B. Art. 346—350.* Voi. S. 91—95. Gewährleistung im Viehhandel s. oben Privat-R. § 103, 4. Emballage. *H. G. B. Art. 352.* Voi. S. 95. Kosten der Uebergabe u. der Abnahme. *H. G. B. Art. 351.* Laufender Preis. *H. G. B. Art. 353.* Verzug bei Kaufserfüllung *H. G. B. Art. 354—359.* Voi. S. 95—96.

§ 70. Besondere Arten des Kaufes a) nach Maßgabe der Zahlungszeit.

D. in Blu. § 152. (En. §§ 109, 116.)

§ 71. Besondere Arten des Kaufes b) nach Maßgabe der Lieferungszeit.

D. in Blu. § 153. En. § 119. Beisp. L. u. Schr. Urk. 275.

§ 72. Fix-, Differenz-, Prämien-, Report- und Promessengeschäft. *H. G. B. Art. 357—359.*

Bes. § 229. En. §§ 120—122. Gb. § 179. Kr. § 284. Th. §§ 238, 307, 286—294, 308. Voi. S. 96—99. „Börsengeschäfte“ s. Oesterr. Börse-G. v. 1. April 1875.

II. Arbeitsgeschäfte.

§ 73. Allgemeine Grundsätze über Arbeitsgeschäfte.

En. §§ 150, 152, 164.

§ 74. Das Commissionsgeschäft. *H. G. B. Art. 363—780.*

Bes. § 231. D. in Blu. § 157. En. §§ 166—171. Gb. § 199, 1. Kr. § 285. Voi. S. 99—100.

§ 75. Das Speditionsgeschäft. *H. G. B. Art. 379—389.*

Bes. § 232. D. in Blu. § 158. En. § 172. Gb. § 199, 2. Kr. § 286. Voi. S. 101—102.

§ 76. Das Frachtgeschäft[1]). *H. G. B. Art. 390—421.*

Bes. § 233. D. in Blu. § 159. En. §§ 153—159. Gb. § 183. Kr. § 287. Voi. S. 102—106.

§ 77. Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere[2]). *H. G. B. Art. 422—431.*

Bes. § 233. X. b. D. in Blu. § 160. En. § 161. Kr. § 288. Voi. S. 106—108.

§ 78. Das Frachtgeschäft der Postanstalten insbesondere. *H. G. B. Art. 421 u. 449. Reichspostgesetze* s. oben S. 6 Nr. 4.

Bes. §. 233. X. a. En. § 160. Lit. s. Voi. S. 109.

§ 79. Das Frachtgeschäft der Telegraphenanstalten insbes.

En. § 162. Lit. s. Voi. S. 82—83. (Nr. 821—844). Lit. s. auch oben S. 71.

§ 80. Das Verlagsgeschäft.

Bes. §. 230. D. in Blu. §. 156. En. § 173. Gb. § 200. Kr. § 137. Voi. S. 137—142.

III. Versicherungsgeschäfte.

§ 81. Assecuranz im Allgemeinen.

Bes. § 111. D. in Blu. §§ 161, 162. En. § 174. Gb. § 202. Kr. § 143. Th. §§ 297—301. Lit. s. Voi. S. 124—129.

§ 82. Versicherung von Gütern.

En. § 175.

§ 83. Versicherung von Personen.

En. § 176.

IV. Creditgeschäfte.

§ 84. Darlehen.

Th. §§ 295. 296.

Darlehen überhaupt. En. § 138. Oeffentliche Anleihe. En. § 139. Emissionsgeschäft, insbes. Zettelgeschäft. En. § 140, 141. Creditvermittlung und Creditsicherung. En. §§ 145—149. Th. §§ 300, 301.

---

[1]) Beispiel s. L. u. Schr. Urk. 219, 242.

[2]) Vom Haftpflichtgesetz am 7. Juni 1871 *§ 6 dieses R. G. ist aufgehoben durch § 13 d. Einf. G. zur D. Civilprozess-O.* s. oben Privatrecht § 115. Lit. hiezu s. Voi. S. 105—106. —

§ 85. Depotgeschäft.

En. § 142.

§ 86. Contocorrentvertrag.

En. § 144.

§ 87. Accreditirung.

En. §§ 135, 143. Th. § 77 Voi. S. 63, 64.

V. Zahlungsgeschäfte.

§ 88. Zahlung im Allgemeinen.

En. § 124. Th. § 316.

§ 89. Directe Zahlung.

Baarzahlung. Compensation. Contocorrent.

En. §§ 124, 125. Th. § 317. Reichsgesetze s. oben § 102, 1. Seite 111.

§ 90. Zahlungs- und Incasso-Mandat.

En. §§ 127, 128. Th. §§ 318—323.

§ 91. Die Anweisung[1]) und der Check.

En. §§ 129—133. D. in Blu. § 169 Th. § 325—332. Kr. § 310. Voi. S. 73—76.

§ 92. Die Cession und Delegation im Handelsrecht. *H. G. B. Art. 299.*

En. § 134. Th. §§ 324, 332—338. Voi. S. 726.

§ 93. Die Scontration.

En. § 136. Th. §§ 339—341.

§ 94. Deckung (Revalirung).

En. §§ 138—142, 147. Th. §§ 342—345.

VI. Verkehr mit Werthpapieren.

§ 95. Wesen der Werthpapiere.

Unterschiede: Beweisurkunden, Legitimationszeichen.

D. in Blu. § 163. En. § 81. Th. § 211—214. Lit. s. bei Voi. S. 134 bis 137, u. bei Gareis in Busch's Archiv, Bd. XXXIV u. in Go. Zeitschr. Bd. XXI. Kuntze, d. Lehre v. d. Inhaberpapieren. 1857.

§ 96. Arten der Werthpapiere.

En. §§ 82, 84, 86. Th. §§ 213—218, 222.

§ 97. Entstehung der Werthpapiere.

Hauptcontroverse: Vertrag oder Creation.

En. § 83 II A. Gg. §§ 124 ff. Th. §§ 212, 221, 224, 225.

§ 98. Umlauf und Untergang der Werthpapiere. *Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) s. D. Civilprozess-O. §§ 837—850.* Materielles Amortisationsrecht particularrl. s. preuß. V. v. 1819, großh. hess. G. v. 1828 u. a. s. Gg. § 128 u. Kuntze a. O. § 158. *(Vgl. R. G., betr. Auf-*

---

[1]) Beisp. a. d. J. 1279: s. L. u. Schr., Urk. Nr. 124.

gebot u. Amortisation verlorner oder vernichteter Schuldurkunden des Nordd. Bundes u. Deutschen Reiches v. 12. Mai 1873 u. v. 9. Nov. 1867. § 6.

§ 99. Inhaberpapiere. *Vgl. R. G., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871; R. G., betr. die Ausgabe v. Reichscassenscheinen, v. 30. April 1874; Deutsches Bankgesetz v. 14. März 1875, s. Schröder C. j. civ. I. S. 375.*

D. in Blu. §§ 164—167. En. § 86. Gb. § 161, Kuntze, a. a. O. Th. §§ 222—232. Voi S. 134—137. Gg. § 125. Beispiel v. Inhaberpapieren a. d. J. 1442. L. u. Schr., Urk. 267.

§ 100. Ordrepapiere. *H. B. G. Art. 300—305.*

Bes. § 236. D. in Blu. § 168. En. § 85. Kr. § 310. Th. §§ 218 bis 221. Voi. S. 74 bis 76. Beispiel von alten Ordrepapieren, s. L. u. Schr., Urk. 15 (hiezu Gareis in Go. Zeitschr. XXI; Anm. 28—30), 175, 200. Verkehr mit Wechseln, insbes. s. W. R.

Sechstes Buch: Wechselrecht.

Einleitung.

§ 1. I. Allgemeines vom Wechsel.

Formulare s. im Anhang S. 200.

Commercielles. Formulare. Aeußere Unterscheidung zwischen Tratte und eigenem Wechsel. Gang einer Tratte. Kr. §§ 289, 290. Kun. S. 18—20. Th.[1]) §§ 141, 168.

§ 2. II. Begriff und Stellung des Wechselrechts im Rechtssystem.

Gb. § 205. Th. § 142.

§ 3. III. Quellen des Wechselrechts. Literatur.

Bes. § 234. D. in Blu. § 170 Anm. Gb. § 205 Anm. 1. Kr. §§ 293, 294. Kun. S. 21—28. Th. §§ 142—156. Die älteren und die ausländischen Quellen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Geschichte derselben. Die Nürnberger Novellen. Die Einführung der W. O. u. der Novellen als Reichsgesetz. *(Die österr. Novellen zur W. O. s. Schröder C. j. civ. I. S. 270 ff.)* W. R. in der Schweiz. Drei Gruppen von W. O. Concordatsentwurf v. 1854, 1855, 1857, s. Th. S. 69—71.

§ 4. IV. Der Wechsel, ein Werth- und Handelspapier.

Kun. S. 17—18. Th. § 141, 157, 158, 160.

§ 5. V. Arten des Wechsels.

Bes. § 236. Gb. § 206. Kr. § 289. Kun. S. 53—54. Th. §§ 159. 295—299.

---

[1]) Th. bedeutet im VI. Buche: Wechselrecht (II. Bd. d. Handelsrechts) 3. Aufl.

Hauptarten: Tratte, eigener W. Nebenarten: Indossement, Accept, Aval. Andere Eintheilungen: Distanz-, Platz-W., Dato-, Sicht-, Nachsicht-, Meß-W., Raten-, Zinsen-W., Inhaber-, Blanco-, Ordre-, Recta-W., Hypotheken-W., Tratte an eigene Ordre, trassirt eigener W., Rück-W.

§ 6. VI. Die beim Wechselverkehr betheiligten Personen.

A. als Schuldner: Aussteller (= Trassant, Zieher), Indossant, Acceptant, Avalist, s. Gb. § 216. Kun. S. 59—60. Th. § 267, 280—282. Ehrenacceptant. B. als Gläubiger: Remittent (= Inhaber, Nehmer), Indossatar. C. als neutrale Personen: Trassat (= Bezogener, Adressat), bevor er acceptirt, Nothadressat bevor er acceptirt, Präsentant (wenn nicht B.), Domiciliat, Intervenient (wenn er nicht acceptirte), Nebenpersonen wie Procura-Indossatare, Mäkler, Commissionäre.

§ 7. VII. Die im Wechselverkehr vorkommenden Summen.

a. beim eigenen Wechsel: Wechselsumme und Valuta. b. beim gezogenen Wechsel: Wechselsumme, Valuta, Deckung und Regreßsumme. Natur der je darauf gerichteten Forderung.

§ 8. VIII. Geschichte des Wechsels [1]).

Bes. 235. Vgl. D. in Blu. § 170. Lit. s. Kr. § 291 und insbes. Kun. S. 29—34, 126—231.

I. Periode cc. 1200—1450. Handwechsel; daraus Wechslercommanditen-Wechsel. Gewohnheitsrecht.

II. Periode cc. 1450—1650. Meßwechsel, Meßordnungen, W. mit 4 Personen, cambia nundinalia (regularia), Ricorsawechsel mit 2 Personen (s. Kuntze S. 154, 157). Entwicklung der Tratte und des Accepts. Einfluß des canon. Rechts.

III. Periode cc. 1650—1800. Schwinden der Meßwechsel und der W. eines Wechslerstandes. Kaufmannswechsel. Zahlreiche particularrechtliche und localrechtliche W.-Ordnungen. Entwicklung des Indossaments in seinen 2 Functionen, durch Gewohnheitsrecht. Vervollkommnung des Accepts, Befreiung von der Valutaclausel. Nothwendigkeit des Giro, insbes. seiner Garantiefunction wegen.

IV. Periode XIX. Jahrh. Einheitsbestrebungen in der W. G. G. Ausbildung der zwei Hauptarten, des Indossaments u. Accepts. Jurist. Wesen des Wechsels, systematisch untersucht von Einert an, s. § 9. Große Codificationen, französ., deutsche, schweiz. W. O. s. § 3.

---

[1]) Aeltere Wechselbeispiele, s. Swoboda, Histor.-dogmat. Erörterungen praktischer Rechtsfälle, Leipzig 1873; Biener, Wechselrl. Abhandlungen 1859; Kuntze, W. R. S. 137 ff. und L. u. Schr., Urk. Nr. 174 (hanseatischer gezogener Nachsicht-W. mit Bezeichnung des Präsentanten, v. 1341), 175 (hanseatischer domicilirter Eigenwechsel an Ordre, W.-Bürgschaft, v. 1343), 194 (hanseat. Ueberkauf oder Meßwechsel mit W.-Bürgschaft).

§ 9. IX. Das juristische Wesen des Wechsels.

Bes. § 235. D. in Blu. § 170, 5. Gb. § 205 Anm. 2, §§ 206, 209. Th. §§ 191—198, 229—233, insbes. die ausführlichste Literaturnotiz § 233 Anm. b.

Handels= u. Werthpapier. Verpflichtung, aus acceptirtem Versprechen entspringend, bei allen Arten des W.; das Schreiben, Geben und Nehmen des Wechsels. Röm. R. erklärt nicht. Aeltere Theorien: Kauf, Mandat, Consensualcontract, Innominatcontract, verschiedene beliebige Verträge mit Wechselclausel, nur durch rigor cambialis charakterisirt. (Vgl. v. Martens, 1820, § 60.) Neuere Theorien: Einert, Papiergeldtheorie 1839; Liebe, Formalactth. 1843; Thöl, Summenversprechen 1847 bis 1877 (ihm folgend: Ladenburg, Gb., D. in Blu., Gareis u. A.); Kuntze, Creationstheorie 1859, 1862 ff.; Volkmar und Loewy, Personificationsth. 1859, ähnlich Schmidt 1864; Biener, Kaufvertrag 1859; v. Siebenhaar, Sachenrechtl. Auffassung des Wechsels 1867[1].

§ 10. X. Wechselfähigkeit. *D. W. O. Art. 1. S. C. § 1.*

Bes. § 237. D. in Blu. § 171. Gb. § 207. Kun. S. 76—78. Kr. § 294.

Objective, subjective, active, passive Wechselfähigkeit. Geschichtliches. Stände. Heutzutage: Frauen? Minderjährige? Wirkung der subjectiven Unfähigkeit s. Thöl S. 116 ff.

I. Capitel.

Vom gezogenen Wechsel.

A. Die Tratte an sich.

§ 11. Zweck der Tratte.

Kun. S. 68—70. Th. § 165.

Bestandtheile der Tratte.

§ 12. Im Allgemeinen.

Wesentliche (Th. § 169, Kr. § 296) u. unwesentliche (Th. § 170, Gb. § 208) Valutaclausel s. code de comm. Art. 110. Elle énonce . . . la valeur fournie en espèces, en marchandises, en compte ou de toute autre manière. Wechselstempel, unwesentlich? *s. R. G. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer.* Wechselstrenge, formale, Wechselarrest, wesentlich? *s. R. G. v. 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, hievon ist § 2 durch § 13 Ziff. 1 d. Einf. G. zur Deutschen Civilprocess-O.*

---

[1]) Zusammenstellung s. Thöl, H. R. Bd. II. W. R. § 233 III. Aufl. S. 347 ff. u. Gareis (Summenversprechen im Vertrage zu Gunsten Dritter) in Goldschm. Zeitschr. Bd. XXI.

aufgehoben. Durch d. R. G. v. 29. Mai 1868 sind Art. 2 d. W. O. und die Novelle 1 u. 2 aufgehoben. Aufhebung der Schuldhaft in Oesterreich durch G. v. 4. Mai 1868.

Vgl. Gareis in v. Hol. R. Lex. unter „Schuldhaft".

Die Erfordernisse der Tratte.

Bes. § 239. D. in Blu. § 172. Th. §§ 171—187. Kun. S. 78—81.

§ 13. 1. Das Wort Wechsel.

S. Bierer S. 14—15. D. W. O. Art. 4 Ziff. 1. S. C. § 3 Ziff. 2.

§ 14. 2. Die Wechselsumme.

S. Bierer S. 15. Th. § 185. Gegensatz zur Regreßsumme. Wechselcurs. D. W. O. Art. 4 Ziff. 2. S. C. § 3 Ziff. 4. Zinsversprechen? s. Nürnb. Nov. IV.

§ 15. 3. Der Remittent.

S. Bierer S. 15—16. D. W. O. Art. 4 Ziff. 3. S. C. § 3 Ziff. 5.

§ 16. 4. Die Verfallzeit.

S. Bierer S. 17—22. Th. §§ 174—180. D. W. O. Art. 4 Ziff. 4. Nürnb. Nov. III. Code de comm. a. 129. S. C. § 4.

§ 17. 5. Unterschrift des Ausstellers.

S. Bierer S. 22—27. Kun. S. 119—120. Th. §§ 198, 200—210. D. W. O. Art. 4 Ziff. 5. Code de comm. a. 110, 140. S. C. § 3 Ziff. 8.

§ 18. 6. Zeit- und Ortsdatum der Ausstellung.

Bierer S. 27—29. D. W. O. Art. 4 Ziff. 6. Code de comm. Art. 110. S. C. § 3 Ziff. 1.

§ 19. 7. Der Bezogene.

Bierer S. 29, 30. D. W. O. Art. 4 Ziff. 7. S. C. § 3 Ziff. 6. C. d. comm. Art. 110, 3. Hiezu: trassirt-eigene Wechsel (nur als Distanze-W.). Bierer S. 32—33. D. W. O. Art. 6. S. C. § 6. W. für Rechnung eines Dritten: S. C. § 6 Abs. 3. C. d. comm. Art. 111.

§ 20. 8. Der Zahlungsort.

D. W. O. Art. 4 Ziff. 8. S. C. § 3 Ziff. 7 u. § 5 Al. 1 u. 2. Code de comm. Art. 110, 4. Bierer S. 30—31. Th. § 186.

§ 21. Unvollständigkeit der Tratte.

D. W. O. Art. 7. S. C. § 7. Code de comm. Art. 112, 636, 637. Bierer S. 33—34. Borchardt, W. O., Zusatz 124, 155, 158, 161. Th. § 172.

§ 22. Verpflichtung des Ausstellers.

D. W. O. Art. 8. S. C. § 58. C. d. comm. Art. 118. Bierer S. 34. D. in Blu. § 173. Kr. § 295. Kun. S. 81—82. Solidarität s. Borchardt, Zus. 162. Verhältniß zw. Trassant und Remittent, Borchardt, Zus. 163.

B. Das Indossament (Giro) der Tratte.

§ 23. Begriff, Form und Functionen.

Bes. § 240. D. in Blu. § 174. Gb. § 210. Kr. § 297. Kun. S. 56—58, 82—88, 178—193. Th. §§ 244—258, 265.

Begriff. Form (Alonge), s. Art. 11 d. D. W. O. (§ 11 S. C.), Code de comm. 137, 139. Wirkung. (Code de comm. 136.)

1) Transport (außer wenn „nicht an Ordre": D. W. O. Art. 9, 10, 15; S. C. §§ 9, 10, 18); 2) Garantie (außer wenn „ohne Obligo": D. W. O. Art. 14, S. C. § 13). Unterschied von der Cession, dennoch möglicherweise zur Cession verwendet. Bierer S. 37.

§ 24. Arten von Indossamente.

Th. §§ 263, 264, 259, 260.

Gewöhnliches (Ordre=) Indossament, auch an eigne Ordre. — Rectaindossament (Unterschied von J. eines Rectawechsels). — Blanco=indossament, D. W. O. Art. 12, 13, S. C. §§ 11, 12. Blanco=J. auf W. an eigene Ordre s. Bierer S. 41. — Procura=J., Incasso=J., D. W. O. Art. 17. S. C. § 15. C. de comm. 138. Bierer S. 42. — Nachindossamente s. D. W. O. Art. 16, S. C. § 16 und Thöl § 264.

C. Das Accept der Tratte.

§ 25. Präsentation zur Annahme.

D. in Blu. § 175. Kr. § 298. Th. §§ 211—213. Kun. S. 88, 89. D. W. O. Art. 18—20. Nürnb. Nov. V. S. C. §§ 17, 19. Code de comm. Art. 131. Borchardt S. 154—159.

§ 26. Der Acceptvertrag.

Bes. § 241. D. in Blu. § 176. Gb. § 211. Kr. § 298. Th. §§ 214 bis 217. Kun. S. 54—55, 89—92.

Zu unterscheiden: a) Accept=Vorvertrag. Deckungsverhältniß („stellen Werth in Rechnung laut Bericht"). — b) das Accept (s. Bierer S. 58), ein Wechsel=Summenversprechen: Schreiben (Formalvorschrift d. C. de comm. Art. 122, l'acceptation est exprimée par le mot accepté), Geben u. Nehmen. (Th. S. 268 „erfolgt"? Art. 21. Abs. 4.) — Durchstrichenes Accept s. Thöl S. 264—268, Bierer S. 60—61.

§ 27. Wirkung des Acceptvertrags.

D. in Blu. § 176, 4. Gb. § 211. Th. §§ 218—220a, 221. D. W. O. Art. 23. S. C. § 24. Bierer S. 63.

Haftung des Acceptanten gegenüber den Indossataren (Vertrag zu Gunsten Dritter?); gegenüber dem Remittenten; gegenüber dem Aussteller, s. Bierer S. 64, Borchardt S. 172, 176, 177. — Accept des Domicilwechsels, D. W. O. Art. 24.

D. Zahlung der Tratte.

Bes. § 242. Kr. § 299.

§ 28. 1. Zahlungszeit und Zahlungsort, Präsentation zur Zahlung.

Bes. § 242. I. Bierer S. 81. D. in Blu. § 178. Gb. § 212. Th. §§ 203—210. D. W. O. Art. 30—35, 40, 92, 93. Nürnb. Nov. VII. S. C. §§ 31, 40, 43, 44. Respecttage aufgehoben auch durch C. d. com. art. 135.

2. Zahlungsort.

D. W. O. Art. 91.

§ 29. 3. Zahlungsempfänger.

Bes. § 242. II. D. in Blu. § 179. Gb. 212. Th. § 266. Legitimation. D. W. O. Art. 36. S. C. § 39. C. d. com. art. 136. Pflicht zur Zahlungsannahme, bei Theilzahlung? s. D. W. O. Art. 38. S. C. 41.

§ 30. 4. Zahlungsmittel.

Bes. § 242. III. Geldsorte. D. W. O. Art. 37. (Vgl. S. C. § 1). Deutsche Reichsgesetze s. oben § 102, 1. Seite 111.

§ 31. Zahlungspflicht und Befreiung hiervon.

Gb. § 217. Kr. § 309. Th. §§ 317—327. Kun. S. 114—116.

Verjährung s. § 42.

Wechselprozeß s. *Deutsche Civilprozess-Ordnung* § *555—561 vom „Urkunden- und Wechselprozess" überhaupt: Vom Wechselprozess insbesondere: Gerichtsstand am Zahlungsort od. allgem. Gerichtsstand,* § *566. — Bezeichnung der Wechselklage als solche; Einlassungsfrist: dreierlei.* § *567. —*

E. Regreß.

§ 32. Von der Regreßnahme im Allgemeinen. Uebersicht.

D. in Blu. § 188. Gb. § 213. Th. § 224.

1. Regreß wegen mangelnder Annahme. } Regreß auf Sicherstellung, Securitätsregreß.
2. Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten. }
3. Regreß Mangels Zahlung: a) Regreß des W.-Inhabers. b) Regreß des Indossanten, Remboursregreß.

§ 33. Allgemeine, formelle Voraussetzung der Regreßnahme: der Protest.

Bes. § 238. D. in Blu. § 189, 3. Kr. § 300. Kun. S. 99—101, 117—118. Th. §§ 225—227. D. W. O. Art. 41—44, 87—90. S. C. §§ 45—49. C. d. comm. art. 162.

§ 34. 1. Regreß auf Sicherstellung — Mangels Annahme.

D. in Blu. § 177, 1, 2, 3. Th. §§ 239, 240. D. W. O. Art. 25—28. S. C. §§ 25—29. Kun. S. 92—93.

§ 35. 2. Regreß auf Sicherstellung — wegen Unsicherheit des Acceptanten.

D. W. O. Art. 29 u. Nürnb. Nov. VI. S. C. § 30. D. in Blu. § 177, 4. Kun. S. 93—95. Th. §§ 242, 243. C. d. comm. art. 163.

§ 36. 3. Regreß Mangels Zahlung.

Bes. § 243. D. in Blu. § 180. Kr. § 301. Kun. S. 101—105. Th. § 234.

1. Regreß des Wechselgläubigers; (letzten Inhabers): Regreß per saltum, springender Regreß: a) mit vollem Variationsrecht D. W. O. Art. 49—52. (C. d. comm. 164). b) mit beschränktem Variationsrecht; (hierbei werden die übersprungenen frei, S. C. §§ 50—53.) außerdem c) Regreß per ordinem, Reihenregreß in älteren W. O. Notification s. unter Notification in v.

Holtz. R. Lex. 2. Remboursregreß. D. W. O. Art. 51. S. C. § 52. (C. d. comm. art. 164) „Rimesse" s. Bierer S. 103.

§ 37. Gemeiner Regreß und Regreß mittels Rückwechsel.

D. W. O. Art. 54. S. C. § 54. Th. §§ 235—237.

Kursberechnung s. unter Kursberechnung in v. Holtz. R. Lex. Rückwechsel s. unter Rückwechsel in v. Holtz. R. Lex.

§ 38. Besonderheiten der Regreßnahme Mangels Zahlung.

D. W. O. 45—48, 54, 81. S. C. § 56, 57, 55, 38.

Characteristische Momente: jus variandi; Notificationssystem; Einlösungsbefugniß extra ordinem S. C. nicht; dreijährige Verjährung bei Accept u. eig. W. (S. C. 1 Jahr).

F. Intervention.

§. 39. Von der Intervention im Allgemeinen. Nothadresse.

Bes. § 244. Gb. § 214. Kr. § 302. Th. §§ 267—279. Zweck; Arten: mit u. ohne Nothadresse u. s. w. Bierer S. 108—109.

§ 40. 1. Ehrenaccept.

Bes. § 244a. D. in Blu. § 181. Th. § 270. Kun. S. 105—106. Auf Grund einer Nothadresse D. W. O. Art. 56. S. C. § 59, ohne Nothadresse D. W. O. Art. 57. S. C. § 60, überhaupt D. W. O. Art. 58—61. S. C. 61—64. Bierer S. 110—112.

§ 41. 2. Ehrenzahlung.

Bes. § 244b. D. in Blu. § 182. Th. § 271. Kun. S. 106—107. Bierer S. 113, 117. D. W. O. Art. 62—64. S. C. §§ 65—67. C. d. com. 159, 173.

§ 42. G. Wechselverjährung.

Bes. § 247. D. in Blu. § 187. Kr. § 306. Th. §§ 328—332. Kun. S. 113—114. D. W. O. Art. 77—80, 83, s. S. C. §§ 83—87. *Zu Art. 80 d. D. W. O.: Einf. Ges. zur deutschen Civilprozess-O., § 13, Abs. 2.*

§ 43. H. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

Bes. § 246B. D. in Blu. § 186. Kr. § 307. Th. § 304—310. Kun. S. 111—113. Bierer S. 129. 174. D. W. O. Art. 75, 76, 94, 85. S. C. §§ 80, 81, 82. Accept, präsumptive vor der Fälschung gegeben, verpflichtet nicht; Acceptant hat durch Exceptionsbeweis jene Voraussetzung nachzuweisen.

§ 44. I. Amortisation und Vindication des Wechsels.

Bes. § 246A. D. in Blu. § 185. Kr. § 307. Kun. S. 110—111. Th. §§ 311—313. Einleitung s. Bierer S. 125, 126. D. W. O. Art. 73, 74. S. C. §§ 77—79. *Amortisationsverfahren* s. *D. Civilprozess-Ord. §§ 837—850.*

K. Vervielfältigung des Wechsels.

§ 45. Wechselduplicate.

Bes. § 245A. D. in Blu. § 183. Kr. § 303. Th. §§ 300—302. Kun. S. 108—109. Bierer S. 117. D. W. O. Art. 66—69. S. C. § 70—73.

§ 46. Wechselcopien.

Bes. § 245B. D. in Blu. § 184. Th. § 303. Kun. S. 109—110. Bierer S. 123. D. W. O. Art. 70—72. S. C. §§ 74—76.

II. Capitel.

Vom eigenen Wechsel.

§ 47. Im Allgemeinen [1]).

Bes. § 249. D. in Blu. § 190. Gb. § 215. Kr. § 304. Th. § 288. Kun. S. 120—122. Bierer S. 177—182.

§ 48. Erfordernisse des eigenen Wechsels.

Th. §§ 289—294. D. W. O. Art. 96, 97. S. C. § 88.

§ 49. Unterschied gegenüber dem gezogenen Wechsel.

Bes. § 249 VI. (Bierer S. 184, 185). D. W. O. Art. 98—100. Nürnb. Nov. VIII. S. C. §§ 89, 90.

III. Capitel.

Internationales Wechselrecht.

§ 50.

D. in Blu. § 189, 1. 2. Kun. S. 116—117.

Vier Grundprincipien: I. Ueber die Wechselfähigkeit des Ausländers: deren Heimaths-R. D. W. O., Art. 84, 1, S. C. § 93. — II. Requisite des Wechsels: R. des Ausstellungsortes. D. W. O. Art. 85, 1, S. C. § 94. — III. Form des Protestes u. s. w. — locus regit actum. D. W. O. Art. 86, S. C. § 95. — IV. Nothwendigkeit einer Handlung? R. d. Ausstellungs-, Vertrags-Abschlußortes (argum. e contrario aus III.). — Hierzu Ausnahmen: zu I. D. W. O. Satz 2 des Art. 84 (fehlt in S. C.); zu II. D. W. O. Satz 2 des Art. 85 u. Satz 3 d. Art. 85 (fehlt in S. C.); zu III. Eine nothwendige Folgerung des Princips IV. ist die Unverbindlichkeit der französ. Wechselmoratorien v. 1870/71 für deutsche Indossanten, s. große Streitfrage u. Lit. — Erk. d. R. O. H. G. v. 21. Febr. 1871 u. A., s. Calm, Rechtsgrundsätze S. 150. — *Im Wechselprozesse keine Cautionspflicht der Ausländer als Kläger, s. deutsche Civilprozessord. § 102, Ziff. 2.*

---

[1]) Formular eines eigenen Wechsels s. Anhang, Seite 200.

Siebentes Buch: Seerecht.

Einleitung.

§ 1. I. Begriff und Eintheilung des Seerechts.
Bes. § 250. Kr. § 311.

§ 2. II. Quellen des Seerechts.
Bes. § 251 I. Kr. § 312.

§ 3. III. Literatur des Seerechts. Bes. § 251 II. Kr. § 313.
Lit. des Consularwesens. Voi. S. 119.
Lit. des öffentlichen Seerechts. Voi. S. 120.
Kriegsrecht. Völkerrecht. Voi. S. 122.

Das Seehandelsrecht.

§ 4. I. Von dem Schiffer. *H. G. B. Art. 432—448*[1]).
Bes. § 252. Kr. § 314. Voi. S. 109—111.

§ 5. II. Von den Rhedern und der Rhederei. *H. G. B. Art. 450—477.*
Bes. § 253. Gb. § 195 Anm. 2. Kr. § 315. Voi. S. 111.

§ 6. III. Von dem Schiffer und der Schiffsmannschaft *(H. G. B. Art. 478—527) (davon sind die Art. 488 u. 494 aufgehoben durch § 13 d. Einf. G. zur D. Civilprozess-Ordnung). — Deutsche Seemanns-Ordnung v. 27. Dez. 1872 (durch § 110 der Seemanns-Ordnung sind die Art. 528—556 d. H. G. B. aufgehoben).*
Bes. § 254. Voi. S. 112—113.

§ 7. IV. Güterbeförderung zur See. *H. G. B. Art. 557—664.*
Bes. § 255. Gb. § 184. Kr. § 317. Voi. S. 113—114.

§ 8. V. Personenbeförderung zur See. *H. G. B. Art. 665—679.*
Bes. § 255 XIII. Kr. § 318. Voi. S. 113—114.

§ 9. VI. Von der Bodmerei. *H. G. B. Art. 680—701.*
Bes. § 256. Gb. § 204. Kr. § 319.

§ 10. VII. Von den Seeschäden, insbes. von der Havarie.
Bes. § 258. Gb. § 185. Kr. § 320. Voi. S. 115—116.
Große und besondere Havarie. *H. G. B. Art. 702—735.*
Zusammenstoß von Schiffen. *H. G. B. Art. 736—741.*

---

[1]) *Art. 432—438 sind abgeändert durch das Deutsche R. G. v. 25. Oct. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, und der § 17 dieses R. G. ist geändert durch R. G. vom 28. Juni 1873.*

§ 11. VIII. Bergung und Hilfeleistung in Seenoth. *H. G. B. Art. 742—756. — Deutsche Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, s. Schröder, C. j. civ. I. S. 441 ff.*
Bes. § 258 III. Kr. § 321. Voi. S. 116—117.

§ 12. IX. Von den Schiffsgläubigern. *H. G. B. Art. 757—781.*
Bes. § 257. Voi. S. 117.

X. Von der Seeversicherung. *H. G. B. Art. 782—905 (aber Art. 889 ist aufgehoben durch § 13 d. Einf. G. zur Civilprozess-O.).* — Lit.: Reatz, Geschichte d. europäischen See-Versich. R. I. 1870 u. Voi. S. 117—119.

§ 13. Der Abschluß des Seeversicherungsvertrags.
Bes. § 259. Kr. § 323.

§ 14. Gegenstände des Seeversicherungsvertrags.
Kr. § 324.

§ 15. Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage.
Kr. §§ 325, 326.

§ 16. XI. Von der Verjährung im Seerechte.
Bes. § 260. Kr. § 327.

Formular I der Grundbücher (Realfolien) nach § 7 der preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

1. Titelblatt: Blatt Nr. . . . Ort . . . . . . Kreis . . . . . . Grundsteuerbuch Art. . . . Nr. . . .

Bezeichnung des Grundstückes.								Abschreibungen.						
Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuermutterrolle.	Größe			Reinertrag Nutzungswerth		Bezeichnung des Theilstückes.	Grundsteuermutterrolle.	Größe			Reinertrag Nutzungswerth.	
			Hektar.	Ar.	□Met.	Thlr. Mark.	Cent.			Hektar.	Ar.	□Met.	Thlr. M.	Cent.

2. Erste Abtheilung:

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.	Werth.		
				Thlr. Mark.	Sgr. Pf.
			z. B. Taxe vom 3. Okt. 1876. Preis vom 1. Sept. 1870.		

3. Zweite Abtheilung:

Nr.	Betrag.		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen.	
	Thlr. Mark.	Sgr. Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	

4. Dritte Abtheilung:

			1.	2.							3.			
Nr.	Betrag.		Hypotheken und Grundschulden.	Veränderungen.							Löschungen.			
	Thlr. Mark.	Sgr. Pf.		Nr.	Thlr. M.	Sgr.	Pf.	Eintragungen.	Nr.	Löschungen.	Nr.	Thlr. M	Sgr.	Pf.

Formular II der Grundbücher (Personalfolien) nach § 14 der preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Ueberschrift: Grundbuch von (Ortsname). Band . . . **Artikel 1. Eigenthümer:** (Name).

Abtheilung I. Verzeichniß der Grundstücke.

Laufende Nr.	Flur oder Gemarkung.	Flurbuch Fol. oder Kartenblatt Nr.	Flurbuch Nr. oder Parzelle Nr.	Bezeichnung des Grundstückes. Lage.	Bezeichnung des Grundstückes. Kulturart.	Flächeninhalt. Hektar.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. □Met.	Reinertrag und Nutzungswerth. Thlr. Mark.	Reinertrag und Nutzungswerth. Cent.	Zeit und Grund des Erwerbs.	Erwerbspreis, Werth und Versicherung.	Abschreibungen.
1	2	3		4	5	6			7		8	9	10

Abtheilung II. Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.

Abtheilung III. Hypotheken und Grundschulden.

Abtheilung II u. III nach Formular II sind wie die entsprechenden Abtheilungen nach Formular I gestaltet, mit der Abweichung, daß die betreffenden Abtheilungen des Form. II je eine besondere Spalte enthalten, in welcher die „Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nummer der I. Abtheilung“ (des Form. II) eingetragen ist.

Formular eines gezogenen Wechsels (= Tratte).

Prima.

Frankfurt a. M., 29. November 1876. ***Für 1000 Mark R. W.***

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn **Richard Renner** *(das ist der Remittent, Wechselnehmer) die Summe von Eintausend Mark Reichswährung; Werth baar erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.*

*Herrn **Achilles Betzold***
in Berlin.
(d. i. der Adressat, Bezogener, Trassat.)

Acceptirt 10. Dez. 1876.
Achilles Betzold.
(Acceptant.)

Adam Trieb.
(d. i. der Aussteller, Trassant, Wechselgeber.)

Formular eines eigenen Wechsels.

Sola.

Frankfurt a. M., 20. Januar 1877. ***Für 300 Mark R. W.***

Am 2. April l. J. zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn **Xaver Glimm** *(d. i. der Wechselgläubiger, Wechselnehmer) die Summe von Dreihundert Mark R. W. Werth baar erhalten.*

Auf mich selbst.

Arnold Schulze.
(d. i. der Aussteller, Wechselschuldner.)

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Poser